Deutsches Privatrecht

J. c.
0
389

Gmrauer.

Teutsches
Privatrecht

von

D^r. Krüll,
Churpfalzbaierischem Hofrathe, und Professor der
Rechte zu Landshut.

C. 18x.

*

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler,
1805.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

Vorerinnerung.

Das Schickſal keiner juridiſchen Diſciplin iſt bis jezt ſo unentſchieden geblieben, als jenes des teutſchen Privatrechts. Ob es eines gebe, -- ob ihm das Praedicat „gemeines Recht" gebühre, -- ob es nur eine aus zuſammenſtimmenden Particularrechten und beſondern Gewohnheiten abſtrahirte Sammlung juridiſcher Säze ſei, -- ob es auſſer den wenigen Reichsgeſezen, welche ſich auf privatrechtliche Verhältniſſe teutſcher Bürger beziehen, noch auf einem andern gemeinen Principe beruhe, -- ob man allgemeine teutſche Gewohnheitsrechte in juridiſcher Bedeutung, oder nur als zufällige Erfahrungen demſelben zum Grunde legen könne, -- ob man das aus der Natur eines teutſchen Rechtsinſtitutes Abgeleitete für einen gemeingeltenden Saz annehmen, und an-

dern gemeinen positiven Rechtsbestimmungen zur Seite stellen dürfe, sind Fragen, welche, so lange man das teutsche Privatrecht wissenschaftlich zu behandeln bemüht war, immer bestritten wurden. Die verdienstvollesten Männer -- die HH. Tafinger (über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des teutschen Privatrechts. I. Th. Ulm. 1787.), Runde (Grundsäze des gemeinen teutschen Privatrechts. III. Aufl. Göttingen. 1801), Danz (Handbuch über Runde's Grundsäze. Stuttgart. 1796.), Hufeland (Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft. I. St. Jena. 1792.), Posse (Abh. einiger vorzüglichen Gegenstände des teutschen Staats- und Privatrechts. I. H. Rostock und Leipzig. 1802.), Feuerbach (civilistische Versuche. Th. I. Giessen. 1803.), und Ulrich (Versuch einer Kritik der von Hufeland und Feuerbach behaupteten Deduktion der Principien des heutigen teutschen Privatrechts. Marburg. 1804.) stellten mit allem Scharfsinne darüber Prüfungen an. Allein so wie die von ihnen zum Grunde gelegten Begrife, so weichen auch ihre daraus abgeleiteten Resultate sehr weit davon ab.

Mir ſcheint die Wahrheit im Mittel zu liegen; man erlaube mir, mein Bekenntniſs, ohne indeſſen fremden Meinungen vorgreifen zu wollen, hier in der Vorerinnerung nach meiner lebhaften Ueberzeugung frei abzulegen.

I. Ein gewiſſer Rechtsſaz iſt praktiſch-geltend, in wie fern er auf einem ihn für geltend ausſprechenden conſtitutiven Principe beruht.

II. Ein Rechtsſaz iſt in einem gewiſſen Staate gemein-geltend, wenn deſſen geſezgebende Gewalt, als conſtitutives Princip, ihn für denſelben zur allgemeinen Regel erhoben hat.

Subſumirt man das Objekt der oben aufgeworfenen Fragen unter dieſe zwei Hauptſäze, ſo ergiebt ſich zur Folge: I. daſs ein gewiſſer Rechtsſaz für Teutſchland praktiſch gelte, in wie fern er durch eine in Teutſchland beſtehende Geſezgebung ſanctionirt iſt; daſs er aber II. nur alsdann gemein-geltend ſei, wenn die über ganz Teutſchland ſich erſtreckende Reichsgeſezgebung ihn als allgemeine Rechtsnorme ausgeſprochen hat.

Denkt man ſich ein durch ganz Teutſchland gemein - geltendes Recht, ſo kann man ſich Teutſchland nicht mehr in ſeinen individuellen Staaten, -- man muſs ſich Teutſchland, ohne Rückſicht auf deſſen Theile, als einen Staat -- man muſs ſich alſo eine Geſezgebung, -- ein conſtitutives Princip denken.

Dieſer unbeſtreitbaren Wahrheit zufolge giebt es für Teutſchland neben den particularen noch zwei Arten der gemein - geltenden Rechte: a) ein einheimiſches durch Reichsgeſeze urſprünglich gegründetes, und b) ein von der Reichsgeſezgebung für gemein - geltend aufgenommenes urſprünglich fremdes Recht.

Der gemeinen Gültigkeit des einen, ſo wie des andern kann nicht das geringſte entgegengeſezt werden, und in dieſer Hinſicht unterliegt das Daſein eines gemeinen urſprünglich - teutſchen, und eines gemeinen durch Aufnahme teutſch gewordenen Rechts keinem Zweifel.

Die privatrechtliche Ausbeute aus den Reichsgeſezen fällt nun freilich viel zu karg aus, als daſs ſie zu einem wiſſenſchaftlichen Ganzen er-

wachſen könnte. Ihr Gebiet iſt weder genau begrenzt, noch geſchloſſen, und ſo wird ihre Darſtellung den Namen einer Wiſſenſchaft nicht wohl erringen können. Aber das Prädicat „gemeines Recht im juridiſchen Sinne" kann auch dieſem Fragmente, nach ſeinen Quellen betrachtet, nicht abgeläugnet werden.

Als zweite Quelle ſtellt man den teutſchen Reichsgeſezen allgemein-geltende teutſche Gewohnheitsrechte zur Seite, was auch ich in der Angabe der unmittelbar-geſezlichen Quellen des teutſchen Privatrechts, und nach meiner Ueberzeugung mit Recht, gethan habe. Ihre juridiſche und hiſtoriſche Exiſtenz dürfte demjenigen, welcher mit der teutſchen Gerichts- und Staedte-Verfaſſung, und mehrern andern teutſchen Rechtsinſtituten vertraut iſt, wohl nicht unbekannt ſeyn.

Nun beruht freilich der gröſste Theil der teutſch-privatrechtlichen Säze auf Vergleichung und harmoniſcher Zuſammenſtellung der particularrechtlichen Beſtimmungen. Einem Abſtrakte der Art gebührt das Praedicat „gemeingeltend" auf keine Weiſe. Denn es beruht nicht mehr auf einem allgemein durchgreifenden ober-

ſten Principe, ſondern auf ſo vielen einzelnen, als ihrer einzelne Particularrechtsnormen zuſammengeſtellt, und verglichen ſind. Mag auch ein ſolcher Saz in allen teutſchen Territorien gelten, ſo gilt er doch nur als particularer Rechtsſaz in jedem einzelnen Staate, deſſen Geſezgebung ihm die Kraft der Gültigkeit zuſprach.

Ein ſolches Aggregat, deſſen logiſche Totalität immer problematiſch iſt, und bleiben wird, wird zwar niemal gemein - geltend praedicirt, aber, in wie fern ſeine einzelnen Säze mit allen, oder doch den meiſten particularrechtlichen Normen zuſammenſtimmen, für eine gemein - brauchbare Sammlung überall geltender Erfahrungsregeln ausgeſprochen werden können.

Die Erkenntniſs eines ſolchen Aggregats — ob, und in wie weit die particularen Rechte in ihren Beſtimmungen zuſammentreffen, erleichtert nicht nur die Einſicht in das Studium der einzelnen Land - und Stadtrechte, ſondern hat auch ihren entſchiedenen praktiſchen Werth für den teutſchen Rechtsgelehrten, wenn er über Rechtsinſtitute zu entſcheiden hat, welche den fremden Rechten ganz unbekannt ſind. Ich ſtimme daher

einerseits H. Feuerbach (in dessen civilistischen Versuchen. Th. I. Abh. VII. S. 193.) aus vollkommener Ueberzeugung bei, wenn er dem teutschen Privatrechte die Eigenschaft einer vollendeten Wissenschaft abläugnet. Andrerseits aber scheint er mir zu viel behauptet zu haben, wenn er sich äussert, dass man, wie es aus dem Gesichtspunkte einer angemessenen organischen Eintheilung des Rechtsgebiets geschehen muss, alle gemeine Geseze, als Quellen von dem teutschen Privatrechte ausschliessen müsse. Welcher Rechtsdisciplin gehören denn die über privatrechtliche Verhältnisse z. B. Zunftwesen, u. s. w. bestimmenden Reichsgeseze näher an, als dem teutschen Privatrechte? Nach meiner Meinung sollen in dem Vortrage der Pandekten des römischen Rechts auch nur die Pandekten des römischen Rechts abgehandelt werden.

Was die Anlage meines Buches betrift, so gieng mein Bestreben hauptsächlich dahin, das Staatsrechtliche vom Privatrechtlichen so viel möglich zu trennen; auch teutsches Privatrecht von der historischen Darstellung teutscher Rechtsinstitute abzusöndern. Da ich bei den Zuhörern, welche den Vorlesungen über teutsches Privatrecht

mit Nuzen beiwohnen wollen, die allgemeinen Grundsäze des Privatrechts aus den Vorlesungen über das römische Civilrecht, und die teutsche Rechtsgeschichte mit allem Rechte voraussezen darf, so konnte ich manche Begriffe, Eintheilungen u.s.w. hier umgehen, und die Uebersicht des Ganzen auf die einfache Abtheilung in Personen- und Sachenrecht zurückführen.

Ich sezte dem Sachen- das Personenrecht voraus, weil viele einzelne Sachenrechte nur durch die Vorkenntnisse von den verschiedenen Zustandsverhältnissen vollkommen klar, und näher bestimmt werden können. Mancher Gegenstand kommt nun freilich zweimal zur Sprache. Allein ich glaubte dieses sowohl dem Sisteme des Ganzen, als auch der richtigen Bezeichnung des Einzelnen schuldig zu seyn. So ist z. B. der Bauer in seiner Art zu frohnen verpflichtet; aber auf der andern Seite ist sein Gutsherr zur Frohnforderung berechtiget. Jene Pflicht, so wie dieses Recht, haben ihre Eigenthümlichkeiten, die man nur dann vollkommen aufzufassen im Stande ist, wenn man eines von dem andern sorgfältig trennt.

Die Grenzen des teutſchen Privatrechts in das Gebiet des teutſchen Staatsrechts nicht zu überſchreiten, war ein Gegenſtand, welchem ich beſondere Aufmerkſamkeit widmete. Aus dieſer Urſache berührte ich blos die Rechtsverhältniſſe des mittelbaren Adels, verwies die Lehre vom unmittelbaren hohen und niedern Adel in das teutſche Staats- und Privatfürſtenrecht, ſezte bei den ſogenannten nuzbaren Regalien, dem Forſt- Jagd- Berg- Salz- Straſſen- Poſtrechte u. ſ. w. das Staatsrechtliche voraus, und beſchäftigte mich mit ihnen nur, in wie fern ſie in dem Gebiete des Privatrechts wirklich einen Plaz einnehmen.

Was teutſche Reichsgeſeze über einzelne Zweige des römiſchen Civilrechts, oder über urſprünglich-einheimiſche Rechtsinſtitute verordnen, gehört dem teutſchen Privatrechte an.

In Anführung der Litteratur beſchränkte ich mich abſichtlich, indem eine ganz ausführliche Litteratur bei Gelegenheit des mündlichen Vortrages ſich nicht unzweckmäſſig ergänzen läſst. Nach von Selchows Methode alle, oder doch die meiſten zuſammentreffenden Land- und Stadtrechte anzuführen, und den aus ihnen abgeleite-

ten Saz damit zu begründen, hielt ich der Bestimmung dieses Buches nicht für angemessen.

Die jedem Germanisten bekannten Schwierigkeiten der sistematischen Anordnung an sich so verschiedener, noch im Dunkeln der Geschichte verborgener und problematischer Gegenstände dürften manche Lücke entschuldigen, welche sich dem schärfern Auge entblößet.

Landshut,
den 21. Jänner, 1805.

der Verfasser.

Innhalt.

Einteitung.

I.

Begrif des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 1. Teutsches Recht. S. 1.

§. 2. Gemeines teutsches Recht;

a) im weitern Sinne, S. 2.

§. 3. b) im engern, oder eigentlichen Sinne. S. 4.

§. 4. Giebt es ein gemeines teutsches Privatrecht im engern Sinne? S. 4.

II.

Eintheilung des gemeinen teutschen Privatrechts;

§. 5. a) seinen Subjekten nach, S. 5.

§. 6. b) seinen Objekten nach, S. 6.

§. 7. c) seinem Ursprunge nach, S. 6.

§. 8. d) dem Zeitalter nach. S. 7.

III.

Quellen des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 9. Quellen.

Deren Begrif, und

Eintheilung. S. 8.

§. 10. a) unmittelbar gesezliche;

1) Reichsgeseze. S. 8 - 9.

§. 11. 2) Kreisordnungen. S. 9.

§. 12. 3) Landesordnungen. S. 9 - 10.

§. 13. 4) Stadtrechte. S. 10 - 11.

§. 14. 5) Allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte.

S. 11 - 12.

§. 15. b) mittelbar gesezliche. S. 12.

IV.

Hülfsmittel zur Erlernung des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 16. Hülfsmittel.

Deren Begrif, und

Eintheilung. S. 13.

§. 17. a) philologische. S. 13 - 14.

§. 18. b) philosophische. S. 14 - 15.

§. 19. c) historische. S. 15 - 16.

V.

Nuzen des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 20. Nuzen. S. 17 - 18.

VI.

Vorsichtsregeln bei Erlernung des teutschen Privatrechts.

§. 21. Regeln. S. 18 - 19.

VII.

Wissenschaftliche Kultur des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 22. Wissenschaftliche Schicksale des teutschen Privatrechts. S. 19 - 20.

VIII.

Litteratur des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 23. Litteratur. S. 21 - 24.

Grundsäze
des gemeinen teutschen Privatrechts.

Erste Abtheilung.

Von dem Personenrechte.

§. 24. Einleitung. S. 25 - 26.

I. Unterabtheilung.

Allgemeines, oder Personenrecht in Rücksicht auf allgemeine bürgerliche Verhältnisse.

§. 25. Uebersicht. S. 26.

I. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden.

I. *Staatsbürgerrecht.*

§. 26. a) Ueberhaupt. S. 26 - 27.
§. 27. b) Eintheilung des teutschen Indigenats. S. 27.
§. 28. c) Rechtsumfang des teutschen Bürgerrechts. S. 27 - 28.

§. 29. d) Erwerbung und Verlust des Staatsbürgerrechts. S. 29.

II. *Fremdlingsrecht.*

§. 30. a) Ueberhaupt. S. 29 - 30.
§. 31. b) Retorsion, oder Wiedervergeltung. S. 30 - 31.
c) Recht der Nachsteuer.
§. 32. 1) Allgemeine Eigenschaften. S. 31 - 32.
§. 33. 2) Von welchem Vermögen Nachsteuer - und Abzugsgeld gefodert werde. S. 33 - 34.
§. 34. 3) Nachsteuer - und Abzugsbefreiung. S. 34 - 35.

II. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschiede zwischen Freien und Unfreien.

I. *Frei.*

§. 35. a) Ueberhaupt. S. 35 - 36.
§. 36. b) Freigebohrne. Freigelassene. S. 36.
§. 37. c) Vorzüge der Freigebohrnheit. S. 37.

II. *Leibeigene.*

§. 38. a) Begrif. S. 37 - 38.
§. 39. b) Besondere Rechte über die Leibeigenen.
1) Bedemundsrecht. S. 39.
§. 40. 2) Besazungsrecht. S. 39 - 40.
§. 41. 3) Dienstzwangsrecht. S. 40 - 41.
§. 42. 4) Baulebungsrecht. S. 41 - 42.
§. 43. c) Entstehung der Leibeigenschaft. S. 42.
§. 44. d) Aufhebung derselben. S. 43.

III. Ab-

III. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschiede der Bürger in Rücksicht auf Ehre und Ehrlosigkeit.

I. *Ehre.*

§. 45. a) Begrif. S. 44 - 45.

§. 46. b) Eintheilung der bürgerlichen Ehre, S. 45.

§. 47. c) Gemeine bürgerliche Ehre, S. 46.

§. 48. d) Besondere bürgerliche Ehre. S. 46.

§. 49. II. *Unehre.* S. 46 - 47.

§. 50. a) Ehrlosigkeit. S. 47.

§. 51. b) Infamie. S. 48.

§. 52. c) Folgen der bürgerlichen Unehre. S. 49 - 50.

§. 53. d) Bemerkungen über die ältere Theorie von der bürgerlichen Unehre. S. 50 - 51.

IV. Abschnitt.

Von dem rechtlichen Unterschiede der Bürger in Rücksicht auf Religion.

§. 54. 1) Vorbemerkung. S. 51 - 52.

§. 55. 2) Allgemeine Grundsäze. S. 52 - 53.

§. 56. 3) Juden. S. 53 - 55.

V. Abschnitt.

Vom Familien - Zustande.

§. 57. Einleitung. S. 56.

I. *Titel.*

Von der Ehe.

§. 58. 1) Grundlage des teutschen Eherechts. S. 57.

§. 59. 2) Form der Eheverlobnisse. S. 58 - 59.

§. 60. 3) Form der Ehe. S. 60 - 61.

§. 61. 4) Wirkungen der Ehe,

a) überhaupt, S. 62.

§. 62. b) insbesondere.

A. Aus Ehestiftungen. S. 62 - 64.

§. 63. B. In Ansehung verschiedener Arten von ehelichen Gütern.

I. Heurathgut und Aussteuer. S. 64 - 65.

§. 64. II. Wiederlage. S. 66.

§. 65. III. Morgengabe. S. 67 - 68.

§. 66. IV. Spiel- und Trüffelgelder. S. 68.

V. Wittum;

§. 67. a) überhaupt, S. 69.

b) insbesondere.

§. 68. aa) Leibgeding. S. 70 - 71.

§. 69. bb) Wittum. S. 71 - 72.

§. 70. c) Andere besondere Vortheile der Wittwen. S. 73.

VI. Gütergemeinschaft unter Ehegatten vorzüglich bürgerlichen Standes.

§. 71. a) Begrif und Eintheilung. S. 74 - 75.

§. 72. b) Ihre rechtliche Beschaffenheit.

aa) Allgemeine eheliche Gütergemeinschaft.

1) Ihre Natur. S. 75 - 76.

§. 73. 2) Ihre rechtliche Wirkungen.

a) Während der Ehe. S. 77 - 78.

§. 74. b) Nach erfolgter Trennung der Ehe.

1) Wenn sie kinderlos war. S. 79 - 80.

§. 75. 2) Wenn Kinder vorhanden sind. S. 80 - 82.
§. 76. 3) Endigung derselben. S. 82 - 83.
§. 77. bb) Besondere eheliche Gütergemeinschaft. S. 84 - 85.
§. 78. cc) Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft.
1) Begrif. S. 85 - 86.
§. 79. 2) Die ihr entgegengesezte eheliche Einbusse. S. 86 - 87.
§. 80. 3) Rechtliche Natur der Errungenschaft. S. 87 - 88.
§. 81. 5) Zweite Heurath. S. 89.

II. *Titel.*

Von der Gewalt der Aeltern.

§. 82. 1) Vorbemerkung. S. 90.
§. 83. 2) Rechte der älterlichen und väterlichen Gewalt. S, 90 - 91.
§. 84. 3) Erwerbung der väterlichen Gewalt. S. 92.
§. 85. 4) Endigung der väterlichen Gewalt. S. 93.
§. 86. 5) Absonderung der Kinder in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens. S. 94.

III. *Titel.*

Von der Vormundschaft.

§. 87. 1) Vorbemerkung. S. 94 - 95.
§. 88. 2) Obervormundschaft. S. 95 - 96.
§. 89. 3) Verschiedene Arten der Vormundschaft. S. 96 - 97.
§. 90. 4) Entschuldigung von der Vormundschaft. S. 97.
§. 91. 5) Rechnungsablage. S. 97 - 98.

§. 92. 6) Curatel des weiblichen Geschlechts. S. 98.

II. Unterabtheilung.

Besonderes, oder Personenrecht in Rücksicht auf die besondern Standesverhältnisse der Bürger.

§. 93. Einleitung. S. 99.

I. Abschnitt.

Von dem Adelstande.

§. 94. I. *Adel überhaupt.*
a) Begrif. S. 99 - 100.
§. 95. b) Eintheilung des Adels. S. 100.
§. 96. c) Erwerbung des Adels. S. 101.
§. 97. d) Verlust desselben. S. 102.
§. 98. II. *Rechte des Adels.*
a) Allgemeine Uebersicht. S. 103.
§. 99. b) Besondere Abhandlung. S. 104.
A. Persönliche Rechte
aa) des Adels überhaupt, S. 104 - 106.
§. 100. bb) des alten Geschlechtsadels. S. 107.
Ahnenprobe. S. 108 - 109.
§. 102. cc) des landsässigen Adels, S. 109 - 110.
§. 103. dd) des sogenannten Personaladels. S. 111.
§. 104. B. Dingliche Rechte. S. 111 - 112.

II. Abschnitt.

Vom Bürgerstande.

§. 105. Einleitung. S. 112.

Inhalt.

I. *Titel.*

Stadtrecht.

§. 106. I. Stadt. S. 113.

§. 107. II. Stadtrecht. S. 113 - 114.

§. 108. III. Gegenwärtige Verfassung der mittelbaren Städte.

A. Regierungsverfassung,

a) überhaupt, S. 114 - 115.

§. 109. b) ihr Verhältniss zur Landeshoheit. S. 116.

§. 110. c) Deren Eintheilung in Rücksicht auf ihre Verfassung. S. 117.

§. 111. d) Stadtrath;

aa) überhaupt, S. 117 - 118.

§. 112. bb) innerer und äusserer Rath, S. 118 - 120.

§. 113. cc) insbesondere Patriciat, S. 120.

§. 114. B. Regierungsrechte. S. 121 - 122.

§. 115. C. Stadtvermögen;

a) überhaupt, S. 123 - 124.

§. 116. b) Einkünfte einer Stadt aus an sie verliehenen Regalien. S. 125.

II. *Titel.*

Stadtbürgerrecht.

§. 117. Begrif und Eintheilung des Stadtbürgerrechts. S. 126.

§. 118. I. *Vollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Dessen Erwerbung. S. 126 - 127.

§. 119. b) Einzelne darunter begriffene Rechte. S. 127 - 128.

§. 120. c) Verbindlichkeiten der Stadtbürger. S. 128 - 129.

§. 121. d) Verlust des Bürgerrechts. S. 129 - 130.

§. 122. II. *Unvollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Ueberhaupt. S. 130 - 131.

§. 123. b) Vorstädter. S. 131 - 132.

§. 124. c) Einwohner der Städte. S. 132 - 133.

III. *Titel.*

Bürgerliche Nahrung.

§. 125. Vorbemerkung. S. 133.

A. *Handlung.*

§. 126. I. Handlung.

a) Handlungsrecht. S. 134.

§. 127. b) Verschiedene Arten des Handels und der Handelsleute. S. 135 - 136.

§. 128. c) Handelsgesellschaften. S. 136.

§. 129. d) Besondere Rechte der Kaufleute. S. 137 - 138.

§. 130. II. Besondere einer Stadt in Rücksicht auf den Handel zukommende Rechte. S. 138 - 140.

B. *Handwerke.*

§. 131. I. Handwerk und Zunft überhaupt. S. 140 - 141.

§. 132. II. Eintheilung der Zünfte. S. 141.

§. 133. III. Handwerksrecht. S. 141 - 142.

§. 134. IV. Collegialische Verfassung der Handwerke.

a) Ueberhaupt. S. 143 - 145.

§. 135. b) Lehrjungen. S. 145 - 146.

§. 136. c) Gesellen. S. 146 - 147.

§. 137. d) Meister. S. 148 - 149.

§. 138. e) Unzünftige Meister. S. 150 - 151.

§. 139. f) Zunftgerichtsbarkeit. S. 151. - 152.

§. 140. g) Zunftzwang. S. 152 - 153.

§. 141. h) Recht der Untergerichte und Stadtobrigkeiten über die Zünfte. S. 153 - 154.

C. *Bierbrauerei.*

§. 142. a) Bierbrauerei. S. 154 - 155.

§. 143. b) Brantweinbrennerei, Schenkgerechtigkeit und Weinhandel. S. 156.

III. Abschnitt.

Vom Bauernstande.

I. *Titel.*

Bauernrecht überhaupt.

§. 144. Bauer. Dorf. Bauern- und Dorfrecht. S. 157 - 158.

§. 145. Bauern.

a) in Gemeinheit, S. 158 - 159.

§. 146. b) einzeln.

Deren verschiedene Arten. S. 159 - 161.

II. *Titel.*

Bauerngüter.

§. 147. A. Erbrecht überhaupt. S. 161 - 162.

§. 148. B. Bauerngüter mit Eigenthume. S. 163 - 164.

§. 149. C. Bauerngüter mit Pacht- oder Grundrechte ohne Eigenthum. S. 164 - 165.

III. *Titel.*

Rechte und Pflichten der Bauern.

§. 150. A. *Rechte.*

a) gemeine, S. 166 - 168.

§. 151. b) besondere. S. 168 - 169.

§. 152. B. *Verbindlichkeiten.*

AA. Oeffentliche. S. 169 - 170.

§. 153. BB. Privatfolge oder Pflichten, welche die Bauern ihren Gutsherren leisten müssen.

I. Dienste, oder Frohnen.

1) Begrif und Arten. S. 171 - 172.

§. 154. 2) Grundlage der Frohnpflicht. S. 172.

§. 155. 3) Personen, welche frohn - oder dienstpflichtig sind. S. 173.

§. 156. 4) Art die Frohnen zu leisten. S. 174 - 175.

§. 157. 5) Insbesondere Gemeindefrohnen. S. 176.

§. 158. II. Abgaben.

a) Zinsen.

aa) Ueberhaupt. S. 177 - 178.

§. 159. bb) Grundzins.

1) Begrif und Arten. S. 178 - 179.

§. 160. 2) Natur des eigentlichen Grund - oder Bodenzinses. S. 179 - 181.

§. 161. cc) Zinsen bei Erbzins - Pacht - und Meiergüter. S. 181 - 182.

§. 162. dd) Laudemium oder Lehenwaare. S. 183 - 184.

§. 163. ee) Zehenten. S. 185.

Zweite Abtheilung.

Von den Sachenrechten.

§. 164. Einleitung. S. 185 - 186.

I. Unterabtheilung.

Von den dinglichen Sachenrechten.

I. Abschnitt.

Vom Eigenthume und den dasselbe theils beschränkenden, theils beschwerenden dinglichen Sachenrechten.

I. *Titel.*

Vom Eigenthume überhaupt.

§. 165. Begrif und Natur des Eigenthums. S. 186 - 187.
§. 166. Eintheilung des Eigenthums. S. 187 - 188.
§. 167. A. Allein - und Miteigenthum. S. 188 - 189.
§. 168. insbesondere Allmenden. S. 189 - 190.
§. 169. B. Eingeschränktes und uneingeschränktes Eigenthum. S. 191 - 192.

II. *Titel.*

Vom freien Eigenthume.

§. 170. Freies Eigenthum.
§. 171. A. Freie Rittergüter.
a) Begrif. S. 193 - 194.
§. 172. b) Arten. S. 194 - 195.
§. 173. c) Freiheiten der Rittergüter.
1) Ueberhaupt; S. 196.
§. 174. 2) Insbesondere;
aa) gemeine dingliche Rittergutsrechte; S. 197 - 198.
§. 175. bb) besondere oder adeliche Rittergutsrechte. S. 199 - 200.

§. 176. B. Sattelfreie Güter. S. 200 - 201.

§. 177. C. Freie Bauerngüter. S. 201.

III. Titel.

Vom nicht-freien Eigenthume.

§. 178. Allgemeine Ueberſicht. S. 202.

§. 179. I. Zinsgüter. S. 203.

§. 180. II. Erbzinsgüter. S. 204 - 206.

§. 181. III. Meierdingsgüter. S. 207.

§. 182. IV. Lehengüter. S. 208.

§. 183. V. Stamm- und Familienſideicommiſsgüter.

a) Ihre Beſtimmung. S. 208 - 209.

§. 184. b) Ihre rechtliche Natur. S. 210 - 212.

§. 185. c) Beweis derſelben. S. 213 - 214.

IV. Titel.

Von den das Eigenthum beſchränkenden oder beſchwerenden dinglichen Sachenrechten.

§. 186. Vorbemerkung. S. 214.

§. 187. I. Grundherrlichkeit. S. 214 - 216.

§. 188. II. Grundzins- und Erbzinsrecht. S. 216 - 218.

§. 189. III. Zehentrecht. S. 218 - 220.

§. 190. IV. Frohnrecht. S. 221 - 222.

§. 191. V. Rentenrecht. S. 223 - 224.

§. 192. VI. Pfandrecht. S. 225 - 226.

§. 193. VII. Grunddienſtbarkeiten. S. 226 - 227.

§. 194. VIII. Bann- und Zwangrechte. S. 228.

§. 195. IX. Ausdings- oder Austragsrecht. S. 229 - 230.

§. 196. X. Näherrecht.

a) Begrif. S. 230 - 232.
§. 197. b) Besondere Arten des Nachrechts.
1) Erblosungsrecht. S. 233.
§. 198. 2) Näherrecht aus der Mitbelehnschaft. S. 234.
§. 199. 3) Ganerbenrecht. S. 234 - 235.
§. 200. 4) Guts - und lehenherrliches Näherrecht. S. 235.
§. 201. 5) Näherrecht des landsässigen Adels. S. 236.
§. 202. 6) Marklosung. S. 236 - 237.
§. 203. 7) Nachbarrecht. S. 237.
§. 204. 8) Gespielderecht. S. 237 - 238.
§. 205. c) Collision der verschiedenen Arten des Retrakts. S. 238.

II. Abschnitt.

Vom Erbrechte.

§. 206. Teutsches Erbrecht überhaupt. S. 239.
A. Intestaterbfolge.
§. 207. a) Intestaterbfolge überhaupt. S. 239 - 240.
§. 208. b) Besondere Eigenheiten der teutschen Intestaterbfolge. S. 240 - 241.
§. 209. c) Gerade. S. 242.
§. 210. d) Heergeräthe. S. 243.
§. 211. e) Statutarische Portion. S. 244.
§. 212. f) Succession des Fiscus. S. 245.
B. Testamentarische Erbfolge.
§. 213. Ihre allgemeine Beschaffenheit. S. 246.
C. Vertragsmässige Erbfolge.
§. 214. 1) Erbvertrag. S. 246 - 247.
§. 215. 2) Arten der Erbverträge. S. 247 - 248.

§. 216. 3) Natur der teutschen Erbverträge.
aa) Ueberhaupt. 248 - 249.
§. 217. bb) Insbesondere.
A. Affirmative.
Erbverbrüderungen. S. 249 - 250.
§. 218. B. Negative. S. 251.
§. 219. a) Erbverzichte der Töchter. S. 251.
§. 220. b) Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter.
1) Die dadurch eingeführten Erbfolgearten. S. 252 - 253.
§. 221. 2) Ihre Errichtung. S. 254 - 255.
§. 222. cc) Erbverträge, welche vorzüglich unter Personen des dritten Standes eintretten. S. 255.
a) Ehestiftungen.
§. 223. b) Einkindschaft.
aa) Begrif. S. 255 - 256.
§. 224. bb) Wirkungen derselben. S. 256 - 257.

III. Abschnitt.

Von dinglichen Rechten, welche sich auf Sachen beziehen, die nicht blos als Gegenstände des Privateigenthums angesehen werden können.

I. *Titel.*

Vom Forst- und Jagdrechte.

§. 225. Privatforst- und Jagdrecht. S. 258.
§. 226. a) Waldeigenthum. S. 259 - 260.
§. 227. b) Jagdgerechtigkeit. S. 261 - 262.

II. *Titel.*

Vom Bergrechte.

§. 228. I. Privatbergrecht. S. 263.

§. 229. II. Erwerbung des Bergrechts. S. 264.

§. 230. III. Bedingungen des Betriebs eines Bergbaues. S. 265.

§. 231. IV. Rechtsverhältniſs zwiſchen Bergherrn und Lehenträger. S. 266 - 267.

§. 232. V. Geſellenbau und Gewerkſchaft. S. 267 - 268.

§. 233. VI. Bergleute. S. 268 - 269.

§. 234. VII. Verluſt der aus der Belehnung erhaltenen Bergrechte. S. 269 - 270.

III. *Titel.*

Vom Salzrechte.

§. 235. Salzrecht. S. 270.

IV. *Titel.*

Vom Privatrechte der Wege, des Poſt-Fracht- und Fuhrweſens.

§. 236. I. Privatrecht der Wege. S. 271 - 272.

§. 237. II. Straſſengerichtsbarkeit. S. 273.

§ 238. III. Poſt- und Bothenweſen. S. 273 - 274.

§. 239. IV. Fuhr- und Frachtrecht. S. 275.

V. *Titel.*

Vom Waſſerrechte.

§. 240. I. Waſſerrecht überhaupt. S. 276.

§. 241. II. Darunter begriffene Rechte.

a) Fiſcherei. S. 277.

§. 242. b) Mühlenrecht. S. 277 - 278.

§. 243. c) Brückenrecht. S. 278 - 279.

§. 244. d) Schiff - und Floſsrecht. S. 279.

§. 245. e) Inſeln, Werder und Anlagen. S. 280.

§. 246. f) Strand - und Grundrechte. S. 280 - 281.

VI. *Titel.*

Vom Deich - und Siehlrechte.

§. 247. I. Deich - und Siehlrecht überhaupt. S. 281 - 282.

§. 248. II. Anlegung der Deiche. S. 282 - 283.

§. 249. III. Unterhaltung derſelben.

a) ordentliche Deichlaſt. S. 283 - 284.

§. 250. b) aufſerordentliche. S. 285.

§. 251. IV. Beſondere Rechte des Deichweſens. S. 286.

II. Unterabtheilung.

Von den perſönlichen Sachenrechten.

§. 252. Einleitung. S. 287.

I. Abſchnitt.

Von den Eigenheiten des teutſchen Rechts bei Verträgen, die ihre geſezliche Beſtimmung aus dem römiſchen Rechte erhalten.

§. 253. I. Hauptverträge. S. 287 - 288.

§. 254. a) in Anſehung der Form der Verträge überhaupt. S. 288 - 289.

§. 255. b) in Anſehung einzelner Verträge.

1) Kauf. S. 290 - 291.

§. 256. 2) Hinterlegung und Leihvertrag. S. 291 - 292.

§. 257. 3) Pachtvertrag. S. 292 - 293.

§. 258. 4) Darleihen. S. 294 - 295.

§. 259. 5) Societätscontrakt, oder Mascopey. S. 295 - 296.
§. 260. 6) Spiel und Lotterie. S. 296 - 297.
§. 261. II. Nebenverträge. S. 297 - 298.

II. Abschnitt.

Von den Verträgen, welche den teutschen Rechten eigen sind.

I. Wechselvertrag.

§. 262. Wechsel. S. 299.
§. 263. Wechselrecht. S. 300.
§. 264. Eintheilung der Wechsel. S. 301 - 302.
§. 265. Form der Wechsel. S. 302 - 304.
§. 266. Wechselfähigkeit. S. 305.
§. 267. Indossation. S. 306.
§. 268. Verstärkungsarten der Wechselverbindlichkeit. S. 307.
§. 269. Wechselverbindlichkeit. S. 308.
§. 270. Valuta. S. 309.
§. 271. Wechselcours. Courtage. S. 309 - 310.
§. 272. Wechselbericht. S. 310.
§. 273. Präsentation der Wechsel. S. 311.
§. 274. Acceptation der Wechsel. S. 312.
§. 275. Discretions - oder Respittage. S. 313.
§. 276. Zahlung zur Verfallzeit. S. 314.
§. 277. Wechselprotestation. S. 315.
§. 278. Aufhebung der Wechselverbindlichkeit. S. 316.
§. 279. Wechsel im Concurse der Gläubiger. S. 317.
§. 280. II. Rentenvertrag. S. 317 - 318.
§. 281. III. Ausdingsvertrag. S. 318.
§. 282. IV. Verlagsvertrag. S. 319 - 320.

§. 283. V. Aſſecuranz, oder Verſicherung. S. 321 - 322.

§. 284. VI. Bodmerey. S. 322.

§. 285. VII. Bergvertrag. S. 323.

§. 286. VIII. Lehenvertrag. S. 324.

§. 287. IX. Haus - Familien - und Stammverträge. S. 324 - 327.

Einlei-

Einleitung.

I.

Begriff des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 1.

Teutsches Recht.

Teutsches Recht ist die möglichst sistematische Darstellung, und Entwickelung der positiven Rechtsbestimmungen, welche in Rücksicht auf Teutschland nach allen darin vorkommenden Verhältnissen gültig sind.

Es läßt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, nämlich einmal in Rücksicht seines Ursprungs, und sodann in Rücksicht seines Gegenstandes. In der ersten Hinsicht zerfällt es in das eigenthümlich, oder ursprünglich teutsche Recht (jus germanicum originarium) und in das in Teutschland auf-

und angenommene fremde Recht (jus in foro receptum). In der zweiten Hinſicht unterſcheidet man das teutſche Privat- oder bürgerliche Recht (jus privatum, ſ. civium, ſ. civile) und das teutſche öffentliche, oder Staatsrecht (jus publicum ſ. civitatis).

§. 2.

Gemeines teutſches Privatrecht;

a) im weitern Sinne,

Die poſitiven Rechtsbeſtimmungen, welche ſich auf die perſönlichen und dinglichen Verhältniſſe der einzelnen teutſchen Staatsbürger neben, und gegen einander beziehen, ſind ihrem Urſprunge nach (§. 1.) theils fremde, aber an- und aufgenommene, theils einheimiſche, oder urſprünglich teutſche. Zu jenen gehören 1) das juſtinianeiſche Recht, 2) das canoniſche Recht, und 3) die den neuern Ausgaben des Corporis juris romani allgemein angehängten ſogenannten Libri feudorum. Dieſe drei aufgenommenen Geſezſammlungen gelten im Ganzen, als gemeines Recht durch ganz Teutſchland, in wie fern ihnen nicht einheimiſche Geſeze, oder Gewohnheitsrechte, und deren Analogie im Wege ſtehen, und ihr Objekt überhaupt noch exiſtirt. a) Den Namen „teutſches Recht" führen ſie nur uneigentlich, nämlich als aufgenommenes Recht, und auf dieſe Weiſe ergiebt ſich durch die Zuſammenſtel-

lung dieſer mit den einheimiſchen durch ganz Teutſchland geltenden Rechtsbeſtimmungen, ſo weit ſie privatrechtliche Verhältniſſe der teutſchen Bürger neben, und gegen einander betreffen, der Begrif des gemeinen teutſchen Privatrechts im weitern Sinne.

a) A. D. Weber Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römiſchen Rechts: auch in deſſen Verſuchen über das Civilrecht. Abh. I. S. 1. folg.

§. 3.

b) im engern, oder eigentlichen Sinne.

In dem gemeinen teutſchen Privatrechte im engern, oder eigentlichen Sinne wird die Natur ſolcher bürgerlichen Verhältniſſe, und Privatgeſchäfte teutſcher Bürger entwickelt, welche, den fremden in Teutſchland aufgenommenen Rechten unbekannt auf teutſchem Boden entſtanden, durch einheimiſche Geſeze und Gewohnheitsrechte ihre Beſtimmung erhielten, und noch heut zu Tage durch ganz Teutſchland gelten. Es wird als eigentlich teutſches dem juſtinianeiſchen, canoniſchen und longobardiſchen, ſo wie als gemeines den Rechten entgegengeſetzt, welche nur in einzelnen teutſchen Staaten, oder Provinzen eingeführt ſind.

§. 4.

Giebt es ein gemeines teutſches Privatrecht im engern Sinne?

Man kann zwar nicht ſagen, daſs urſprünglich in Teutſchland durch eine oberſte gemeinſchaftliche Legislation ein beſtimmtes Ganze allgemein geltender privatrechtlicher Grundsäze aufgeſtellt worden ſei. Allein, da es 1) viele eigenthümlich teutſche privatrechtliche Grundsäze giebt, welche durch allgemeine Reichsgeſeze, oder Gewohnheiten beſtimmt ſind, und folglich in ſo fern ihrer Natur nach allgemeine Gültigkeit haben; da ſich ferner 2) in vielen Provinzialrechten eine gewiſſe Uebereinſtimmung findet, die, wenn ſie auch nur zufälligerweiſe entſtanden ſeyn ſollte, doch eine wirkliche allgemeine, wenigſtens über den gröſſern Theil ſich erſtreckende Gültigkeit begründet; da endlich 3) viele teutſche Rechtsinſtitute, die in dem römiſchen Rechte gar nicht vorkommen, und doch durch ganz Teutſchland üblich ſind, auf urſprünglich teutſchen Sitten und Gebräuchen beruhen, und lediglich aus der ihnen eigenen Natur entwickelt und beſtimmt werden müſſen, ſo löſet ſich die vorſtehende Frage von ſelbſt dahin auf, daſs es wirklich ein gemeines teutſches Privatrecht (§. 3.) im juriſtiſchen Sinne gebe. a)

a) A. F. H. Poſſe Abhandlungen einiger vorzüglichen Gegenſtände des teutſchen Staats- und Privatrechts.

I. Heft. Roſtock u. Leipzig. 1802. S. 1 - 54. vergl. Gottl. Hufeland Beiträge zur Berichtigung, und Erweiterungen der poſitiven Rechtswiſſenſchaften. I. Stück. Jena. 1792. Abh. III. S. 51. folg. Wilh. Gottl. Tafinger über die Beſtimmung des Begrifs der Analogie des teutſchen Privatrechts. I. Th. Ulm. 1787.

II.

Eintheilung des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 5.

a) ſeinen Subjekten nach;

Die einheimiſchen auf bürgerliche Verhältniſſe und Privatgeſchäfte ſich beziehenden Rechtsbeſtimmungen gelten entweder für alle, und jede teutſche Unterthanen, in wie fern ſie in keiner andern, als in der Eigenſchaft eines Unterthans, oder Staatsbürgers erſcheinen, oder nur für eine beſondere Klaſſe von Unterthanen, oder auch für alle, aber nur in wie fern ſie in einem nicht - allgemeinen bürgerlichen Verhältniſſe zu betrachten ſind. Der ſiſtematiſche Inbegrif von jenen giebt das allgemeine, und der ſiſtematiſche Inbegrif von dieſen das beſondere teutſche Privatrecht. Dahin gehört das Adels- Stadtbürger- Handwerks- Zunft- Dorf- und Bauernrecht, u. s. w.

§. 6.

b) ſeinen Objekten nach;

Die eigenthümlich teutſchen privatrechtlichen Grundsäze ſind entweder allgemein geltende Regeln für alle, und jede rechtliche Privatgeſchäfte und Verhältniſſe, oder ſie gelten nur als Ausnahme für gewiſſe Arten von Sachen und Geſchäften. Es theilt ſich daher das gemeine teutſche Privatrecht in objektiver Rückſicht in gemeines und beſonderes. Zu leztern werden das Wechſel- Deich- Salz- Berg- Waſſer- Forstrecht, u. ſ. w. gerechnet.

§. 7.

c) ſeinem Urſprunge nach;

Die Gültigkeit alles poſitiven Rechts beruht auf dem Willen der Geſezgebung; dieſe aber ſchreibt bald eine gewiſſe Norme ausdrücklich vor, bald erlaubt ſie, daſs aus gewiſſen Thathandlungen rechtliche Normen entſpringen. Dieſes iſt auch in Teutſchland wirklich der Fall, und daher wird das gemeine teutſche Privatrecht in geſchriebenes und ungeſchriebenes eingetheilet, ob ſchon die Benennung an ſich ſehr uneigentlich iſt. a)

a) Joh. Nic. Corn. Guilleaume Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit. Osnabrück. 1801.

§. 8.

d) dem Zeitalter nach.

Dem Zeitalter nach wird das teutſche Privatrecht in altes, *mittleres* und neues eingetheilet. Zur Kenntniſs des altteutſchen Privatrechts, welches bis zum Anfang des zehnten Jahrhunderts reicht, dienen ſowohl die Geſeze der ehemaligen Hauptvölker Teutſchlands, und der mit ihnen durch *Abſtammung* verwandten, als auch inſonderheit die Capitularien der fränkiſchen Könige. Das mittlere beruht auf den im Mittelalter unter dem Namen des Sachſenſpiegels, nebſt dem dazu gehörigen Richtsteig, des ſächsiſchen Weichbilds, des Kaiſerrechts und des Schwabenspiegels, verfertigten Sammlungen. Das neue fällt auf den Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, und geht bis auf unſere Zeiten. Das alte, und mittlere teutſche Privatrecht gehören eigentlich in den Vortrag der innern Geſchichte des teutſchen Rechts; das neue allein findet hier ſeinen eigenthümlichen Plaz.

III.

Quellen des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 9.

Quellen. Deren Begrif, und Eintheilung.

Quelle einer Wiſſenſchaft heiſst dasjenige, woraus die in ihr enthaltenen Erkenntniſſe geſchöpft werden müſſen. Da hier von dem gemeinen teutſchen Privatrechte als einem poſitiven Rechte die Rede iſt, ſo kann ſeine Quelle im allgemeinen nur das Geſez, oder der Wille der beſtehenden Geſezgebung ſeyn, welcher dasjenige, was als Recht gelten ſoll, unmittelbar oder mittelbar ausſpricht. Insbeſondere aber ſind deſſen Quellen entweder unmittelbar geſezliche, d. h. die Geſeze ſelbſt, aus welchen die Rechtsbeſtimmungen für gegebene bürgerliche Verhältniſſe geradezu flieſſen, oder mittelbar geſezliche, d. h. vom Geſeze für geltende Quellen anerkannte Normen.

§. 10.

a) Unmittelbar geſezliche.

1) Reichsgeſeze.

Zu den unmittelbar geſezlichen Quellen des gemeinen teutſchen Privatrechts gehören 1) die teutſchen über verſchiedene privat-bürgerliche

Gegenſtände verfügenden Reichsgeſeze. a) Die reichsgeſezlichen Vorſchriften über die bürgerlichen Zuſtandsrechte, über die Sachenrechte, Verträge, den gemeinen Zinſenfuſs, über Teſtamente und Erbfolge, über Verjährung und viele andere Rechtsgegenſtände ſind ſprechende Beweiſe.

a) Carl Fridr. Gerstlacher, Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze nach dem möglichſt ächten Text in ſiſtematiſcher Ordnung. Stuttgart. 1791. Th. X. teutſches Privatrecht. -- Vergl. Hufeland Beyträge zur Berichtigung der poſitiv. Rechtswiſſenſchaft. St. I. Abh. III.

§. 11.

2) Kreisordnungen.

2) Auch auf Kreistagen wurden auſſer Kreis- und Staatsſachen gar oft privat-bürgerliche Verhältniſſe in Berathung gezogen, und wirklich manchmal ſehr wohlthätige Rechtsbeſtimmungen ſanctionirt. Kann man ſchon dieſen Kreisordnungen keine objektiv-allgemeine Gültigkeit durch ganz Teutſchland zuſchreiben, ſo ſind ſie doch als aufklärende oder aushülſliche Quelle in den Fällen nicht zu verwerfen, wo ſie urſprünglich-teutſche Rechtsinſtitute zum Gegenſtande haben, oder allgemeine teutſche Gewohnheiten näher beſtimmen.

§. 12.

3) Landesordnungen.

3) In den Landesordnungen der einzelnen Reichslande findet man nicht ſelten eine auffal-

lende Uebereinſtimmung der auf privat-bürgerliche Verhältniſſe und Geſchäfte ſich beziehenden Normen. Allein da dieſe nur durch die Erfahrung mögliche Erkenntniſs auf bloſser Induktion beruht, ſo kann ſie nur relative Vollſtändigkeit gewähren, und wird demnach aus der Zuſammenſtellung ſelbſt der meiſten in ihren Rechtsbeſtimmungen übereinkommenden Landesgeſeze niemals ein eigentlich gemeines teutſches Privatrecht in dem Sinne, wie dem juſtinianeiſchen Rechte das Prädicat eines gemeinen Rechts zukommt, geſchöpft werden können. Denn Landesordnungen ſind ihrem conſtitutiven Principe nach allezeit nur geltende Normen für die beſtimmte Provinz, für welche ihr Urheber ſie geben durfte, und wollte. Landesordnungen können daher nur für ein analogiſch-gemeines Privatrecht als Quelle angeſehen werden. a)

a) Wilh. Gottl. Tafinger über die Beſtimmung des Begriffes der Analogie des teutſchen Privatr. I. Th. §. 38. S. 127. folg. -- Vergl. Hufeland Beiträge. St. I. Abh. III. S. 82. -- Poſſe Abh. einiger Gegenſtände des teutſch. Staats- und Privatrechts I. Heſt. S. 27.

§. 13.

4) Stadtrechte.

4) Von den Stadtrechten ſowohl der Reichs- als Landſtädte a), in wie fern ſie als Quelle des teutſchen Privatrechts aufgeſtellt werden wollen, kann das nämliche behauptet werden, was (§. 11.)

von den Landesordnungen gesagt worden ist. Die Kraft ihres geltenden Ansehens ist theils nach der Legalität ihrer Entstehung, theils darnach, ob sie Personen, oder Sachen betreffen, so wie ihre Dauer nach der Analogie der Dauer der Geseze zu bestimmen. b)

a) v. Selchow Elementa jur. privat. german. hod. Götting. 1787. §. 51. p. 61. -- Aug. Frid. Schott Sammlung zu den teutsch. Land- und Stadtrechten. III. Th. Leipzig. 1772 - 1775.

b) Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgesezen. B. II. Hauptst. 6. 12. 13. 14. 15 folg. -- Glück ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. B. I. §. 89. S. 482. folg. -- W. Aug. Frid. Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. I. §. 51. S. 168. folg.

§. 14.

5) Allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte.

Es giebt 5) in Teutschland gewisse Gewohnheiten, welche in allen einzelnen Reichslanden gelten, und nach welchen die sich darauf gründenden Rechtssäze für solche angesehen werden müssen, welche in das Recht jeder einzelnen Provinz von Teutschland gehören. Man nennt sie allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte, obwohl ihnen das Prädicat der Allgemeinheit nur im historischen Betrachte, nicht aber im streng juridischen Sinne zukommt. a) Tragen sie die gemeingesezlichen Eigenschaften an sich, so behaupten sie mit den Gesezen eine gleiche Kraft, und gehören sodann in dieser Voraussezung un-

ter die unmittelbar gesezlichen Quellen des teutschen Privatrechts. b)

a) Gott. Hufeland Beiträge. St. I. Abh. I. S. 3. folg. und Abh. III S. 81. — J. N. Corn. Guilleaume Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit. §. 18. S. 19.

b) Ueber den Gerichtsgebrauch s. Ernst Aug. Haus über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erlangen. 1798.

§. 15.

b) Mittelbar gesezliche.

Unter die mittelbar gesezlichen Quellen des gemeinen teutschen Privatrechts gehören 1) die autonomischen Verordnungen der einzelnen Stände, Familien, u. s. w. 2) Die in Teutschland aufgenommenen Hülfsgeseze, nämlich die römisch-justinianeische, canonische und longobardische (Lehen-) Gesezsammlung. 3) Die auf der historischen Untersuchung des Ursprungs verschiedener Rechtsinstitute gegründete Entwickelung der Natur der Sache. Oft lassen sich aus dem Wesen und dem Zwecke mancher ursprünglich-teutschen Rechtsinstitute sehr richtige Regeln ableiten, welchen die gemeine Anwendbarkeit um so weniger abgesprochen werden kann, da man folgerichtig behaupten kann, dass die Geseze mit der Aufnahme eines solchen Institutes überhaupt auch die Gültigkeit der aus dem Begrife der Zweckmässigkeit desselben ableitbaren Regeln mitanerkannt haben; endlich 4) das Naturrecht.

IV.

Hülfsmittel zur Erlernung des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 16.

Hülfsmittel. Deren Begrif und Eintheilung.

Unter Hülfsmitteln versteht man alles dasjenige, was die richtige Erkenntniss der Quellen einer Wissenschaft erleichtert, und befördert. In Beziehung auf das gemeine teutsche Privatrecht sind diese Hülfsmittel, womit ein nach gründlicher Rechtskenntniss strebender Theoretiker vertraut seyn soll, theils philologische, theils philosophische, theils historische.

§. 17.

a) Philologische.

Das Sprachstudium, vorzüglich der lateinischen Sprache des Mittelalters a), und der teutschen Sprache b), der altteutschen sowohl, als der heutigen c), sezt den forschenden teutschen Rechtsgelehrten in den Stand, sich mit den Rechtsalterthümern und dem Geiste älterer Geseze aus den Urschriften selbst inniger vertraut zu machen, und eine pragmatische Uebersicht der gesezlichen Abstuffungen der ursprünglich - teutschen Rechtsinstitute sich zu verschaffen. Durch richtige Sprachkenntniss wird man auch gegen den Fehler ge-

ſichert, aus übel verſtandener Namensbezeichnung einer Sache falſche und nachtheilige Eigenſchaften anzudichten. d) Zu dieſem Zweck kann man ſich technologiſcher e), und juridiſcher Wörterbücher f) mit groſſem Nuzen bedienen.

a) Rühmlich bekannt ſind die Gloſſarien eines Carl du Fresne, du Cange, eines Carpentier, eines Adelung.

b) Man ſehe die Gloſſarien eines Joh. Schilter, eines Georg Wachter, eines Gottlieb Haltaus, eines Jo. Georg Scherz.

c) J. C. Adelung Verſuch eines vollſtändigen grammatiſch-kritiſchen Wörterbuches der hochteutſchen Mundart, mit beſtändiger Vergleichung der übrigen Mundarten, beſonders aber der oberteutſchen. Th. I - V. Leipzig. 1774 - 1787.

d) Wie oft iſt dieſer Fehler in der Lehre von den bäuerlichen Rechts - und Gutsverhältniſſen begangen worden? --

e) Joh. Carl Gottfr. Jacobſons technologiſches Wörterbuch, herausgegeben von Otto Ludwig Hartwig; mit einer Vorrede von Joh. Beckmann. Th. I - IV. Berlin und Stettin. 1781 - 1784.

f) G. Steph. Wieſand juriſtiſches Handbuch. Hildburghauſen. 1762. -- Frid. Gottl. Struv Sammlung und rechtliche Erklärung unterſchiedener Wörter und Redensarten, welche in den gemeinen Rechten, Landesordnungen und Stadtrechten vorkommen. Hamburg, 1784.

§. 18.

b) Philoſophiſche.

Welchen wohlthätigen Einfluſs die Philoſophie des Rechts auf die poſitive Geſez - Wiſſenſchaft habe, wird wohl keines ausführlichen Be-

weiſes bedürfen. a) Ein jeder Rechtsgelehrte wird die um die Kultur des Privatrechts erworbenen Verdienſte Grolmans b), Webers c), Thibauts d), Hübners e), und vieler Andern mit mir anerkennen.

a) Paul. Joh. Anſelm Feuerbach über Philoſophie und Empirie in ihrem Verhältniſſe zur poſitiven Rechtswiſſenſchaft. Landshut. 1804

b) Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts und der Geſezgebung. I. B. III. St. Gieſſen und Darmſtadt. 1800. I. B. IV. St. 1801.

c) Siſtematiſche Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, und deren gerichtlicher Wirkung. Schwerin und Wismar. 1800. -- Deſſen Verſuche über das Civilrecht, und deſſen Anwendung. Schwerin und Wismar. 1801.

d) Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. II. B. Jena. 1798. 1802.

e) über Ehre, Ehrloſigkeit, Ehrenſtrafen und Injurien. Leipzig. 1800.

§. 19.

c) Hiſtoriſche.

Unter die hiſtoriſchen Hülfsmittel rechne ich a) im allgemeinen: 1) Geſchichte überhaupt a), 2) die teutſche Geſchichte b), 3) alle hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften c), 4) Litterärgeſchichte. d) b) Insbeſondere: 1) Kenntniſs der teutſchen Alterthümer e), 2) Geſchichte des teutſchen Rechts f), 3) Geſchichte der Rechte benachbarter aus den teutſchen Volks-

ſtämmen urſprünglich entſtandenen Staaten. g) Verbindet man mit dieſen noch 4) die Geſchichte der teutſchen Geſezgebung und der Ausbildung der einzelnen Rechtsinſtitute, ſo wird man im Stande ſeyn, den ächten Geiſt derſelben zu durchſchauen, und manche Irrthümer aufzudecken, die nur allein Unkunde in der Geſchichte erzeugen konnte.

a) Vorzüglich verdienen die Werke Remers, Becks, Jeniſch's u. ſ. w. bemerkt zu werden.

b) Mit Achtung wird jeder teutſche Geſchichtkundige ſprechen von 1) Chr. Gottl. Heinrich Handbuch der teutſchen Reichsgeſchichte. Leipzig. 1800. und 2) deſſen teutſcher Reichsgeſchichte. VIII. Th. Leipzig. 1787 - 1799.

c) Joh. Chriſt. Gatterer Abriſs der Diplomatik. Götting. 1798. und deſſen praktiſche Diplomatik. Götting. 1799. Jo. Georg Feſsmaier Grundriſs der hiſtor. Hülfswiſſenſchaften, vorzüglich nach Gatterers Schriften. Landshut. 1802.

d) Anleitungen zur juridiſchen Litterärgeſchichte lieferten: Stolle, Eiſenhart, Hommel, Nettelbladt, König.

e) Bern. Fr. Hommel Bibliothek der teutſchen Alterthümer ſiſtematiſch geordnet, und mit Anmerkungen verſehen. Nürnberg. 1787. und deſſen Zuſäze und Verbeſſerungen zur Bibliothek der Alterthümer. Nürnberg. 1791. -- Ph. Ludw. Haus, Alterthumskunde von Germanien. Mainz. 1791. -- Carl Gottl. Röſſig Alterthümer der Teutſchen. Leipzig. 1797.

f) Fr. Chr. Jon. Fiſcher Entwurf einer Geſchichte des teutſchen Rechts. Leipzig. 1781. -- C. G. Röſſig Geſchichte des teutſchen Privatrechts von der Geſchichte der

der übrigen in Teutſchland geltenden Rechte abgeſondert. Leipzig. 1801.

g) Die Litteratur darüber ſ. in Runde's Grundſäzen des teutſch. Privatrechts. §. 94.

V.

Nuzen des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 20.

Nuzen.

Der Nuzen des teutſchen Privatrechts iſt nicht blos ein theoretiſcher, ſondern auch ein wirklich praktiſcher. Er äuſſert ſich 1) in der rechtlichen Behandlung vieler noch iezt in dem praktiſchen Leben vorkommenden altteutſchen Einrichtungen und Gegenſtände, 2) in richtiger Beſtimmung der wahren Grenzen des Gebrauchs der fremden Rechte, 3) in Aufklärung vieler Theile des teutſchen Staats - Privatfürſten - und Lehenrechts; es dient 4) als Einleitung in die particularen, ſowohl Landes - als Stadt - und Dorfrechte; auch erleichtert es 5) den Uebergang der Rechtsbeſliſſenen aus den Hörſälen der Jurisprudenz in das praktiſche Leben, indem man in jenem die Urſache des Unterſchieds findet, der oft zwiſchen der römiſchen Theorie und dem Gerichtsgebrauch, ſelbſt bei römiſchen Rechtsſäzen oder Einrichtungen eintritt. a)

a) Meine Abh. über die Nothwendigkeit des Studiums des teutſchen Privatrechts. Ingolſtadt. 1799.

VI.

Vorſichtsregeln bei Erlernung des teutſchen Privatrechts.

§. 21.

Regeln.

So groſs der Nuzen des gemeinen teutſchen Privatrechts auch immer iſt, ſo darf es doch nur mit ſtrenger Vorſicht im juridiſch - praktiſchen Leben angewendet werden. Man hüte ſich 1) vor dem Gebrauch falſcher, oder nicht ſicherer Quellen, und erlaube ſich aus der Uebereinſtimmung vieler Statuten keinen gewagten Schluſs auf einen praktiſch allgemeinen Rechtsſaz. 2) Man verwechsle nicht teutſche Rechtsalterthümer mit wirklich geltenden teutſchen Rechtssäzen, ohne deſshalb den Werth der erſtern bei der Entwickelung der leztern ganz zu verkennen. 3) Man unterſcheide bei urſprünglich teutſchen Gegenſtänden die reinen teutſchen Grundsäze von den damit vermiſchten fremden, oder aus unrichtiger Sachkenntniſs entſtandenen, und behandle erſtere wegen einiger Aehnlichkeit mit den Römiſchen nicht gleich nach römiſchem Maasſtab. a) 4) Man lege in den Gerichtsgebrauch auch bei

urſprünglich teutſchen Gegenſtänden keinen zu hohen Werth. b)

a) Vergl. meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. IV. B. Landshut. 1804. Abh. II. S. 25.

b) E. A. Haus Verſuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erlang. 1789. -- J. N. Guilleaume Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit. §. 132. S. 141.

VII.

Wiſſenſchaftliche Kultur des gemeinen teutſchen Privatrechts.

§. 22.

Wiſſenſchaftliche Schickſale des teutſchen Privatrechts.

Die erſte wiſſenſchaftliche Bearbeitung des teutſchen Privatrechts fällt in das ſechszehnte Jahrhundert zurück, und verdankt ſich Sicharden a), und Herolden b). Im ſiebenzehnten Jahrhunderte zeichnete ſich Lindenbrog c), und Goldast d), durch Sammlungen der alten teutſchen Geſeze vortheilhaft aus. Mehr trug aber Conring e), und Schilter f), durch beſondere Ausſcheidung der einheimiſchen Geſeze, Rechtsgewohnheiten und Statuten zur methodiſchen Zubereitung des teutſchen Privatrechts bei. Bald darauf im Jahre 1665. wieſs die Univerſität zu

Kiel dem teutſchen Rechte ein eigenes Katheder an, welches Georg Beyer zuerſt beſtiegen haben ſoll. Michael Griebner g) machte Beyers handſchriftliche Grundriſſe öffentlich bekannt. Seitdem wurde das teutſche Privatrecht, als eine beſondere Doktrin faſt auf allen teutſchen Univerſitäten gelehrt. Die ehemaligen Fragmente ſuchte man unter eine regelmäſsige Form zu ordnen, und einem feſtern Siſteme anzunähern, um deſſen Vervollkommnung Heineccius, Engau, Pütter, Eiſenhart, von Selchow, Schröter, Weſtphal, Runde, Rössig ſich unverkennbare Verdienſte erworben haben.

a) Leges Ripuariorum, Boioariorum, et Alemannorum. Baſil. 1530.

b) Originum, et german. antiquitatum Libri, leges videlicet Salicae, Alemannorum, Saxonum, Angliorum, Thuringorum, Burgundionum, Francorum, Ripuariorum, Boioariorum, Weſtphalorum, Werniorum, Friſonum, Longobardorum, Theutonum ex Bibl. Frid. Lindenbrogii. Baſil. 1557.

c) Codex Legum antiquarum, in quo continentur Leges Weſtgothorum, Edictum Theodorici Regis, Lex Baiuvariorum, Decretum Thaſſilonis ducis, Lex Ripuariorum, Lex Saxonum, Angliorum et Werniorum, Friſionum, Longobardorum, Conſtitutiones Siculae, ſeu Neapolitanae, Capitulare Caroli M. et Hludovici Imp. unacum Gloſſario. Francofurt. 1613.

d) Collect. conſuetud. et legum imperialium h. e. generales, et receptae in imperio conſuetudines, ac leges Capitulares. Francofurt. 1613.

e) unter dem Namen: Conradus Sincerus, in Dissert. epistol. de germanicarum legum veterum, ac romani juris in republica nostra origine, auctoritateque praesenti. Lips. 1682.

f) Praxis juris roman. in foro german. Jen. 1698.

g) Delineatio juris germanici. Halae. 1718.

VIII.

Litteratur des gemeinen teutschen Privatrechts.

§. 23.

Litteratur.

Schon im Jahre 1782. lieferte Fischer a) eine allgemeine Litteratur des teutschen Rechts, welche aber, ungeachtet ihres entschiedenen Werthes, nicht ganz und um so weniger befriedigend ist, als seit dieser Zeit die litterärischen Vorschritte in dem ausgebreiteten Felde der teutschen Rechtswissenschaft einen viel höhern Grad der Ausbildung erreicht haben. Da ich im Verfolge jedesmal an seinem Ort die vorzüglichern Schriften bemerken werde, so glaube ich, hier über eine kurzgefaſste Anzeige der Litteratur des teutschen Rechts auf die Entschuldigung meiner Leser rechnen zu dürfen. *)

*) a) Quellen - Sammlungen:

Auſſer den (§. 21.) angeführten Sichard, Herold u. a. m. bemerke ich: Petr. Georgiſch Corpus jur. germ. antiqui, quo continentur leges Francorum, Salicae et Ripuariorum, Allemannorum, Baiuvariorum, Burgundionum, Friſionum, Angliorum et Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wiſigothorum, Oſtgothorum, nec non Capitularia regum Francorum ab Anſegiso Abbate et Benedicto Levita collectis, cum praefatione Jo. Gottl. Heineccii. Halae. 1738.

Paul Canciani barbarorum leges antiquae cum notis, et gloſſariis. Tom. I - V. Venet. 1781 - 1792.

b) Sammlungen teutſch - privatrechtlicher Aufsäze:

G. Struben Nebenſtunden. I - V. Hannover. 1765 - 1783.

J. Chr. von Selchow Electa juris publ. et privati. Lipſiae. 1777.

Deſſen Magazin für das teutſche Recht und die Geſchichte. Leipzig. 1779.

J. G. Estors auserleſene kleine Schriften. 12. Theile. Gieſsen. 1735 - 77.

von Cramer Wezlar. Nebenſtunden. 128. Theile nebſt Hauptregiſter. Ulm. 1755 - 1775.

J. H. Dreyer Nebenſtunden zur Erläuterung der teutſchen Rechte, Rechtsalterthümer und Geſchichte angewendet. Büzow und Wismar. 1768.

Deſſen Miſcellaneen, oder kleine Schriften über einige Gegenſtände des teutſchen Rechts. Lübeck. 1784.

Ernst Chr. Westphal teutsches und reichsständisches Privatrecht. II Theile. Leipzig. 1783 und 1789.

Chr. Conr. Schröter vermischte Abhandlungen zur Erläuterung des teutschen Privat- Kirchen- und peinlichen Rechts. II Theile. Halle. 1785 und 1786.

J. Chr. Siebenkees vermischte Beiträge zu dem teutschen Recht. VI Th. in III B. Nürnberg und Altorf. 1786 - 1790.

Carl Frid. Walch vermischte Beiträge zum teutschen Recht. VIII Theile. Jena. 1771 - 1793.

Frid. Ernst Carl Merau Miscellaneen zum teutschen Staats- und Privatrechte. II Theile. Gotha. 1791 und 1792.

Gottl. Hufeland Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften. IV Stücke. Jena. 1792 - 1802.

c) Sisteme neuerer Zeiten.

Joh. Christ. von Selchow Elementa juris german. privat. hod. 8. Edit. Götting. 1795.

Just. Frid. Runde Grundsäze des allg. teutsch. Privatrechts. 3. Auflage. Götting. 1801.

Christ. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts nach dem Sistem. des H. Hofr. Runde. I - VII. B. Stuttgart. 1796 - 1801.

Gottl. Hufeland Einleitung in die Wissenschaft des heutigen teutschen Privatrechts. Jena. 1796.

Carl Gottl. Rössig erste Grundsäze des teutschen Privatrechts. Leipzig. 1797.

d) Einzelne Materien bearbeiteten mit Vorzüglichkeit: Runde, Scherer, Poſſe, Bodmann, Winkler, Schott, Tafinger, Walch, Eiſenhart, von Zangen, Weber, Gabken, Weiſſer, Hommel, Reitemeier, Münter; von Cancrin u. m a.

—

Grundsäze
des
gemeinen teutſchen Privatrechts.

ERSTE ABTHEILUNG.
Von dem Perſonenrechte.

§. 24.

Einleitung.

Da in dem gemeinen teutſchen Privatrechte nur die Eigenheiten des urſprünglich-teutſchen Rechts vorgetragen werden können, ſo übergehe ich hier alles dasjenige, was entweder ſeine geſezliche Beſtimmung ganz allein dem römiſchen Kodex verdankt, oder doch durch die Einführung deſſelben ſo weſentliche Veränderungen gelitten hat, daſs es geltend zu ſeyn heut zu Tage ganz aufgehört hat. Jenes feze ich aus dem Vortrage des römiſchen Rechts für bekannt voraus; mit dieſem durch das römiſche Recht zur Antiquität Gewordenen verweiſe ich in den Hörſaal der innern Geſchichte des teutſchen Rechts. Unter dieſer Vorausſezung theile ich die Lehre vom teutſchen Perſonenrechte in zwei Unterabtheilungen. In der erſten werden die allgemeinen

Rechtsverhältnisse der bürgerlichen Personen (das allgemeine Personenrecht) und in der zweiten die besondern Standesverhältnisse, und zwar des Adels- Bürgers- und Bauernstandes (das besondere Personenrecht) abgehandelt.

I. Unterabtheilung.

Allgemeines, oder Personenrecht in Rüksicht auf allgemeine bürgerliche Verhältnisse.

§. 25.

Uebersicht.

Die allgemeinen Eigenschaften, wovon der Genuſs der bürgerlichen Rechte überhaupt abhängt, sind I. Eingebohrnheit, II. Freigebohrnheit, III. Besiz der bürgerlichen Ehre, IV. Beschaffenheit der Religion, wozu eine Person sich bekennt, und V. der Familienzustand.

I. ABSCHNITT.

Von dem rechtlichen Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden.

§. 26.

I. *Staatsbürgerrecht.*

a) Ueberhaupt.

Die Personen, welche im Staate sich befinden, sind entweder vom, oder nur im Staate, d. h.

einheimische, sie mögen eingebohrn oder aufgenommen seyn, oder nicht-einheimische, fremde sich Aufhaltende, oder nur Durchreisende. Diese Verschiedenheit der Personen erzeugt eine grosse Verschiedenheit in dem Genusse bürgerlicher Rechte, und daher rührt der rechtliche Unterschied zwischen Staatsbürger- und Fremdlingsrecht. Teutsches Staatsbürgerrecht überhaupt ist der Innbegrif von Rechten, welche einheimischen Teutschen vor Fremden zukommen. a) Es wird bald im engern Sinne (Indigenat im eigentlichen Verstande), bald im weitern Sinne (Incolat) genommen. Unter beiden steht das Vorzugsverhältniss für das erste.

a) N. Th. Gönner teutsches Staatsrecht, Landshut, 1804. §. 54 und 65.

§. 27.

b) Eintheilung des teutschen Indigenats.

Teutschland läfst sich bald als ein Staat, bald in seinen integrirenden Theilen betrachten; daher gewinnt die Eintheilung des teutschen Staatsbürgerrechts in Reichs- Kreis- und Landes-Bürgerrecht ihre juridische Gültigkeit. Das Gemeinheits-Indigenat gehört unter die Privatrechte der Städte und anderer Gemeinheiten.

§. 28.

c) Rechts-Umfang des teutschen Bürgerrechts.

Das teutsche Bürgerrecht, und zwar I. das Incolat gewährt dem Incola bedeutende Vorzü-

ge vor dem bloſs fremden; denn jener iſt nicht nur Subjekt des Schuzes, ſondern auch des Zwekes des Staates im weitern Sinne, und iſt daher zu allen Rechten fähig, welche aus der Idee der Einheit des Staates für alle Unterthanen flieſſen; er iſt erbfähig, genieſſet freien Durchgang durch alle Reichslande zur Betreibung des Handels, u. ſ. f. a) Hingegen II. giebt das Indigenat nicht nur die allgemeinen Incolatsrechte, ſondern auch in der Regel die Fähigkeit zum eigenthümlichen Erwerb unbeweglicher Güter, Betreibung der Zünfte u. ſ. w.; nur iſt jene durch das Landes- dieſe durch das Stadtbürgerrecht bedingt, ſo wie überhaupt das Reichsindigenat Freiheit der Perſon, und das Bekenntniſs zu einer in dem weſtphäliſchen Frieden an- und aufgenommenen Religion vorausſezet. Insbeſondere III. flieſſen aus der Eingebohrnheit einzelne Vorzüge bei wichtigen Reichsbedienungen, bei den höchſten Reichsgerichten u. dgl. b) Uebrigens beruhen das Incolat und die Eingebornheit im allgemeinen Sinne des Worts nicht nothwendig auf den zum Indigenate im engern Verſtande erfoderlichen Eigenſchaften; es wird daher ihr Rechtsumfang durch die Leibeigenſchaft und das Bekenntniſs zu fremden Religionen nicht durchaus gehindert. Auſſer den Geſagten ſind noch andere beſondre Vorzüge des Indigenats vor dem bloſſen Incolat in einzelnen Verfaſſungen gegründet. c)

a) N. Th. Gönner teutſches Staatsrecht. §. 55.

b) Wahlcap. Art. XII. u. XXIII. §. 4. Art. XXIV. §. 2. K. G. O. Th. I. tit. 3. §. 1. — Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatrechts. B. III. §. 313. S. 106.

c) Wegen Lausiz s. Lünig von der landsässigen Ritterschaft. I. 870. wegen Cleve. ibid. I. 1033. wegen Schleswig und Hollnstein. ibid. II. 954. 969. 973. 976. wegen Baiern. ibid. I. 481. wegen Pfalz. I. 731. wegen Wolfenbüttel. ibid. II. 151. — s. Riccii Spicilegium. p. 468. 650.

§. 29.

d) Erwerbung und Verlust des Staats-Bürgerrechts.

Das teutsche Bürgerrecht wird I. erworben durch Geburt und Aufnahme a), und II. verloren durch den Tod, die Reichsacht, wirkliche Infamie, freiwillige Aufgebung, und durch Auswanderung verbunden mit Aufgebung aller Ansässigkeit.

a) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 56.

§. 30.

II. *Fremdlingsrechte.*

a) Ueberhaupt.

Die Verschiedenheit der Rechte der Fremden im Verhältnisse gegen die Einheimischen gründet sich theils auf Reichs- theils Reichslandesgeseze, theils auf Ortsstatuten, und erzeugt daher einen rechtlichen Unterschied zwischen Reichs- Reichslandes- und örtlichem Fremdlingsrecht. Bedeutend war ehemals diese Verschiedenheit a); sie verlor sich aber in der Zeit, und

begreift auſſer dem Verluſt der Indigenats- und Incolatsrechte (§. 28.), den Gaſtgerichten b), dem Heimfallsrecht, dem Wildfangiat c), welche jedoch in den wenigſten Landen noch angetroffen werden, und daher nicht gemein-rechtlich ſind, nur die Retorsion, und das Abſchoſsrecht.

a) Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatr. B. III, §. 314. S. 109.

b) Frid. v. Bülow und Theodor Hagemann praktiſche Erörterungen. B. II. Hannover. 1799. Erört. III. S. 65.

c) Pfaelz. L. O. T. V. p. 57 - 61.

§. 31.

b) Retorſion oder Wiedervergeltung.

Unter der Wiedervergeltung oder Retorsion verſteht man eine Handlung, wo das verſchiedene und beſchwerliche Recht eines Landes oder Ortes gegen die Einwohner dieſes Landes oder Ortes, in einem andern Lande oder Orte, unter dem Anſehen der höchſten Staatsgewalt in bürgerlichen Sachen angewendet wird. a) Der Zweck aller Retorſion geht auf Erhaltung der rechtlichen Gleichheit ~~und~~ gleichen Bürgern verſchiedener Länder. b) Sie iſt nach den teutſchen Rechten erlaubt c); aber ihre Ausübung erfodert 1) die Auctorität der höchſten Gewalt, 2) eine bürgerliche Rechtsſache d), 3) die Exiſtenz eines verſchiedenen Rechts, das den Bür-

gern unſers Landes entweder wirklich nachtheilig iſt, oder doch werden kann, ohne Rückſicht, ob darin zwiſchen Einheimiſchen und Fremden unterſchieden iſt oder nicht e), 4) vollkommene Gleichheit der Gegenwirkung. Retorſion zwiſchen Gerichten und Unterthanen des nämlichen Landes gehört unter die Unfuge. f)

a) Carl Frid. Elſäſſer D. de jurium ſtatutariorum variantium retorſione etiam tunc fundata, ſi actus ſecundum illa exercitus non praeceſſerit. Erlang. 1775. §. 2.

b) Gottfr. Amand Weidner ausführliche Abh. vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte ſowohl überhaupt, als inſofern es beſonders bei dem Abzugsgelde vorkommt. Gotting. 1794.

c) Gönner teutſches Staatsrecht. §. 302 und 476.

d) Chr. Jac. Schmidmer D. de retorſione juris. Altorf. 1787. §. 17. Vergl. Chr. Frid. Glück ausführliche Erläuter. der Pandecten. Th. III. Abth. I. §. 215. S. 277.

e) Elſäſſer l. c. §. 6 - 18. — Wernher Obſervat. for. Tom. I. P. III. Obſ. 32.

f) Glück a. a. O. §. 214. S. 276. — Schmidmer D. alleg. §. 8. — Kretſchmann kleine Abhandl. aus dem Staats- und Privatrechte. Baireuth. 1793. N. IV.

§. 32.

c) Recht der Nachſteuer.

1) Allgemeine Eigenſchaften.

Das Nachſteuer- und Abzugsrecht, deſſen öffentliche Exiſtenz, Grund und Zweck als ein

Postulat aus dem teutschen Staatsrechte a) vorausgesezt wird, üben ausser den Landesherren sehr häufig auch mittelbare Städte, Stifter, Guts- und Gerichtsherrschaften aus. b) Diese müssen aber streng inner den Grenzen bleiben, welche ihnen entweder die landesherrliche Verleihung, oder ihr zu beweisender Besizstand, oder die Geseze des Landes vorzeichnen. c) Vor allem sind die Bedingungen zu bemerken, unter welchen ein Unterthan Nachsteuer- oder Abzugspflichtig ist. I. Die Nachsteuer-Foderung sezt voraus: 1) dass der Abzögling bisher ein wirklicher Unterthan der Herrschaft, deren Gebieth er verlässt, gewesen sei, und daselbst ein Domicil im rechtlichen Sinne gehabt habe, 2) dass er dieses ganz aufgebe, und sich sowohl seiner Person, als Habe nach, aus allem Verbande mit seiner bisherigen Herrschaft zu ziehen im Begrife stehe. II. Die Abzugsfoderung wird 1) durch einen Erbsanfall an Fremde veranlasst, welche 2) die Erbschaft wirklich angetreten haben, und zu exportiren entschlossen sind. d)

a) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 369.

b) Ueber die Unschicklich- und Widerrechtlichkeit der Nachsteuer und des Abzuges bei dem Wechsel der Unterthanen in dem nämlichen Territorium. — s. meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. II. Abh. I.

c) Joh. Frid. Reitemeier allgemeines Abschossrecht in Teutschland. Frankfurt. a. d. O. 1800. S. 11.

d) Fr. Jos. Bodmann inneres Territorial-Verhältniſs des Abzugs-Nachſteuerrechts in Teutſchland. Mainz, 1791. S. 98. folg.

§. 33.

2) Von welchem Vermögen Nachſteuer und Abzugsgeld gefodert werde.

Die allgemeine Regel iſt: „Güter, welche bisher einen integrirenden Theil des Landesvermögens ausmachten, und zur vereinten Staatskraft, als Mittel, entweder wirklich dienten, oder doch dienen konnten, ſind dem Abzuge und der Nachſteuer unterworfen, wenn ſie mit gänzlicher Entſchlagung jenes Integrirungs- und Nuzbarkeitsbandes exportit werden." a) Daraus folgt: 1) daſs der Ausdruck „Gut" hier im weiteſten Sinne genommen werden müſſe b); nur bei perſönlich-Unmittelbaren muſs zwiſchen ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe unterſchieden werden c); 2) daſs nur einheimiſche Güter, welche zum mittelbaren Landes- oder Gebiethsfundus gehört haben, folglich den gemeinen Laſten entweder wirklich, oder doch im Nothfalle unterworfen waren, Nachſteuerpflichtig ſind. Indeſſen läſst ſich von der Steuerfreiheit auf Nachſteuerfreiheit mit Sicherheit nicht ſchlieſsen; 3) daſs erſt alsdann, wenn ſie wirklich, in Natur, oder dem Werthe nach, und zwar für immer exportirt werden, und ins-

besondere 4) bei Vererbungen eigentlich nur von dem wirklich ausser Gebieth gehenden Erbe die Nachsteuer, oder der Abzug gefodert werden dürfe.

a) Fr. Jos. Bodmann inneres Territorial-Verhältniss des Abzugs- und Nachsteuerrechts. S. 132.

b) Joh. Frid. Reitemeier teutsches Abschossrecht. S. 15.

c) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 369. – Dessen Rechtsfälle. B. II. N. 27. S. 403.

§. 34.

3) Nachsteuer- und Abzugsbefreiung.

Vor allem hat man dingliche und persönliche Nachsteuer- und Abzugsbefreiung a) zu unterscheiden; eine, so wie die andere ist theils auf Reichs- oder Landesgeseze, theils auf Reichs- oder Landes-Herkommen, theils auf besondere Privilegien gegründet. I. Persönlich-Nachsteuer- und Abzugs-befreiet sind: a) der unmittelbare freie Reichsadel b); der landsässige Adel kann dieses Vorrecht nur aus besondern Privilegien ansprechen. c) b) Die reichsgerichtlichen Personen. d) Ausserdem geben Würde und Ansehen der Person, Verdienste, Convenienz-Gründe, Unvermögenheit u. dgl. zu häufigen Dispensefällen Anlass. e) II. Die dingliche Nachsteuer- und Abzugs-Befreiung lässt sich im allgemeinen um so weniger bestimmen, als bei solchen Befreiungen gewöhnlich

mehr auf den Eigenthümer, als auf sein Eigenthum gesehen wird.

a) Verschieden von dinglicher und persönlicher Nachsteuer- und Abzugs - Freiheit.

b) Fr. Jos. Bodmann inneres Territorial - Verhältniss des Abzugs - und Nachsteuerrechts. §. 27. S. 73. -- Gönner teutsch. Staatsrecht. §. 369. -- Dessen Rechtsfaelle. B. II. N. 27. S. 432.

c) Bodmann a. a. O. §. 28. S. 75.

d) K. G. O. Th. I. tit. 63. §. 3. -- I. R. A. §. 141. -- Wahlkap. Art. XXV. §. 6. -- Gönner teutsch. Staatsrecht. §. 369. Vergl. Bodmann a. a. O. §. 29. S. 77.

e) Bodmann a. a. O. §. 36. S. 93.

II. ABSCHNITT.

Von dem rechtlichen Unterschiede zwischen Freien und Unfreien.

§. 35.

I. *Frei.*

a) Ueberhaupt.

Die persönliche Freiheit bezeichnet im teutschen Rechte bald die Leibes- bald die Dienstfreiheit. Wer beide Arten in sich vereinigt, ist vollkommen frei. Wer sich in dem entgegengesezten Falle befindet, ist unfrei. Diese Unfreiheit gründet sich entweder auf die Leibherrschaft, Diensthherrschaft, oder insbesondere

auf die Lehenherrschaft. Von einer gilt kein Schluſs auf die andere. Es kann jemand leibesfrei sein, ohne die Freiheit von Dienst- und Lehenherrschaften ansprechen zu dürfen. a)

a) Die historische Entwickelung der verschiedenen Arten der Freiheit kann nur in dem Vortrage der teutschen Rechtsgeschichte ihren eigenthümlichen Plaz finden. s. Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatrechts. B. III. §. 327. S. 195 - 230.

§. 36.

b) Freigebohrne. Freigelassene.

Diejenigen Freien, welche den Leibeigenen entgegengesezt sind, sind entweder Freigebohrne, oder Freigelassene. Freigebohrn (ingenuus) ist nach ursprünglich teutschen Rechten derjenige, welcher in einer rechtmäſsigen Ehe von solchen Aeltern und Groſsältern abstammt, die in keiner Leibeigenschaft gestanden sind. a) Freigelassene hingegen sind diejenigen, welche entweder selbst aus der Leibeigenschaft entlassen worden, oder deren Aeltern oder Groſsaltern in diesem Zustande gewesen sind. Mit der dritten freien Generation werden demnach die Rechte der Ingenuität erworben. Diese Begrife gelten jedoch heut zu Tage nicht mehr allgemein, sondern sind durch die Bestimmungen des römischen Rechts fast durchaus verdrängt.

a) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatrechts. B. III. §. 328. S. 231.

§. 37.

c) Vorzüge der Freigebohrnheit.

Erhaben waren in frühern Zeiten die Vorzüge der Freigebohrnheit. a) Allein der Wechsel der Zeit, vorzüglich die geänderte Kriegsverfassung, hatte auf sie einen so wesentlichen Einfluss, dass heut zu Tage nur noch bei der Fähigkeit zum Lehens - Erwerb b), bei der Gelangung zu öffentlichen Aemtern und Würden c), und bei der Aufnahme in Gilden, oder Innungen, Spuren derselben angetroffen werden. d)

a) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. III. §. 331. S. 249 - 270.

b) Böhmer Principia jur. feudalis. §. 82. --- Meine Grundsaeze des heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Lehenrechts. §. 80. --- Zepernick Analect. jur. feud. Tom. II. p. 176.

c) Ch. L. Scheidt histor. diplomat. Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover. 1754. S. 287.

d) de Selchow D. de juribus ex Statu ingenuorum pendentibus. §. 45. 46. in Elect. jur. german. p. 132. sq.

§. 38.

II. *Leibeigene.*

a) Begrif.

Das wesentliche Merkmal der teutschen Leibeigenschaft liegt in einer strengen Verbindlichkeit zu Diensten und Zinsen, welche auf der Person

des Leibeigenen, und zwar entweder ohne alle Rückſicht auf einen Gutsbeſiz, oder in Beziehung auf eine Bauerländerei, die er in eigenem Namen inne hat, in der Art haftet, daſs derſelbe ohne Willen ſeines Leibherrn ſich davon nicht nur nicht los machen darf, ſondern ſie auch noch mit allen aus dieſem Verhältniſſe entſpringenden Rechten auf ſeine Nachkommen vererbt. a) Der teutſche Leibeigene ſteht zwar in einer perſönlichen Obnoxietät zu ſeinem Leibherrn, aber er iſt Staatsbürger im weitern Sinne (§. 28.), und genieſst alle bürgerlichen Rechte, welche nicht mit ſeiner Unfreiheit, und den daraus folgenden Rechten ſeines Leibherrn ſtreiten; er iſt eines Eigenthums fähig, kann Verträge ſchlieſsen, und ſogar gegen ſeinen Herrn klagen. Ueberhaupt führt die ganze Natur der Leibeigenſchaft hauptsächlich nur folgende beſondere Rechte mit ſich: a) das Bedemundsrecht, b) das Beſazungsrecht, c) das Dienſtzwangsrecht, und d) das Baulebungsrecht. b)

a) Danz Handbuch des gem. teutſch. Privatr. B. V. §. 536. S. 465. L. S. Zachariae Geiſt der teutſchen Territorial - Verfaſſung. Leipzig. 1800. S. 228.

b) Ueber die Geſchichte der Leibeigenſchaft. ſ. hiſtoriſcher Verſuch über die Leibeigenſchaft. Hamburg. 1797.

§. 39.

b) Besondere Rechte über die Leibeigenen.

1) Bedemundsrecht.

Bedemund, Brautlauf, Frauenzins, Maritagium, Marcheta ist die gesezlich oder herkommlich bestimmte Abgabe an den Leibherrn für die Erlaubniss zu heurathen. Es ist eine Folge der persönlichen Obnoxietaet, worin der Leibeigene zu seinem Leibherrn steht, dass er zur Eingehung einer rechtsbeständigen Ehe der Einwilligung des leztern bedarf, und dafür etwas Gewisses entrichten muss. Dagegen darf der Leibherr seinen Konsens ohne erhebliche Ursache nicht verweigern. a) Leere Erdichtungen sind die aus dem Namen vielleicht abgeleiteten Erzählungen eines ehemaligen Rechts der ersten Nacht. b)

a) C. U. Grupen de virginum praegustatoribus, jure defloratationis, jure primae noctis, Maidenr nts, Marcheta; in seinem Tractat de uxore theotisca. Götting. 1748. Cap. I. S. 1 - 35. -- Struben rechtliche Bedenken. Th. IV. S. 499. Th. V. S. 79.

b) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. VI. §. 544. S. 47.

§. 40.

2) Besazungsrecht.

Es ist der Leibeigenschaft eigen, dass der Leibeigene ohne Bewilligung seines Leibherrn keine Verfügung über, und mit seiner Person

treffen darf, wodurch die auf ihr haftende Zins- oder Dienstpflicht geschmälert werden könnte. a) Im Gegensaze hat der Leibherr das Besazungs- oder Sazrecht, das sich durch gerichtliche Abfoderung der Person des Leibeigenen äussert (quasi-vindicatio hominis proprii), und dessen Erfolg um so strenger ausfällt, wenn der Leibeigene seine Pflicht durch den Erbeid versicherte. b) Dem Sazrechte steht das Abäusserungsrecht entgegen, zufolge dessen der Leibherr den Leibeigenen von seiner Leibstätte, oder dem Hofe entsezen darf.

a) Mit dieser Verbindlichkeit verwechsle man nicht die Hörigkeit, oder Hofhörigkeit. s. von Buri Abh. von Bauerngütern. S. 392. Mindisch - Ravensberg. Eig. Ordn. C. 11.

b) Bachmann Gedanken vom Unterzuge und Besazung, in seinen Beiträgen zum Pfalz-zweibrückischen Staatsrecht. 1792. -- Vergl. Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgeseze. B. X. S. 1815 - 1831.

§. 41.

3) Dienstzwangsrecht.

Das Dienstzwangsrecht eines Leibherrn besteht, theils in dem Rechte, gewisse Dienste von dem Leibeigenen zu fodern, und durch mässige Züchtigung den Ungehorsam im Dienste an den Leibeigenen zu strafen a), welches aber nur in wenigen Ländern noch üblich ist, theils in dem Rechte, die Leibeigenen willkürlich zu Knechten und Mägden zu nehmen, oder als solche an

die Bauern des Guts zu vertheilen. b) In manchen Gegenden unterliegen auch die freigelassenen Bauern diesem Dienstzwange: von ihm läſst sich daher auf wirkliche Leibeigenschaft nicht mit Sicherheit schliessen. c)

a) Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 50. S. 168. Th. V. Bed. 135. S. 283. Untersuchung der Frage: ob wider ungehorsam ausbleibende Unterthanen in Frohndiensten mit der Auspfaendung verfahren werden dürfe: bei Günther und Otto im Magazin für Rechtsgelehrte. II. Jahrg. B. I. St. II. S. 97-109.

b) Ueber die sogenannten Waiseljahre, s. Heller von Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und Scharrwerke in Baiern. Nürnberg. 1798. §. 10.

c) Chr. Heinr. Breuning de Gasindis hodiernis necessariis ex jure des Dienstzwanges. Leipzig. 1757.

§. 42.

4) Baulebungsrecht.

Das Baulebungs- oder Trauerrecht besteht überhaupt in der Befugniſs eines Leib- oder Gutsherrn auf den Todfall seines Leibeigenen, oder Gutsunterthanen, aus dessen Nachlasse dasjenige zu fodern, was ihm nach Verträgen, Gesezen, oder Herkommen gebührt. Man nennt dieses den Todtenzoll (Mortuarium). Diese Abgabe ist nach Verschiedenheit ihres Grundes bald für eine persönliche, bald für eine dingliche Last anzusehen a); ihr sind weder alle, noch bloſs Leibeigene, sondern gar oft auch nichtleibeigene Unterthanen unterworfen, und bleibt

demnach ein unbedingter Schluſs von ihr auf wirkliche Leibeigenſchaft allezeit fehlerhaft. b) Worin der Todtenzoll beſtehe, wann, und in welcher Gröſſe er entrichtet werden müſſe, kann mit zuverläſſiger Allgemeinheit nicht angegeben werden. c)

a) Fr. Jos. Bodmann hiſtor. Abh. von dem Beſthaupte. Frankfurt. 1794. S. 153. -- Vergl. Struben de mortuario onere reali in obſerv. jur. et hiſtor. germ. N. VIII. S. 262.

b) Bodmann a. a. O. S. 155.

c) Bodmann a. a. O. S. 158. f.

§. 43.

c) Entſtehung der Leibeigenſchaft.

Unter die heutigen Entſtehungsarten der Leibeigenſchaft gehören: 1) eheliche oder uneheliche Geburt von einer leibeigenen Mutter a), 2) wiſſentliche und wirkliche Verheurathung mit einer leibeigenen Perſon b), 3) Verjährung, wenn jemand die Pflichten eines Leibeigenen durch dreiſsig Jahre ohne Widerſpruch erfüllt, 4) freiwillige Ergebung, welche entweder ausdrücklich mittels eines Ergebebriefes, oder auch ſtillſchweigend geſchehen kann. Lezteres hat vorzüglich in ſolchen Gegenden ſtatt, wo die Luft eigen macht c), wenn man ſich in einem ſolchen Orte über ein Jahr aufhält, oder ein Gut, oder Erbe nach Eigenthumsrecht antritt, oder ein Gut erwirbt, deſſen Beſiz nothwendig mit Leibeigenſchaft verbunden iſt.

a) Joh. Frid. Eisenhart teutsches Recht in Sprüchwörtern. Leipzig. 1792. S. 152.
b) Eisenhart a. a. O. S. 75.
c) Eisenhart a. a. O. S. 73.

§. 44.

d) Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft kann aufgehoben werden: 1) durch ein allgemeines Gesez a), 2) durch Freilassung, welche entweder ausdrücklich durch einen Lass- oder Freibrief, unentgeltlich, oder gegen ein zu zahlendes Lassgeld b), oder stillschweigend geschieht. Leztere erfolgt durch die Entziehung der persönlichen Dienst- und Zinspflicht, und durch die Ergreifung einer mit der Leibeigenschaft unverträglichen Lebensart. c) Auch wird die Freiheit durch redlichen Besiz nach dem gewöhnlichen Zeitlauf verjährt. 3) Durch ein richterliches Erkenntniss, sowohl wenn der Herr gegen den Unterthan grausam verfährt, als auch wenn der Leibeigene anderswo, als freier Mann, ein sicheres Auskommen haben kann, und der Leibherr gleichwohl die Loslassung ihm verweigert. Ein solcher Freigewordener tritt von dem Augenblicke seiner Freilassung aus dem mittelbaren in ein unmittelbares Verhältniss gegen den Staat. In Rücksicht auf den bisherigen Leibherrn wird er bald vollkommen, bald eingeschränkt frei. d)

a) Wie z. B. in Böhmen durch K. Josephs II. Patent vom 1. Nov. 1781. s. die Geseze für das Königreich Böh-

men unter Joseph II. S. 78. -- Danz Handbuch B. VI. §. 553. S. 109.

b) Rechtliche Abhandlung über die Frage: Kann ein Lehenmann ohne Wissen und Willen seines Lehenherrn die Leibeigenschaft seiner lehenbaren Unterthanen aufheben. Wien. 1788.

c) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. VI. §. 555. S. 121.

d) Mösers patriotische Phantasien. Th. IV. S. 321.

III. ABSCHNITT.

Von dem rechtlichen Unterschiede der Bürger in Rücksicht auf Ehre und Ehrlosigkeit.

§. 45.

I. *Ehre.*

a) Begrif.

Der Bürger steht in einem doppelten Verhältnisse zu dem Staat; er ist Subjekt seines Schuzes, und Subjekt seiner Zwecke. In einem wie in dem andern Betrachte sind seine Eigenschaften und Handlungen für den Staat von Bedeutung; denn sie befördern oder hindern den gemeinen Zweck. Darüber urtheilt der Staat, und sein Urtheil ist entweder bürgerliche Ehre, oder Schande. a) Bürgerliche Ehre ist demnach eine vom Staate ausgesprochene Würdigung einer Person, weil sie gewisse dem allgemeinen Zwecke entsprechende politische Eigenschaften mit sich vereiniget hat; sie ist ein politisches Institut, welches vom Staate gegebene Vorrechte mit sich

führt. Bloſs natürliche und ſittliche Vollkommenheiten gehören nur zu den Bedingungen, unter welchen bürgerliche Ehre möglich iſt.

a) Chriſt. Gotth. Hübner über Ehre, Ehrloſigkeit, Ehrenſtrafen und Injurien. Leipzig. 1800. -- Karl Grolmann Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts und der Geſezgebung. I. B. I. und II. St. Abh. Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verlezungen des guten Namens und der Ehre; von L. Harſcher von Allmendingen. S. 159.

§. 46.

b) Eintheilung der bürgerlichen Ehre.

Erkläret der Staat überhaupt, daſs jemand fähig ſei, nicht nur Subjekt ſeines Schuzes zu ſein, ſondern auch Subjekt ſeiner Zwecke zu werden, und nimmt ihn als Bürger und Unterthan auf, ſo gelangt dieſer dadurch zum Beſiz der gemeinen bürgerlichen Ehre, und aller damit verbundenen Rechte. a) Auſſerdem legt der Staat gewiſſen, theils einzelnen, theils ganzen Klaſſen von Bürgern angewieſenen Pläzen, oder Zuſtänden noch andere beſondere politiſche Vorzüge vor andern Bürgern bei, deren Beſiz eine beſondere bürgerliche Ehre gewährt. Dieſe begründet nach den vom Staate feſtgeſezten Abſtufungen das, was man den bürgerlichen Rang zu nennen pflegt.

a) Karl Grolman Magazin für die Philoſophie. I. B. II. St. S. 166.

§. 47.

c) Gemeine bürgerliche Ehre.

Die gemeine bürgerliche Ehre, welche einem jeden Bürger und Unterthan, als ſolchem, zukömmt, biethet den rechtlichen Grund des Indigenats, oder des Vorzuges des Bürgers vor Fremden dar. (§. 28.) Durch ihre Verleihung wird jemand ein wirkliches Subjekt des Schuzes und Zweckes des Staats, und tritt nun in den vollen Genuſs aller gemeinen Bürgerrechte. a) (§. 46.)

a) Grolman Magazin. B. I. St. II. S. 169.

§. 48.

d) Beſondere bürgerliche Ehre.

Die beſondere bürgerliche Ehre iſt durch die gemeine bedingt, und begreift nach den vom Staate vorausgeſezten Eigenſchaften, deren Verſchiedenheit und Graden der Vollkommenheit manche Arten unter ſich, wovon die Standes - Amts- und Rang - oder Titel - Ehre die vorzüglichen ſind, deren aber eine, wie die andere, wieder ihre eigenen Abſtufungen hat. a)

a) Grolman Magazin. I. B. II. St. S. 160.

§. 49.

II. *Unehre.*

Das Gegentheil der bürgerlichen Ehre iſt Unehre. Sie, als Verlezung der bürgerlichen

Ehre gedacht, ist, wie die bürgerliche Ehre selbst, nur politische Anstalt a), und kann entweder Ehrlosigkeit, oder Infamie seyn.

a) Chr. Gotth. Hübner Ueber Ehre und Ehrlosigkeit. S. 35. u. 84 -- Adolph. Dietr. Weber über Injurien und Schmaehschriften. Schwerin und Wismar. I. Abth. 1797. II. Abth. 1798. III. Abth. 1800.

§. 50.

a) Ehrlosigkeit.

Ehrlosigkeit ist gänzliche Wegnahme der bürgerlichen Ehre (extinctio dignitatis civilis). Sie bestehet entweder in der Entziehung der gemeinen, oder der besondern bürgerlichen Ehre. Jene ist nach den bestehenden Gesezen bald Strafe, wie bei der Reichsacht, Vertilgung des Gedächtnisses, Verurtheilung in das Zuchthaus auf Lebenslang a), und kann alsdann nur von Staatswegen, und auf ein richterliches Erkenntniss erfolgen; bald aber ist sie Selbstentziehung, oder willkürliche Aufgebung, z. B. jemand verläfst den Staat, und erklärt, dafs er nicht mehr in diesem Staate Bürger seyn wolle. Diese hingegen tritt bei einigen Ehrenstrafen ein; z. B. Degradationen, Amtsentsezungen, u. dgl.

a) Hübner Ueber Ehre und Ehrlosigkeit. S. 113. folg.

§. 51.

b) Infamie.

Aus Misverſtand werden Infamie und Ehrloſigkeit von vielen für identiſch gehalten, wo doch beide von einander ſehr verſchieden ſind; denn dieſe erfolgt durch den gänzlichen Verluſt der bürgerlichen Exiſtenz, durch jene aber wird nur eine Verminderung der bürgerlichen Ehre bezeichnet. a) Sie iſt entweder Verminderung der gemeinen, oder der beſondern bürgerlichen Ehre. Die leztere tritt als Ehrenſtrafe ein. (§. 50.) Die erſte hingegen erfolgt entweder a) wegen ſchlechter der gemeinen bürgerlichen Ehre unwürdig machenden Handlungen, und dieſe iſt Infamie im eigentlichen Sinne, oder Anrüchigkeit. Das Urtheil über ſie iſt, wenn ſchon viele in den Geſezen b) für anrüchig gebrandmarkt ſind, doch allezeit dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen, und darf nicht anders, als nach vorläufiger Unterſuchung ausgeſprochen werden. Sie iſt demnach nur mittelbar c), und darum können diejenigen Handlungen, welche der Bürgerehre unwürdig machen, mit einer erſchöpfenden Gewiſsheit nicht aufgezählt werden d), b) wegen des Mangels an gewiſſen politiſchen Eigenſchaften, welche der Genuſs der gemeinen bürgerlichen Ehre und der damit verbundenen Rechte voraus ſezet. Man nennt ſie Verächtlichkeit (levis notae macula). Damit ſind heut zu Tage nur

mehr

mehr die unehelichen Kinder und die Henker oder Knechte der Scharfrichter bezeichnet. e)

a) Hübner über Ehre und Ehrlosigkeit. S. 37. folg.

b) Reuterbestallung v. 1570. §. 62. Pol. Ordn. v. 1548. Tit. 22. §. 1. u. v. 1577. Tit. 23. §. 2. RSchl. v. 1670. §. 3. (in der neuen Sammlung der Reichsabsch. Th. IV. S. 78. P. G. O. Art. 122.

c) Danz Handbuch des gem. teutsch. Privatr. B. III. §. 301. S. 59. -- Hübner a. a. O. S. 96.

d) Danz a. a. O. §. 305. S. 71. Vergl. die oben lit. b. angeführten Reichsgesetze.

e) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 37. u. von 1577. Tit 38. RSchl. v. 1731. 1772. (in der neuen Sammlung der Reichsabsch. Th. IV. S. 379.) -- Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsges. Th. X. S. 2030. u. 2067. Danz a. a. O. §. 308. S. 77. folg.

§. 52.

c) Folgen der bürgerlichen Unehre.

I. Die Ehrlosigkeit, und zwar a) die Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre, zieht überhaupt den Verlust der gemeinen Bürgerrechte im Staate nach sich, jedoch so, dass der freiwillig sich bürgerlichehrlos Sezende immer noch als Fremdling in demselben behandelt werden muss. b) Die Entziehung der besondern bürgerlichen Ehre ist in ihren Folgen auf den Verlust der damit verbunden gewesenen Rechte, und deren mittel - und unmittelbaren Accidenzien

eingeschränkt. Hingegen die gemeine bürgerliche Ehre bleibt in der Regel ungekränkt.

II. Die Infamie, und zwar a) die Anrüchigkeit wirkt den Verlust aller Glaubwürdigkeit, aller Aemter, Würden und Ehrenvorzüge, eines ehrlichen Begräbnisses, und der passiven Testaments - Fähigkeit. a) b) Die Verächtlichkeit schliesst von Amtsehre, Zünften und Orden aus, benimmt in mancher Rücksicht das Erbfolgerecht b), und macht den Glauben der damit Behafteten verdächtig. c) Sonst aber werden sie nach Art gemeiner Bürger behandelt. Die Aufhebung der Anrüchigkeit sowohl, als der Verächtlichkeit ist ein Ausfluss der landesfürstlichen Gnade. d)

a) Notar. Ordn. v. 1512. §. erstlich. -- Danz Handbuch. B. III. §. 306. S. 73.

b) II. F. 26. §. 11. -- Meine Grundsäze des gem. in Teutschl. üblichen Lehenrechts. §. 149.

c) RSchl. v. 1731. §. 11. u. v. 1772. K. K. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 1. R. H. O. Tit. I. §. 1. -- Wahlcap. Art. 24. §. 1. 2. -- Danz a. a. O. §. 308. S. 77.

d) Danz a. a. O. §. 304. S. 69. -- Gönner teutsch. Staatsrecht. §. 81. S. 85.

§. 53.

d) Bemerkungen über die ältere Theorie von der bürgerlichen Unehre.

Nach der ältern Theorie I. sah man Ehrlosigkeit, und Anrüchigkeit (Infamie) für eine und

eben dieselbe Art von Unehre an, wo doch beide, sowohl ihrem Grunde, als ihren Wirkungen nach, wesentlich von einander verschieden sind (§. 50 u. 51.), II. sonderte man die gemeine von der besondern bürgerlichen Ehre nicht, III. legte man die Sittlichkeit des Geehrten, als ein bestimmendes Merkmal in den Begrif von bürgerlicher Ehre. IV. Der Rechtsinfamie sezte man eine Thatinfamie zur Seite; ein logischer Fehltritt gegen den eigentlichen Begrif von Ehre und Unehre (§. 45.)! Denn nicht die Meinung der Mitbürger, sondern das Gesez und der Richter allein haben über den bürgerlichen Werth oder Unwerth eines Bürgers rechtlich abzusprechen. Ein ähnlicher Irrthum war es V. neben der mittelbaren auch eine unmittelbare Infamie anzunehmen, indem nach der teutschen Praxis, so wie nach der Natur der Sache, jede Infamie auf richterlicher Untersuchung und Erkenntnifs beruht. (§. 51.)

IV. ABSCHNITT.

Vom rechtlichen Unterschiede der Bürger in Rücksicht auf Religion.

§. 54.

Vorbemerkung.

So ungereimt es an sich ist, den Genuss der bürgerlichen Privatrechte von einer gewissen Glaubensformel, als seiner Bedingung, abhängig zu er-

klären, so versagt doch das Reichsrecht a) demjenigen, welcher sich nicht zu einer der drei in dem westphälischen Frieden aufgenommenen Religionen bekennet, das teutsche Bürgerrecht. Einzelne Landesordnungen sind noch viel strenger, und erfodern das Bekenntniss zur herrschenden Landesreligion, wo nicht bereits durch zwekmässige Toleranz-Edicte jedem rechtlichen Manne, ohne Rücksicht auf eine Glaubensformel, das Bürgerrecht verheissen ist. b)

a) Osnabr. Fried. Art. VIII. §. 2. -- Goenner teutsch. Staatsrecht. §. 55. S. 59.

b) In dieser Hinsicht verdient die Churpfalzbaier. Verordn. vom 2. Aug. 1801. (im Churpfalzbaier. Regierungs- und Intelligenzblatte Jahrgang. 1801. St. 36. S. 559.) eine besondere Aufmerksamkeit.

§. 55.

Allgemeine Grundsäze.

Das rechtliche Verhältniss der Bürger in Rücksicht auf Religion ist durch folgende allgemeine Säze bezeichnet: I. Eine sich zu einer andern als der herrschenden Religion bekennende, aber Landesverfassungsmässig aufgenommene Religionsparthie ist, wenn das Toleranz-Edict keine besondern Einschränkungen mit sich bringt, des vollen Genusses der Bürgerrechte fähig; sie darf jedoch vor Gericht nicht wider ihre Glaubensgrundsäze zu handeln gezwungen werden. II. Die Religion hat auf die Privatrechte der

Fremden, als solche, keinen besondern Einfluss; jede Verlezung dieser Regel gäbe einen gerechten Grund zur Widervergeltung. III. Wer sich zu einer der drei reichsgesezlich anerkannten Religionen bekennt, ist des teutschen Bürgerrechts fähig. (§. 54.) Weder der Uebertritt von einer zur andern Religion, noch die Bedingung, die Religion nicht zu ändern, bei der nothwendigen Erbseinsezung, erzeugt nachtheilige Wirkungen. In gewissen Orten, oder Ländern hat man auf das Entscheidungsjahr den vorzüglichen Bedacht zu nehmen. a)

a) I. P. O. Art. VII. §. 1. folg. — Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeseze. B. X. S. 1863 - 1921. Danz Handbuch. B. VII. §. 637. S. 188.

§. 56.

Juden.

Streng sind sowohl die Reichs- als Landesgeseze gegen die Juden: I. ohne Lösung eines Erlaubniss - Scheines, oder Schuzbriefes, werden sie der Regel nach nicht geduldet a); aber auch II. der Schuzbrief gewährt ihnen nur persönliche Rechte und persönlichen Schuz, giebt ihnen zwar das Incolat b), hingegen weder Indigenat, noch eigentliches Bürgerrecht, noch diejenigen Rechte, welche eine bestimmte Religion, oder Ansässigkeit, oder andere politische Verhältnisse erheischen; daher sind sie nicht zünftig, können keine Grundstücke besizen, keine Aemter beglei-

ten, wohl aber Gnadenbezeigungen erhalten. c) Indeſſen hat man III. in einzelnen Ländern mildere Grundsäze für die Juden aufgeſtellt, und ſie, wie alle andere Religions - Verwandte, das Bürgerrecht zu gewinnen, für fähig erklärt. d) Aber auch alsdann wird ihnen daſſelbe nie in dem Umfange zu Theil, wie die zur herrſchenden Religion ſich Bekennenden es genieſsen. IV. Juden, welche vergleitet, und wirkliche Kaufleute ſind, kommt das Privilegium der Handelsbücher zu, inwieferne dieſe alle gemeinrechtlichen Eigenſchaften an ſich tragen, und in teutſcher Sprache abgefaſſet ſind, oder ihre Richtigkeit durch geſchworne Dollmetſcher oder Buchhaltungsverſtändige bewährt iſt. e) V. Der Glaubwürdigkeit der Judeneide ſteht kein allgemeiner Grund entgegen; nur iſt die Eidesformel nach jüdiſchen Grundsäzen einzurichten. f) VI. Die vergleiteten Juden haben auf die Juſtizverwaltung in dem Lande, wo ſie vergleitet ſind, ein vollkommenes Recht, ſo wie ſie VII. in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter den Landesgeſezen ſtehen; nur pflegt man in Sachen, wobei ihre Gewiſſensfreiheit auf eine Weiſe betheiliget ſeyn dürfte, von verpflichteten Sachverſtändigen und Rabbinern Gutachten zu erholen. g) VIII. Der Schuz in einem Lande nüzt dem Juden auch nur in demſelben; durch die Entrichtung des Leibzolles, welcher jedoch in vielen Territorien abgeſchaft iſt h), werden ſie den Vergleiteten im engern Verſtande gleichgeſezt. IX. Haben die

Juden weder Schuz- noch Geleitschein, so werden sie als Vagabunden angesehen, und in vielen Ländern sind gegen sie sehr harte Geseze vorhanden. i)

a) Gönner teutsch. Staatsrecht. §. 368. S. 613.

b) Danz Handbuch. B. VII. §. 642. S. 242. -- Karl Schröter Abh, zur Erlaeuterung des teutsch. Rechts. B. I. S. 106.

c) von Cramer rechtl. Ausführung, dass die Schuzjuden in Teutschland zwar in civitate, aber nicht de civitate sind; in seinen wezlar. Nebenstund. Th. III. S. 94.

d) R. F. Terlinden Grundsaeze des Judenrechts nach den Gesezen für preussische Staaten. Halle. 1804.

e) R. A. v. 1551. §. 79. -- R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 20. §. 4. -- J. A. L. Menken de judaeo jurisjurandi Suppletorii haut incapace. Vitemberg. 1782. §. 5. Vergl. Berger Elect. discept. for. Tit. XXII. Obs. I. n. 8. S. 721. - Wernher Obs. For. P. I. Obs. 193. -- Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 67 u. 136.

*) Einige Judenordnungen erfodern ausdrücklich den Gebrauch der teutschen Sprache, andere sprechen den jüdischen Handelsbüchern dieses Privilegium ganz ab.

f) K. G. O. Th. I. Tit. 86. §. 1 - 10. -- Concept. der K. G. O. Th. I. Tit. 98. §. 1 - 10. -- Gerstlacher Handbuch der teutsch. RGes. B. X. S. 1917. folg.

g) Ritualgeseze der Juden betr. Erbschaften, Vormundschaftsfachen, Testamente, Ehesachen u. s. f. entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften (Moses - Mendelsohns) auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Lewin, Oberrabbiner zu Berlin. 1778. 8.

h) z. B. in Salzburg durch die Verordnung vom 26, Sept. 1791.

i) Würtemberg. Landesordn. Tit. 27. §. 25. 26. S. 65. Jac. Frid. Weishaar Handbuch des Würtemberg. Privatrechts. I. Th. Stuttgart. 1804. §. 51. S. 38. – Baden-Durlach. Landesordn. v. 1715. Th. VII. Tit. 6. Nassau-Kazenellenbog. Pol. Ordn. Th. I. §. 103. f. Danz Handbuch. B. VII. §. 640. S. 236.

V. ABSCHNITT.

Vom Familien - Zustande.

§. 57.

Einleitung.

Das Wort „Familie" wird hier im weitesten Sinne genommen, und die persönlichen Rechts- oder Zustandsverhältnisse sowohl der Eheleute unter sich, als auch der Aeltern zu ihren Kindern, und der Pflegbefohlenen zu ihren Vormündern darunter begriffen. Von einem jeden kann aber im teutschen Privatrechte nur dasjenige berührt werden, was, von den römischen und canonischen Rechten abgerechnet, auf ursprünglich-teutschen Rechtsbestimmungen gegründet ist, und in dieser Hinsicht kann eine den strengen Regeln eines vollendeten Ganzen entsprechende Darstellung der teutschen Ehestands - älterlichen - und Vormundschaftsrechte nicht erwartet werden.

I. TITEL.

Von der Ehe.

§. 58.

Grundlage des teutschen Eherechts.

Mit Vorausſezung alles desjenigen, was von den in den teutſchen Gerichten anwendbaren Eherechten ſchon durch das römiſche und canoniſche Recht ſeine vollkommene Beſtimmung erhält, dürfen hier nur die urſprünglich - teutſchen noch heut zu Tage anwendbaren Grundſäze des gemeinen Eherechts in Betrachtung gezogen werden. Es liegt zwar in dieſen weniges, was für gemeines Recht gehalten werden darf. Indeſſen haben doch Reichsgeſeze über das poſitive Verhältniſs der Eheſachen in Anſehung der Religionsrechte den zu beobachtenden Grundſaz ausgeſprochen; auch wegen der Standesmäſsigkeit der Ehen unter erlauchten Perſonen etwas obwohl nicht vollkommen Befriedigendes feſtgeſtellt. Uebrigens giebt es bei den Ehen der Teutſchen manche beſondere Beziehungen, welche bald in ihrer Form, bald in ihren rechtlichen Wirkungen, etwas Eigenes haben; aber wegen Ermangelung einer gemeinen Entſcheidungsquelle nach beſondern Rechten, nach Gewohnheiten, und Eheſtiftungen, nach den verſchiedenen Geſezen einzelner Länder, und nicht ſelten aus ihrer eigenthümlichen Natur näher beurtheilet werden müſſen. a)

a) Unter die neuern Schriften über das Eherecht in seinem ganzen Umfange gehören: Frid. G. Aug. Lobethan Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelehrtheit. II. Ausgabe. Halle. 1785. -- Aug. Lud. Schott Einleitung in das Eherecht zu academischem gemeinnüzigem Gebrauch. Nürnberg. 1786. -- Jo. Andr. Hofmann Handbuch des teutschen Eherechts nach allgemeinen Grundsaezen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes - Stadt - und Ortsrechte. Jena. 1789. -- Christ. Chr. Dabelow Grundsaeze des allgemeinen Eherechts der teutschen Christen. Halle. 1792.

§. 59.

Form der Eheverlobnisse.

Eheverlobnisse sind der Vorbereitungsvertrag zu einer künftig zu vollziehenden Ehe, deren Natur und Wirkungen aus den canonischen Rechten für bekannt vorausgesezt werden. Als Form ihrer Errichtung war I. ehemal der Gebrauch des Ringewechselns eingeführt, und war der Finger beringt, so war die Jungfer bedingt. a) Nebstdem bediente man sich der Brautgeschenke, der Gastmähler, u. s. w. Heut zu Tage II. müssen die Verlobungen, wenn sie gültig seyn sollen, nach der in den besondern Landesgesezen vorgeschriebenen Form eingegangen seyn, worunter insbesondere die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zu den Verlobnissen ihrer Kinder und Pflegbefohlenen nach einer allgemeinen Uebereinstimmung der teutschen Particularrechte begriffen ist. b) Darauf beruht der Unterschied zwischen öffentlichen und Win-

kelverlobungen, wovon aber nur die erstern gesezliche Wirksamkeit erhalten. Indessen haben III. selbst die öffentlichen, wenn nicht ein Beischlaf erfolgt ist, in welchem Falle die Geschwächte mit allem Rechte auf die Vollziehung der Ehe klagen kann, nur die Wirkung, daſs bei hartnäckiger Weigerung der Zurücktretende dem Unschuldigen zur Genugthuung den Abstand bezahlen muſs, welcher entweder von dem Richter nach der Lage der Umstände für schuldig erkannt, oder bereits zum Voraus unter den Contrahenten bedungen worden ist. c) IV. Nur aus gerechten Ursachen können gültige Verlobnisse wieder aufgelöset werden, und zwar so, daſs auch dieser Abstand nicht geleistet werden muſs. V. Die Aussserachtlassung des älterlichen und vormundschaftlichen Consenses (N. II.) zieht nach einigen Landesgesezen bald die Nichtigkeit der Verlobung, bald die Enterbung, bald andere Nachtheile für Kinder und Pflegbefohlene nach sich. d) Dagegen VI. können die Gerichte eine aus blossem Eigensinne, und ohne zureichende Ursache verweigerte Einwilligung von Amtswegen ergänzen. Uebrigens VII. ist man in katholischen Landen lange schon von dem Irrthume zurückgekehrt, die Eheverlobnisse für ein geistliches Geschäft zu halten. e)

a) Eisenhart teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 96, 99.

b) Em. J. F. Manzel D. de aequali utriusque parentum jure, qua consensu parentum in Sponsalia. Rost. 1760.

c) Danz Handbuch. B. VI. §. 565. S. 167.

d) Jo. Gottl. Hennig Ueber die Rechte und Befugnisse der Eltern bei Verheurathungen ihrer Kinder. Wittenberg und Zerbst. 1797. – Danz Handbuch. a. a. O. §. 564. S. 161.

e) Schott Einleit. in das Eherecht. §. 140. folg.

§. 60.

Form der Ehe.

Auch die Ehe erfodert ihrer Form nach I. die Einwilligung der Eltern und Vormünder bei Vermeidung verschiedener Nachtheile. II. Soldaten, Bauern und Hof- oder Staatsbediente dürfen nach den meisten Landesordnungen, bald bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe, bald unter andern Strafen, ohne Einwilligung ihrer Vorgesezten, ihrer Gutsherren, oder ihres Fürsten keine Ehe eingehen. III. Dem wirklichen Anfange der Ehe will das teutsche Recht eine öffentliche Bezeichnung geben, welche bei Protestanten in der Trauung von einem ordinirten Priester a), bei Katholiken in der gegenseitigen Erklärung der Ehe vor dem ordentlichen Pfarrer und zwei Zeugen besteht. b) Nächstdem erfodert die teutsche Ehe IV. um alle Wirkungen, in wie fern diese Folgen ursprünglich teutscher Rechtsbestimmungen sind, hervorzubringen, auch die wirkliche Vollziehung durch Beschreitung des Ehebettes, nach dem Sprüchwort: „ist das Bette beschritten, so ist das Recht erstritten, und tritt die Frau in des Mannes Bett, so tritt sie in sein Recht" c); wovon aber diejenigen Wirkungen

der Ehe, welche in dem römischen und canonischen Rechte ihren Grund haben, keineswegs abhangen. V. Eine ohne jene Feierlichkeit eingegangene, oder Gewissensehe, ist dem durch Kirchen- und Reichsgeseze d) verbothenen Concubinate gleich zu halten. Auch erheischt VI. das teutsche Recht zur vollen bürgerlichen Wirksamkeit der Ehe noch Gleichheit des Standes unter den Eheleuten. Eine Missheurath entzöge der Frau vom geringern Stande und ihren Kindern den Namen und Stand des Ehemanns und Vaters, ferner das Erbrecht an dessen Gütern. Die nähere Entwickelung der Lehre von Missheurathen, vorzüglich unter Erlauchten, kann nur in das teutsche Staats- und Privatfürstenrecht gehören. e)

a) J. H. Boehmer in jus ecclesiast. Protestant. L. IV. Tit. 3. §. 39. seq. -- J. C. K. Schroeter Abh. zur Erlaeuterung des teutsch. Rechts. Th. II. S. 274 - 308.

b) Concil. Trident. Sess. 24. de reformat. matrim. Cap. I.

c) Eisenhart teutsch. Recht. S. 123 und 125. -- Hofmann Handbuch des teutsch Eherechts. §. 65. S. 194. Schott Einl. in das teutsch. Eherecht. §. 167. S. 355. Danz Handbuch. B. VI. §. 583. S. 282.

d) C. 1. de concubinariis in L. VII. decretalium. L. V. Tit. 16. R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 33., 1548. Tit. 25. und 1577. Tit. 36. -- Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgeseze. Th. X. S. 1833.

e) Pütter über Missheuraten teutsch. Fürsten und Grafen. Goettingen. 1796. -- Gönner teutsch. Staatsrecht. §. 74. S. 76.

§. 61.

Wirkungen der Ehe.

Ueberhaupt.

Die Wirkungen der Ehe, als Vertrag, erhalten in der Hauptsache ihre Bestimmung aus den römischen und canonischen Rechten. Es sind nur wenige Eigenheiten, welche jenen Rechten unbekannt sind. Ihre Gültigkeit beruht entweder auf rechtsförmlich - eingegangenen Ehestiftungen, oder auf einheimischen teutschen Gesezen und Gewohnheitsrechten, und daher zerfallen die Wirkungen der Ehe in vertragsmäſsige und gesezliche. Unter leztern müssen jedoch nur die heut zu Tage noch wirklich geltenden verstanden, und von ihnen diejenigen ausgeschieden werden, welche bereits veraltet und ungewöhnlich sind.

§. 62.

Insbesondere.

A. Aus Ehestiftungen.

Um verschiedene die Ehe betreffende Gegenstände entweder ganz anders, oder doch näher, als es in den gemeinen Rechten verordnet ist, zu bestimmen, werden I. Eheverträge, Ehestiftungen, Eheberedungen von den Verlobten, oder wirklichen Ehegatten, von ihnen selbst, oder von andern in ihrem Namen, eingegangen, wodurch die Ehe eine verdingte, und, wenn es

ſchriftlich geſchah, eine verbriefte Ehe, im Gegenſaze aber eine unverdingte, oder unverbriefte iſt. II. Bei den Eheſtiftungen wird hauptſächlich darauf geſehen, ob Kinder in der Ehe erfolgen, oder nicht, oder ob die Ehe eine berennte, oder unberennte iſt. Sind wirklich Kinder aus der Ehe vorhanden, und erleben ſie den Zeitpunkt der von den Contrahenten beſtimmten Erfüllung des Vertrags, ſo wird die Eheſtiftung, inwiefern ſie auf eine unberennte, oder kinderloſe Ehe gerichtet iſt, unwirkſam. a) III. Die Gegenſtände, welche in den Eheverträgen gewöhnlich verhandelt zu werden pflegen, ſind das gegenſeitige Einbringen, und die ſich darauf beziehenden Rechte, die Beſtimmung der Art der Religions-Erziehung, wenn die Aeltern ſich zu verſchiedenen Religionen bekennen b), die gegenſeitige Erbfolge, und bei ungleichen Ehen die Feſtſezung der verſchiedenen Rechte, vorzüglich der Ehefrau. IV. Das teutſche Recht erlaubt, mit den Eheverträgen auch wahre, das ganze eheliche Vermögen umfaſſende Erbverträge in Verbindung zu ſezen, folglich Eheverträge ſowohl nach der Natur eines eigentlichen Vertrags, als auch nach Art einer lezten Willens-Verordnung einzugehen; daher entſteht die Eintheilung derſelben in einfache und gemiſchte. c) Beide Arten ſind der Form und Materie nach, und insbeſondere in Rückſicht auf die Wirkungen, weſentlich von einander verſchieden. d) V. Im Zweifel, ob ein in Frage ſtehender Ehevertrag von dieſer, oder

von jener Art ſey, ſtreitet die Vermuthung für einfache, bis die entgegenſtehende Abſicht der Contrahenten hinlänglich nachgewieſen iſt. e)

a) Eiſenhart teutſch. Recht. S. 136. -- Deſſen D. de pactis dotalibus ob ſuperveni entiam liberorum haut tollendis. Helmſtadt. 1764. in ſeinen Opuſcul. N. 14.

b) von Steck Abh. von den zur Religions - Veränderung erfoderlichen Unterſcheidungsjahren, vornehmlich der aus vermiſchten Ehen erzeugten Kinder: in ſeinen Abhandlungen aus dem teutſchen Staats - und Lehenrechte. S. 1 - 16. -- Chr. Jac. von Zwierlein Nebenſtund. Abh. IX. und X. S. 169. folg. -- Danz Handbuch. B. IV. §. 569. S. 175.

c) A. L. Hombergk zu Vach de origine, atque indole diſtinct. pactor. dotal. in ſimplicia et mixta. Marburg. 1749.

d) Danz a. a. O. §. 570. S. 180.

e) Vergl. Ant. Frid. Juſt. Thibaut Siſtem des Pandectenrechts. I. B. Jena. 1803. §. 445. S. 300. -- Hofacker principia jur. civil. rom. german. Tom. I. §. 533.

§. 63.

B. In Anſehung verſchiedener Arten von ehelichen Gütern.

I. Heurathgut und Nachſteuer.

Das in frühern Zeiten unbekannte, jezt faſt bei allen Eheleuten vorkommende Heurathgut verdankt I. ſein Daſeyn in Teutſchland theils dem Wachsthume an Vermögen der Familien, theils der Aufnahme des römiſchen Rechts, und iſt, inſofern nicht particulare Rechte beſondere Beſtimmungen mit ſich bringen, durchaus nach jenen

jenen zu beurtheilen. a) Von ihm unterscheide man II. die Aussteuer (apparatus muliebris), welche zwar gar oft einen integrirenden Theil des Heurathguts mit ausmacht, worauf aber die von diesem geltenden Rechtsgrundsäze keineswegs unbedingt angewendet werden dürfen. b) III. Seitdem römisches Recht in Teutschland zum gemeingeltenden Recht geworden ist, kann auch adelichen Töchtern die Foderung eines Heurathguts aus den väterlichen Erbgütern nicht abgesprochen werden. Inwiefern aber IV. aus Stamm- und Lehengütern eine Brautgabe gefodert werden dürfe, muss aus besondern Rechtsquellen, Familienverträgen, Herkommen, Landesgesezen, und aus eintretenden auf besondern Grundsäzen beruhenden Verhältnissen entschieden werden. c) V. Zur Ausstattung, und als Beitrag zu einem Heurathgut, wird nach dem Beispiel, wie den Princessinnen regierender Fürsten zuweilen auch den Töchtern der apanagirten Herren von den Landesunterthanen eine Mitgift gereicht zu werden pflegt, auch für die Töchter der Gutsherren von ihren Unterthanen eine Abgabe erlegt, welche man Fräulein- oder Familiensteuer nennt. Sie kann nur vermöge besonderer Verträge, Herkommen, oder Geseze gefodert werden, so wie auch ihre Grösse zunächst aus diesen ihre Bestimmung erhält. d)

a) Thibaut Sistem des Pandectenrechts. B. I. §. 410. S. 277.

b) Vergl. J. G. Estor de apparatu, et instruct. muliebr. Marburg. 1744. -- Pufendorf Tom. I. Obs. 206. Struben rechtl. Bed. B. I. Bed. 53.

c) A. L. Hombergk de obligatione patris ad constituendam dotem non promissam. Marburg. 1770. -- G. L. Böhmer Rechtsfaelle. B. I. Abth. I. Götting. 1799. N. V. S. 29. N. 34. S. 264. -- Runde Grundsäze des gem. teutsch. Privatr. §. 587. -- Danz Handbuch. B. VI. §. 587. S. 308.

d) Th. Hagemann über die Fräuleinsteuer des Edelmanns - Bauern: in dem von ihm, und C. A. Günter herausgegebenen Archiv für die theoret. und praktische Rechtsgelehrsamkeit. Th. V. N. VI. S. 152. f. -- J. J. Moser Familienstaatsrecht. Th. II. S. 279.

§. 64.

II. Wiederlage.

Nachdem das römische Heurathgut der Weiber in Teutschland gemein wurde, so verglich man das bisher üblich gewesene Einbringen des Ehemanns mit der römischen Donatione propter nuptias, welche ursprünglich nur die Sicherung des weiblichen Brautschazes, nachhin aber auch eine Witwenversorgung zur Absicht hatte, und so entstand durch diese Vermischung römischer und teutscher Gegenstände die männliche Wiederlage des Heurathguts. a) Man muss sich daher wohl hüten, die heutige Wiederlage nach den römischen Grundsäzen von der donatione propter nuptias unbedingt auszudeuten, sondern vielmehr von dem Zwecke ausge-

hen, zu welchem die Paciſcenten die in der Eheſtiftung bedungene Wiederlage beſtimmten. b)

a) G. L. Grolman D. de donatione propter nuptias, vidualitio, atque dotalitio, praecipue de eorum effectu, et accurata a ſe invicem diſtinctione. Gieſs. 1795.

b) Danz Handbuch. B. VI. §. 589. S. 322.

§. 65.

III. Morgengabe.

Nach teutſchen Rechten erhält die neu vereheligte Frau gewöhnlich am erſten Morgen nach dem Hochzeitstag zum Zeichen der vollzogenen Ehe von ihrem Ehemanne ein Geſchenk, welches Morgengabe, Morganatica, donum matutinum heiſst. Sie iſt I. unter dem Adel ſo, wie unter dem Bürger- und Bauernſtande üblich, erhält II. ihre Beſtimmung theils in Haus- und Eheverträgen, theils in Geſezen, oder Gewohnheitsrechten, und wird daher in die geſezliche und bedungene eingetheilt. a) In der Regel III. gebührt ſie nur einer ſich verehelichenden Jungfrau, welcher auch IV. nach erfolgter Uebergabe das volle Eigenthum darauf zukommt, in wie fern ſie etwa nicht bloſs an den Nieſsbrauch einer gewiſſen Sache angewieſen wurde. V. Iſt die Morgengabe von dem Ehemanne ſelbſt verſprochen worden, oder iſt ſie nach den Landesgeſezen eine legale Gebühre, ſo kann ſie auch nach dem Tod der Ehefrau von ihren Erben gefodert

werden. b) Aber VI. die Vorrechte des Heurathgutes und der Wiederlage können bei einem über das Vermögen des Mannes ausgebrochenen Concurse in Ansehung ihrer nicht angesprochen werden. c)

a) Einert Animadversiones de Morgengaba. Lips. 1783. J. F. W. Schlegel Pr. de Morgengabae origine, et juribus secundum patrias leges, et antiquas, et hodiernas. Hauniae. 1796. 4.

b) Danz Handbuch. B. VI. §. 691. S. 329.

c) von Bülow und Hagemann praktische Erörterungen. B. II. N. 45. S. 318. -- Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantprocess. Cap. III. §. 5. S. 176. Cap. IV. §. 20. S. 321.

§. 66.

IV. Spiel- und Triffelgelder.

Gar oft werden einer Frau von ihrem Manne während der Ehe zu ihrem Puz, und andern kleinen Ausgaben Gelder angewiesen, welche man Spiel- oder Trüffelgelder nennt. Ehemal waren sie nur bei dem Adel, heut zu Tage aber sind sie auch bei dem dritten Stande gebräuchlich. Ihre Bestimmung erhalten sie aus den Ehestiftungen, oder dem Herkommen einzelner Familien und Häuser. Von ihnen sind die sogenannten Receptitien, als ein freieigenthümliches Gut der Frau, wohl zu unterscheiden.

§. 67.

V. Wittum;

überhaupt,

Wittum (Vidualitium) begreift in sich alles dasjenige, was einer Frau von ihrem Manne, oder in seinem Namen von einem Dritten zum Unterhalt im künftigen Witwenstande nach Gesezen, Herkommen, Hausverträgen oder Ehestiftungen ausgesezet ist. a) Die rechtliche Natur des Wittums, insbesondere des Bedungenen, beruht hauptsächlich darauf, ob es in nothwendiger Beziehung auf eine in die Ehe eingebrachte Brautgabe oder Wiederlage, oder auf beide zugleich, oder ob es ohne diese Rücksicht verabredet worden ist. Im ersten Falle nennt man es ein Leibgeding (dotalitium), und im zweiten ein eigentliches Wittum (vidualitium in specie sic dictum). Jenes entsprang aus einer Vermischung römischer und ursprünglich teutscher Rechtsbegrife von dem Wittume, und der ihr zu Seite gestellten Donatione propter nuptias. Dieses ist rein germanischen Ursprungs. Beide sind wesentlich von einander verschieden. Ferner theilt sich das Wittum nach dem Grund seines Entstehens in gesezliche, oder nothwendige und bedungene, oder freiwillige Witwenversorgung. Endlich ist noch eine ganz eigene Art von Wittum zu bemerken, welche unter dem Namen Leibgedingslehen bekannt, und nach Lehenrecht zu beurtheilen ist. b)

a) C. L. W. Grolman de donatione propter nuptias, vidualitio, atque dotalitio, praecipue de eorum effectibus, et accurata a se invicem distinctione. Giess. 1795.

b) Meine Grundsäze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 268. S. 269.

§. 68.

insbesondere.

a) Leibgeding.

Dem eigentlichen Leibgedinge (dotalitium) liegt ein wahrer Leibrentenkauf mit allen seinen natürlichen und gesezlichen Eigenschaften zum Grund; daher findet I. der ursprünglich teutsche Rechts - Grundsaz „Leibgut schwindet Hauptgut" seine volle Andendung auf dasselbe. a) Nur muss dabei II. vorausgesezt werden, dass ein wirkliches Heurathgut, oder wohl gar noch neben demselben eine Wiederlage, auf gültige Weise bei Lebzeiten des Mannes errichtet, in die Ehe gebracht, und von der Frau nicht wieder zurückgefodert worden sei. b) Von ihm, als dem Surrogate des Heurathguts, gilt III. in der Regel alles, was die gemeinen Rechte von dem leztern aussprechen. c) IV. Seine Grösse muss nach individuellen Verträgen, Familienstatuten, Hausobservanzen, particularen Gesezen und Herkommen ausgemittelt werden. V. Der Genuss des Leibgedings ist auf den Witwenfall bedingt, nimmt damit seinen Anfang und dauert so lange fort, als die Renteniererinn, oder die

Witwe lebt, ohne Rücksicht, ob sie im Witwenstande bleibt, oder sich wieder verheurathet. d) Ausser einem Todfall verliert eine Witwe VI. das Leibgeding in allen den Fällen, wo sie sich nach den gemeinen Rechten des Heurathguts verlustig macht. VII. Ob, und in wie fern das Leibgeding auch von Familien - oder Lehenguts - Nachfolgern geleistet werden müsse, hängt von dem Beweise der Einbringung des deshalb vorauszusezenden Heurathguts, und dessen Verwendung ab. e)

a) Eisenhart teutsches Recht. S. 143. – G. L. Böhmer auserlesene Rechtsfälle. B. I. Abth. II. Götting. 1799. N. 58. S. 451.

b) Wernher Obs. for. P. I. Obs. 341.

c) Carpzov Def. for. P. I. Const. 28. def. 93. -- Ejusdem Decis. Tom. II. N. 168. -- G. Fr. Scharlach Observ. practicae de dotis privilegio. Hannover. 1798. Obs. 15.

d) Chr. Heinr. Breuning de dotalitio ob secundas nuptias non cessante. Lips. 1754. -- H. Chr. Senkenberg Meditat. de universo jure et historia. Obs. III. S. 42. sq. -- Cramer wezlar. Nebenstund. Th. IX. S. 1. f. Struben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 124.

e) Meine Grundsäze des gem. in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 268. S. 178. -- Danz Handbuch. B. VI. §. 596. S. 346.

§. 69.

b) Wittum.

Wesentlich verschieden von dem Leibgedinge ist das eigentliche Wittum (vidualitium

in specie sic dictum). Es wird I. ohne alle Rücksicht auf ein eheliches Einbringen der Witwe auf ihren künftigen Witwenstand ausgesezt, und erhält II. seine Bestimmung zunächst aus Gesezen, Herkommen, Haus- und Familienstatuten, Ehestiftungen, oder andern Verträgen. Ist darin nichts bestimmt, so tritt das richterliche Ermessen ein. a) III. Man erholt es aus der Verlassenschaft des Mannes; Nachfolger in Lehen- und Stammgütern können nur aus ganz besondern Gründen zur Leistung desselben angehalten werden. b) Es fängt zwar IV. der Genuss desselben mit dem Witwenfalle an, aber durch seinen Zweck bedingt, hört es nicht nur mit dem Tode, sondern auch bei Veränderung des Witwenstandes auf c), so wie es ferner durch Verzicht, und zur Strafe mittels eines gerichtlichen Urtheiles verlohren gehen kann. Dagegen V. schliesst der Genuss des gemeinen Wittums das Recht der Ehefrau nicht aus, ihr eingebrachtes Heurathgut, und alles übrige, was ihr zufolge der gemeinen Rechte nach des Mannes Tod gebührt, ordnungsmässig zurückzufodern. d)

a) von Cramer wezlar. Nebenst. Th. 48. S. 115.

b) Jo. Theoph. Seger D. de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. Lips. 1776. -- Böhmer princip. jur. feudal. §. 332. -- Meine Grundsaeze des gem. in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 269.

c) J. G. Estor de dotalitio propter secundas nuptias cessante. Jen. 1742. -- J. A. Hieron. Thalwizer de vi-

dualitio ad statum viduitatis adstricto. Wittenberg. 1781.

d) Pufendorf. Tom. III. Obs. 120.

§. 70.

c) Andere besondere Vortheile der Witwen.

Ausser dem Witwensiz erhält die Witwe I. vorzüglich in Sachsen und in den Landen sächsischen Rechts, das Musstheil (Cibaria) d. h. die Hälfte dessen, was an essbaren, oder trinkbaren Sachen nach dem dreisigsten Tag, von dem Tode an gerechnet, noch vorhanden, und nicht aufgezehret ist, jedoch nur, in wie fern sie das Wittum oder Leibgeding wirklich bezieht. a) Davon ist zu unterscheiden II. das Eingeschneitel (supervita), worunter man die aus den Gütern des verstorbenen Ehemanns jährlich zu liefernden Naturalien versteht. Man trift es häufig in bürgerlichen Ständen an, muss aber allezeit durch Verträge, oder leztwillige Verordnungen bestimmt seyn. b) Ausserhalb Sachsen III. geniessen die adelichen Witwen noch manche besondere Vortheile: dahin gehört die im Holnsteinischen übliche Haubenbandsgerechtigkeit (jus fasciae capillaris), worunter alles begriffen ist, was der adelichen Witwe an Wittum, Gnadenjahr, oder sonst nach dortigen Rechten gebührt. c)

a) C. R. K. Schroeter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. I. S. 379. — C. F. Hommel Pertinenz- und Absonderungsregister, Einleit. §. 72. S. 78.

b) Hommel Rapsod. quaest. Obs. 479.

c) Schrader Handbuch der Rechte in den Herzogthümern von Hollstein und Schleswig. Th. I. S. 292.

§. 71.

VI. Gütergemeinschaft unter Ehegatten, vorzüglich bürgerlichen Standes.

a) Begrif und Eintheilung.

Die eheliche Gütergemeinschaft besteht in einem ungetheilten Rechte, welches beide Eheleute über ihr gegenseitig in die Ehe gebrachtes, oder während derselben erworbenes gesamtes Vermögen, oder einen Theil und dessen Genuss, in Hinsicht auf die Ehe haben. a) Sie wird verschieden eingetheilet, und zwar I. in Rücksicht auf den Gegenstand, welchen sie unter sich begreift, in allgemeine, besondere und in die Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft. Leztere erstreckt sich bloss auf den Besiz, und die Nuzniessung aller, oder gewisser Güter, desgleichen auf den durch den Fleiss der beiden Eheleute während der Ehe gemachten Erwerb, und kann wieder eine allgemeine oder besondere seyn. II. In Rücksicht auf den Grund, woraus sie ihre Bestimmung erhält, ist sie entweder eine bedungene, oder gesezliche. b) Von dieser ist indessen wohl zu bemerken, dass alle Geseze und Gewohnheiten, welche von der Gütergemeinschaft der Eheleute handeln, in der Regel nur für hy-

pothetische anzusehen sind, welche voraussezen, dass die Eheleute keine besondere Verträge über den nämlichen Gegenstand abgeschlossen haben. c)

a) Ph. Karl Scherer verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. I. Mannheim. 1799. §. 1. -- J. F. Gildemeister D. de communione bonorum inter conjuges, maxime ex legibus Bremanis. Goetting. 1775. §. 9. -- Heinr. Arn. Lange Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Bayreuth. 1766. Hauptst. II. §. 1. S. 49. -- Hofmann Handbuch des teutsch. Eherechts. §. 73. S. 237. -- Joh. Aegid. Klöntrup Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, sowohl überhaupt, als besonders nach Osnabrückischem Stadtrecht. Osnabrück. 1791. I. Abschn §. 1. folg.

b) Speidel D. de fundamento communionis bonorum conjugalis germanicae. Tübing. 1799. §. 7. seq.

c) Danz Handbuch. B. VI. §. 603. S. 382.

§. 72.

b) Ihre rechtliche Beschaffenheit.

aa) *Allgemeine eheliche Gütergemeinschaft.*

1) Ihre Natur.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft I. sezt eine wahre und gesezlich bestehende Ehe voraus, II. ihr Anfang beginnt mit der Beschreitung des Ehebettes. (§. 60.) An einigen Orten wird die wirkliche eheliche Beiwohnung, an andern der Verlauf von Jahr und Tag, oft wohl gar das

Dasein eines ehelich erzeugten Kindes erfodert. a) Ihr wesentliches Merkmal liegt in der Ungetheiltheit des Rechts der beiden Eheleute auf alles, was sie entweder in der Ehe zusammengebracht, oder während derselben erworben haben. b) Indessen müssen IV. allezeit solche Güter vorausgesezt werden, worüber jeder Theil auf seiner Seite so frei disponiren darf, dass er dem andern ein mit ihm ungetheiltes Recht daran mit rechtlicher Wirksamkeit einzuräumen befugt ist. c) Hingegen V. erfodert sie keine eigene Uebergabe, sondern das der Gemeinschaft unterworfene Vermögen fällt mit dem Augenblicke der Erwerbung sogleich von selbst in das ungetheilte Recht der Eheleute, ohne darauf sehen zu müssen, wer von beiden der eigentliche Erwerber sey. d) VI. Die eheliche Gütergemeinschaft wird zwar am gewöhnlichsten bei bürgerlichen und bäuerlichen Eheleuten angetroffen, manchmal jedoch, obwohl sehr selten, findet man sie auch unter dem Adel. Uebrigens hat man VII. bei der grossen Verschiedenheit der statutarischen Rechte über die eheliche Gütergemeinschaft vorzugsweise auf die Rechte des Wohnorts des Ehemanns zur Zeit der Eingehung der Ehe Rücksicht zu nehmen. e)

a) Scherer Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Th. I. §. 21 - 36. S. 32. folg.

b) Scherer a. a. O. §. 46. S. 69. folg.

c) Scherer a. a. O. §. 52. S. 116.

d) Scherer a. a. O. § 34 S. 119.

e) Scherer a. a. O. Th. II. §. 284. S. 303. und die hier

angeführten Schriften: Lange von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Hauptst. III. §. 6. S. 68. — Gebrüder Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Th. V. N. 298. — Danz Handbuch. B. VI. §. 604. S. 389. — Posse Abhandl. über Gegenstaende des teutsch. Staats- und Privatrechts. Abh. III. §. 7. folg.

§. 73.

a) Ihre rechtlichen Wirkungen;

α) während der Ehe,

Der Hauptgesichtspunkt, aus welchem die Wirkungen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft während der Ehe aufgefasset werden müssen, beruht I. in der Ungetheiltheit des Rechts (§. 72.), welches beiden Ehegatten auf ihr gesamtes Eigenthum in der Maasse zukömmt, dass es für ein Gut, und beide Ehegatten in Ansehung dessen für eine Person sowohl activ, als passiv anzusehen sind. a) II. Der in den gemeinen römischen Rechten gegründete Unterschied der verschiedenen Arten der Güter der Ehefrau findet hier mit allen seinen Folgen durchaus keine Anwendung. b) III. Ein durch eine unerlaubte Handlung eines Ehegatten verursachter Schaden wird mit Rechte aus den gemeinschaftlichen Gütern erholt c), ausgenommen das Vermögen verfiel ganz, oder mehr, als die Hälfte, in die Strafe. d) IV. Bringt schon die Natur der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft Gleichheit der Rechte mit sich, so hat doch der Mann Vor-

zugsweise, als Haupt der Familie, die Verwaltung e), welche jedoch auch unter eintrettenden besondern Umständen oder Ausnahmsweise auf die Ehefrau gelangen kann. f) V. Einseitige bloss freiwillige Verfügungen unter Lebendigen sowohl, als von Todeswegen haben schlechterdings keine Wirkung. g) VI. Das Recht, Schulden auf die gemeinschaftlichen Güter verbindlich zu contrahiren, richtet sich im Wesentlichen nach den aus dem Begrife der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft folgerichtigen Grundsäzen von dem Verwaltungs- und Verfügungsrechte h), welche aber durch viele statutarische Rechte von der Natur der Sache abweichende Modificationen erlitten haben.

a) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. I. §. 46. S. 96. folg. -- Jo. Aegid. Kloentrup Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Osnabrück, 1791. Absch. IV. §. 1. S. 109. -- Lange Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Hauptst. IV. §. 10. S. 102.

b) Lange a. a. O. §. 8. S. 98. 99. -- Jo. Maur. Weyer Com. de communione bonorum inter conjuges. P. I. Th. IV. §. 2. S. 16.

c) Benj. Fr. Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei einem Gantprocess ueber das Vermögen ihrer Maenner. Stuttgart 1794. Th. I. §. 55 - 58.

d) Weyer l. c. P. I. Th. 24. §. 1, S. 190. -- Kloentrup a. a. O. §. 9. S. 141. -- Lange a. a. O. §. 14. S. 117.

e) Scherer a. a. O. §. 60 - 62. Weyer l. c. Th. 19. 20. S. 144. seq.

f) Lange a. a. O. Hauptst. VII. §. 13. S. 187. -- Weyer l. c. Th. 20. S. 165. seq. -- Kloentrup a. a. O. §. 6. S. 128.

g) Lange a. a. O. S. 172. -- Gmelin und Elsaesser ge-

meinnüzige jurid. Beobachtungen und Rechtsfaelle B. III. N. 11. §. 89. S. 136. - Kloentrup a. a. O. S. 133.
b) Pfizer a. a. O. §. 73. folg. -- Scherer a. a. O. §. 63-66. Gottf. Ludw. Winkler ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen die eheliche Gütergemeinschaft. Leipzig. 1797.

§. 74.

β) nach erfolgter Trennung der Ehe;

1) wenn sie kinderlos war.

Sind nach einer durch den Tod eines Ehegatten erfolgten Trennung der Ehe keine Kinder vorhanden, so bleibt das ganze Vermögen bei dem Ueberlebenden in der Art, dass dieser von jezt an als Alleinherr der sämtlichen bisher gemeinschaftlich gewesenen Habe frei nach Gefallen verfügen darf. a) Daraus folgt: 1) dass in dem gegebenen Falle weder von Antrettung, noch Entsagung einer Erbschaft die Rede seyn könne, 2) dass der überlebende Ehegatte für die Schulden des Verstorbenen nicht als Erb hafte, und 3) alle von den Verwandten des Verstorbenen allenfalls gemachten Erbschafts-Ansprüche, oder die Foderung eines Pflichttheiles, völlig grundlos seyn. b), Diese einfache aus der Natur der Sache entwickelte Lehre ist in vielen statutarischen Rechten ganz unbedingt, und ausdrücklich sanctionirt; in vielen andern hingegen mit besondern Eigenheiten begleitet. c) Unter diesen verdient vor allen das Fallrecht, Rückfallrecht (jus recadentiae) bemerkt zu werden, Zufolge dessen, wenn ein

Ehegatte vor dem andern stirbt, das Eigenthum der liegenden Güter, welche dem Verstorbenen von seinen Aeltern oder Verwandten angefallen sind, auf die nächsten Intestaterben des leztern zurückfällt, und dem jezt lebenden Ehegatten nur lebenslänglich die Nuzniessung verbleibt. d)

a) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. I. §. 71-74. S. 175-187. -- Lange Gemeinschaft der Güter. Hauptst. IV. §. 11. S. 107.

b) Scherer a. a. O. §. 91. S. 226. Westphal teutsch. Privatrecht. Th. II. Abh. 47. S. 65. folg. -- Pufendorf Tom. I. Obs. 86. Tom. III. Obs. 117. -- von Cramer Wezlar. Nebenstund. Th. 39. S. 28. Th. 92. S. 128. -- Jo. G. Drekel de conjuge superstite ascendentes et collaterales conjugis defuncti a successione excludente. Altorf. 1794.

c) Scherer a. a. O. §. 70-106. S. 187-272.

d) Jo. Christ. Koch D. de jure revolutionis, sive recadentiae. Giess. 1772.

§. 75.

2) Wenn Kinder vorhanden sind.

Wenn ein Ehegatte mit Zurücklassung von Kindern stirbt, so tretten diese der Regel nach in des Verstorbenen Stelle ein, und sezen mit ihm die bisherige Gütergemeinschaft fort. Man nennt sie daher die fortgesezte (communio bonorum prorogata s. irregularis). Ihrer rechtlichen Natur gemäss bringt I. der Todfall eines der beiden Aeltern keine andere Aenderung mit sich, als dass die vorhandenen Kinder

ver-

vermöge des Heraustrettungsrechts sich anstatt des Verstorbenen mit dem Ueberlebenden der bisherigen Gemeinschaft anschliessen. Daraus folgt 1) dass das in ihr begriffen gewesene Vermögen nach, wie vor, dem Gesamteigenthume unterworfen bleibe, 2) dass jene Güter, welche dem Ueberlebenden während dieser fortgesezten Gemeinschaft anfallen, oder von ihm erworben werden, lezterer zuwachsen, hingegen 3) das von den Kindern erworbene Sondergut für keinen Theil derselben angesehen werden dürfe. a) II. Da die Familienrechte des Ueberlebenden in Rücksicht auf die Kinder durch das Vorabsterben eines Ehegatten nicht nur nichts verlieren können, sondern wohl noch fester in seiner Person begründet werden, so ergiebt sich, dass demselben sowohl der fortdauernde Besiz, als auch die alleinige Verwaltung verbleiben müssen, inwiefern nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Indessen so wenig einerseits von Erfüllung vormundschaftlicher Pflichten die Rede seyn kann, eben so wenig kann andererseits ein unbedingt freies Verfügungsrecht behauptet werden. b) III. Die Beziehung der Früchte aus den gemeinschaftlichen Gütern legt dem überlebenden Gatten die Verbindlichkeit auf, für die Erhaltung, Erziehung und Ausstattung der Kinder Sorge zu tragen. IV. Das Recht der in dieser fortgesezten Gemeinschaft stehenden Individuen auf ihre Fort-

ſezung kann Keinem wider ſeinen Willen einſeitig entzogen werden. c)

a) Scherer Lehre der Gütergemeinſchaft. Th. I. §. 141 - 144.

b) Scherer a. a. O. Th. I. §. 131 - 175. -- G. F. Buchholz D. an, et quatenus parenti ſuperſtiti in communione bonorum univerſali cum liberis continuata, etiamſi nulla praeceſſerit earumdem ſeparatio, teſtari liceat. Gieſs. 1772.

c) Scherer a. a. O. §. 135. -- Gebrüder Overbeck Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien. B. VI. N. 315 S. 12. -- Frid. Wilhelm Cosmann Verſuch einer Eroerterung der Frage: kann der leztlebende Gatte aus der mit ſeinen Kindern fortgeſezten Gütergemeinſchaft willkürlich austretten? Lemgo. 1792.

§. 76.

3) Endigung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft.

Die allgemeine Gütergemeinſchaft unter Eheleuten findet ihr Ende I. in allem, was eine gültige Ehe auflöſet, ſey es der Tod, oder eine von dem zuſtändigen Richter erkannte Eheſcheidung. a) II. In wechſelſeitiger Einwilligung der beiden Eheleute, wenn nicht particulare Rechte dieſe Befugniſs entziehen, oder beſchränken. b) III. Im Verfluſſe der beſtimmten Zeit, auf welche ſie eingegangen worden. c) IV. Kann eine verſchwenderiſche und unordentliche Lebensart eines Ehegatten den Richter beſtimmen, ſie auf Begehren des unſchuldigen Theiles durch ſein Rechtserkennt-

nifs aufzuheben. d) Insbefondere kann V. die fortgefezte Gütergemeinfchaft (§. 75.) a) durch freiwillige Abtheilung zwifchen den leztlebenden Gatten, und den Kindern geendigt werden e); auch berechtigen b) der Uebertritt zur zweiten Heurath, oder Verfchwendung, und mehrere dergleichen Urfachen die Kinder zur Theilung. Imgleichen fezen c) viele particulare Rechte auf die Grofsjährigkeit der Kinder das Ende diefer Gemeinfchaft. Eine folche Separation fezt aber allezeit die Aufnahme eines richtigen Inventariums voraus. f) Im übrigen VI. leidet die allgemeine Gütergemeinfchaft der Eheleute durch die Veränderung ihres Wohnorts keinen Abbruch. g) (§. 72.)

a) Lange Gemeinfchaft der Güter. Hauptft. 8 und 9.

b) Hofmann Handbuch des teutfch. Eherechts. §. 85 S. 276.

c) Speidel D. de fundamento communionis bonorum conjugalis germanicae. §. 32.

d) Speidel l. c. §. 35.

e) Scherer Lehre der Gütergemeinfchaft. Th. I. §. 145 - 151.

f) Scherer a. a. O. §. 152 - 175.

g) Siebenkees Beitraege zu den teutfch. Rechten. Th. IV. S. 58. f. -- J. F. Gildemeifter de communione bonorum inter conjuges legitima mutatione domicilii non fublata. Duisb. 1777. -- Poffe Abhandl. über Gegenftaende des teutfch. Staats- und Privatrechts. I. Heft. Abh. III. S. 7.

BIBLIOTHECA CIVITATIS HAMBURGENSIS

§. 77.

bb) *Besondere eheliche Gütergemeinschaft.*

Von der besondern ehelichen Gütergemeinschaft giebt es zwei Arten: entweder werden einzelne Güter, welche sogleich in die Ehe mitgebracht werden, samteigenthümlich, oder nur in Rücksicht auf ihren Gebrauch, oder Genuſs gemeinschaftlich. Jene nennt man die besondere eheliche Gütergemeinschaft im eigentlichen Sinne (communio bonorum particularis proprietaria); diese die beisiz- oder nuzniesſsliche Gütergemeinschaft (communio bonorum particularis usufructuaria). Die rechtliche Natur beider Arten I. beruht zunächst auf Verträgen, Landesgesezen, Stadtrechten und Herkommen, welche jedoch II. in folgenden allgemeinen Grundsäzen zusammenstimmen; 1) sie beschränkt sich nur auf einen besondern ein für allemal bestimmten Theil des Vermögens der Eheleute, 2) mit, und neben ihr können die rechtlichen Eigenschaften und Vorzüge eines Heurathguts und anderer weiblicher Güter wohl bestehen; 3) jeder Ehegatte ist, und bleibt Eigenthümer jener Güter, welche in der Gemeinschaft nicht begriffen sind, es kann auch 4) der Ehefrau die Anrufung der weiblichen Freiheiten samt ihren Folgen im Falle obwaltender Gefahr nicht versagt werden; a) aus gleichen Gründen kann 5) der Concurs über das Vermögen eines Ehegatten einen zweiten

Concurs über die Habe des andern nicht zur nothwendigen Folge haben. b)

a) Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei einem Concursproceſs über das Vermögen der Männer. Th. II. §. 118.

b) Pfizer a. a. O. §. 253. -- Gmelin D. de obligatione uxoris ad ſolvenda debita a conjugibus contracta, modo imprimis ſuper bonis mariti concurſu creditorum. §. 40 p. 56.

§. 78.

cc) *Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft.*

1) Begrif.

Unter der ehelichen Errungenſchaft verſteht man überhaupt alles dasjenige, was während der Ehe aus einem nach Vollziehung derſelben entſtandenen Rechtsgrunde, entweder durch die Bemühungen der Eheleute, oder durch Hülfe ihres beiderſeitigen ſämtlichen, oder partialen Vermögens erworben wird. a) Die darauf berechnete Gemeinſchaft der Eheleute iſt entweder eine allgemeine, oder eine beſondere. (§. 71.) Was die eheliche Errungenſchaft in ſich begreife, muſs zwar zunächſt aus den verſchiedenen Statutarrechten, die ſehr von einander abweichen, ausgemittelt werden; indeſſen können nach der Natur der Sache doch folgende Arten angegeben werden: 1) alles, was der Mann, oder die Frau durch Kunſt oder Fleiſs erwerben b); 2) was die Eheleute während der Ehe erkauft

haben c); 3) was für eine zur Errungenſchaft gehörige Sache während der Ehe eingetauſcht wird, 4) die aus dem beiderſeitigen Vermögen während der Ehe gezogenen Früchte und Nuzungen, ſie mögen bürgerliche oder natürliche ſeyn. d) 5) Geſchenke, welche die eheliche Geſellſchaft wieder zu einem Erſaz verbindlich machen e); endlich 6) dasjenige, um was eine einem Theile ausſchlieſslich zugehörige Sache durch Fleiſs und Geſchicklichkeit beider, oder eines der Eheleute während der Ehe, im Werthe erhöhet wird. f) Von allen dieſen Arten gelten analogiſch die oben aufgeſtellten Grundſäze.

a) Scherer Lehre der Gütergemeinſchaft. Th. II. §. 213. folg.
b) Lange Gemeinſchaft der Güter. Hauptſt. V. §. 7. S. 139. Weyer de communione bonorum. P. I. Th. 9. §. 7. pag. 58.
c) Lange a. a. O. Hauptſt. IV. §. 4. S. 127. Hauptſt. V. §. 7. S. 140. — Lauterbach D. de ſocietate bonorum conjugali (in der Sammlung ſeiner Diſſert. Th. III. N. 128. S. 683.). Cap. IV. §. 5.
d) Lange a. a. O. Hauptſt. V. §. 6. S. 136. — Lauterbach. l. c. cap. IV. § 5. — Voetius in Commentar. ad Pand. Lib. 23. Tit. 4. §. 32. ſeq.
e) Pufendorf Tom. IV. obſ. 164.
f) Weyer l. c. P. I. Th. 9. §. 5.

§. 79.

2) Die ihr entgegengeſezte eheliche Einbuſse.

Die eheliche Einbuſse begreift im Allgemeinen denjenigen Aufwand, welcher aus einem

nach Vollziehung der Ehe entſtandenen Rechtsgrunde zum Beſten der ehelichen Geſellſchaft gemacht wird. Hieher gehört nicht nur alles, was während der Ehe zur Vermehrung der ehelichen Errungenſchaft und mithin unmittelbar zum Wohlſtand der ehelichen Geſellſchaft verwendet wird, ſondern auch dasjenige, was ein oder beide Ehegatten zur Beſtreitung der ehelichen Laſten, zu eigenem und der Kinder Unterhalt, und überhaupt zur gemeinſchaftlichen Haushaltung aufwenden. a)

a) Lauterbach D. de ſocietate bonorum conjugali. Cap. IV. §. 31. -- Deſſen D. de aere alieno in ſocietate conjugali. Cap. V. § 20. ſeq. -- Deſſen D. de periculo rerum in ſocietatem conjugalem illatarum. §. 55. n. 7, 8, 9. (in der Sammlung ſeiner Diſſert. Tom. III. Diſſ. III.)

§. 80.

3) Rechtliche Natur der Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft.

Wenn ſchon die Natur der Gemeinſchaft der ehelichen Errungenſchaft I. in vielen Stücken mit der römiſchen Rechtslehre von dem Geſellſchaftsvertrage zuſammenſtimmt, auch die Lehre des fremden Rechts von den verſchiedenen Arten der Güter der Eheleute gar wohl im Allgemeinen mit und neben ihr beſtehen kann, ſo würde man doch durch eine unbedingte Anwendung derſelben auf ſie gar leicht in eine groſſe Verwirrung gerathen a), indem der errungenſchaftlichen ehelichen Güter-

gemeinschaft, welche bloss teutschen Ursprungs ist, ein ungetheiltes Eigenthum zum Grunde liegt, hingegen jedem Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrage nur ein verhältnissmässiger Antheil, den seine Einlage bestimmt, zugehört. II. Der Ehemann, als das Haupt der Familie, verwaltet die errungenen Güter b), hat aber die davon abgefallenen Nuzungen zu häuslichen Zwecken zu verwenden, und der allenfalls sich ergebende Ueberrest wird ein samteigenthümlicher Zuwachs der erstern. III. Die während der Ehe contrahirten Schulden müssen von den Eheleuten nach dem natürlichen Verhältniss des Antheils, welcher jedem an der Errungenschaft gebührt, entweder aus dieser, oder subsidiarisch aus dem übrigen eigenthümlichen Vermögen bezahlt werden. c) Dem ungeachtet kann IV. der Genuss der gemeinrechtlichen weiblichen Freiheiten, unter den erfoderlichen Bedingungen, der Ehefrau nicht versagt werden. d) V. Mit dem Tode eines Ehegatten hört der eigentliche Grund der Errungenschaft auf, wornach sich die aus der Natur der Sache hervorgehenden Folgen von selbst leicht berechnen lassen. e) Endlich haben VI. alle jene Gründe, wegen welchen die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft aufgelöset wird, auch hier ihre vollkommene analogische Anwendung. f)

a) Scherer Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. §. 221. folg. -- Hofacker princip. jur. civ. rom. germ. Tom. I. §. 465.

b) Lauterbach de ſocietate bonorum conjugali. Cap. V. §. 1. -- Weyer de communione bonorum. P. I. Th. 20. ſeq.

c) Scherer a. a. O. §. 237 - 249. -- Gmelin und Elſaeſſer gemeinnüzige jurid Beobachtungen und Rechtsfaelle. B. III. N. 3. S. 40. folg. -- Hofacker l. c. §. 460. -- Lange Gemeinſchaft der Güter. Hauptſt. VII. §. 25. S. 216. -- Lauterbach de aere alieno in ſocietate conjugali contracto ſolvendo. §. 63. ſeq. -- Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei dem Concursproceſs. Th. I. §. 115 - 123.

d) Gmelin D. de obligatione uxoris ad ſolvend. debita a conjugibus contracta. Tübing. 1785. §. 27. ſeq. -- Vergl. Scherer a. a. O. §. 249 - 253.

e) Scherer a. a. O. §. 253 - 266.

f) Scherer a. a. O. §. 282 - 301.

§. 81.

Zweite Heurath.

In Anſehung der zweiten Verheurathung iſt 1) die nach den römiſchen Rechten vorgeſchriebene Trauerzeit faſt überall durch teutſche Geſeze, der Wohlanſtändigkeit wegen, auch auf den Witwer ausgedehnt; die nähern Beſtimmungen darüber müſſen zunächſt aus den individuellen Landesordnungen erholt werden. 2) Die in den römiſchen Rechten auf inner der Trauerzeit eingegangene Ehen geſezten Strafen haben keine Anwendung, wohl hingegen 3) die übrigen auf wiederholte Vereheligung angeordneten Strafen.

II. TITEL.

Von der Gewalt der Aeltern.

§. 82.

Vorbemerkung.

Die älterliche Gewalt war im teutſchen Rechte keine andere, als die des Naturrechts, und unterſchied ſich von ihr nur darin, daſs ſie über die Zeit der Erziehung ſo lange dauerte, als die Kinder von den Aeltern Unterhalt empfiengen. Allein, ſeit der Einführung des römiſchen Rechts gelten deſſen Grundsäze von der älterlichen und väterlichen Gewalt in ihrem ganzen Umfange, und es ſind nur wenige Eigenheiten, worin die teutſchen von den römiſchen Geſezen heut zu Tage noch abweichen.

§. 83.

Rechte der älterlichen und väterlichen Gewalt.

Das Rechtsverhältniſs der älterlichen und väterlichen Gewalt nach teutſchen Rechten iſt in folgenden allgemeinen Säzen ausgedrückt: I. diejenigen Rechte der älterlichen Gewalt, die ſich über die Perſon der Kinder erſtrecken und insbeſondere auf die Erziehung Bezug haben, kommen beiden Aeltern gemeinſchaftlich zu. Sind die Meinungen der beiden Aeltern darüber getheilt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo gebührt dem Vater, nicht ſo faſt vermöge

der väterlichen, als vielmehr zufolge der ehelichen Gewalt, in gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten, vorzugsweise die Entscheidung, bis die Kinder nach erreichten Ueberlegungsjahren für eine, oder die andere Art Gottesverehrung aus eigener Ueberzeugung sich selbst bestimmen. a) II. Diejenigen Rechte der väterlichen Gewalt, welche dem Vater nach den römischen Gesezen über das den Kindern gehörige Sondergut eingeräumt werden, sind auch noch heut zu Tage besondere und eigene Rechte des Vaters, an welchen die Mutter in der Regel keinen Antheil hat. Nur fällt III. dasjenige hinweg, was aus dem ehemaligen Eigenthume des Vaters über seine Kinder, und der häuslichen Gerichtsbarkeit desselben, auch selbst im neuern römischen Rechte, übrig geblieben ist. b) Eine den Römern unbekannte Eigenheit des teutschen Rechts ist IV. der Beisiz oder der statutarische Niesbrauch der Aeltern an den Gütern ihrer Kinder, welcher theils auf besondern Rechten, oder Herkommen, theils auf dem Verfangenschaftsrechte, theils auf der unter den Eheleuten eingeführten Gütergemeinschaft beruht. c)

a) Danz Handbuch. B. VI. §. 569.

b) Heineccius Elementa jur. german. §. 169. 170. Vergl. Glück, Erlaeuterung der Pandekten. Th. II. §. 137. S. 221. – Danz a. a. O. B. VII. §. 614. S. 68.

c) Runde Grundsäze des gem. teutsch. Privatrechts. §. 617. -- Scherer Lehre der Gütergemeinschaft. Th. II. §. 253. S. 222. f. -- Danz a. a. O. §. 617. S. 86.

§. 84.

Erwerbung der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird erworben: I. durch die Ehe. II. Durch die Anwünschung. Adoptionen und Arrogationen kommen zwar in Teutschland selten vor, sind aber, wenn sie sich ereignen, durchaus nach römischen Rechten zu beurtheilen; nur bringt das teutsche Recht das Eigene mit sich, daſs durch sie weder der Adel übergetragen, noch in Stamm- und Lehengütern ein Erbfolgerecht gewonnen wird. III. Durch Legitimation, welche entweder eine unvollkommene oder vollkommene ist. Jene wird bloſs zur Reinigung von der Mackel der unehelichen Geburt von der höchsten Staatsgewalt, auch wider der Aeltern Einwilligung, ertheilt. Diese legt dem Legitimirten alle römische, nicht aber teutsche Familienrechte bei, und geschieht theils durch die nachfolgende Ehe, theils wird sie von den Landesherren, oder andern mit dem Legitimationsrechte Begabten verliehen. a)

a) Runde Grundsaeze des gem. teutsch. Privatrechts. §. 619. -- Danz Handbuch. B. VII. §. 619.

§. 85.

Endigung der väterlichen Gewalt.

Neben den aus dem römischen Rechte für bekannt vorausgesezten Endigungsarten der väterlichen Gewalt a) ist im teutschen Rechte der Anlegung einer eigenen besondern Haushaltung vorzüglich zu erwähnen. Diese erfodert 1) dass die Kinder die erfoderliche Reife des Alters haben b), und 2) im Stande sind, durch Ergreifung eines besondern Gewerbes sich selbst ihren beständigen Unterhalt zu verschaffen, oder doch wenigstens von eigenem Vermögen zu leben, 3) dass sie sich von ihren noch lebenden Aeltern wirklich, und zwar 4) in der Absicht absondern, nicht wieder zur Familie der Aeltern zurückzutreten. Die Wirkungen der aufgehobenen väterlichen Gewalt sind im Allgemeinen nach den Grundsäzen des fremden Rechts zu berechnen. c)

a) Thibaut Sistem des Pandectenrechts. Th. I. § 463. S. 313. folg.

b) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 31. §. 1. u. 1577. Tit. 32. §. 1. – Glück Erlaeuter. der Pandecten. Th. II. §. 161. – H. Ernst. von Globig Preisschrift über die Gründe und Gränzen der väterlichen Gewalt. Dresden und Leipzig. 1789. S. 123.

c) Thibaut a. a. O. §. 465. S. 315.

§. 86.

Absonderung der Kinder in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens.

Diese Absonderung, welche mit der Anlegung einer eigenen besondern Haushaltung nicht zu verwechseln ist, besteht darin, daſs ein Kind aus dem älterlichen Vermögen entweder eine Beihülfe bekommt, oder auch mit seinem ganzen Antheile in der Maaſse abgefunden wird, daſs ihm bei einer künftigen Erbauseinandersezung von dem Vermögen der Aeltern nichts weiter gebührt. Sie ist entweder eine unvollkommene, oder vollkommene. Diese, nicht aber jene, hebt das Erbrecht der Kinder in der Regel auf. a)

a) J. G. Bausch de subsidio parentum collationi obnoxio Goetting. 1773. -- Dreyer Sammlung vermischter Abh. Th. I. S. 91. folg. -- Runde Grundsaeze des gem. teutsch. Privatr. §. 608. b. -- Danz Handbuch, B. VII. §. 621. S. 128. folg.

III. TITEL.

Von der Vormundschaft.

§. 87.

Vorbemerkung.

Obwohl die römische Lehre von der Vormundschaft und Curatell durch ganz Teutschland gemeingeltend geworden ist, so sind doch auch

mehrere dem teutſchen Rechte eigenthümliche Grundsäze vorzüglich durch neue Reichs- und Landesgeſeze eingeführt. a) Schon der Begrif von Vormundſchaft iſt dahin abgeändert, daſs ſie bei uns in einer von der Obrigkeit übertragenen, oder beſtättigten Aufſicht über die Erziehung, und das Vermögen eines Minderjährigen beſteht. Daher endigt ſich die teutſche Vormundſchaft nicht mit der Mannbarkeit, ſondern erſt mit der Volljährigkeit.

a) RPol. Ordn. v. 1548. Tit 31. und 1577. Tit. 32. — Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze, Th. X. S. 1783. folg. Unter den Landesordnungen verdient eine beſondere Erwaehnung die Churf. ſaechſiſche allgemeine Vormundſchaftsordnung. Ergangen am 10. Oct. 1782. gedruckt zu Dresden. 1782. 4.

§. 88.

Obervormundſchaft.

Die Obervormundſchaft iſt nach teutſchen Rechten von zweifacher Art. Ueber Minderjährige, welche dem Kaiſer und Reiche unmittelbar unterworfen ſind, kommt ſie den höchſten Reichsgerichten zu a); über Mittelbare haben die reichsſtändiſchen Ober- und Untergerichte das vormundſchaftliche Oberaufſichtsrecht. b) In einigen Landen ſind zur nächſten Führung der Vormundſchaft eigene Waiſengerichte, Vormundſchaftsämter, und zur Oberaufſicht über das geſamte Vormundſchaftsweſen

ſogenannte Oberpupillencollegien angeordnet, deren wenigſtens ſubſidiariſche Haftung für die durch Vernachläſſigung der vormundſchaftlichen Pflichten einem Pupillen oder Curanden zugefügte Schäden keinem Zweifel unterliegt. c)

a) Goenner teutſches Staatsr. §. 336.

b) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 31. §. 1. 2. 3, und 1577. Tit. 32. §. 1. 2. 3.

c) RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 32. §. 3.

§. 89.

Verſchiedene Arten der Vormundſchaft.

Es hat zwar das teutſche Recht die teſtamentariſche und geſezliche Vormundſchaft der Römer anerkannt, und dieſen beiden die vertragsmäſsige noch in der Art hinzugefügt, daſs ſie kein Richter ohne Noth übergehen darf; demungeachtet werden doch alle dieſe Vormünder zuerſt durch die auf die vorhergehende Unterſuchung geſchehene obrigkeitliche Beſtättigung zur wirklichen Vormundſchaftsführung berechtiget a), und ſind daher in allen Rechten den dativen Vormündern der Römer gleich zu achten. Nächſtdem iſt die geſezliche Vormundſchaft der Mit- und Eventualbelehnten, des Lehenherrn, der Anwartſchafter, der Ganerben, der Taufzeugen, der Verſchwägerten u. ſ. w.

zu

zu bemerken. b) Diese Arten sind aber nicht gemeingeltend, sondern nur durch die einzelne particularen Rechte gegründet.

a) R Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 32. §. 2. 3. -- Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeseze. Th. X. S. 1788. -- Hofacker princip. jur. civil. rom. germ. T. I. §. 649.

b) C. F. Walch de tutela extraneorum legitima secundum praecepta juris germ Jena. 1764. et in opusc Tom. II. pag. 27. -- Danz Handbuch. B. VII. §. 625. S. 148.

§. 90.

Entschuldigung von der Vormundschaft.

Die römische Theorie von den Entschuldigungsursachen findet durch ganz Teutschland in der Regel ihre volle Anwendung: nur gehören zu den römisch - gesezlichen nothwendigen Entschuldigungsursachen nach den teutschen Rechten noch die Religionsverschiedenheit, und die Verwaltung öffentlicher Kassen. a)

a) Danz Handbuch. B. VII. §. 626. S. 151.

§. 91.

Rechnungsablage.

Die bedeutendste Abweichung des teutschen von dem römischen Vormundschaftsrechte besteht darin, daſs der Vormund jährlich der obervormundschaftlichen Obrigkeit Rechnung ab-

legen muſs a): dafür hat leztere ſogar von Amtswegen Sorge zu tragen. b) Es müſſen aber auch dieſe Rechnungen ſeiner Zeit dem Pupillen oder Curanden zur eigenen Prüfung vorgelegt werden, wenn er die Volljährigkeit erlangt hat, und jezt deren Einſicht fodert.

a) RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 32. §. 3.

b) Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. Th. X. S. 1790.

§. 92.

Curatell des weiblichen Geſchlechts.

Ganz eigenthümlich iſt dem ſächſiſchen Rechte, und den Ländern, wo ſelbes gilt, die Curatell des weiblichen Geſchlechts. Sie beſteht aber nur in dem Rechte des Rathgebens, und bei ſchriftlichen Verträgen, oder gerichtlichen Verhandlungen in der Mitunterſchrift, wodurch der Curator gleichſam öffentlich zu erkennen giebt, daſs die Curandin nicht ohne Rath geweſen ſei. Ihr aber iſt es immer noch freigeſtellt, ſeinem Rathe zu folgen, oder nicht. Uebrigens hängt die Wahl des Curators von dem Frauenzimmer ſelbſt ab, und nur, wenn ihre Rechte mit denen ihres Ehemanns in Widerſtreit gerathen, muſs ſie einen fremden Curator wählen. Er wird von der Obrigkeit beſtättiget; der Ehemann allein iſt davon befreiet. a)

a) Schaumburg ſaechſiſches Recht. Th. I. S. 51. folg. Runde Grundſaeze des gemeinen teutſchen Privat-

rechts. §. 632. – Danz Handbuch. B. VII. §. 632. S. 165., und die dort angeführten Schriften.

II. Unterabtheilung.

Besonderes, oder Personenrecht in Rücksicht auf die besondern Standesverhältnisse der Bürger.

§. 93.

Einleitung.

Die persönlich - freien Bürger theilen sich nach der Verschiedenheit, unter welcher sie als Subjekte des Zwecks des gemeinen Wesens erscheinen, in drei Hauptklassen, nämlich: in den Adel - Bürger - (im eingeschränkten Begrife des Worts) und Bauern - Stand. In dieser Ordnung wird das besondere Personenrecht am sichersten abgehandelt.

I. ABSCHNITT.

Von dem Adelstande.

§. 94.

I. *Adel überhaupt.*

a) Begrif.

Adel überhaupt ist der Innbegrif von besondern Vorzügen an Ehre und Rechten in der bürgerlichen Gesellschaft, welche durch Gesez

und Herkommen bestimmt sind. Adel im strengern Sinne zeichnet sich durch das Merkmal der Erblichkeit aus. Der Personal- oder Amts- oder Dienstadel (Amtsehre. §. 48.) ist unter dem Adel im weitern Sinne, und nur darum begriffen, weil mit der Begleitung öffentlicher Staatsdienste die gemeinen persönlichen Adelsrechte verbunden sind. Unter Voraussezung der allgemeinen Grundsäze des Adelsrechts aus dem teutschen Staatsrechte a) kann hier nur von dem niedern mittelbaren, und besonders dem landsässigen Adel, und dessen Privatrechten die Rede seyn.

a) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 67 - 75.

§. 95.

b) Eintheilung des Adels.

In Rücksicht auf die besondern Privatrechte, womit der niedere mittelbare Adel vor andern Bürgern ausgezeichnet ist, theilt sich derselbe: I. in Erb- und persönlichen, oder eigentlichen Adel (Amts- Rang- und Titelehre. §. 48.) a); II. in alten und neuen; III. in landsässigen, und nicht-landsässigen, und IV. in Geburts- und Briefadel ein. b)

a) Meiners goetting. histor. Magazin. I. Th. S. 388. — Schmidt fortgesezte Beiträge zur Geschichte des Adels. S. 36. folg.

b) Historische Aufklaerung über den Adel findet man in: Struben Nebenstunden, Th. III. Abh. 21. S. 395.

Th. IV. Abh. 29. S. 436. -- Ch. L. Scheidt histor. diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannover. 1754. -- Nachricht von einigen Haeusern des Geschlechts derer von Schliessen. Cassel. 1780. -- Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militaerischen Verfassung, aus dem französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye mit Anmerkungen, Zusaezen und Vorrede von Joh. Ludw. Klüber. Nürnberg. III. B. 1786. 1788. 1791. -- L. Runde de vera nobilitatis ratione pro temporum ratione diversa. Goettingen. 1793. -- J. St. Pütter über den Unterschied der Staende, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. 1795.

§. 96.

c) Erwerbung des Adels.

Der Adel wird erlangt, und zwar I. der Geschlechts- oder Geburts-Adel durch rechtmäßsige Abstammung von einem adelichen Vater. Cession, Adoption und Legitimation, mit Ausnahme der durch die nachfolgende Ehe, welche jedoch allezeit die reine Ahnenprobe hindert, übertragen ihn nicht, so wie auch der sogenannte Kunkeladel aller Rechtsanalogie widerspricht. a) II. Der Briefadel durch die Standes-Erhöhung b), und III. der Personaladel, oder die Amts-Ehre durch die Verleihung auszeichnender Staatsämter.

a) J. L. Klüber de nobilitate codicillari. S. 11. -- Jo. Fr. Hesse de liberorum legitimatione, an, et quatenus nobilitatem conferat. Goetting. 1792. -- Jo. P. de Lu-

dewig in opusc. miscellan. Tom. I. Lib. III. N. 5. S. 1147.

b) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 70 u. 431.

§. 97.

d) Verlust des Adels.

Der Adel geht verlohren: I. zur Strafe wegen Anrüchigkeit (§. 52.) nach sich ziehender Verbrechen a), welche aber den schuldlosen Gatten, Verwandten und schon erzeugten Kindern nicht schadet. b) II. Durch ausdrückliche und stillschweigende Entsagung, zu welch lezterer die Verehelichung eines adelichen Frauenzimmers mit einem Manne vom gemeinen bürgerlichen Stande, und die Betreibung einer gemeinen Handthierung oder Krämerey gerechnet werden. c) Durch blossen Nichtgebrauch geht zwar der einmal gesezlich erworbene Adel nicht verlohren; doch kann er die Erneuerung desselben nothwendig machen. d)

a) Just. Fridr. Runde Beitraege zur Erlaeuterung rechtl. Gegenstaende. B. I. Abh. 19. S. 494. §. 9.

b) Ch. G. Riccius zuverlaessiger Entwurf von dem Adel in Teutschland. Nürnberg. 1735. Hauptst. 16. §. 4. S. 526.

c) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 75. S. 80. – Paul von Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter in der Reichsstadt Augsburg. S. 150. folg.

d) v. Selchow Elect. jur. germ. S. 249. – von Steck von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Berlin. 1778. S. 84.

§. 98.

II. *Rechte des Adels.*

a) Allgemeine Ueberſicht.

Die Rechte, welche dem niedern mittelbaren Adel zufolge der Geſeze und Herkommen zuſtehen, ſind zwar ihrem Urſprunge nach alle perſönlich; ſelbſt die adelichen Freiheiten, wodurch ſich Rittergüter noch heut zu Tage auszeichnen, beruhen urſprünglich auf der Perſönlichkeit der Adelsrechte, nämlich darauf, daſs ſie von Ritterbürtigen beſeſſen wurden. Allein ſeitdem man gegen die ältere Sitte anſieng auch Nichtritterbürtige zum Erwerb der adelichen Güter mit den Vorrechten zuzulaſſen, deren ehemal nur Ritterbürtige fähig waren, ſeitdem unterſchied man perſönliche und dingliche adeliche Rechte. a) Jene genieſst der Adeliche für ſich allein, und wegen ſeiner Perſon, ohne weitere Rückſicht auf eine, oder keine Beſizung. Dieſe ſind durch den Beſiz eines mit adelicher Freiheit begabten Guts bedingt. Die Erſtern ſind entweder allen Adelichen, als ſolchen (gemeine perſönliche Adelsrechte), oder nur dem alten Geſchlechtsadel, oder dem landſäſſigen Adel eigen (beſondere perſönliche Adelsrechte). Die leztern begreift man heut zu Tage unter dem Namen der adelichen Gutsfreiheit. Im Zweifel, ob gewiſſe adeliche Rechte dinglich oder perſönlich ſind, ſteht, wenn man

die Sache aus ihren richtigen Quellen anſchauet, die Vermuthung für die Perſönlichkeit der adelichen Rechte, bis ihre Verwandlung in Dinglichkeit erwieſen iſt. b)

a) Poſſe über die Rechte des teutſchen Adels in vorzüglicher Rückſicht auf die Eintheilung derſelben in perſönliche und dingliche. Roſtock und Leipzig. 1802. (in ſeinen Abhandl. über Gegenſtaende des teutſchen Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 53 - 61.

b) Poſſe a. a. O. S. 68.

§. 99.

b) Beſondere Abhandlung.

A) Perſönliche Rechte

aa) *des Adels überhaupt.*

Zu den perſönlichen gemeinen Vorrechten des Adels gehören: I. die Ehrenvorzüge im Namen, Titel und Rang, welche nach Art der Zeiten ihm vor dem bürgerlichen Stand beigelegt zu werden pflegen. a) II. Das Recht der Autonomie, oder die Befugniſs, über Privatverhaeltniſſe ſowohl überhaupt, als über Familienangelegenheiten insbeſondere, ſich ſelbſt, und ſeinen Nachkommen Geſeze vorzuſchreiben, und ſeine eigene Verfaſſung unabhängig von eines andern Befehlen einzurichten. Ausführlich wird davon in der Folge unter dem Titel „Stamm- und Familienverträge" gehandelt werden. III. Die perſönliche Steuerfreiheit b); IV. das Recht, ein adeliches Wappen mit Schild und Helm, als

ein erbliches Familien - Unterſcheidungszeichen mit öffentlicher Gültigkeit zu führen, und mit demſelben ſeine private Willensäuſſerung feierlich zu beglaubigen; wobei zu bemerken iſt: 1) daſs die Erblichkeit deſſelben ſich nur auf die in rechtmäſsiger Ehe erzeugten Kinder erſtrecke, 2) weder erbliche Wappen, noch offene, noch geſchloſſene Helme jezt mehr ein ſchlechthin ausſchlieſsliches Vorrecht des Adels, indem auch Perſonen bürgerlichen Standes ſolche verliehen worden ſind c), woraus die in manchen Landes-ordnungen eingeführte Sigelmäſsigkeit entſtanden iſt. Imgleichen 3) beweiſet die Gleichheit des Wappens und Namens nicht gleiche Abſtammung, am wenigſten für die Erbſolge in Familiengütern, welche auf bewieſene Abſtammung von dem erſten Erwerber oder Stifter derſelben bedingt iſt d); 4) ſind die heutigen Wappen, als die bildliche Abdrücke der Beſizungen und Anſprüche der Familien vom groſſen praktiſchen Nuzen. V. Das Recht, ausſchlieſslich adeliche Lehne erwerben zu können e), inſofern nicht das Particularrecht einzelner Lehenhöfe von der Vorſchrift des gemeinen teutſchen Lehenrechts abweichet. VI. In Anſehung des Gerichtſtandes hat der Adeliche das Vorrecht, unter den Landes - Juſtiz - Collegien unmittelbar zu ſtehen, wenn er nicht amtsſäſſige Güter beſizt, und wegen dieſen in Anſpruch genommen wird. f) Dieſen Vorzug haben Perſonen von bürgerlicher Abkunft mit den Adelichen inſoweit gemein, als ſie mit einer beſondern bür-

gerlichen Ehre vom Staate ausgezeichnet ſind, und öffentlichen Aemtern oder Würden vorſtehen. g) VII. Das Vorrecht zu den vornehmern Hofſtellen, welches man aber mit einem ausſchlieſslichen Rechte auf die vorzüglichſten Militär-Civil- und Kirchenämter nicht für eines halten darf. h) Endlich VIII. bringen die Geſeze einzelner Länder noch manche andere Vorrechte mit ſich, die hier nicht angeführt werden können, z. B. die Wohlthat der Competenz u. ſ. w. i) Die ehemaligen Ehrengerichte ſind zur Antiquität geworden, ſo wie die Glaubwürdigkeit der unbeſchwornen Ausſagen bei adelichen Wort und Ehren nur nach wenigen Landesordnungen noch gelten.

a) Ref. gut. Pol. v. 1530. Art. 14. und v. 1548. Art. 11. — Riccius vom landſaeſſigen Adel in Teutſchland. S 261, 478, 494. — Klüber de nobilitate codicillari. §. 1. — Poſſe Abh. über Gegenſtaende des teutſch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 101.

b) Poſſe a. a. O. S. 74. f.

c) Eſtor kleine Schriften: vom Unterſchiede der Adels- und Wappenbriefe. St. IV. S. 913. — Siebenkees Beitraege zu den teutſchen Rechten. Th. V. S. 70-88. — Vergl. Poſſe a. a. O. S. 104 - 109.

d) Jos. Mar. Scheidt de non-ente conſuetudinis curiae feudalis Würceburgenſ. circa ſucceſſionem collateralium gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, Schild, Stamm, und Helm. Würceburg. 1794.

e) von Steck von dem Geſchlechtsadel und der Erneuerung des Adels. S. 64. folg. — Cramer de juribus et praerogativis nobil. avitae. C. V. §. 5. — Poſſe a. a. O. S. 110.

f) Vergl. Posse a. a. O. S. 123 - 129.

g) J. G. Bauer de Schriftsassiatu personali: in opusc. Tom. I. S. 463. -- Struben Nebenstund. Th. III. Abh. 16. S. 116. folg.

h) Posse a. a. O. S. 120.

i) Struben rechtliche Bed. Th. I. Bed. 5. S. 17.

§. 100.

bb) *des alten Geschlechtsadels*.

Die heutigen Vorrechte des alten Geschlechtsadels bestehen: I. in der Stiftsfähigkeit, deren Werth jedoch durch die jüngst eingetrettene Säcularisation merklich herabgesunken ist. a) II. In der Ritterordens-Fähigkeit, wozu der Kandidat durch eine den jedesmaligen Ordensstatuten entsprechende Ahnenprobe sich legitimiren muss. b) III. Wird der alte Geschlechtsadel zu manchen Klassen von Staatsämtern, zu Hof- und Kriegsdiensten vorzüglich befördert. c) Dieser Vorzug hat aber nur in der individuellen Verfassung einzelner Territorien seinen Grund. Eben so wenig IV. kann der alte Geschlechtsadel ein ausschliessendes Recht auf Ritterlehen behaupten d), indem die Fähigkeit zu Ritterlehen (§. 99.) ein gemeines Recht des Adels überhaupt, wo selbe nicht durch die besondern Lehenhofsrechte entweder eingeschränkt, oder erweitert ist.

a) Goenner teutsch. Staatsrecht. §. 72. S. 75.

b) Kurzer Abriss einer Geschichte des Ritterwesens, und des teutschen Adels, nebst einer Nachricht von den vorhandenen Ritterorden. Halle, 1793. S. 206. folg.

c) Moser Hofrecht. Th. I. S. 90.

d) Boehmer princip. jur. feud. §. 96. -- Meine Grundsaeze des gem. in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 99. -- Danz Handbuch. B. IV. §. 404. S. 191.

§. 101.

Ahnenprobe.

Wer die Vorrechte des Geschlechtsadels überhaupt ansprechen will, muss I. sich der Adelsprobe unterziehen, d. h. entweder die ursprüngliche Adelung, oder die Abstammung von einem adelichen Vater darthun. II. Für die Vorzüge des alten Geschlechtsadels muss der Aspirant die Ahnenprobe machen, d. i. adeliche Vorfahren wenigstens einer Generation nach den verschiedenen Statuten der Korporation, deren Mitglied er werden will, beweisen. III. Die Grundlagen davon geben die Ahnen- und Stammtafeln, welche von jeder darin vorkommenden Person die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen, und in ihrer obersten Reihe gerade so viele Ahnen enthalten müssen, als der Aspirant zu seinem Zweck bedarf. a) Die Ahnenprobe selbst IV. beruht auf einem zweifachen Beweise, nämlich a) auf der Filiationsprobe, d. h. darauf, dass alle in der Ahnentafel aufgeführten Ehegatten beiderlei Geschlechts wirklich in einer nach kirchlichen und bürgerlichen Rechten gültigen und standesmäfsigen Ehe gelebt haben, und jedes Individuum von dem angegebenen Vater und Mutter wirklich ehelich erzeugt und gebohren

ſey, ſo daſs dabei weder Adoption, noch Legitimation (§. 60.) in Betrachtung kommen, b) auf dem Beweiſe der Ritterbürtigkeit. b) Dieſer Beweis V. wird für die einzelnen Umſtände der Ahnentafel durch Inſtrumente aller Art, und überhaupt durch die adeliche Kundſchaft, oder durch den Eid von gewiſſen Zeugen geführt, welche ungezweifelt von ahnenerprobtem Adel ſind, und die Richtigkeit der Ahnentafel beſchwören. c) VI. Die Korporation, in welche der Kanditat aufgenommen werden will, ordnet ſodann eine Commiſſion an, welche alle Eigenſchaften der Ahnentafel unterſucht, und ſie beſcheiniget, wenn ſie ſich in ihren Foderungen befriediget ſieht. d) VII. Fingirte Ahnen ſind ohne Gewicht. e)

a) J. Chr. Gatterer Abriſs der Genealogie. Goetting. 1788. §. 26.

b) Klüber de nobilitate codicillari. S. 11. -- R. Fr. Telgmann von der Ahnenzahl. Hannover. 1733. Cap. VIII. S. 254.

c) Jo. G. Estor pract. Anleit. zur Ahnenprobe. Marburg. 1750. S. 128. und in den kleinen Schriften. Th. I. St. IV. S. 799.

d) Gatterer a. a. O. S. 107. -- Estor a. a. O. S. 23.

e) Runde Beitraege zur Erlaeuter. rechtl. Gegenſtaende. B. I. Abh. 19. §. 3. -- Danz Handbuch. B. IV. §. 375-384. S. 87 - 113.

§. 102.

cc) *des landſäſſigen Adels*.

Die zur privilegirten Klaſſe der Landesunterthanen gehörigen Gutsbeſizer nennt man Land-

ſaſſen. a) Dieſe, wenn ſie auch nicht perſönlich-adelich ſind, haben I. ſich doch meiſtentheils in Beziehung auf ihre Beſizungen, die in frühern Zeiten von Ritterbürtigen beſeſſen wurden, der Schriftſäſsigkeit zu erfreuen. II. Daſs ſie aber, als forenſes, neben der dinglichen, auch zugleich in perſönlicher Landesunterthänigkeit ſtehen, gehört unter die Ausnahme einzelner Territorien. b) III. Müſſen ſie ſich, wo nicht beſondere Privilegien oder Landesverträge eine Befreiung mit ſich bringen, nach den gemeinen Landesordnungen richten. Ein vorzügliches Recht des landſäſsigen Adels iſt IV. die Landſtandſchaft. Sie war urſprünglich ein perſönliches Recht des Adels, und wurde erſt mit der durch das Steuerweſen ſich ausgebildeten landſtändiſchen Verfaſſung in der Regel ein dingliches adeliches Recht c)., welches aber in vielen Landen noch auf eine beſondere Ahnenprobe bedingt iſt. d)

a) C. H. Geisler de Landſaſſiatu. Marburg. 1781.

b) Gönner teutſch. Staatsrecht. §. 66.

c) Poſſe Abh. über Gegenſtaende des teutſch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 85.

d) Lünig von der landsäſſigen Ritterſchaft. P. I. -- Goenner a. a. O. §. 257. J. J. Moſer von den teutſchen Reichsſtaenden, Landen und Landſtaenden. B. II. S. 313-895. -- D. Zachariae über das ausſchlieſsende Siz- und Stimmrecht des alten churſaechſiſchen Adels auf Landtaegen: in Weiſens Muſaeum für die ſaechſiſche Geſchichte. B. II. St. I. S. 15. -- Struben Tr. de ſtatuum provincial. origine, et juribus praecipuis. 1744. deſſen Comm. de origine nobilitatis germaniae, et prae-

cipuis quibusdam ejus juribus. Jen. 1745. -- Car. Gottl. Weber de vera ordinum provincionalium tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu Epocha recte constituenda. Lips. 1797.

§. 103.

dd) *des sogenannten Personaladels.*

Der sogenannte Personaladel ist nichts weiter als ein Rang (§. 48.), kraft dessen Bürgerliche, die in vornehmern militär- oder civil-Aemtern und Würden stehen, zwar nicht adelich, aber doch mit dem gemeinen Adel eine gleiche besondere bürgerliche Ehre geniessen sollten, und besteht, wenn man die Ansprüche der Doctoren auf Präbenden ausnimmt a), in nichts als I. in der Schriftlässigkeit b), und II. in einigen Achtungsbezeigungen, wodurch sie, ihres Amts- oder Würde wegen, im gemeinen Leben den wirklichen Adelichen gleichgestellt werden.

a) I. P. O. Art. V. §. 17. -- Chr. Gottl. Buder de jure doctorum ad Canonicatus ad illustrationem. Art. V. P. O. §. 17.

b) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 70. -- Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien. 1786. S. 26. 27.

§. 104.

B) Dingliche.

Gewisse Rechte des Adels haften auf Gütern, welche von denselben adeliche Güter, freie

Rittergüter genannt werden. Diese Rechte kleben entweder einem Gute schlechthin an, so dass sie jedem Besizer desselben, schon als solchem, zukommen, oder sie erfodern zu dem Gutsbesiz auch noch Geschlechtsadel, öfters sogar eine gewisse Ahnenprobe. Da hier von dem Adelstande die Rede ist, die genannten Rechte aber in unmittelbarer Beziehung auf den Besiz eines Ritterguts stehen, so wird schicklicher davon unten in der Lehre von Sachenrechten gehandelt.

II. ABSCHNITT.

Vom Bürgerstande.

§. 105.

Einleitung.

Wenn man das rechtliche Verhältniss des Bürgerstandes, oder der Bürger im engern Sinne des Worts, als Bewohner der mittelbaren Städte gründlich darstellen will, so muss man die Stadt, in ihrer Gesamtheit, als moralische Person, und die Stadtmitglieder, als Individuen der erstern, wohl unterscheiden. Die Entwickelung ihrer Rechtsverhältnisse, mit Ausnahme der Reichsstädte, womit ich auf das teutsche Staatsrecht verweise, macht einen vorzüglichen Theil des teutschen Privatrechts aus; jedoch werden auch hier die staatsrechtlichen Gesichtspunkte, worauf diese ganze Lehre beruht, für bekannt aus dem Staatsrechte vorausgesezet. a)

a) Goenner teutsches Staatsr. §. 261. folg.

I. TITEL.

Stadtrecht.

§. 106.

I. *Stadt.*

Stadt, im juridischen Sinne, heisst jede Gemeinheit im Staate, welche das volle Recht hat, bürgerliche Nahrung unter der Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats zunftmäsig zu betreiben. a) Die bürgerliche Nahrung begreift 1) die Handwerke, 2) die Kaufmannschaft, und 3) die Bierbrauerei samt ihren Zweigen unter sich. Bürger, im engern Sinne des Worts, wird ein wirkliches Mitglied einer Stadtgemeinheit genannt, wornach sich der Begrif vom Bürgerstande von selbst bildet. b)

a) L. F. Gabke Grundris eines Stadt- und Bürgerrechts nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte. Hamburg. 1782. §. 15. -- Godofr. Hesselii Comm. de juribus civitatum mediat. in Germania, Altorf. 1788. §. 3.

b) G. Steph. Wiesand juristisches Handbuch. Hildburghausen. 1762. unter dem Worte „Bürger." §. 1.

§. 107.

II. *Stadtrecht.*

Einer jeden Stadt, im subjektiven Sinne betrachtet, kommen nicht nur die mit der Natur einer Gemeinheit gesezlich verbundenen Rechte

zu, die sich auf die Erhaltung und Beförderung ihrer bürgerlichen Existenz beziehen a), sondern es ist auch eine jede durch politische Vorzüge bald mehr, bald weniger ausgezeichnet. Der Inbegrif dieser zweifachen Klasse von Befugnissen giebt den Begrif des Stadtrechts. Die Quellen desselben sind Verträge, Privilegien, Statuten, Reichs- und Landesgeseze, Gerichtsgebrauch, fremde Rechte, und die Natur ihrer gesellschaftlichen Verbindung. b) Zu Hülfsmitteln dienen: 1) Geschichte und Kenntniss der Verfassung einzelner teutscher Städte, und 2) Litteratur des teutschen Stadt- und Bürgerrechts. c)

a) Hesselii Comm. de juribus civitat. mediat. in German. §. 5.

b) E. L. Aug. Eisenhart Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschweig. 1791. S. 17 - 27. -- Hesselii l. c. §. 2. -- Riccius zuverlässiger Entwurf von Stadtgesezen. S. 127. folg. -- Jo. Wilh. Waldschmidt de differentiis municipior. rom. et urbium german. mediat. Marburg. 1749.

c) Gabken Grundriss eines Stadt- und Bürgerrechts. §. 7.

§. 108.

III. *Gegenwärtige Verfassung der mittelbaren Städte.*

A. Regierungs - Verfassung;

a) überhaupt;

Mittelbare Städte sind I. von dem Landesherrn gebilligte Gemeinheiten; ihr Stadtrecht im

engern Sinne ist ein Ausfluss der Landeshoheit. II. Rechte, welche mit der Landeshoheit verknüpft sind, sie mögen ihren Grund entweder in der allgemeinen Beschaffenheit der Landeshoheit in Teutschland haben, oder nur nach der besondern Verfassung des Landes, wozu sie gehören, einem Landesherrn zustehen, können mittelbare Städte in der Regel nicht ansprechen, ausgenommen a) wenn sie in einem Lande die Landstandschaft besizen, und zufolge dieser bei Ausübung gewisser Rechte der Landeshoheit mit den übrigen Landständen zu concurriren befugt sind, oder b) wenn sie sonst auf eine gesezmäsige Weise zum Besiz einzelner Regalien gelangt sind. a) Ausser diesen vorzüglichen Rechten, welche nicht allen Städten eigen sind, haben sie III. als Gemeinheiten (§. 107.) alle Rechte einer legalisirten landesunterthänigen Gemeinheit, welche sie IV. durch eigene Repräsentanten, Sindicen, d. h. durch den Magistrat ausüben. V. Die Concurrenz der Bürgerschaft beruht auf Verträgen, Privilegien, Herkommen, und der Natur des zu verhandelnden Geschäftes. VI. Zur Beglaubigung der in ihrem Namen ausgefertigten Urkunden bedienen sie sich eines gemeinen, oder Stadtsigilles. VII. Grössere Städte haben sich gar oft des Archivrechts zu erfreuen. b)

a) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamten Reichslande. §. 46. f. §. 120. f.

b) Eisenhart Anleit. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 24 - 32. S. 31. - 40.

§. 109.

b) ihr Verhältniss zur Landeshoheit;

Die landesherrlichen Rechte nach der heutigen Beschaffenheit der Landstädte beziehen sich I. auf ihre Verfassung; diese hängt von der landesherrlichen Bekräftigung ab, der Landesherr stellt erkannte Misbräuche und Mängel in ihrer Verfassung ab, hebt Personalgebrechen, übt bei streitigen Magistratswahlen das Entscheidungsrecht aus, und sezt über den Magistrat landesherrliche Commissarien. II. Auf ihre Regierung wirkt der Landesherr durch das Oberaufsichtsrecht, und greift bei fruchtlosen Erinnerungen mit seiner landesherrlichen Gewalt durch. Zur Aufrechthaltung dieses nothwendigen Rechts befinden sich in den meisten Landstädten landesherrliche Beamte, oder der Landesherr erklärt sie in ihren Verfügungen von den obern Landescollegien abhängig. III. In Ansehung ihrer Verwaltung ordnet der Landesherr den zerrütteten Zustand ihrer Finanzen, das Steuersistem, Veräusserungen entbehrlicher Besizungen u. s. w. Dieses Verhältniss ist theils durch die Natur der Sache, theils durch individuelle Landes- und Stadtverfassungen gegründet. a)

a) Man sehe die oben §. 108. angeführten Schriften nach.

§. 110.

c) deren Eintheilung in Rückſicht auf ihre Verfaſſung;

Landſtädte, als moraliſche Unterthanen, ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, welcher ſie entweder durch die Juſtizkollegien, oder Juſtizbeamte ausüben läſst, oder ihre Ausübung auf ein Gut dergeſtalt verliehen hat, daſs ſie auf jeden Beſizer deſſelben, als ein eigenes Recht, übergehen ſoll. In dieſer Rückſicht ſind die Landſtädte entweder ſchrift- oder amtsſäſſig, oder Patrimonial- oder Gerichtsherrenſtädte. Es hängt von der beſondern Verfaſſung einer jeden Stadt ab, zu welcher von dieſen Arten ſie gehört. Unter ihnen behaupten die ſchriftſäſſigen Städte den entſchiedenen Vorzug, indem ſie mit dem vollen Stadtrechte meiſtens auch die Landtagsfähigkeit verbinden. a)

a) Danz Handbuch. B. IV. §. 431. S. 314. -- Eiſenhart Anleitung zum teutſchen Stadt- und Bürgerrecht. §. 36.

§. 111.

d) Stadtrath;

aa) *überhaupt*;

Ein weſentliches Merkmal der Städte, ſo verſchieden auch ihr Verhältniſs zu den Landesherren und ihren Beamten ſeyn mag, iſt doch allezeit 1. die Regierung durch einen eigenen Ma-

gistrat (§. 106.); II. an, und für sich steht das Recht, die Magistratspersonen zu ernennen, der Stadtgemeinheit zu, welche jedoch III. in den meisten Orten vermöge der oberauffsehenden Gewalt des Landesherrn bald in der Wahl der Individuen, bald durch die bei den höhern Landeskollegien nothwendig nachzusuchende Bestättigung der gewählten Individuen eingeschränkt ist. a) IV. Der Geschäftskreis eines Magistrats begreift in der Regel die Rechtspflege, die Besorgung der niedern Policei, die Verwaltung des gemeinen Stadtguts, und der Stadteinkünfte, und überhaupt die Aufrechthaltung aller Stadtrechte. b)

a) Struben Nebenstund. Th. I. Abh. V. S. 453. folg.

b) Dan. Nettelbladt Sammlung jurist. Abhandl. N. VII. S. 154 - 204. -- Struben Nebenst. Th. V. Abh. 41. S. 441. folg.

§. 112.

bb) *Innerer und äusserer Stadtrath.*

Der gesamte Stadtrath theilt sich gewöhnlich in den innern und äussern. A. Der innere Stadtrath, welchem zunächst die Verwaltung der städtischen Gerechtsame anvertrauet ist, besteht aus Haupt- und Nebenpersonen. I. Unter die Hauptpersonen a) gehören: 1) die Bürgermeister, welche die Verwaltung der vor den Stadtrath gehörigen Angelegenheiten zu leiten haben a), 2) die Rathsherren, oder Beisizer des Stadtraths b), und 3) die Sindicen,

oder Rathskonſulenten. Dieſe ſind eigentlich nur Bevollmächtigte, manchmal jedoch wirkliche Mitglieder des Raths. b) Die Rathsfähigkeit beruht gewöhnlich auf dem Bürgerrechte in der Stadt, und den zu dem Amt erfoderlichen Kenntniſſen; in neuern Zeiten iſt ſie auch häufig auf ein beſtimmtes Religions-Bekenntniſs bedingt c), ſo wie bei gewiſſen Rathsſtellen die Mitgliedſchaft in einer Zunft nothwendig iſt. Dieſe Rathsperſonen c) genieſen gewiſſe Vortheile zur Vergütung ihrer Arbeit und Mühe, welche mit ihrem Amte verknüpft iſt; ihr Zeugniſs in Amtsſachen erhält vollen Glauben, und neben der gemeinen Bürgerehre kommt ihnen noch eine beſondere Amtsehre, und ein Vorrang vor den übrigen Bürgern zu. d) II. Die Nebenperſonen des Stadtraths genieſen entweder in der Art, wie die Hauptperſonen, eine beſondere Ehre, oder nicht, und wohl nicht einmal das eigentliche Bürgerrecht. Zu jenen gehören die Secretarien, Aktuarien, Regiſtratoren, Stadtkämmerer u. ſ. w.; zu dieſen die Rathsunterbediente, als Schreiber, Rathsdiener, Marktmeiſter, Polizeidiener: mit dieſen darf man III. nicht verwechſeln die Stadtbediente, welche zur Verrichtung gewiſſer Geſchäfte und Dienſte zum Beſten der Stadt angeſtellt ſind, z. B. Schullehrer, Phiſici, Förſter, Brunnenmeiſter, u. dgl. B. Dem innern Stadtrathe ſteht in den meiſten Städten ein äuſſerer Rath (groſser Bürgerrath, Bürgerdeputirte, Bürgerausſchuſs) zur Seite, deſſen

Antheil an der Regierung wegen der zu grofsen Verfchiedenheit der ftädtifchen Verfaffung keiner allgemeinen Beftimmung fähig ift. e)

a) Eifenhart Anl. zum teutfch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 47.

b) Eifenhart a. a. O. §. 48. Not. 1 - 7.

c) Vergl. I. P. O. Art. V. §. 2. — Mofer Staatsrecht. Th. 42. S. 222. 234. 249. 372.

d) Eifenhart a. a. O. §. 45. Not. 1 - 3.

e) Runde Grundsäze des gem. teutfch. Privatr. §. 434. — Danz Handbuch. B. IV. §. 434. S. 325.

§. 113.

cc) *Insbefondere Patriciat.*

In einigen Städten haben eigene Familien ein ausfchliefsliches Recht auf gewiffe, oder alle Rathsftellen. Solche Familien heifsen Patricier, oder Gefchlechter. a) Sie find bald adelich, bald unadelich; manche haben ein angeerbtes Patriciat, andere erhielten es erft durch die Aufnahme in ein Patricien - Kollegium. Nach diefer Verfchiedenheit ift der Umfang ihrer Rechte weiter, oder enger. b) In der Regel geniefsen fie wenigftens die gemeinen Vorrechte des Adels; indeffen ftreitet doch gegen fie die Vermuthung des wirklichen Adelftandes. c)

a) Wilh. von Günderode, genannt von Kellner, Erläuterung zur Gefchichte des teutfchen Stadtadels; im erften Bande feiner von Poffelt herausgegebenen Werke. S. 461. folg. — Paul von Stetten Gefchichte der

adelichen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg. 1762. -- Dessen Beschreibung der Reichsstadt Augsburg 1788. -- Jo. Gottl. Gonne vom gemeinen Irrthume vom Ursprunge der Patricier. in Schott's jurist. Wochenblatt. Th. II. S. 65. folg. -- Scheidt vom Adel. S. 190.

b) Riccius vom landsässigen Adel. S. 296.

c) Eisenhart Anl. zum teutsch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 68. -- Riccius a. a. O. S. 327. -- Dessen Spicileg. S. 303.

§. 114.

B. Regierungsrechte.

Mittelbare Städte haben der Regel nach I. kein Recht, Statuten im engern Sinne zu machen, sondern, wenn sie dergleichen errichten, ist ihnen ohne vorhergehende landesherrliche Bestättigung keine gesezliche Kraft beizulegen a), und auf den Fall, daſs eine Stadt mit dem eigentlichen Statutenrechte mittels eines Privilegs begabt wäre, bleibt selbes dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte in jedem Betrachte unterworfen. Die Art der Ausübung desselben erhält theils durch die Landesgeseze, theils durch Verträge mit der Bürgerschaft, theils durch Herkommen ihre Bestimmung. b) Gehörig errichtete Stadtrechte erstrecken sich auf alle in dem städtischen Weichbilde befindliche Personen und Sachen c), wovon man aber nicht seltene Ausnahmen antrift. d) II. Gerichtsbarkeit kömmt den mittelbaren Städten 1) nur aus landesherlicher Verleihung

zu, und muſs daher nach den nämlichen Grundsäzen beurtheilet werden, welche überhaupt von den an Landſaſſen oder andere Unterthanen verliehenen Hoheitsrechten gelten e); ſie erſtreckt ſich 2) bald nur auf die Mauern der Stadt, bald auf die ganze Feldmark f), begreift aber meiſtens nur die niedere Gerichtsbarkeit in ſich. 3) Sie wird im Namen der Stadt von dem Stadtrathe verwaltet g), die Art der Verwaltung ſelbſt aber iſt nach den individuellen Verfaſſungen ſehr abweichend: hier und da theilt ſich der Stadtrath in ein Ober- und Untergericht, ſo wie in manchen Städten ſich zur Verhandlung beſonderer rechtlichen Geſchäfte noch eigene Gerichte vorſinden. h) III. Die Polizeigewalt der mittelbaren Städte zweckt dahin ab, daſs die allgemeinen Polizeigeſeze des Landes auch in dem ſtädtiſchen Bezirke in Vollzug geſezt werden: ſie wird in der Regel von dem Stadtrathe verwaltet, welcher hierin nicht nur den Landesoberpolizei-Collegien untergeordnet bleibt, ſondern auch nach Verſchiedenheit der einzelnen Verfaſſungen bald Bürgerrepräſentanten zuziehen, bald den beſtändigen Einfluſs eines landesherrlichen Beamten auf ſeine Verfügungen anerkennen muſs. Das Recht, Polizeigeſeze und Ordnungen zu machen, gehört zur landesherrlichen Geſezgebung. i) (N. I.)

a) Vergl. Danz Handbuch. B. I. §. 49. S. 158. folg.

b) Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 74.

c) Siebenkees Beitraege zu den teutsch. Recht. Th. III. S. 113. folg. – Eisenhart a. a. O. §. 75.

d) Pufendorf Obs. Tom. I. Obs. 82.

e) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamten Reichslande. §. 120. und die hier angeführten Schriften.

f) Bannmeile, s. Wiesand jurist. Handbuch unter dem Worte „Feldmark"

g) Eisenhart a. a. O. §. 81.

h) von Stoixner Gastrecht der Haupt- und Residenz-Stadt München. 1784.

i) Goenner teutsch. Staatsrecht, §. 330. S. 553. -- Nettelbladt erste Gründe von dem Policeirechte der mittelbaren Städte in Teutschland: in den hallischen Anzeigen. Jahrg. 1761. -- Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 40. S. 155. -- von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburg. Privatrechts, §. 612. -- Carl Frid. Walch Beitraege zu den teutsch. Recht. Th. VI. Jen. 1777. S. 244.

C. Stadtvermögen.

a) Ueberhaupt.

Das Vermögen einer Stadt besteht entweder in solchen Gütern, deren Gebrauch jedem wirklichen Mitgliede der Stadtgemeinheit zukommt (Stadtgüter im engern Sinne), oder es wird zum Besten derselben von eigenen darüber aufgestellten Verwaltern überhaupt verwendet (Kämmerei-Vermögen). Zur lezten Art gehören 1) die Einkünfte von den beweglichen und unbeweglichen Sachen, deren Eigenthum der Stadt als Gemeinheit zusteht, 2) die Einkünfte von gewissen Regalien, welche einer Stadt von ihrem Landesherrn, oder ehemals von den Kaisern ver-

liehen worden (§. 116.); 3) die Abgaben, welche die Bürger zu bestimmten Zeiten in die Stadtkasse entrichten müssen. a) In Ansehung des Vermögens haben mittelbare Städte I. manche Vorrechte; als 1) die Rechtswohlthat der Wiedereinsezung in den vorigen Zustand b), 2) ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter c), 3) dass gegen sie nur die vierzigjährige Verjährung statt findet d), 4) dass ein ihnen verliehener Niessbrauch hundert Jahre dauere e), 5) dass ihnen in Ansehung ihrer Foderungen aus den mit andern geschlossenen Verträgen ein persönliches Vorzugsrecht an dem Vermögen ihrer Schuldner zustehe f), 6) die Rechtswohlthat der Competenz g), und 7) geniessen ihre gemeinnüzige Anstalten auch das Vorrecht der Heiligkeit. h) II. Die Verwaltung des Stadtvermögens gebührt dem Stadtrathe i), welcher sie entweder unmittelbar, oder durch Stadtkämmerer, ohne, oder mit Zuziehung eines landesherrlichen Commissärs, oder einiger Bürgerdeputirten führt k), allezeit aber der landesherrlichen Oberaufsicht untergeordnet ist.

a) Hesselii Comm. de juribus civitatum mediat. in Germania. S. 20.

b) L. 4. C. quibus ex caussis majores.

c) Arg. L. 20. C. de administrat. tutor. l. ult. C. quo quisque ordine conveniatur. — Hesselii Comm. l. c. S. 26.

d) Nov. III.

e) L. 56. D. de usufructu, et quemadmodum.

f) L. 38. D. §. 1. de rebus auctor. jur. possidend.

g) Crell de Senatoribus, et quatenus ex eorum factis civitas teneatur. Wittemberg. 1736 §. 14. in Fascicul. IV. Dissert. crellian. S. 641. -- Eisenhart Anl. zum teutsch. Stadt- und Bürgerrechte. §. 100 - 103. S. 141 - 145.

h) Walch Beitraege zum teutsch. Recht. Th. I. S. 330. folg. Th. III. S. 303. folg. -- Crell de jure manuum. Lips. 1724. in Fascicul. II. Dissert. crellian. §. 48. S. 224.

i) Estor bürgerl. Rechtsgelahrtheit. Th. III. §. 314.

k) Walch a. a. O. Th. I. S. 232. -- Joh. Christ. Conr. Schroeter vermischte Abh. zur Erlaeuter. des teutsch. Rechts. B. I. S. 269 - 279. und die hier angeführten Schriften. -- Eisenhart a. a. O. §. 104. S. 147.

§. 116.

b) Einkünfte einer Stadt aus an sie verliehenen Regalien.

Ordentlicher Weise können Unterthanen auf Regalien keinen Anspruch machen; ausgenommen sie wären durch ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn, oder durch unfürdenkliche Verjährung dazu berechtiget. Dieses gilt auch von landesunterthänigen Städten. Viele befinden sich auf die bemerkte Art im Besize des Fiscusrechts, des Zollrechts, des Nachsteuerrechts u. dgl. a) Die Ausübung solcher Rechte ist nach den (§. 116.) angegebenen Grundsäzen zu beurtheilen.

a) Riccius zuverlaessiger Entwurf von Stadtgesezen. S. 123. Eisenhart Anl. zum teutsch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 109 - 114. S. 156 - 164.

II. TITEL.

Stadtbürgerrecht.

§. 117.

Begrif und Eintheilung des Stadtbürgerrechts.

Die Mitglieder einer Stadt geniessen vor Fremden gewisse besondere Rechte, deren Inbegrif das Stadtbürgerrecht genannt wird. Nach seiner grössern, oder geringern Ausdehnung ist es entweder ein volles, oder nicht-volles.

§. 118.

I. *Vollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Dessen Erwerbung.

Das Stadtbürgerrecht wird I. eigentlich nur durch die Aufnahme in die Bürgermatricul erworben. Durch die Eingebohrnheit wird man demselben zwar genähert a), aber der wirkliche Genuss desselben beruht auf der Bewilligung des Stadtraths und der bereits erfolgten Einbürgerung b); II. ohne hinreichende Ursache darf die Bürgeraufnahme niemanden, als Geächteten, Landesverwiesenen und Leibeigenen versagt werden. c) III. Muss der Aufzunehmende sich zu einer der reichsgesezlichen Religionen bekennen d), wenn die Fähigkeit zum Stadtbürgerrecht nicht gar auf ein bestimmtes Religions-Bekenntniss bedingt ist. IV. Bevor der neue Bürger in das Bürgerbuch eingetragen wird, muss er den Bürger- und

Huldigungseid ablegen, und das Bürgergeld und andere verschiedene Abgaben entrichten e), wobei jedoch Eingebohrne gewöhnlich leichter, als Fremde behandelt zu werden pflegen. V. Von dem Tage der Einschreibung in die Bürgermatricul ist der Aufgenommene sowohl für sich, als für seine Familie, aller Rechte theilhaftig, welche in dem Bürgerrechte begriffen sind, sofern nicht besondere Ortsstatuten oder die eigene Art der Aufnahme eine Ausnahme mit sich bringen. f)

a) Vergl. Mevius P. VII. Decis. 188. -- Pufendorf Obs. Tom. I. Obs. 88. 180. -- Schott Sammlung zum teutsch. Land- und Stadtrecht. Th. I. S. 210. -- Walch Beiträge zum teutsch. Recht. Th. I. S. 159.

b) Hesselii Comm. de jur. civit. med. in German. S. 22.

c) Landfrieden. v. 1521. Tit. II. -- Pfaelz. Landsordn. Tit. VI. §. 1. S. 50. -- Würtemberg. gem. L. O. Tit. II. §. 1. S. 4. -- s. Walch D. de homine proprio civitatis experte. §. 8. in dessen opuscul. Tom. II. S. 95.

d) I. P. O. Art. V. §. 34.

e) Walch a. a. O. Th. I. S. 157. -- Schott a. a. O. Th. II. S. 74. -- Eisenhart Anl. zum teutsch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 130. S. 183.

f) Eisenhart a. a. O. §. 135. S. 193. -- Roesslin Abh. von besondern weiblichen Rechten. B. I. S. 30. folg.

§. 119.

b) Einzelne darunter begriffene Rechte.

Zu den gemeinen Stadtbürgerrechten gehören: 1) das Recht, zu Magistrats- und Stadtämter gelangen zu können, 2) die Stadtgüter im engern Sinne (§. 115.) benuzen zu dürfen, 3) das

Recht auf Städteschuz und Rechtspflege, wenn die Stadt, wie es gewöhnlich der Fall ist, mit Gerichtsbarkeit begabt ist, 4) das Recht zu Betreibung der bürgerlichen Nahrungen, welche hauptsächlich in der Handlung, den Handwerken und der Bierbrauerei bestehen, und 5) das Recht, unbewegliche Güter in der Staedtefeldmark zu erwerben, und zu besizen. a) Ausser diesen haben sich die Bürger vieler einzelnen Städte noch anderer besondern Gerechtsame zu erfreuen, welche theils durch Ortsstatuten, theils durch Privilegien begründet sind. b)

a) Vergl. Hannesen de jure civit. §. 17 S. 20. – Walch Naeherrecht. B. II. Hauptst. II. Abth. II. S. 288. – Hesselii Comm. de jur. civit. med. in German. §. 3. S. 10.

b) Riccius von Stadtgesezen. S. 258. folg. – Meister D. de jure civitatis, ejusque juribus. §. 17. – Schott Sammlung zu den teutsch. Land- und Stadtrecht. Th. II. S. 31. u. 155.

§. 120.

c) Verbindlichkeiten der Stadtbürger.

Die Bürger, als Mitglieder einer Stadtgemeinheit, sind I. persönlich verpflichtet, zur Beförderung des gemeinen Zweckes, so viel möglich ist, beizutragen, und alles dasjenige sorgfältig zu unterlassen, was demselben zuwiderläuft, folglich den Stadtgesezen und der Stadtobrigkeit Gehorsam zu leisten a), und die Dienste zu verrichten, welche ihnen der Bürgereid, oder die besondern

Stadt-

Stadtgeſeze, oder die Natur der bürgerlichen Verbindung auflegen. b) II. Die dinglichen Beſchwerden, welche den Bürgern obliegen, werden entweder zu einem beſtimmten Zweck, wovon ſie ihre Benennung erhalten, oder zu Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe der Stadtgemeinheit überhaupt von den Bürgern an die Kämmerei-Kaſſe jährlich entrichtet. Unter dieſe gehören der Perſonal-Erb- und Gewerbſchoſs. c) Ihre Gröſse iſt nach den beſondern Verfaſſungen einzelner Städte zu beſtimmen. Wer davon befreiet ſein will, muſs den Titel der Befreiung beweiſen. d) Der Saumſal in Leiſtung dieſer Abgaben wird bald ſtrenger, bald gelinder beſtraft.

a) Walch vermiſchte Abh. aus dem teutſch. Recht. Th. I. S. 153 - 222. Th. III. S. 48.

b) Walch a. a. O. Th. V. S. 28. -- Vergl. Siebenkees Beitraege zum teutſch. Recht. Th. I. S. 173. -- Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 144 - 147. S. 205 - 210.

c) Walch a. a. O. Th. V. S. 32. u. 78.

d) Walch a. a. O. Th. II. S. 85. -- Struben Nebenſtund. Th. I. Abh. V. §. 21. S. 478.

§. 121.

d) Verluſt des Bürgerrechts.

Der Bürger kann ſein Bürgerrecht entweder freiwillig ausdrücklich, oder ſtillſchweigend aufgeben, oder ohne ſeinen Willen durch den Tod,

oder eine unerlaubte Handlung verlieren, welche den Verlust desselben als Strafe nach sich zieht. a)

a) Eisenhart Anl. zum teutsch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 153. S. 218.

§. 122.

II. *Unvollkommenes Stadtbürgerrecht.*

a) Ueberhaupt.

Zu den Personen, welche ein unvollkommenes Stadtbürgerrecht haben, gehören: I. die Ausbürger a), welche man mit den durch Reichsgeseze verbothenen Pfalbürgern nicht verwechseln darf b); II. die Ehrenbürger, welche heut zu Tage seltener vorkommen k); III. die Glevenbürger, welche jedoch in der Zeit zur Antiquität geworden sind d); IV. die Beisassen, deren es verschiedene Arten giebt, je nachdem ihnen mehr oder weniger bedeutende Rechte beigelegt, und sie schwerern oder leichtern Abgaben und Lasten unterworfen sind. Die unvollkommenen Stadtbürger geniessen in der Regel 1) den Städteschuz, und müssen dafür jährlich eine gewisse Abgabe entrichten, sind 2) den Statuten der Stadt unterworfen, erhalten aber dagegen die Incolatsrechte, 3) stehen unter der städtischen Gerichtsbarkeit, und dürfen 4) ein Gewerb treiben, sind aber in der Regel von den eigentlichen bürgerlichen Nahrungszweigen ausgeschlossen, so wie sie auch 5) zu bürgerlichen Ehrenstellen und zum

Genuſs der Stadtgüter im engern Sinne unfähig ſind. e)

a) Siebenkees Beitraege zum teutſch. Recht. Th. I. S. 1. folg. — Hellfeld Repertor. jur. real. pract. unter dem Worte „Ausmaenner"

b) A. B. Tit. 16. — R. A. v. 1431, 1529. §. 10. 1544. §. 83. 1555. §. 83. (ſ. neue Sammlung der R. A. Th I. S. 146.) — Gerſtlacher Handbuch der teutſch. Reichsgeſ. Th. X. S. 1842 - 1849. - Wieſand juriſt. Handbuch unter dem Worte „Pfalbürger" — Danz Handbuch. B. IV. §. 449. S. 381.

c) Benj. Haeveſche ſpec. jur. germ. de nobilibus urbium Germaniae civibus pactitiis. Jen. 1755.

d) Siebenkees a. a. O. S. 25. §. 13.

e) Riccius von Stadtgeſezen. S. 455. f. — Walch vermiſchte Abh. zum teutſch. Recht. Th. II. S. 16. Th. III. S. 108. Th. VI. S. 205. folg.

§. 123.

b) Vorſtädter.

Das Rechtsverhältniſs der Vorſtädte ſowohl an ſich, als in Beziehung auf die Hauptſtädter, hängt eigentlich davon ab, ob die Vorſtadt der Hauptſtadt einverleibt iſt, oder nicht. Im erſten Falle ſtehen die Vorſtädter der Regel nach in einem gleichen Rechts- und Pflichtverhältniſſe mit den Hauptſtädtern. a) Im zweiten Falle iſt zwar 1) zu vermuthen, daſs, wenn die Vorſtadt inner der Feldmark der Hauptſtadt entlegen iſt, die Vorſtädter den Statuten der leztern unterworfen ſind, hingegen 2) auf den Betrieb der

bürgerlichen Nahrungen haben ſie entweder keinen Anſpruch, oder doch nur unter der Bedingung, daſs ſie bei der Hauptgilde in der Hauptſtadt eingezünftet ſind; imgleichen werden ihnen 3) die beſondern Privilegien und Freiheiten der Hauptſtädter nicht zu Theil. 4) Inwiefern die Vorſtädter, welche in die Hauptſtadt, oder die Hauptſtädter, welche in die Vorſtadt ziehen, von den gewöhnlichen Abgaben frei ſind, läſst ſich im Allgemeinen aus dem angeführten Unterſchiede, im Beſondern aber nur aus den localen Verfaſſungen der Städte beurtheilen. b)

a) Siebenkees Beitraege zum teutſch. Recht. Th. III. Abh. III. S. 81. und die dort angeführten Schriften.

b) P. W. Schmid D. de ſtatutis civitatum, quatenus incolas ſuburbiorum, praecipue circa ſucceſſionem ab inteſtato obligant. Jen. 1755.

§. 124.

c) Einwohner der Städte.

Nicht alle ſtädtiſche Einwohner ſind zugleich Mitglieder der Stadtgemeinheit, ſondern viele ſtehen in keiner andern Verbindung, als daſs ſie mit den wirklichen Bürgern in einem und demſelben Orte zuſammenwohnen. Sie können individuelle oder moraliſche Perſonen, z. B. Univerſitäten u. ſ. w. ſeyn. I. In perſönlicher Rückſicht kommen ihnen weder die bürgerlichen Rechte zu, noch liegen ihnen die eigentlichen Verbindlichkeiten der Bürger ob. Beſizen ſie aber

II. ein unbewegliches Vermögen in der Stadt, oder inner den städtischen Weichbild, so sind sie wenigstens in dieser Beziehung den Statuten der Stadt, der Stadt-Obrigkeit und den gewöhnlichen real-Abgaben unterworfen. a) Hingegen III. nehmen sie an den gemeinen Polizei-Einrichtungen und Anstalten sowohl activen als passiven Antheil. b)

a) Riccius von Stadtgesezen. B. II. Hauptst. 16 u. 17. S. 560. folg. -- Eisenhart Anl. zum teutsch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 181 - 191. S. 256 - 272.

b) Walch vermischte Abh. zu den teutsch. Recht. Th. III. S. 94. folg.

III. TITEL.

Bürgerliche Nahrung.

§. 125.

Vorbemerkung.

Die bürgerliche Nahrung begreift drei Hauptzweige in sich, nämlich den Handel aller Art, die Handwerke und das Bierbrauwesen, wohin auch der Bier-Weinschank, und die öffentliche Wirthshaus- und Gastnahrung zu rechnen sind. Die Wichtigkeit dieser einzelnen Nahrungszweige führt von selbst zu einem abgesonderten Vortrag derselben.

A.

Handlung.

§. 126.

I. *Handlung.*

a) Handelsrecht.

Handlung ist ein bürgerliches Gewerb, wo jemand einen Vorrath von Waaren an sich kauft, oder eintauscht, um sie in unverändertem Zustande mit Vortheile wieder zu veräussern. Derjenige, welcher dieses Gewerb kunstmässig erlernt hat, und es öffentlich zu betreiben auctorisirt ist, wird **Kaufmann** genannt. Die auf den Handel und die ihn angehenden Rechtsstreitigkeiten sich beziehenden rechtlichen Bestimmungen machen das **Handelsrecht** aus. Dessen **Quellen** bestehen in Gesezen, sowohl Reichsgesezen a), als Landesgesezen, in Handelsgerichtsordnungen, in Gewohnheiten und Handelsgebräuchen, in der Natur und dem Wesen des Handels, und den daraus richtig abgeleiteten Grundsäzen. b)

a) Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 28, 29, 30. v. 1548. Tit. 20, 21, 22. v. 1577. Tit. 21, 22, 23. -- Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgeseze. B. 10. S. 2079.

b) Jo. G. Büsch kleine Schriften, von der Handlung. Leipzig. 1772. Handlungs-Bibliothek, herausgegeben von Büsch und Ebeling. vom J. 1784. an -- J. D. H. Musaeus Grundsäze des Handlungsrechts. Hamburg und Kiel. 1785. -- A. G. Lobethan Grundsaeze des Hand-

lungsrechts mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht. Leipzig. 1795. J. Ch. Schedel Handbuch der kaufmännischen Jurisprudenz. I. B. 1793. II. 1796. — C. G. Roessig Darstellung des leipziger Handelsrechts. Leipzig. 1796.

§. 127.

b) Verschiedene Arten des Handels und der Handelsleute.

Die Kaufleute I. verkaufen entweder wieder an Kaufleute, oder an Consummenten. Jene nennt man Grosshändler, diese Kleinhändler. Leztere heissen Krämer, wenn sie mit Produkten des Auslandes oder der Kunst handeln, und Höcker, wenn sie die täglichen Bedürfnisse an Consumtibilien, die das Land hervorbringt, vom Landmanne zum Wiederverkauf an Consummenten aufkaufen. Ihr ganz eigentlicher Begrif muss zunächst aus Herkommen, und besondern Gesezen bestimmt werden. II. Nach den verschienen Gattungen von Waaren ist der Handel 1) ein Tausch - oder Kaufhandel, 2) ein Waaren-Geld - Wechsel - oder Aktienhandel. III. Nach der Art des Handelsbetriebes zerfällt der Handel in öffentlichen oder privaten, und lezterer wieder in gewöhnlichen oder ungewöhnlichen; ferner in eigenen oder Commissionshandel. Endlich IV. sind zwei Arten der handlungsfähigen Personen zu unterscheiden, nämlich Haupt- und Nebenpersonen. Unter diese gehören die Faktoren, Buchhalter, Handlungs-

und Ladendiener, Mäckler oder Senſalen, und Markhelfer.

§. 128.

c) Handelsgeſellſchaften.

In Rückſicht auf gröſſern und beſſern Betrieb der Handlung ſind die Mascopei, die Handlung en Commandité, die octroiſten Handlungsgeſellſchaften a) und die Kaufmannsgilden merkwürdig. Leztere, wenn ſie auf gehörige Art errichtet ſind b), behaupten einen ordentlichen Zunftzwang, zufolge deſſen ſie andere Perſonen, welche die Handlung, den Innungsgeſezen gemäſs, weder erlernt, noch das Innungsrecht gewonnen haben, von der Betreibung einer Handlung auszuſchlieſſen berechtiget ſind. c) Daraus folgt, daſs, wo einmal die Handelſchaft zunftmäſsig iſt, 1) nicht ein jeder Stadtbürger an und für ſich Handlung zu treiben befugt ſey d), und 2) derjenige, welcher das Innungsrecht in einer Kaufmannsgilde erworben hat, darum noch keineswegs die Geſchäfte anderer Handelsinnungen betreiben dürfe. e) Uebrigens hüte man ſich, dieſem Zunftzwange zu groſſe Ausdehnung zu geben. f)

a) Muſaeus Grundſäze des Handelsrechts. §. 16 - 21.

b) Reichsſchl. v. 1731. Art. 1. u. 6.

c) G. A. Ayrer D. Princeps politiam circa commercia, et ſtudia civium ſuorum rite adornans. Goetting. 1746. S. II. §. 12. S. 52.

d) R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 11.

e) v. Cramer Wezlar. Nebenſtund. Th. 23. S. 1. folg.

f) Danz Handbuch, B. IV. §. 457. S. 450.

§. 129.

d) Beſondere Rechte der Kaufleute.

Kaufleute, vorzüglich in gröſſern Handelsſtädten, ſind I. vor den übrigen Bürgern ausgezeichnet a), und werden gewöhnlich zu Ehrenſtellen im Magiſtrate vorgezogen. II. Ihre Haupthandlungsbücher, nicht aber die Kladden, oder Journale machen für den Herrn der Handlung, und wer ſich ſonſt darauf gründet, einen halben, und mittels Abſchwörung des Ergänzungseides einen vollen Beweis gegen den Schuldner. b) Nur müſſen ſie kaufmänniſch geführt, und die Note nicht nur die Quantität der Schuld, ſondern auch ihren Grund enthalten. Da aber dieſes Privileg ſowohl dem Kaufmanne, als dem Handel gegeben iſt, ſo iſt es auf Fabrikanten, Manufakturiſten und Banquiers, welche über ihre merkantile Geſchäfte ein kaufmänniſches Buch führen, mit gutem Grunde anzuwenden. c) Auch den jüdiſchen Kaufleuten (§. 56.) muſs man dieſes Privilegium gegen Chriſten geſtatten, in ſo fern es überhaupt an einem Orte eingeführt iſt. d) Uebrigens leidet es nach manchen Stadtgeſezen beſondere Einſchränkungen. e) III. Auſſer dieſen Rechten ſind dem Handelsſtande nach Verſchiedenheit der Land- und Stadtrechte hier und da noch andere beſondere Rechte eingeräumt,

welche aber nicht zum gemeinen Recht gehören.

a) RPol. Ord. v. 1530. Tit. 11 u. 12.

b) Jo. Ludw. Carl Meister de fide librorum mercatorum. Goetting. 1789. -- Heinr. Godofr. Bauer de probatione ex libro mercatoris. Lipf. 1784.

c) Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 92. S. 329. Th. IV. Bed. 44. S. 102. Th. V. Bed. 104. S. 215. -- Wilh. Blanchard de probatione per libros mercator. Colon. 1756.

d) J. A. L. Menken de Judaeo jurisjurandi suppletorii haud incapace. Wittemberg. 1782. §. 5. -- Blanchard l. c. Cap. IV. §. 33.

e) Mecklenburg. Verord. v. 29. Dec. 1772. in Spaldings repertor. juris meklenburg. S. 427. -- Hanoevrische Verordn. v. 21. Mart. 1720. bei Willich im Auszuge der calenberg. Landesordn. Th. II. S. 26. -- Churfaechs Proc. Ordn. Tit. 30. §. 4. Gothaisch. Proc. Ordn v. 1776. Cap. 16. §. 5. -- Allg. Landrecht für die preufs. Staaten. Th. II. Tit. 8. §. 562 - 613. im B. III. S. 460. folg.

§. 130.

II. *Besondere einer Stadt in Rücksicht auf den Handel zukommende Rechte.*

Unter die besondern theils auf kaiserlichen, theils landesherrlichen Privilegien beruhenden Rechte einer Stadt, in Beziehung auf den Handel, gehören: I. das Recht, Messen und Jahrmärkte zu halten. a) Beide Anstalten gründen sich heut zu Tage auf landesherrlicher Verleihung; die Anordnung der Wochenmärkte steht

dem Stadtmagistrate zu, so wie überhaupt, wenn eine Stadt im Besize des Polizeirechts sich befindet, jener die Marktpolizei zu halten befugt ist. b) II. Die Zollgerechtigkeit und Freiheit c); III. das Stapelrecht d), vermöge dessen durch die Stadt, oder bei ihr vorüber keine Waaren geführt werden dürfen, ohne darin feil gebothen zu werden, damit die Stadtbürger ein Vorkaufsrecht daran ausüben können. Dieses Recht nimmt nach der Art ihrer Verleihung verschiedene Modificationen an. An einigen Orten dauert es jährlich nur eine gewisse Zeit, an andern für immer. Auch die Zahl der Tage des Feilhaltens (Liegetage) ist verschieden. IV. Das Niederlagsrecht (jus emporii), zufolge dessen die aufgestapelten Kaufmannsgüter nur an die Einwohner des Orts, nicht an Fremde verkauft, auch nicht eher, als nachdem sie von den ersten an die lezten wieder verkauft sind, weiter geführt werden dürfen. e) V. Das Kranrecht (jus geranii), welches in dem Rechte besteht, zollpflichtige Waaren, welche zu Schiffe, oder auf der Axe an einen Ort kommen, ab- oder ausladen und wägen zu lassen. Es sezt die Zollgerechtigkeit voraus, und kann daher nur von Städten, welche mit dieser versehen sind, ausgeübt werden; damit verwechsle man nicht VI. die Stadtwage, welche in der Markt- und Stadtpolizei ihren Grund hat. f) Uebrigens muss eine jede Stadt, welche diese Rechte anspricht, sie mit dem bestimmten Umfange, den sie für sich vor-

giebt, streng beweisen, und es giebt hier kein gemeines Recht, für welches die Vermuthung stritt.

a) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 380. S. 631.

b) Heinr. Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts. Th. III. S. 489.

c) Gönner a. a. O. §. 384. S. 637.

d) Gönner a. a. O. §. 387. S. 640.

e) Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeseze, Th. X. S. 2290 - 2294.

f) Eisenhart Anl. zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht. §. 199 - 209. S. 283 - 295. -- Musaeus Grundsaeze des Handelsrechts. §. 21 - 26.

B.

Handwerke.

§. 131.

I. *Handwerk und Zunft überhaupt.*

Handwerk heisst diejenige bürgerliche Nahrung, wo man rohe, oder auch schon verbesserte Naturalien mechanisch für Lohn, oder auf den Kauf verarbeitet. Wer damit bürgerlich lebt, ist ein Handwerker in der weitern Bedeutung. Dem Handwerker im engern Sinne wird der Künstler entgegengesezt. Eine öffentlich bestättigte Verbindung von Handwerksgenossen, die mit einer Ordnung und Lade versehen, und mit Ausschliessung anderer ein gewisses Hand-

werk zu treiben berechtiget ſind, wird eine Zunft, Gilde, Innung, oder Handwerk genennt. a)

a) Eine kritiſch - hiſtoriſche Darſtellung des Zunftweſens findet man in der muſterhaften Schrift: das Intereſſe des Menſchen und Bürgers bei den beſtehenden Zunftverfaſſungen. Königsberg, 1803. -- Ueber die Litteratur des Handwerksrechts ſ. Joh. Andr. Ortloff Recht der Handwerker, Erlangen, 1803. §. 8. S. 28. folg.

§. 132.

II. *Eintheilung der Zünfte.*

Die Handwerker ſind a) nach ihrer Verfaſſung freie und zünftige, geſchloſſene und ungeſchloſſene, geſperrte und ungeſperrte, einfache und zuſammengeſezte, geſchenkte und ungeſchenkte; b) nach ihrem Wohnort Stadt- oder Landhandwerker; c) nach ihrer Gröſse groſse, mittelmäſsige und kleine; und d) nach der Art ihrer Gewerbsbetreibung Haupt- und Nebenhandwerker, Handeltreibende, Tagwerkende, und Handwerker, die zugleich Handel treiben, und um Lohn arbeiten. a)

a) Jo. Andr. Ortloff Recht der Handwerker. §. 3.

§. 133.

III. *Handwerksrecht.*

Das Handwerksrecht iſt der Innbegrif der rechtlichen Beſtimmungen, welche die Handwer-

ke, als solche, angehen. Dessen Quellen sind a) allgemeine, nämlich verschiedene Reichsgeseze a), und allgemeine Handwerksgewohnheiten; b) besondere, als Kreisschlüsse, Landesgeseze, allgemeine Handwerksordnungen samt den einzelnen Handwerken von dem Landesherrn ertheilten Privilegien, und die Verträge, welche die Handwerker unter sich mit landesherrlicher Genehmigung errichtet haben. b) Wer übrigens von dem sämtlichen Zunft- und Handwerkswesen mit Sicherheit urtheilen will, muss mit der juristischen Erkenntniss der Innungen, als Gesellschaften, noch hinreichende technologische Kenntnisse von den einzelnen Handwerken und ihren Fabricationen verbinden, und überhaupt die allgemeinen staats- und polizeiwissenschaftlichen Rücksichten nie aus dem Auge verlieren.

a) Unter vielen sind vorzüglich zu bemerken: RPol. Ordn. v. 1530. Tit. 39. §. 1. 2, v. 1548. Tit. 36. 37. R. A. v. 1551. §. 83. 84. -- R. A. v. 1559. §. 75 - 80. R. A. v. 1566. §. 178. -- RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 15. §. 1 - 4. und Tit. 37 u. 38. §. 1 - 7. -- R. A. von 1594. §. 123 - 125. -- R. A. v. 1654. §. 106. -- Osnabrück. Fried. Art. V. §. 35. -- RSchl. v. 1731. Reichsgutacht. v. 1771 u. 1772. -- Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgeseze. Th. IX. S. 1734. Th. X. S. 2008. folg. -- Danz Handbuch. B. V. S. 4.

b) Ortloff Recht der Handwerker. §. 7. S. 17.

§. 134.

IV. *Collegialische Verfassung der Handwerke.*

a) Ueberhaupt.

Die eigentliche Verfassung der einzelnen Zünfte muss zunächst aus ihren Innungsartikeln bestimmt werden. In der Hauptsache kommen jedoch alle darin überein: I. dass sie entweder selbstgewählte, (Obermeister, Altmeister, Gildemeister, Geschworne, Kerzenmeister,) oder vom Landesherrn beigeordnete Zunftvorgesezte, (Handwerksbeisizer, Obmaenner, Obherren) haben. Jene ordnen die Zunftversammlungen an, und haben in denselben den Vorsiz vor andern Meistern, vertretten die Zünfte in allen Angelegenheiten, verwalten das Zunftvermögen, haben die Schlüssel zur Lade, und halten Lehrbriese und Kundschaften in Verwahrung. Diese hingegen leiten die Zunftverwaltung überhaupt, und wachen über die Handhabung der Polizeigeseze und landesherrlichen Gerechtsame. a) II. In grössern Zünften sind den Obermeistern auch noch Ladenmeister oder Beisizmeister zugeordnet. Diese haben für das Wohl des Handwerks, und besonders für die ökonomischen Verhältnisse Sorge zu tragen. III. Die übrigen Handwerksmeister heissen Mitmeister, und haben durchaus gleiche Rechte; nur der jüngste von ihnen ist gewöhnlich der Diener des Handwerks. b) IV. Die Handwerker dürfen sowohl ordentliche, als ausserordentliche

Zusammenkünfte (Morgensprachen), jedoch nur unter Zuziehung ihres Obmanns, und mit Erlaubniss der Ortsobrigkeit halten. c) Die Gegenstände der darin zu pflegenden Berathschlagungen beziehen sich theils auf die Verwaltung der Lade, theils auf die Aufrechthaltung der Zunftgerechtsame. d) Bei diesen Versammlungen wird V. die Handwerkslade geöfnet, und dieses, als ein Zeichen der gegenwärtigen Zunfthandhabung angesehen. Die Lade wird gewöhnlich unter zwei Schlösser gebracht. Haupt- und Nebenladen sind zwar verbothen e), aber noch nicht gänzlich abgestellt. VI. Die eigentliche Lade erhält ihre Zuflüsse: 1) aus dem bestimmten jährlichen Legegelde, welches jeder Meister in Rücksicht der Betreibung des Handwerks erlegen muss, 2) aus den Zinsgeldern für die der Zunft angehörigen Immobilien, oder von ihr ausgelehnten Kapitalien, 3) aus dem Meistergelde, 4) aus dem Ein- und Ausschreibgelde bei dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen, 5) aus der Bezahlung der Wanderjahre, und 6) den innungsmäfsigen Strafgeldern. f) Mit diesen Einkünften werden VII. die Zinse von den aufhabenden Kapitalien, die Besoldungen für den obrigkeitlichen Beisizer, und den Obermeister, die Prozeſskosten, Allmosen u. s. w. bestritten. g) Endlich führen auch VIII. viele Zünfte ein ihnen vom Landesherrn ertheiltes Gesamtsiegel, dessen sie sich bei Lehr- und Meisterbriefen,

briefen, Kundschaften, Vollmachten u. dgl. bedienen. h)

a) Reichsschl. v. 1731. §. 1. -- Ortloff Recht der Handwerker. S. 62 - 68. -- Joh. Fridr. Weisser Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsaezen. Stuttgart. 1779. S. 26.

b) Weisser a. a. O. S. 33. - Ortloff a. a. O. S. 76. RSchluss. v. 1731. Art. 9. in fine.

c) RSchluss v. 1731. Art. 1 u. 18. - Ortloff a. a. O. S. 70.

d) RSchl. v. 1731. Art. 13. §. 13. - Ortloff a. a. O. S. 72 - 76.

e) RSchl. v. 1731. Art. 6. -- Ortloff a. a. O. S. 79. Weisser a. a. O. S. 37. -- Siebenkees Beiträge zum teutsch. Recht. Th. V. S. 224.

f) Ortloff a. a. O. S. 86.

g) Ortloff a. a. O. S. 88. - Weisser a. a. O. S. 51.

h) RSchl. v. 1731. §. 2.

§. 135.

b) Lehrjungen.

Wer ein Handwerk bei einem Handwerksmeister ordentlich erlernen will, muss I. männlichen Geschlechts, ehelich erzeugt (§. 52.), von ehrlichem Stande, wenigstens vierzehn Jahre alt seyn, und sich zu einer reichsgesezlich aufgenommenen Religion bekennen. a) Vor allem hat der Junge II. eine Probezeit gewöhnlich von vierzehn Tagen zu bestehen, nach welcher er III. bei derjenigen Lade, wozu der Lehrmeister gehört,

mit ſeinem, und ſeines Vaters, oder Vormunds Vor- und Zunamen, nebſt der Anzeige der Lehrzeit und des Lehrgeldes in das Jungenregiſter eingeſchrieben wird. IV. Das Entlaufen der Lehrburſche kann nach Verſchiedenheit der Veranlaſſung bald für den Lehrmeiſter, bald für den Jungen nachtheilige Folgen hervorbringen. b) Nach Verfluſs der Lehrzeit wird V. der Junge von ſeinem Meiſter freigeſprochen; dieſes pflegt auf eine und dieſelbe Art, wie das Einſchreiben, zu geſchehen. Zu ſeiner Legitimation wird ein ordentlicher Lehrbrief verfertiget, deſſen Original bei der Lade bis zum Meiſterwerden zurückbehalten wird. c) Dabei ſind aller unnöthige Aufwand, ſo wie andere läppiſche Gebräuche, ſtreng verbothen. d)

a) I. P. O. Art. V. §. 35. -- RSchl. v. 1731. Art. 2. 4 u. 11. - RGutacht. v. 1772. §. 2 u. 5. -- Allg. Landrecht für die preuſs. Staat. Th. II. Tit. VIII. §. 274 u. 315. -- Ortloff Recht der Handwerker. S. 154.

b) Ortloff a. a. O. S. 177. -- Weiſſer Recht der Handwerker. S. 117.

c) RSchl. V. 1731. Art. 2.

d) RSchl. v. 1731. Art. 7 u. 9.

§. 136.

c) Geſellen.

Handwerksgeſellen, welche ein Handwerk zunftordnungsmäſsig erlernt haben, müſſen I. überall für redlich gehalten werden a); auch ihnen

ſind II. jedoch mit Vorwiſſen der Ortsobrigkeit, und unter dem Vorſize des vom Handwerke verordneten Beiſizers, Geſellenzuſammenkünfte erlaubt, wobei jeder Miſsbrauch ſorglich vermieden werden ſoll b); III. mögen ſie wohl eine eigene Geſellenlade unterhalten, aber ein gemeinſchaftliches Brüderſchafts - Siegel zu führen iſt ihnen nicht erlaubt. c) IV. Ein Geſell, welcher zu ſeiner Zeit Meiſter werden will, muſs wandern, wozu ihm eine von der Gilde vidimirte Abſchrift ſeines Lehr- und Geburtsbriefes, nebſt einer Kundſchaft mitgegeben wird. d) Ohne leztere darf kein Meiſter dem Wanderer Arbeit geben. e) V. Kommt der Geſell an einen Ort, und ſucht Arbeit, ſo muſs der Jungmeiſter für ihn nach Arbeit umſchauen. f) Tritt der Geſell in die aufgefundene Werkſtätte, ſo wird ſein Lehr- und Geburtsbrief ſamt der Kundſchaft in der Lade hinterlegt, und jener ihm erſt bei weiter angetrettener Wanderſchaft mit einer neuen Kundſchaft zurückgegeben. g) VI. Die gegenſeitige Arbeitsaufkündigung zwiſchen Meiſter und Geſellen iſt gemeiniglich auf acht Tage beſtimmt. VII. Kann dem Handwerksgeſellen, welcher ſich redlich ernähren kann, die Ehelichung nach allgemeinen Handwerksgeſezen nicht gehindert werden. h)

a) RSchl. v. 1731. Art. 3.

b) Ebendaſelbſt. Art. 6 u. 10.

c) Daselbst Art. 6.

d) a. a. O. Art. 2.

e) Ang. RSchl. -- Ortloff Recht der Handwerker. S. 206. folg.

f) R. A. v. 1548. Tit. 37. §. 2.

g) RSchl. v. 1731. Art. 2.

h) RSchl. v. 1731. Art. 13. -- RGutacht. v. 1772. Art. 4. -- Allg. Landrecht für die preuss. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 248.

§. 137.

d) Meister.

Ein Handwerksgesell, welcher an einem Orte Meister werden will, muss I. das Handwerk ordentlich erlernt, sich darüber mittels Vorzeigung seines Lehrbriefes legitimirt, die in den Innungsartikeln vorgeschriebene Wanderzeit vollendet a), und das Meister- oder Probestück auf befriedigende Weise verfertiget haben. b) Ausserdem wird in verschiedenen Orten noch erfodert 1) dass der Gesell der Landesreligion zugethan sei, wo nicht eine mildere Gesezgebung, wie in Baiern, allgemeine Toleranz verkündiget, 2) ein gewisses Vermögen besize, 3) ein Gewerb treibe, das noch nicht hinlänglich besezt ist, und 4) wenigstens grossjährig sei, auch seine Muth- oder Sizjahre vollendet habe. e) II. Die Art des Meisterstückes wird nach den Innungsartikeln, oder nach Gutgedünken von dem Handwerke bestimmt d), sodann öffentlich besichtiget und beurtheilet. Kleinere Mängel werden zur Lade gebüsset, grössere hingegen können die Versagung des Meister-

rechts zur Folge haben. III. Ist das Meisterstück tauglich gefunden worden, und hat der Meistergesell das in den Handwerksartickeln bestimmte Geld, sowohl für die Aufnahme überhaupt, als auch zur Handwerkskasse erlegt, so wird er von dem Obermeister, in Gegenwart der Zunftgenossen, für einen Meister erklärt, und in das Meisterbuch eingetragen. e) Zum Zeugniss des erlangten Meisterrechts wird dem neuen Meister auf sein Verlangen ein Meisterbrief zugestellt. f) IV. Ein solcher zünftiger Meister hat besondere Vorrechte a) für sich; er darf nämlich sein Handwerk in dem Umfange betreiben, wie es die allgemeinen und besondern Zunftprivilegien ihm erlauben, Lehrbursche und Gesellen halten g), und überhaupt an allen Gerechtsamen der Zunft Antheil nehmen. b) Für seine Witwe. Diese darf das Gewerb ihres verstorbenen Mannes forttreiben, und, wenn sie bei dessen Tod mit keinem Gesellen versehen ist, aus den Werkstätten anderer Meister einen Gesellen nach Willküre ausheben, oder vor allen Meistern den ersten ankommenden Gesellen in Arbeit nehmen. h) c) Für seine Söhne. Diese dürfen gewöhnlich eine kürzere Zeit in der Lehre bleiben, weniger bei der Aufnahme bezahlen, nicht so lange wandern u. s. w. i). V. Das Meisterrecht geht durch freiwillige und erzwungene Aufgebung verlohren. k)

a) Nachahmungswürdig ist die fuldische Verordnung vom 3. Aug. 1784. zufolge welcher die Wanderjahre

nach dem Zeugniss der Kundschaften nur von den Jahren der wirklichen Arbeit gerechnet werden.

b) Weisser Recht der Handwerker. S. 146. – Fricke Grundsäze des Rechts der Handwerker. S. 63. – Ortloff Recht der Handwerker. S. 238.

c) I. P. O. Art. V. §. 1 u. 35. – RSchl. v. 1731. Art. 3 u. 13. – Ortloff a. a. O. S. 243.

d) RSchl. v. 1731. Art. 12. – Allg. Landrecht für die preuss. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 252.

e) Weisser a. a. O. S. 167.

f) RSchl. v. 1731. Art. 10 u. 12.

g) RGutacht. v. 1772. Art. 4.

h) RSchl. v. 1731. – Weisser a. a. O. S. 182. – Ortloff a. a. O. S. 291.

i) RSchl. v. 1731. Art. 12. 13. – Fricke a. a. O. S. 73.

k) RSchl. v. 1731. Art. 4 u. 5. – RGutacht. v. 1772. Art. 5. – Ortloff a. a. O. S. 299. folg. – Weisser a. a. O. S. 187. folg.

§. 138.

e) Unzünftige Meister.

In die Klasse der unzünftigen Meister gehören: I. Hofhandwerker, welche den Hofschuz geniessen, aber mit den nach Hof arbeitenden zünftigen Handwerkern nicht zu verwechseln sind. a) II. Freimeister, welche aus besonderer landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünstigung von den Zunftartikeln und der Zunftgerichtsbarkeit befreiet sind b), wie z. B. die Universitätshandwerker, Soldaten u. s. w. Von diesen unterscheiden sich die Gnadenmeister; III. die auf Bür-

gerrecht arbeitenden Handwerker c), und IV. die an ſich unzünftigen, aber bei andern ähnlichen Handwerkern eingezünfteten Meiſter. d)

a) Weiſſer Recht der Handwerker. S. 194.

b) Heinr. Muſaeus Beitraege zum teutſch. Recht. Frankfurt. 1801. S. 163. III. Abh. von dem Rechte, Freimeiſter zu ernennen. Ein Commentar über den §. 13. des RSchl. v. 1731.

c) Fricke Grundſaeze des Rechts der Handwerker. S. 60. Weiſſer a. a. O. S. 201.

d) Ortloff Recht der Handwerker. S. 315.

§. 139.

f) Zunftgerichtsbarkeit.

Die Zunftgerichtsbarkeit iſt das Recht einer Zunft, ihre Handwerksgeſeze und Gewohnheiten unter ſich aufrecht zu erhalten, die Vergehen der Zunftglieder gegen jene ſummariſch zu unterſuchen, darüber zu erkennen, ſie durch geringe Geldſtrafen vor offener Lade in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beiſizers zu beſtrafen, und für die Zukunft zu verhüten. a) Sie wird I. von den ſämtlichen Zunftgenoſſen, unter der Aufſicht des obrigkeitlichen Beiſizers, ausgeübt, und II. äuſſert ſich nicht nur in Aufrechthaltung der Zunftordnung, ſondern auch durch Handwerksſtrafen gegen zunftordnungswidrige Handlungen. b) III. Der dadurch ſich beſchwert Glaubende kann auf den ordentlichen Richter provociren; c) IV. die eingelaufenen Strafgelder werden in der Zunftlade

verrechnet, an einigen Orten aber unter die Zunftgenossen getheilet; d) V. das sogenannte Schelten und Auftreiben gehört unter die verbothenen Handwerksmissbräuche. e)

a) R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 39. v. 1548. Tit. 37. §. 2. und v. 1577. Tit. 38. §. 4. -- RSchl. v. 1731. Art. II. §. damit. -- Weisser Recht der Handwerker. S. 85. Ortloff Recht der Handwerker. S. 141.

b) RSchl. v. 1731. Art. II. -- Weisser a. a. O. S. 88. Fricke Grundsaeze des Handwerksrechts. S. 42.

c) RSchl. v. 1731. Art. VI. -- Fricke a. a. O. S. 44. u. 45.

d) Weisser a. a. O. S. 96.

e) RSchl. v. 1731. Art. V. -- Fricke a. a. O. S. 50.

§. 140.

g) Zunftzwang.

Der Zunftzwang wird I. sowohl gegen Meister in der Innung, wenn sie ihr Handwerk nicht den Zunftartikeln gemäss treiben, als auch gegen andere in der Innung nicht stehende Personen ausgeübt, so oft diese, ohne erhaltene besondere Vergünstigung, Arbeiten oder einen Handel unternehmen, wozu die Zunft ausschliesslich berechtiget ist. Wenn solche Personen unberechtiget in ihrer Wohnung Arbeiten für andere verfertigen, so werden sie unter dem Namen Pfuscher, Störer, Stümpler oder Pönhasen aufgesucht; tragen sie aber Handwerksarbeiten von Hause zu Haus käuflich herum, so wird ihnen unter dem Namen der Hausirer das Ge-

schäft niedergelegt. a) In einem wie in dem andern Falle darf II. dieser Zunftzwang nur in Beisein einer von Magistrats - oder Gerichtswegen dazu beauftragten Person ausgeübt werden. b) III. Bei Grenzirrungen mehrerer Zünfte entscheiden der Besiz und Verjährung, die Verträge mehrerer Zünfte unter sich, die vom Landesherrn bestättigten Zunftartikeln, und die Natur und Eigenschaft eines jeden Handwerks. c)

a) Weisser Recht der Handwerker. S. 206. -- Ortloff Recht der Handwerker. S. 328.

b) Fricke Grundsaeze des Rechts der Handwerker. S. 97. G. Heinr. Ayrer Progr. de via facti colleg. opif. ad persequendos opificior. turbator. nec permissa, nec permittenda. Goetting. 1752.

c) Fricke a. a. O. S. 114. folg.

§. 141.

h) Recht der Untergerichte und Stadtobrigkeiten über die Zünfte.

Als ein Theil des Justiz - und Policeiwesens ist den Untergerichten und Stadtobrigkeiten auch die nächste Aufsicht über die Zünfte und Ausgleichung ihrer Streitigkeiten übertragen. Sie bestellen die Schaumeister, bestimmen den Preis der auf den Kauf bereiteten Handwerkswaaren a), urtheilen über Handwerksstreitigkeiten gerichtlich, jedoch entweder unter Zuziehung des Zunftbeisizers, oder Erholung eines Gutachtens von Sachverständigen, und wachen über Abstellung der

Handwerksmißbräuche. b) Weit erhabner ſind die Rechte, welche dem Landesherrſcher in Handwerksſachen nothwendig zukommen, welche aber als ein entſchiedener Theil des Staatsrechts hier keinen Plaz finden ſollen. c)

a) RSchl. v. 1731. Art. 13 und 15. allg. Landr. für die preuſs. Staaten. Th. II. Tit. VIII. §. 199 - 200. Vergl. Ad. Smith über die Natur und Urſachen des Nationalreichthums. Th. I. S. 98. -- Chr. Dan. Voſs Handbuch der allg. Staatswiſſenſchaft. Leipzig. 1798. Th. III. S. 54. Th. IV. S. 215. -- Frid. Bened. Weber ſiſtemat. Handbuch der Staatswirthſchaft. I. B. I. Abth. Berlin. 1804. §. 112. S. 397.

b) RSchl. v. 1731. Art. 4, 5, 9, 11, 12, 13. -- Reichsgutacht. v. 15. Jul. 1771. -- K. Commiſſ. Decret v. 21. April. 1772. Art. 5. Ortloff Recht der Handwerk. S. 117. -- Weiſſer Recht der Handwerk. S. 65 - 84. Vergl. kurze Darſtellung einiger Handwerksmisbräuche und Vorſchlaege, wie ſolche zu verbeſſern ſeyn könnten. Halle. 1800. 8.

c) Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 376. S. 623.

C.

Bierbrauerei.

§. 142.

a) Bierbrauerei.

Der dritte Zweig der bürgerlichen Nahrung beſteht in der Bierbrauerei. Auch ſie wird I. gewöhnlich Innungsmäſsig getrieben, woraus II. nicht nur der ſtädtiſche Bierbann gegen die

Dörfer überhaupt, sondern auch der eigentliche Meilenzwang hervorgeht, so, daſs nur Privilegien, oder Verträge, oder rechtsbeständige Verjährung in einem Dorfe dieses Recht begründen können. III. Dieser Bierbann verträgt schon seiner Natur nach keine ausdehnende Erklärung, und kann deſshalb das Einführen zum Tischtrunk, und in Dörfern das Brauen des Tischtrunkes nicht verwehrt werden, wenn die städtische Brauerinnung nicht einen eigentlichen und bestimmten Bierzwang in einem gewissen Bezirke auszuüben befugt ist. IV. Um die Bierbraugerechtigkeit in Städten auszuüben, muſs man Bürger seyn. Sie selbst V. haftet entweder auf jedem Bürgerhause, oder sie wird Innungsmäſsig nur auf gewissen Brauhäusern getrieben. In diesem Falle muſs man Mitglied der Brauerzunft und Eigenthümer eines Brauhauses seyn. a) Das nähere darüber bestimmen die Brauordnungen der Städte, oder die Geseze der einzelnen Länder. VI. Der Stadtobrigkeit stehen über das Brauwesen die nämlichen Rechte zu, welche ihr über Handwerker, deren Gewerbe und Innung überhaupt gebühren. b)

a) Walch vermischte Abh. zum teutsch. Recht. Th. V. S. 96. -- Siebenkees Beitraege zum teutsch. Recht. Th. I. S. 177.

b) Fischer Lehrbegrif saemtlicher Cameral - und Polizeirechte. B. III. §. 559. S. 288. folg. -- Struben Nebenstund. Th. III. Abh. 19. S. 287. folg.

§. 143.

b) Brantweinbrennerei, Schenkgerechtigkeit und Weinhandel.

Die ſtädtiſche Bierbrauerei begreift I. in der Regel keine Schenkgerechtigkeit in ſich; dieſe II. gehört vielmehr, ſie mag in bloſſer Schenk- oder Gaſtwirthsgerechtigkeit beſtehen, gar nicht zur bürgerlichen Nahrung, ſondern beruht ſowohl in Städten, als auf dem flachen Lande, auf beſondern Conceſſionen, welche häufig an beſtimmte Häuſer verliehen werden. a) III. Der Weinhandel iſt von dieſer Wirthſchaftgerechtigkeit und dem Weinſchanke ohnehin verſchieden b), und IV. die Brantweinbrennerei gehört entweder zu den ganz freien Gewerben, oder iſt regaliſirt, oder wird in Städten durch eine eigene Zunft getrieben. c)

a) Eiſenhart Anl. zum teutſch. Stadt- und Bürgerrecht. §. 231. S. 329. -- Walch vermiſchte Beitraege zum teutſch. Recht. Th. V. S. 36.

b) Weſtphal teutſch. u. reichsſtaend. Privatrecht. Th. I. Abh. 16. S. 155.

c) Weſtphal a. a O. S. 200. -- F. A. Hommel de jure vini aduſti. Lipſ. 1753. -- Eiſenhart a. a. O. §. 229. S. 325.

III. ABSCHNITT.

Vom Bauernstande.

I. TITEL.

Bauernrecht überhaupt.

§. 144.

Bauer. Dorf. Bauern- und Dorfrecht.

Bauer im rechtlichen Sinne ist derjenige, welcher ein Bauerngut, d. h. ein zur Landwirthschaft, oder zum Ackerbau und zur Viehzucht bestimmtes, den gemeinen Steuern und bäuerlichen Lasten unterworfenes Gut in eigenem Namen besizt. Eine ganze Gemeinheit von Bauern wird ein Dorf genannt. Das Bauern- und Dorfrecht begreift alle auf die Bauern, in persönlicher und dinglicher Rücksicht sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten in sich, sie mögen einzeln, oder als Gemeinheit betrachtet werden. Dessen Quellen sind die allgemeinen Landesgeseze für die Dörfer, die Dorf- und Ackerordnungen, die Verträge der Gemeinden, oder ihrer einzelnen Mitglieder mit den Guts- und Gerichtsherren, die darauf sich gründenden Erbregister, auch Saal-Lager-Flur-Bücher, die Mark- und Zinsbücher, Dienst- und Heberegister, Dienstordnungen, die Leih- oder Lehenbriefe, die Dorfstatuten, Bauerköhren, die häufigen Gewohnheitsrechte und Herkommen, und die

rechtliche Natur der Bauergüter, und des Verhältnisses ihrer Besizer zu ihren Gutsherren. In Rücksicht der leibeigenen Bauern sind noch besonders die Eigenthumsordnungen, die Hofrechte und Hofsprachen zu bemerken. a)

a) Unter die brauchbarsten Schriften über das Bauernrecht gehören: Gottfr. Chr. Leyser Jus georgicum. Lips. 1698, 1713 und 1741. -- Joh. Denekens neu verbessertes Dorf- und Landrecht. Leipzig. 1704. vermehrt von Chr. Laur. Bilderbeck. Frankf. u. Leipzig. 1739. Jul. Bernh. v. Rohr Haushaltungsrecht. Leipzig. 1716. D. G. Struben de jure villicorum, vulgo vom Meierrecht. Hannover. 1748. -- J. C. von Buri ausführliche Abhandlung von Bauergütern, mit Anmerkungen von D. Runde. Giessen. 1783. -- Joh. Gottl. Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht. Th. I - V. Leipzig. 1749. -- Ludwig. Frid. Gabken Grundsaeze des Dorf- und Bauernrechts. Halle. 1780.

§. 145.

Bauern,

a) in Gemeinheiten;

Bauern, in Gemeinheiten betrachtet, bilden I. landesunterthänige Korporationen, einen eigenen Stand, und sprechen daher die gemeinen Rechte sowohl der Staatsbürger überhaupt, als auch anderer im Staate vorhandener und erlaubter Gesellschaften an. II. Die Verfassung der Dörfer ist zunächst nach den einzelnen Dorfordnungen zu beurtheilen; sie wird durch Vorsteher geleitet, unter welchen im allgemeinen bemerkt zu wer-

den verdienen: 1) der Dorfschultheisse, dessen Bestellung, und Geschäftskreis sehr verschieden ist a), 2) der Heimbürge, welcher die ganze Dorfgemeinheit vorstellt, alles, was im Namen der Gemeinheit beschlossen werden soll, durch seinen Willen bekräftiget, die Sorge über die Gemeingüter führt, mit dem Schultheissen die Steuern eintreibt, und über die Dorfspolicei die nächste Aufsicht hat; und 3) die Schöppen und Viermänner, Zwölfer, Dorfälteste. b) Es sind zwar III. alle Dörfer in Rücksicht auf den Staat, worin sie sich befinden, landsäsig; aber bei der näheren Bestimmung ihres Verhältnisses hat man darauf zu sehen, ob sie Amts- oder Gerichtsherren-Dörfer sind.

a) Westphal teutsch. u. reichsstaend. Privatrecht. Th. I. Abh. 27. S. 243. – Struben rechtl. Bed. Th. V. Bed. 23. S. 47. – Zepernick Miscellaneen des Lehenrechts. Th. IV. N. I. -- L. Fr. Gabken Grundsaeze des Dorf- und Bauernrechts. Halle. 1780. §. 9. S. 14.

b) Gabken a. a. O. S. 26.

§. 146.

b) einzeln;

deren verschiedene Arten.

Nach der Beschaffenheit der Gutspflichtigkeit sind die Bauern entweder Freibauern, wenn ihr Gut ihnen zum vollen Eigenthume dergestalt angehört, dass sie niemanden eine Privatfolge davon zu leisten verbunden sind, oder hin-

terſäſsige, welchen ihres Guts wegen eine Privatfolge, oder Privatpräſtationen obliegen. Dieſe kann man wieder aus verſchiedenen Rückſichten abtheilen, nämlich: I. in Rückſicht auf den Herrn, welchem ſie gutspflichtig ſind, theilt man ſie in amts- oder gerichtsherrliche Patrimonialbauern ein. Jene haben dem Landesherrn, nicht nur als Landesunterthanen, die gemeinen Staatsbürger- und insbeſondere die gemeinen Bauerſtandspflichten zu erfüllen, ſondern auch als Domanialbeſizer, die beſondern bäuerlichen Laſten zu entrichten, dieſe hingegen leiſten die leztern ihrem Gutsherrn. Je nachdem dieſer ein bloſſer Gutsbeſizer, oder eine milde Stiftung, oder ein Pfarrherr, oder eine Kirche iſt, welche einen beſondern Schuzpatron hat, erhält dieſe Klaſſe von Bauern verſchiedene Namen. Daher giebt es adeliche und gerichtsherrliche Bauern, Stiftsbauern, Kloſterleute, Pfarrdotalen, Gotteshausleute, Martinsmänner, Peterlinge u. ſ. w. a) II. Nach der Art ihrer Beſizungen ſind die Bauern Groſs- und Kleinbauern. Zu den Erſten gehören alle diejenigen, welche wegen ihren Beſizungen Pferde zu halten, und Dienſte mit Pferden zu leiſten verbunden ſind (Hüfner, Anſpanner, Pferdner). Unter ihnen ſind in manchen Landen noch Unterſchiede nach der Anzahl der Pferde. Die Lezten unterſcheiden ſich wieder in Halbe- Viertels- Achtel- Bauern, und

bloſse

blosse Häusler, Kossaten, oder Gärtner. b) III. Nach der Verschiedenheit ihres persönlichen Verhältnisses sind die Bauern entweder Freibauern, Freisassen, Freizinsleute, oder leibeigene und unterthänige.

a) Danz Handbuch B. V. §. 487. S. 180.

b) Westphal teutsch. u. reichsstaend. Privatrecht. Th. I. Abh. 27. Anm. 5. S. 256.

II. TITEL.

Bauerngüter.

§. 147.

A) Erbrecht überhaupt.

Nicht alle Bauern haben auf ihren Besizungen ein Erbrecht. Bei eintrettenden Zweifeln darüber I. entscheiden Verträge, Recesse, Erbregister, Kauf- und Leihbriefe, die Landesgeseze und das Herkommen. Ist die Frage II. aus diesen Quellen nicht auszumitteln, so hat man darauf zu sehen, ob die Bauern das Gut auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erhalten; ob bei Abtrettung des Guts ein Auszug oder Austrag statt gefunden; ob der Gutsherr die Gebäude im baulichen Stande gehalten; ob die Zinsentrichtung die Natur eines blossen Pachtgeldes, oder eines Bekenngeldes habe, und ob der Zins veränderlich sey, oder nicht. Es sind jedoch nur Gründe

der Wahrſcheinlichkeit, welche den Gegenbeweis nicht ausſchlieſſen. a) III. Wo das Erbrecht der Bauern einmal gewiſs iſt, tritt das Geſez der Untheilbarkeit ein, und muſs der das Gut Uebernehmende ſeine Geſchwiſter, oder, wer ſonſt eine Abfindung zu fodern hat, abfinden. Auſſerdem IV. geht die Erbfolge nach den Landrechten, wenn das Erbfolgegut kein eigentliches Bauerlehen iſt. b) V. Aus dem Erbrechte der Bauern an ihren Beſizungen folgt ſowohl das Recht des Auszuges, oder Austrages, wovon unten die Rede ſeyn wird, als die ſogenannte Interimswirthſchaft auf gewiſſe Colonats- oder Mahljahre c), deren rechtliche Beſchaffenheit hauptſächlich da hinausgeht, daſs der Interimswirth ſolange, bis der eigentliche Anerb die zur Gutsannahme erfoderlichen Jahre erreicht hat, die Nuznieſſung des Bauernguts gegen die Verbindlichkeit erhält, nicht nur den Wohlſtand deſſelben auf alle Weiſe zu befördern, ſondern auch ſein eigenes dahin verwendetes Vermögen in demſelben bei ſeinem Abzuge zurückzulaſſen, dagegen aber für ſich das Recht zu einer künftigen Leibzucht, und für ſeine Kinder auf ſich ergebende Fälle die Erbfähigkeit und das Recht zu einer Brautgabe und Abfindung erwirbt.

a) Danz Handbuch B. V. §. 518. S. 292. u. §. 519. S. 294. Runde. Grundſaeze des gem. teutſch. Privatrechts. §. 518. u. 519. und die da angeführten Schriften.

b) Danz a. a. O. §. 520. S. 297.

c) Chr. Ludw. Runde Abh. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf teutschen Bauergütern. Goetting. 1796. -- Vergl. J. Aeg. Kloentrup vorläufige Bemerkungen zu einer künftigen Theorie von dem Anerbenrechte. Osnabrück, 1802.

§. 148.

B. Bauerngüter mit Eigenthume.

Die Bauerngüter, worauf die Bauern ein wahres Eigenthum haben, sind von zweifacher Art. Bald kommt ihnen darauf a) ein ganz vollkommenes Erbrecht, und freies Eigenthum in der Maasse zu, dass sie, ausser den gemeinen Unterthanspflichten, keinen von einer Grund- oder Gutsherrschaft ableitbaren bäuerlichen Frohnen und Zinsen unterworfen sind, oder, wenn sich auch ein Zins vorfindet, derselbe vielmehr ein blosses Anerkennungsgeld ist (freie Bauerngüter). Bald hingegen haben sie b) zwar ein vollkommenes, aber unfreies, belastetes, oder beschränktes, oder gar nur ein unvollkommenes, oder sogenanntes Nuzeigenthum, wovon sie bäuerliche Frohnen und Zinse leisten müssen. In diese Klasse gehören 1) die Zinsgüter, 2) die eigentlichen Bauerlehnen, oder Zinslehnen, 3) die Erbzinsgüter, und die fremdartigen Emphiteusen, welche aus dem römischen und kanonischen Rechte in die teutsche Verfassung gekommen sind, und 4) die Meierdingsgüter. Die be-

ſondere Abhandlung dieſer Gutsarten, und der dadurch gegründeten Rechtsverhältniſſe kommt an ihrem eigentlichen Orte, in der Lehre von Sachenrechten, vor.

§. 149.

C. Bauerngüter mit Pacht- oder Grundrechte ohne Eigenthum.

Die Gattung von Bauerngütern, worauf die Bauern kein Eigenthum haben, zerfällt in zwei Klaſſen: I. auf einigen haben ſie bloſse Pachtrechte. Dahin gehören die Meiergüter a), die Landſiedeleyen b), die Laſs- und Precareygüter. c) Um ihre Rechte, und, ob ſie in dieſe Klaſſe wirklich gehören, zu beurtheilen, hat man zunächſt auf die Leih- Pacht- und Meierbriefe, und auf die oben (§. 147.) angegebenen Zeichen der Erblichkeit und deren Daſein, oder Ermangelung zu ſehen, aber man hüte ſich, auf die Benennung des Guts, oder ihres Inhabers einen ſichern Schluſs bauen zu wollen. d) II. Auf andern kommt den Bauern ein dingliches Recht, oder, was man im allgemeinen Colonatsrecht, Grundrecht, erbliches Grundrecht, zu nennen pflegt, ohne Eigenthum zu. Wenn dieſes ſchon ein wirkliches Realrecht iſt, ſo darf doch der Beſizer, ohne des Grundherrn Willen, nicht eigenmächtig über das Gut verfügen. Der Beſizer iſt für ſeine Perſon frei, aber er ſteht in einer dinglichen Abhängigkeit, und

trägt gewisse auf seine Besizung gelegte Reallasten. e) Es giebt deren verschiedene Arten. Einige führen ihren Namen 1) von dem über sie geschlossenen Vertrage; dahin gehören die Erblich- oder Erbbestandsgüter, die Erbmeiergüter f), die Erbschillingsgüter. g) 2) Andere von der besondern Art der Erbfolge; dahin gehören die Fall- und Schupflehen, Fallgüter, Leibgedingsgüter, Gnadengüter h), die Behändigungsgüter (praedia amanuata), und die Stamm- und Stockgüter i); 3) andere endlich von einem besondern Zinsgerichte, welches sich auf dem alten Hausherrnrechte gründet, von den aus sich erwählten Dienstgenossen gehalten wird, und wovon in der Regel keine Adpellation statt findet. k) Dahin gehören die Probstingsgüter, die Dinghöfe im Maynzischen, und mehrern Rheingegenden l), die Zeidelgüter im Nürnbergischen m), die Hägergüter, und mehrere unter besondern Ladengerichten stehende Lassgüter. n) Alle diese bisher genannten Güter erhalten ihre rechtliche Bestimmung unmittelbar aus den darüber errichteten Verträgen, und den individuellen Meierordnungen, und können aus diesem Grunde hier fast nur namentlich aufgeführt werden.

a) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 193. S. 106.

b) Gabken a. a. O. §. 223. S. 119. — Danz Handbuch. B. V. §. 524. S. 244.

c) Danz a. a. O. S. 350.

d) J. G. Estor kleine Schriften. St. II. n. 3. -- Ab. Kaestner de erronea DD. opinione per locationem ad longum tempus utile transferri dominium. Lipſ. 1743. -- J. H. Eberhard Abh. zur Erlaeuterung der Rechte. Frankfurt und Leipzig. 1775. S. 173.

e) Danz a. a. O. §. 527. S. 359.

f) Gabken a. a. O. §. 193. S. 106. -- Danz a. a. O. S. 372.

g) Gabken a. a. O. §. 229. S. 122.

h) Danz a. a. O. §. 528. S. 375.

i) Jülich- und Berg. Rechtsordn. Cap. 80.

k) von Selchow neue Rechtsfälle. Frankfurt. 1787. B. I. S. 135 - 314.

l) von Buri Abh. von Bauerngütern. 1783. S. 297. -- Danz a. a. O. §. 529. S. 378.

m) J. C. Oelrichs Büthnerrecht. 1792.

n) Th. Hagemann über die Haegergüter in dem Archiv für die Rechtsgelahrtheit. Th. III. S. 1 - 29.

III. TITEL.

Rechte und Pflichten der Bauern.

§. 150.

A. *Rechte;*

a) gemeine,

Der Bauerſtand, als eine Klaſſe von Staatsbürgern, genieſst mit dieſen in der Hauptſache ganz gleiche Rechte. Hingegen, als Bauerſtand im wörtlichen Sinne genommen, leidet ſein bür-

gerliches Verhältniſs manche eigene Beſtimmungen, die theils gemeine, theils beſondere ſind, je nachdem ſie allen, oder doch ganzen Klaſſen von Bauern nach gemeinrechtlichen Normen zuſtehen, oder auf einzelnen Privilegien beruhen. In der Darſtellung der gemeinen Bauernrechte hat man hauptſächlich darauf zu ſehen, ob der Bauer perſönlich, und dinglich frei, oder hinterſäſſig ſei. a) I. Der Freibauer, wenn er ſchon einen auferlegten Zins, oder einen Zins zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit zu bezahlen hat, kann frei über ſein Bauerngut verfügen, ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen; die Inteſtaterbfolge auf ſeine Beſizungen iſt mit der gemeinrechtlichen auf Allodien ganz identiſch. Nur die bäuerliche Landfolge, welche dem Bauernſtande zum Unterſchied des Bürgerſtandes obliegt, macht ſeine ſonſt freie Beſizung zum Bauerngut. In einem ganz andern Verhältniſſe II. ſtehen die Hinterſaſſen, welche einem Guts- oder Grundherrn pflichtig ſind. Dieſe unterliegen nach der Beſchaffenheit ihrer Beſizungen, und der darüber abgeſchloſſenen Verträge, nach Geſezen und Herkommen, manchen Beſchränkungen, welche der Freibauer nicht kennt: ſo haben 1) Bauern, welche nur unvollkommene, oder ſogenannte Nuzeigenthümer ſind, keine freie Proprietät, vindiciren jedoch von jedem, ſind aber den durch Verträge, Geſeze und Herkommen beſtimmten Leiſtungen unterworfen. 2) Bauern, welche nur

mit einem Pacht- oder Grundrechte versehen sind, haben gar keine Proprietät, sie dürfen über die Substanz ihrer Besizungen nichts verfügen, eine von ihnen verliehene Dienstbarkeit hat an, und für sich keine Gültigkeit. In Ansehung Dritter aber werden sie, wie Eigenthümer angesehen, welchen nach Art eines römischen Nuzniessers, utilis rei vindicatio zusteht. Die Abmeyerung solcher Bauern hängt bald von der Natur und dem Inhalte des Gutsvertrages ab; bald beruht sie auf der Willküre des Gutsherrn; bald muss dieser eine gegründete Ursache beweissen, und die Entsezung erfolgt nur im Wege Rechtens. b) Das Erbrecht der Bauern auf diesen Gütern ist nach den einzelnen provincional Statuten und Gewohnheiten so sehr verschieden, dass im allgemeinen nichts vollkommen Zuverlässiges darüber gesagt werden kann.

a) von den Leibeigenen wurde bereits oben gehandelt.

b) Died. Engelken D. de causis expellendi colonos. Goetting. 1798. -- Danz Handbuch. B. V. §. 534 u. 535. S. 439 - 451. -- Struben de jure villicorum. Cap. 8. §. 12. -- Dessen rechtl. Bed. Th. III. Bed. 114. S. 386.

§. 151.

b) besondere.

Der Bauernstand, obwohl die unterste Volksklasse, hat auf den Wohlstand des Staats einen eben so entschiedenen, als vorzüglichen Einfluss.

Daher versprachen ihm frühere und neuere Gesezgebungen nicht nur einen besondern Schuz in Rücksicht auf seine Produktion, sondern begünstigten ihn auch noch mit einzelnen Vorrechten, welche andern Bürgerklassen nicht zukommen. Da ein grosser Theil der Bauernprivilegien schon in den römischen Rechten gegründet ist, andere aber auf individuellen Landes- und Ortsstatuten beruhen, so kann derselben hier keine sonderheitliche Erwähnung geschehen. a)

a) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 432 - 470. S. 238 - 261. und die dort angeführten Geseze und Schriften.

§. 152.

B. *Verbindlichkeiten der Bauern.*

AA. Oeffentliche.

Die öffentlichen Verbindlichkeiten der Bauern, welche sie als Bauern - Unterthanen dem Landesherrn zu leisten schuldig sind, bestehen in Diensten und Geld. I. Unter die Dienste rechnet man 1) die Militärfrohnen, Burg- und Festungsdienste. a) 2) Die Landespolizeidienste, als die Amts- Gerichts- und Jagdfolge b), die Ausbesserung der Wege, und der Brückenbau c), ferner das Bewachen öffentlicher und anderer Pläze, wo es die Noth des Landes erfodert d), und 3) die Hoffolge. Bei allen diesen Diesten ist nicht zu vergessen, dass der Bauer, als Landesunterthan diene,

woraus sich eine zweckmäfsige Umlegungs- und Vertheilungsart von selbst ergiebt. e) II. Die in Geldleistungen bestehenden Unpflichten der Bauern sind theils ordentliche, theils ausserordentliche. Jene begreifen die gewöhnlichen Landessteuern und Abgaben unter sich; diese können im allgemeinen nicht bestimmt werden.

a) RAbsch. v. 1654. §. 180. -- Denecken Dorf- und Landrecht. Th. I. Cap. VII. §. 36. -- Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 143. -- Dessen Nebenst. Th. IV. Abh. 30. S. 458. -- J. Chr. Conr. Schroeter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. Th. I. S. 341. folg.

b) v. Moser Forst- und Jagdarchiv. B. II. S. 186 u. 432. Beck von der Forstgerechtigkeit, und dem Wildbann. Cap. 17. §. 4. -- v. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 99. N. 4. S. 87.

c) Const. August. v. 1643. renov. 1645. -- v. Rohr Haushaltungsrecht. P. I. Lib. V. Cap. II. S. 773.

d) Klingner Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht. Tom. II. Cap. 16. §. 155. -- Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 305 - 308.

e) Bodmann Erörterung der Grundsäze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peraequiren sind. Frankfurt. 1798. -- Chr. Aug. Wichmann über die natürlichsten Mittel, die Frohndienste bei Kammer- und Rittergütern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben. Leipzig. 1795. -- J. Aug. Schlettwein die wichtigste Angelegenheit für das Publikum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. Carlsruhe. 1773. -- Strölin Einl. in die Lehre von Auflagen. Nördlingen. 1778.

§. 153.

BB. Privatfolge, oder Unpflichten, welche die Bauern ihren Gutsherren leisten müssen.

I) *Dienste, oder Frohnen.*

1) Begrif und Arten.

Die Frohnen, (Schaarwerke, Robot) bestehen in mechanischen Arbeiten zur ländlichen Oeconomie, so dass künstliche und handwerksmässige Arbeiten ganz davon ausgeschlossen sind. Sie theilen sich I. nach ihren Grund in a) Realfrohnen, welche auf gewissen Gütern haften, und durch deren Besiz in der Art begründet sind, dass die Person des Inhabers durchaus in keine Betrachtung kommt, und b) Personalfrohnen, die, ohne Rücksicht auf einen Gutsbesiz, einzig und allein von der Person des Dienstpflichtigen entweder als Folge wirklicher, oder als Ueberbleibsel ehemaliger Leibeigenschaft gefodert werden. Ihre Bestimmung richtet sich, wenn kein besonderer Vertrag vorhanden ist, nach der natürlichen Fähigkeit des Dienstpflichtigen. II. Nach den öconomischen Verhältnissen der Frohnpflichtigen in Hand- und Spanndienste. Jene sind ferner männliche, oder weibliche, je nachdem die Bauern zufolge des Landes- oder Ortsgebrauches eine Manns- oder Weibsperson zur Arbeit schicken müssen. Eben so muss das Spannwerk den Landes- und

Ortsgebräuchen entſprechen, und zur ſchuldigen Arbeit tüchtig ſeyn; endlich III. nach der Art der Leiſtung in ordentliche und auſſerordentliche, und erſtere wieder in gemeſſene und ungemeſſene. In die Klaſſe der auſſerordentlichen gutsherrlichen Frohnen gehören insbeſondere die Burgfeſten- oder Baufrohnen, und die Jagdfolge. a)

a) Danz Handbuch. B. V. §. 496. 497. S. 218. folg.

§. 154.

2) Grundlage der Frohnpflicht.

Der urſprüngliche Grund der bäuerlichen Frohnpflicht liegt I. bei den perſönlichfreien Bauern in den Dienſtverabredungen a), oder Verträgen, welche vormals zwiſchen den Gutsherren und ihnen bei Ueberlaſſung des Nuzeigenthums, oder des Pacht- oder Grundrechts mündlich, oder ſchriftlich errichtet, und zur Befriedigung der Wirthſchaftsbedürfniſſe, wegen Mangel an Menſchenhänden, und an Geld zum Aequivalente der Arbeiten nothwendig geworden ſind. b) II. Bei Leibeigenen in der perſönlichen Abhängigkeit, in welcher dieſe zu ihren Leibherren ſtehen. Die Rechtsquellen, wornach Frohnſtreitigkeiten entſchieden werden ſollen, ſind Dienſtverträge und Erbregiſter, Dienſtordnungen, locales Herkommen, wobei jedoch alle Vorſicht zu empfehlen iſt, und endlich allgemeine Landesgeſeze.

a) Runde Grundsäze des gem. teutsch. Privatr. §. 494.

b) Vergl. Karl Salam. Zachariae Geist der teutsch. Territorialverfassung. Leipzig. 1800. S. 237. -- Beitrag zur Geschichte und Frohne, oder Scharwerke in Baiern. Frankfurt. 1798. -- Karl Heller von Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern. Nürnberg. 1798. -- Natürliches Mittel, die Scharwerke und Frohnen in Baiern aufzuheben. 1802. -- Heinr. Adolph Lehzen Comm. de vero, et originario fundamento obligationis rusticorum ad operas, et censum praestandum. Götting. 1793.

§. 155.

3) Personen, welche frohn- oder dienstpflichtig sind.

Dienstpflichtig sind I. alle diejenigen, welche ein mit Frohnpflicht behaftetes Gut besizen, ohne dass eine Rücksicht auf die Eigenschaft des Besizers genommen wird. a) In der Regel liegt die Vermuthung auf allen und jeden Bauerngütern so lange, bis nicht eine besondere Befreiung bewiesen ist b); diese dingliche Dienstpflicht geht auch auf die Erben über, nach Art und Grösse der Besizung, wie sie einem jeden zu Theil wird. II. Alle Leibeigene, deren Dienstpflicht auf ihrer Person selbst haftet.

a) Leyser jus georg. L. III. Cap. 27. N. 23. -- Deneken Dorf- und Landrecht. P. II. Cap. V. §. 32. folg.

b) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 359. S. 191.

§. 156.

4) Art, die Frohnen zu leisten.

In Ansehung der Art, wie die Frohnen zu leisten sind, hat man I. vor allen die darüber bestimmenden Verträge und Dienstordnungen nachzusehen. Enthalten diese nichts besonders, so sind sie in der Regel II. nur an Werktagen, vom Sonnenaufgange, bis zu Sonnenuntergang auf Kosten des Frohnpflichtigen, in wie fern keine gewisse Vergeltung bedungen ist, jedoch nur auf vorhergehendes Ansagen, zu leisten. Ob die wirkliche Leistung als Manns- oder als Weiberdienst betrachtet werden müsse, hängt in Fällen, wo der Dienstkontrakt darüber nichts entscheidet, sowohl von der Natur der zu verrichtenden Arbeit, worunter jedoch nur mechanische Arbeit zur ländlichen Oekonomie verstanden werden darf, als auch davon ab, ob die Dienstpflicht dinglich, oder persönlich ist. III. Die bisher so bestrittene Frage, ob im Zweifel gemessene, oder ungemessene Frohnen vermuthet, und geleistet werden müssen, löset sich von selbst auf, wenn man von der Vorfrage ausgeht, ob von ordentlichen, oder ausserordentlichen Diensten die Rede ist. a) Auf keinen Fall aber IV. darf man unter ungemessenen sich solche denken, deren Maas und Art nach unbedingter Willküre von dem Dienstherrn bestimmt werden dürfte. Vielmehr soll kein Frohnherr seine Foderung über sein eigenes Bedürfniss b), und so weit aus-

dehnen, daſs ſeinen Gutsunterthanen die Möglichkeit ihrer bürgerlichen Exiſtenz ganz entriſſen wird. Der über Bedrückung von Gutsunterthanen aufgefoderte Richter dürfte und müſste, auch bei ungemeſſener Dienſtpflicht, wenigſtens auf ein natürliches Maas derſelben, ſowohl ihrer Quantität, als der Art ihrer Leiſtung nach, erkennen. c) Daher kann V. die Vermehrung der Bedürfniſſe durch Gutserweiterung den Frohnherrn eben ſo wenig zur gröſſern Dienſtfoderung berechtigen, als den Frohnpflichtigen ſeine verbeſſerte Gutslage zu härtern Leiſtungen verbinden mag. d) VI. Da die Frohnpflicht in der Regel aus dem Dienſtkontrakte hervorgeht, ſo greift keine einſeitige Abänderung Plaz e), ſondern die Umwandlung der Naturaldienſte, oder die Befreiung von denſelben, kann durch einen gültigen Vertrag, oder durch die Verjährung geſchehen. f)

a) Danz Handbuch. B. V. §. 499. S. 220. — Cramer wezlar. Nebenſt. Th. V. N. 4. S. 66. Th. XII. N. 10. S. 130.

b) Pufendorf Obſ. Tom. I. Obſ. 121. §. 5. 6.

c) Joh. Leon. Hauſchild Abh. von Bauern und Frohndienſten. Dresden und Leipzig. 1771. S. 69. — Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 336. S. 180.

d) Pufendorf l. c. §. 7. 8.

e) J. Pet. Wagner vom Surrogate der Hand- und Spanndienſte, nebſt einer Vorrede von Juſt. Fridr. Runde. Caſſel. 1775.

f) Pufendorf Tom. I. Obs. 224. -- Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 17. -- Danz Handbuch. Th. V. §. 501 und 502. S. 226. folg.

§. 157.

5) Insbesondere Gemeindefrohnen.

Ausser den bisher gesagten Frohndiensten liegen den Bauern, als Mitgliedern einer Dorfgemeinheit, noch besondere Dienste zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Ortsanstalten ob, welche man mit dem Namen Communfrohnen, obwohl sehr uneigentlich, bezeichnet. Sie beruhen auf dem unter den Mitgliedern bestehenden gesellschaftlichen Verbande. Ihre rechtliche Beschaffenheit muss zunächst aus der individuellen Verfassung einer jeden einzelnen Gemeinheit erholet werden; im allgemeinen jedoch läst sich folgende Regel aufstellen: wer an den Vortheilen, die zunächst aus der Gemeindevereinigung entspringen, Antheil zu nehmen berechtiget ist, ist auch verpflichtet, zu dem Aufwand, der durch den Zweck der Gesellschaft veranlasset wird, zu concurriren.

§. 158.

§. 158.

II) *Abgaben.*

a) Zinsen;

aa) *überhaupt.*

Der allgemeine Ausdruck „Zins" hat verschiedene Bedeutungen. Man versteht darunter eine gewisse Abgabe in baarem Gelde, oder Naturalien, welche ein Bauer entweder 1) für die Ueberlassung eines erblichen Grundeigenthumes an dessen Verleiher, oder für ein auf seinem schon besessenen Eigenthume aufgelegtes Capital an dessen Gläubiger (Grund- oder Bodenzins), oder 2) zur Vergeltung der Früchte aus einem ihm erblich oder zeitlich verliehenen Grundstücke als Pächter, oder Nuzniesser an den Eigenthümer (Pachtzins), oder 3) zur Anerkennung der Grundherrlichkeit, als Erbzinsmann, sogenannter Nuzeigenthümer, oder Emphiteut, an seinen Gutsherrn (Canon, Erbeigenzins), oder 4) zur Bekenntniss und Vergeltung einer erhaltenen Befreiung, der Heerbannsfolge, der peinlichen, bürgerlichen, oder geistlichen Gerichtsbarkeit, der Vogtei- oder Schirmherrschaft (Bekenngeld), oder 5) zur Bekenntniss der Leibeigenschaft, oder Hofhoerigkeit (Leibzins, personal Zins), entrichten muss. a) Aus dieser Beschreibung ergiebt sich, dass man sich aus den blossen Worten, Zins, Zinsgut, Erbzinsgut, Zinsleute,

Zinsmänner, Zins- und Güldherrn keine durchaus gleiche Folgerungen erlauben, noch auch die Zinſenfoderung, oder Leiſtung, als unbedingten Maasſtab der Beſtimmung von bäuerlichen und gutsherrlichen Rechten zum Grunde legen dürfe.

a) K. H. Lang hiſtoriſche Entwickelung der teutſchen Steuerverfaſſung. Berlin und Stettin. 1793. S. 125 - 140. Juſt. Hen. Boehmer D. de vario cenſuum ſignificatu et jure. Halae. 1722.

§. 159.

bb) *Grundzins.*

1) Begrif, und Arten.

Der Grund- oder Bodenzins, welcher als eine dingliche Laſt auf einem Bauerngute dergeſtalt liegt, daſs er von jedem Beſizer deſſelben geleiſtet werden muſs, begründet I. das eigentliche Zinsgut (bonum cenſiticum), wovon der Beſizer ein vollkommener und nur mit der Zinspflicht (Cenſus) belaſteter Eigenthümer iſt. Der eigentliche Zinsmann iſt demnach von dem Erbzinsmanne, oder Emphiteut, welcher ein mit einem Erbeigenzinse (Canon) belaſtetes, unvollkommenes, oder Nuzeigenthum hat, ſehr merklich unterſchieden. II. Nach allgemeinen Grundſäzen wird jenes vor dieſem vermuthet. a) III. Der Grund- oder Bodenzins theilet ſich a) nach der Art ſeines Entſtehens in vorbehaltenen (Cenſus reſervativus), welchen der

Eigenthümer bei der vollen Uebertragung ſeines Rechts an einen andern ſich vorbehält, und aufgelegten (Cenſus conſtitutivus), welcher vom Eigenthümer ſelbſt auf ſein Eigenthum, entweder auf vergeltliche, oder unvergeltliche Weiſe einem andern errichtet wird. b) Nach ſeiner wirklichen, oder möglichen Dauer in ablöslichen und unablöslichen, je nachdem der Eigenthümer durch die Wiedergabe des Capitales ſich von ihm befreien darf, oder nicht. c) Nach der Art der Leiſtung in Geld- und Naturalzins. b)

a) Leyſer Spec. 102. M. 3. -- Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 146. S. 514.

b) Danz Handbuch. B. V. §. 507. S. 251.

§. 160.

2) Natur des eigentlichen Grund- oder Bodenzinſes.

Jeder Grund- oder Bodenzins iſt I. ſeiner Natur nach eine dingliche Laſt, er mag aus der Verleihung eines Grundſtückes, oder aus einem verſchleierten Darlehen herrühren a), jedoch II. mit dem Unterſchiede, daſs bei vorbehaltenen Zinſen das Grundſtück ſelbſt, als das unvergeltet Verliehene (gleichſam als Capital), hingegen bei aufgelegten Zinſen das Grundſtück nur als eine Hypothek für den ſchuldigen Hauptſtock haſte. b) III. Da die Entſtehung der Grundzinſe

urſprünglich auf einer mündlichen Verabredung oder einem ſchriftlichen Vertrage beruht, ſo muſs man, um ihre rechtliche Natur auszuforſchen, zunächſt die Zinsverträge, Zinsregiſter, Zehendreceſſe, das Herkommen des Orts, oder der Gegend, und die deshalb vorhandenen Landesgeſeze einſehen, und darnach die Verhältniſſe des Zinsherrn, und der Zinsleute beſtimmen. Im allgemeinen IV. iſt der aufgelegte Zins, wenn er auch unablöslich iſt, an und für ſich allein kein Merkmal eines wahren Bauerngutes. Auch kann der Zinsmann neben ſeinem Zinsherrn noch einen andern Grund- oder Gutsherrn haben, obſchon derſelbe in der Regel vollkommener Eigenthümer von dem Zinsgute iſt. Hingegen V. iſt der vorbehaltene Zins ein wirkliches Zeichen eines wahren Bauernguts; er ſelbſt aber iſt bei allen und jeden Zinsgütern nicht immer von durchaus gleicher Beſchaffenheit. Manchmal drückt er nur die Erinnerung der ehemaligen Verleihung des Eigenthums aus, und beſteht ſodann in einer ſehr geringen Abgabe: manchmal iſt er das Surrogat der Zinſen von einem dem Gutswerthe gleichkommenden Hauptſtocke, weil das Grundſtück urſprünglich unentgeltlich verliehen worden iſt. Aus dieſem wird es VI. begreiflich, warum ein zeitlicher, auch auſſerordentlicher Miswachs keine nothwendige Verringerung dieſes Grundzinſes mit ſich bringe. Imgleichen VII. ſchlieſst die Art der Entſtehung dieſes Grundzinſes jede einſeitige Abänderung aus. c) VIII. Durch

Saumseligkeit sezt sich der Zinsmann auf Andringen des Zinsherrn dem Gerichtszwange aus, welcher jedoch nur unter den Bedingungen bis zur Abmeierung getrieben werden kann, unter welchen ein anderer gemeiner Schuldner den Folgen der strengen Execution unterworfen werden darf. In einigen Orten ist der sogenannte Rutscherzins herkömmlich. d)

a) Jo. Jac. Sorber Comm. de censu constitutivo, seu mutuo palliato. Jen. 1746.

b) von Buri Abh. von Bauerngütern. S. 108.

c) v. Buri a. a. O. S. 472. -- Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 114 S. 386.

d) Runde Grundsaeze des gem. teutsch. Privatr. §. 513. Danz Handb. B. V. §. 513 und 514. S. 282. folg.

§. 161.

cc) *Zinsen bei Erbzins - Pacht - und Meiergütern.*

Eine von den in §. 160. abgehandelten Grundzinsen verschiedene Art von Zinsen (in der allgemeinen Bedeutung des Worts. §. 158.) ist diejenige, welche Bauern, als unvollkommene Gutseigenthümer (Nuzeigenthümer, Erbzinsmänner, Emphiteuten), oder als Erbpächter, oder als blosse Pächter an ihre Grund- Guts - oder Pachtherren entrichten müssen. Sie sind I. ihrem Entstehen nach vorbehaltene Zinse a), und II. nach der Beschaffenheit, und den Bedingungen, unter welchen ein Grundstück

an Bauern gewöhnlich überlaſſen wird, von dreifacher Art, nämlich ein Erbenzins, ein Erbpachtzins, und ein bloſser Pachtzins. Die erſte Art findet ſehr häufig nach der Idee eines römiſchen Canons, als ein bloſses Bekenngeld ſtatt, und alsdann kann ſie weder einseitig erhöhet, noch ein Nachlaſs daran wegen ſich ereignenden Unglücksfällen gefodert werden. Die leztern zwei Arten haben die Natur einer Vergeltung für die gewonnenen Früchte, und laſſen, wenn nicht ein beſonderer Vertrag entgegen ſteht, nach Umſtänden einen Nachlaſs zu. b) III. Ein wiederholter Saumſal in deſſen Entrichtung berechtiget nicht nur zur Klage, und nach manchen Landesordnungen wohl gar zur Selbſthülfe, ſondern kann auch die Abmeierung des Schuldners nach ſich ziehen. IV. Bei einem ausgebrochenen Concurſe ſteht dem Erbzins - Erbpachts - oder bloſsen Pachtherrn in Anſehung des Gutes ſelbſt das Abſonderungsrecht zu; in Rückſicht der rückſtändigen Zinſe hat man, wo nicht beſondere Landesgeſeze eine eigene Ordnung beſtimmen, nach der Analogie des gemeinen Rechts zu urtheilen. c)

a) Jo. Andr. Joachim de cenſu conſtitutivo, et reſervativo. Lipſ. 1727. -- v. Buri Abh. von Bauerngütern. S. 109.

b) Danz Handbuch. B. V. §. 516. S. 287.

c) Chr. Dabelow Erläuterung der Lehre vom Concurſe der Gläubiger. Th. I. §. 47. S. 132. Th. II. §. 266. S. 305.

§. 162.

dd) *Laudemium oder Lehenwaare.*

Das Laudemium, Anleit - Anfallgeld, Handlohn, Einfahrt, bezeichnet überhaupt alles dasjenige, was der neue Erwerber ſeinem Gutsherrn für die Einſezung in das verliehene Grundſtück oder Bauerngut zu entrichten hat, und findet ſowohl bei den eigentlichen Lehengütern, als auch bei Bauern - oder ſogenannten gutsherrlichen Gütern ſtatt. Von lezterm iſt hier die Rede. I. Seine Beſtimmung erhält es aus Verträgen, Zinsbüchern, Erbregiſtern, örtlichen Statuten und Herkommen, aus Landesgeſezen, aus der eigentlichen Natur der einzelnen Arten von Bauerngütern, endlich aus der Analogie des römiſchen Rechts. a) Auſſerdem führt II. die Natur des Handlohns auf folgende allgemeine Grundſäze: 1) ein jeder, welcher einem andern ein Grundſtück oder ein Nuzungsrecht einräumt, kann für die Aufnahme einen Handlohn ſich ausbedingen, und 2) wer ein Grundſtück unter Laudemialpflicht auf eine geſezlich gültige Weiſe an ſich gebracht hat, kann ſich ihrer Erfüllung nicht entziehen. 3) Ob ein Grundſtück wirklich Handlohnpflichtig ſey, oder nicht, muſs bei einzelnen Bauerngütern aus beſondern Quellen beſtimmt werden; imgleichen muſs man 4) die Frage über die Quantität des Handlohns aus individuellen Verträgen, örtlichem Herkommen, localem Geſeze, dann aus den Landesordnungen, allgemeinen Gewohnhei-

ten, und endlich in Ermangelung aller dieſer Quellen aus dem römiſchen Rechte entſcheiden. 5) Ein eigentlicher Laudemialfall iſt alsdann vorhanden, wenn das jemand an einem Gute bereits verliehene Nuzeigenthums- oder Grundrecht auf einen ganz neuen Erwerber in der Art übergeht, daſs dieſer, um es in eigenem Namen inne zu haben, der beſondern Genehmigung des Gutsherrn bedurfte, woraus ſich die Frage von ſelbſt löſet, ob die Inteſtaterben für die ererbten Grundſtücke einen Handlohn zu entrichten ſchuldig ſind, oder nicht. b) Hingegen 6) kann bei einer Veränderung in der Perſon des Grundherrn in der Regel kein Laudemium gefodert werden. c) III. Die Folgen des Saumſales in der Erfüllung der Laudemialpflicht ſind durch Landesgeſeze und locales Herkommen ſehr verſchieden beſtimmt d); eben ſo IV. richtet ſich die deſshalb plazgreifende Klage nach den Grund der Laudemialpflicht. e) Uebrigens muſs man V. von dem eigentlichen Handlohne den Schreibſchilling, oder die Ab- und Zuſchreibgebühre wohl unterſcheiden. f)

a) Jo. Chr. Conr. Schroeter Abh. von der Lehenwaare. Berlin, 1789. -- Jo. Beck Abh. von der Nachſteuer und Handlohn, mit Langens Anmerkungen. Bayreuth. 1781.

b) Schroeter a. a. O. S. 642. folg. -- Gmelin und Elſäſſer gemeinnüzige juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfaelle. B. IV. N. 8.

c) Schroeter a. a. O. S. 437 - 606. -- Pufendorf Tom. III. Obſ. 35, 36, 57. -- Danz Handbuch B. V §. 532. S. 415 - 424.

d) Schroeter a. a. O. S. 717. folg.

e) Schroeter a. a. O. S. 698 - 712. - Danz a. a. O. S. 427.

f) Danz a. a. O. §. 533. S. 434 - 439.

§. 163.

ee) *Zehenten.*

Unter die auf Bauerngütern haftenden Unpflichten gehören auch die Zehenten. Man versteht darunter einen bestimmten, meistens den zehnten Theil der Früchte, welchen der Bauer von seinem Gute an den Zehentherrn zu entrichten hat. Ausführlicher wird davon in der Lehre von Sachenrechten unter dem Titel „Zehentrecht" gehandelt werden.

II. ABTHEILUNG.

Von den Sachenrechten.

§. 164.

Einleitung.

In Rücksicht auf den Gegenstand des Rechts überhaupt unterscheidet man das Personen- und Sachenrecht. Von jenem wurde bisher gehandelt. Das Sachenrecht bezieht sich zunächst auf Sachen. Sache, im Gegensaze der Person, ist entweder eine für sich bestehende Substanz, eine Sache im eigentlichen Sinne, ein Ding, oder die Handlung einer andern bestimmten

Person. Daher ist das Sachenrecht entweder ein dingliches oder persönliches. Jenes ist das Recht auf ein Ding, ohne Beziehung auf eine andere bestimmte Person, dieses ist das Recht auf die Handlung einer andern bestimmten Person. Darauf beruht die allgemeine Uebersicht der gegenwärtigen Abtheilung, der ich die Bemerkung beizufügen habe, daſs einerseits die gemeinrechtlichen Grundsäze in dieser Lehre vorausgesezt, andrerseits nur die besondern Eigenheiten des teutschen Rechts berührt werden.

I. Unterabtheilung.

Von den dinglichen Sachenrechten.

I. Abschnitt.

Vom Eigenthume und den dasselbe theils beschränkenden, theils beschwerenden dinglichen Sachenrechten.

I. Titel.

Vom Eigenthume überhaupt.

§. 165.

Begrif und Natur des Eigenthums.

Eigenthum im formalen Sinne ist das dingliche Recht, vermöge dessen Natur jemand ausschlieſslich befugt ist, über eine gewisse körperliche Sache zu selbstnüzigen Zwecken nach Willkühr zu verfügen. Eigenthum im ma-

terialen Sinne ist die gewisse körperliche Sache selbst, worauf jemand das Eigenthumsrecht hat. Die Natur des Eigenthums zerfällt in drei Hauptrechte: 1) das Recht, über die Substanz der Sache, d. h. über die Sache selbst an sich betrachtet, zu verfügen, oder das Proprietätsrecht. Vermöge dessen darf der Eigenthümer seine Sache nach Willkühr verändern, und veräussern, in wie fern er nicht eine Aeusserung fremder Thätigkeit verlezet, und auf diese Art dem Geseze entgegenhandelt. 2) Das Recht, über die Accidentien der Sache, so weit sie als Mittel zu Zweken dienen können, d. h. über den Nuzen der Sache zu schalten, oder das Nuzungs- oder Gebrauchsrecht (jus utendi fruendi causale). Vermöge dessen darf er alle Nuzungen aus der Sache entweder selbst beziehen, oder die Benuzung einem andern überlassen. 3) das Recht, über den Besiz der Sache nach Belieben zu verfügen, oder das Besizrecht (jus possidendi causale). Vermöge dessen darf er die Sache selbst besizen, oder den Besiz auch auf andere übertragen. Wer diese Rechte in seiner Person vereiniget, dem kommt das Prädicat Eigenthümer zu.

§. 166.

Eintheilung des Eigenthums.

Die Eintheilungen des Eigenthums beziehen sich theils a) auf die Theilnahme mehrerer Personen an den in der Natur des Eigenthums be-

griffenen Rechten (§. 165.), theils b) auf Einschränkungen in der Ausübung dieser Rechte. In der ersten Rücksicht hat man Allein- und Miteigenthum zu unterscheiden: nach der zweiten Rücksicht theilt sich das Eigenthum in eingeschränktes und uneingeschränktes.

§. 167.

A. *Allein- und Miteigenthum.*

Entweder steht das Eigenthum an einer Sache nach allen seinen Bestandtheilen nur einem Individuum, oder Mehrern zu. Dort heisst es Alleineigenthum, hier Miteigenthum. Bei diesem müssen nach den teutschen Rechten wieder zwei Fälle unterschieden werden: denn entweder erstreckt sich das Recht eines jeden Miteigenthümers auf die ganze Sache (in solidum) so, dass dabei nicht einmal unabgesonderte Theile, und die nach einem gewissen Verhältniss bestimmt sind, gedacht werden, oder das Recht eines jeden Miteigenthümers beschränkt sich auf einen von den übrigen unabgesonderten Theil des Ganzen in der Art, dass ein jeder Einzelne nach einem gewissen Verhältnisse einen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache hat. Die erste Art nennt man Gesamteigenthum (Condominium in solidum, et pro indiviso), und ist den teutschen Rechten eigen. a) Die zweite Art trägt den Namen des Miteigenthums (Condominium), und gründet sich im

römischen Rechte. b) Von diesem unterscheide man die blosse Gemeinschaft, welche auch bei andern Rechten vorhanden seyn kann, und wovon Eigenthum kein wesentliches Merkmal ist.

a) H. C. Senkenberg primae lineae condominii pro indiviso. Goetting. 1736.

b) L. 94. D. de solut. -- L. 2. C. pro socio. -- Chr. Gottl. Biener de natura, et indole dominii in territoriis Germaniae, Halae. 1780. L. I. C. 3. p. 50.

§. 168.

Insbesondere Allmenden.

Unter den miteigenthümlichen Gütern verdienen die sogenannten Allmenden oder Gemeindegüter, wohin die gemeinen Weidepläze zu zählen sind, eine besondere Aufmerksamkeit. Die Bestimmung ihrer rechtlichen Natur fodert scharfe Unterscheidung 1) der Proprietät, welche, solange die Gutsgemeinschaft, als solche, besteht, nur als ein Recht der Gesamtheit in der Art betrachtet werden kann, dass nur alle Theilhaber zusammen über sie rechtsgültig verfügen können, und 2) der Benuzung, in Ansehung deren sie, als Gemeingut, bald nach distributiver, bald collectiver Einheit erscheinen. a) Die Verwaltung der Gemeindegüter von der lezten Art hängt von dem steten Einflusse der obern Landespolizeigewalt ab. Vor allen wichtig ist die Theilung und Aufhebung der Allmanden, welche auf drei Fragen führt, nämlich:

1) was erfodert die Vertheilung derselben? 2) nach welchem Maasstab soll sie geschehen? und 3) wer ist zu einem Antheil berechtiget? Geht man von dem die rechtliche Natur der Allmenden oder Weidepläze zunächst bestimmenden Gesichtspunkte, dem Miteigenthume, aus, so ergiebt sich a) dass die Mehrheit der Stimmen, ja selbst der individuelle Wille für die Theilung eben so entscheidend seyn müsse, als die Einstimmigkeit aller Gemeinheitsglieder b), b) dass nur die Theilung nach Köpfen der rechtlichen Idee der Gemeinheit entspreche c), und c) die activen Gemeinheitsglieder es allein seyn können, welche zu Antheilen der abgetheilten Allmende berechtiget seyn.

a) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. II. B. I. Abh. -- Vergl. Just. Fridr. Runde Grundsaeze des gem. teutsch. Privatrechts §. 181. b. -- Dessen Beitraege zur Erläuterung rechtlicher Gegenstaende. B. I. N. I. §. 11. Goenner über Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden. Landshut. 1803.

*) Das rechtliche Verhaeltniss der Allmenden muss im teutschen Rechte lediglich aus der ihnen eigenthümlichen Natur abgeleitet werden, da nur einzelne Landesgeseze dasselbe bestimmen. Unter diesen verdienen bemerkt zu werden: die osnabrückische mit Genehmigung der Landstände erlassene Verordnung vom 4. Jun. 1785., die Churbraunschweig-Lüneburgische Verordnung vom 3. Aug. 1800. (s. Grundsaeze der Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg; mit einer Vorrede von Hofrath Jacobi in Celle. Hannover. 1803.) und die Churpfalzbaierische Verordnung vom 25. Febr. 1804. Man sehe darüber nach: meine Prü-

ſtung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. IV. B. IV. Abh. §. 19. S. 109.

b) Dieſer aus der Natur der Sache hervorgehenden Behauptung entſpricht auch das römiſche Recht. L. 8. D. Comm. divid. Anders dürfte die Behauptung von Gemeindegütern nach collectiver Einheit (teutſches Geſamteigenthum) lauten, wenn nicht der Staat aus politiſchen Gründen eine beſondere Entſcheidung ausſpricht. Vergl. Jen. Litteratur-Zeitung. J. 1804. Monat. Octob. St. 141.

c) Ueber den Maasſtab nach Frohnen, Viehſtand und Beſizungen ſehe man: Meine Prüfung. B. II. Abh. I. §. 31. S. 41. B. IV. Abh. IV. §. 27. S. 112. -- Goenner a. a. O. §. 22. S. 58. folg. -- Vergl. Mich. Ant. Sartorius de juſta in diſtribuendis bonis communibus inter ſingulos ſervanda proportione. Wirceburg. 1791.

§. 169.

B. *Eingeſchränktes und uneingeſchränktes Eigenthum.*

Eingeſchränkt iſt das Eigenthum, wenn der Eigenthümer einer Sache, vermöge des einem andern zuſtehenden Rechts, die in der Natur des Eigenthums begriffenen Rechte nicht auf jede an ſich erlaubte Art auszuüben befugt iſt. Hingegen das uneingeſchränkte Eigenthum äuſſert ſeine natürlichen Eigenſchaften mit der unbedingten Freiheit, wie ſie ſchon der reine Begrif des Eigenthums an, und für ſich mit ſich bringt. In der Regel iſt alles Eigenthum frei, und muſs es ſeiner Natur nach ſein (§. 165.), ſo, daſs die Freiheit des Eigenthums auf jeden Fall die Vermuthung für ſich hat a), folglich jede Beſchränkung derſelben, als Ausnahme von der Regel,

nur aus eintrettenden besondern Gründen bestehen kann. Solche Gründe sind Verträge, leztwillige Verordnungen, gerichtliche Aufträge, besondere Geseze, und gar oft der Einfluss, welchen die Staatspolizeigewalt auf das private Eigenthum der Bürger, des gemeinen Zwecks wegen, mit Kraft zu behaupten berechtiget, und verpflichtet ist. Darauf gründen sich insbesondere: 1) die Verbothe der Veräusserungen unbeweglicher Güter an kirchliche Gemeinheiten, oder todte Hände b), 2) die manchfachen Vorschriften, welche bei Aufführung der Gebäude, bei Benuzung der im Privateigenthume stehenden Waldungen, bei Eingehung der Verträge, bei Veräusserungen unbeweglicher Güter, bei Bestellung dinglicher Rechte u. s. w. zu befolgen sind.

a) II. F. 26. §. 11.

b) J. G. Neuberger von den Einkünften der Kloester und dem Amortizationsgeseze. München. 1768. – v. Mosshamm über Amortizationsgeseze. Regensburg. 1798.

II. TITEL.

Vom freien Eigenthume.

§. 170.

Freies Eigenthum.

Freies Eigenthum (allodium) a), hat nicht immer eine und dieselbe Bedeutung. Bald wird es dem unbeschränkten Eigenthume (§. 169.) voll-

vollkommen gleichgestellt; bald wird darunter ein adelich-freies Land- oder Rittergut, bald ein von den gemeinen bäuerlichen Lasten ganz, oder zum Theil befreites Bauerngut, bald ein von keiner Guts- oder Grundherrschaft abhängendes Landeigenthum verstanden. Für eine jede dieser Arten treten eigene Rechtsverhältnisse ein, deren an keinem Orte schicklicher, als hier Erwähnung geschehen kann.

a) Ueber die Etimologie des Worts. s. von **Ludewig** jus feudal. C. III. Q. 2. p. 81. sq.

§. 171.

A. *Freie Rittergüter.*

a) Begrif.

Ein adelich-freies, oder Rittergut a) ist, wenn man den Begrif historisch richtig auffasset, ein solches Landgut, das entweder niemal im Lehenverhältnisse gewesen ist, oder doch jezt nicht mehr sich in demselben befindet, und welches in ältern Zeiten von Personen, die zur ritterlichen Kaste, oder zum Adel gehörten, besessen wurde, die es ihres Standes wegen in gemeiner von Steuern erhielten, welche, so wie einige andere adeliche Rechte, jezt dem Gute selbst ankleben, und zu wirklichen Vorrechten desselben geworden sind. Das Hauptmerkmal liegt heut zu Tage in der **dinglichen Befreiung** von

den gemeinen und bäuerlichen Lasten, womit meistentheils noch der Genuſs anderer adelichen Rechte und Befugniſſe verbunden iſt. b) Die heutige Rittergutsgerechtigkeit, oder die Qualität eines Ritterguts, ſtammt aus der alten Verfaſſung und dem urſprünglichen Zuſtande des Adels her c), wurde aber durch ſpäter ertheilte Privilegien, welchen nicht ſelten das Herkommen eine noch gröſſere Ausdehnung verſchaffet hat, noch feſter begründet.

a) Man vermiſche damit nicht den Begrif von einem adelichen Lehen. Poſſe Abh. über Gegenſtände des teutſch. Staats- und Privatrechts. Abh. II. S. 70.

b) Frid. Benedict. Weber Abh. über die Rittergüter, deren Eigenſchaften, Rechte, Freiheiten und Befugniſſe in Deutſchland. Leipzig. 1802. §. 1 S. 9. -- Carl Heinr. Lang hiſtor. Entwickelung der teutſchen Steuerverfaſſung. Berlin. 1773. -- Struben Nebenſt. B. II. Abh. IX. S. 230. folg.

c) Poſſe a. a. O. S. 3 - 70.

§. 172.

b) Arten.

Nicht auf allen Rittergütern haften durchaus gleiche Rechte, ſondern der Umfang der ihnen anklebenden Rechte wächſt und vermindert ſich bald nach ihrer Gröſse, bald nach der Art der ſich auf ſie beziehenden Privilegien, bald nach andern zufälligen Umſtänden. Man muſs daher die beſondern Arten derſelben genau von einan-

der unterscheiden. Die adelich-freien Güter sind I. entweder grosse, oder kleine. Zu jenen gehören vorzüglich die adelichen Burgsize, welche zuerst zur öffentlichen Sicherheit in den Zeiten des Faustrechts angelegt, und mit vielen Hoheitsrechten, insbesondere mit dem sogenannten geschlossenen Gerichte, versehen worden a), und deren Besizer noch jezt beschlossene Edelleute, oder Schlossgesessene genannt werden. b) Zu diesen gehören die sogenannte Keminate, deren Besizer den erstern als unbeschlossene, oder gemeine Edelleute entgegengesezt werden. c) II. Sind sie entweder vollkommene, welche mit Grund und Boden, und allen Vorrechten der Rittergüter versehen sind, oder unvollkommene, wohin auch die Sattelhöfe, oder sattelfreie Güter nach ihrer Art gezählt werden können. Ferner unterscheidet man III. allodiale und lehenbare Rittergüter; endlich IV. Stamm- Familien- und Fideicommissgüter, und Errungenschaften, oder neuerworbene Güter.

a) Struben von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten; in den Nebenstunden, B. V. Abh. 34. S. 123. folg.

b) Weber Abh. über Rittergüter. §. 2. S. 14.

c) Jenichen Thesaur. jur. feud. T. II. p. 887.

§. 173.

c) Freiheiten der Rittergüter;

1) überhaupt;

Die Vorrechte, welche nach den teutſchen Rechten Rittergütern ankleben (§. 104.), ſind theils gemeine, oder dingliche Ritterguts-rechte, die dem Beſizer eines Ritterguts heut zu Tage, ohne Rückſicht auf ſeinen Stand, darum zukommen, weil ſie auf dem Gute ſelbſt haften; theils beſondere oder adeliche, oder auch gemiſchte, welche, an ſich betrachtet, einem adelichen Gute ankleben, zu deren Ausübung aber von dem Beſizer eine perſönliche Qualität erfodert wird, die entweder in dem Adel überhaupt, oder in einer gewiſſen Gattung deſſelben, beſtehen kann. a) Die gemeinen Rittergutsrechte ſind ferner entweder urſprünglich ſolche und ordentliche, oder zufällige, je nachdem ſie auf Rittergütern, als ſolchen, oder nur aus beſondern rechtlichen Verhältniſſen angetroffen werden. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt, in wie fern eine, oder die andere Art vermuthet werden darf, oder im Gegenſaze bewieſen werden muſs.

a) Vergl. Poſſe Abh. über Gegenſtände des teutſchen Staats- und Privatrechts, Abh. II, S. 62. folg.

§. 174.

2) insbesondere;

aa) *gemeine, dingliche Rittergutsrechte.*

Unter die gemeinen, und zwar I. ursprünglichen, oder ordentlichen Freiheiten der Rittergüter gehören: 1) die Steuerfreiheit a), welche jedoch nicht ganz unbedingt ist. 2) Die Freiheit von Einquartierung, welche ursprünglich eine Folge der Kriegsverfassung war, jezt aber sich bald als herkommliches Recht, bald als Privilegium verkündiget. b) 3) Die Bierbraugerechtigkeit, welcher manchmal die Wirthschaftsgerechtigkeit angehängt ist, die jedoch nie unbedingt gefolgert werden darf, indem Wirthshaus halten zu den Gewerben gehört, deren Betreibung zunächst auf staatspolizeilicher Genehmigung beruht. c) 4) Die Jagdgerechtigkeit. d) 5) Die Landsässigkeit, womit der Schriftsassiat gewöhnlich in Verbindung steht. e) 6) Die Landtagsfähigkeit, welche in der Regel für ein eigenthümliches, den Rittergütern anklebendes Realrecht so lange zu halten ist, bis besondere Provincionaleinrichtungen sie als ein gemischtes Vorrecht auszusprechen erheischen. f) Ausser den Benannten kommen den Rittergütern noch manche andere Vorrechte zu, welche aber kein Gegenstand des gemeinen teutschen Privatrechts sind. g) II. Die gemeinen, aber zufälligen Vorrechte der Rittergüter sind wieder von zweifacher Art. Theils stehen sie

den Rittergutsbesizern a) vermöge besonderer Verleihungen von den Landesherren, oder vermöge einer Belehnung, oder zufolge einer unfürdenklichen Verjährung im Verhältnisse gegen den Staat zu, und dahin gehören die Patrimonialgerichtsbarkeit h), nach deren Beschaffenheit die Rittergüter entweder geschlossene, oder ungeschlossene sind (§. 172.), das Patronatsrecht, das Zoll- und Geleitsrecht, die Fährgerechtigkeit, die Fischereigerechtigkeit, die Mühlgerechtigkeit, das Jagdrecht, wo die Jagd ein Regale ist, und noch mehr andere. i) Theils werden sie b) als Rechte der Dienstbarkeit entweder zufolge einer gültigen Verjährung, oder Gewohnheit, oder eines Vertrags gegen die Unterthanen ausgeübt. Diese sind die eigentlichen Herrschaftsrechte k), insbesondere das Frohn- Zins- Zehntrecht, die Weide- Hut- Trift- Brach- und Schäfereigerechtigkeit u. s. w. l)

a) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 458. - Haeberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts. Th. II. §. 258. Struben von der Adelssteuerfreiheit in den mittlern Zeiten: in seinen Nebenstunden. Th. II. Abh. 9. S. 230. Weber über Rittergüter. §. 18 S. 112. folg. -- Posse Abh. über Gegenstände des teutschen Staats- u. Privatr. Abh. II. S. 72. folg.

b) A. Eisenhart Pr. de immunitate praediorum equestrium a metatis. Helmstadt. 1795. -- Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. Th. III. S. 144.

c) Struben von des teutschen Adels Braugerechtigkeit: in

seinen Nebenstunden. B. III. Abh. 19. S. 287. – Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen. S. 156. folg. -- Weber a. a. O. §. 21. S. 137. folg.

d) Struben von des teutschen Adels Jagdgerechtigkeit: in seinen Nebenstunden. B. I. Abh. II. S. 104. B. II. Abh. 11. S. 487. -- Riccius Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Frankfurt. 1772. -- Weber a. a. O. §. 22. S. 146.

e) Geisler Comm. de Landsassiatu. Marburg. 1781. -- J. G. Bauer de foro Schriftsassiatus realis in Opusc. T. I. p. 473. -- Weber a. a. O. §. 23. S. 166.

f) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 257 u. 258. -- J. F. Runde kurze Darstellung der Unrechtmäfsigkeit der Ausschliessung von den Landtägen durch die Ahnenprobe. Goetting. 1796. -- Weber a. a. O. §. 24. S. 184.

g) Weber a. a. O. § 25. S. 194. folg.

h) J. G. Heineccius de origine et indole jurisdictionis patrimonialis. Halae. 1716. -- J. E. Seyfried de Comeciis in Boioaria. Ingolstadt. 1782. -- Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. 1791. -- Abh. von den Andreasgerichten: in C. Mereau Miscellaneen. Th. I. S. 133.

i) Weber a. a. O. §. 30 - 36. S. 228 - 266.

k) Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und ihre Besizungen. Leipzig. 1791. -- Ueber Gutsbesizer und Unterthanen mit besonderer Hinsicht auf Schlesien. Berlin. 1800.

l) Weber a. a. O. §. 37 - 39. S. 267 - 309.

§. 175.

bb) *besondere, oder adeliche Rittergutsrechte.*

Man nennt diese besondern, oder adelichen Rittergutsrechte auch gemischte, weil sie ausser

den Besiz des Ritterguts, in dessen Hinsicht sie dinglich sind, auch noch den adelichen Stand des Besizers voraussezen, und in so fern persönlich sind (§. 173.). Einige erfodern sogar alten Adel, und eine gewisse Ahnenprobe; andere nur den Adel überhaupt ohne Ahnenprobe. Es kommt dabei alles auf die besondere Verfassung eines jeden einzelnen Landes an: aus ihr muss der Adel zunächst diese Vorrechte beweisen. a)

a) Weber über Rittergüter. §. 39. S. 310. folg.

§. 176.

B. *Sattelfreie Güter.*

Sattelhof, Sedelhof, sattelfreies Gut, ist ein solcher Hof, oder ein solches Gut, welches von den Beschwerden der Bauerngüter ganz, oder zum Theil befreiet, mit einer Wohnung für den Besizer versehen ist, und wozu mehrere Grundstücke, als Pertinenzien, oder mit andern Verbindlichkeiten gehören. a) Es giebt deren: 1) adeliche (§. 172.), und unadeliche. 2) Lehenpflichtige, und allodiale, und 3) in Städten und auf dem Lande gelegene Sattelhöfe. b) Die ihnen zukommenden Rechte können nicht nach einen, und denselben Maasstab berechnet werden. Es sind die Rechte der adelichen von denen der unadelichen sehr verschieden; eben so treten ganz eigene Gutsverhältnisse ein, je nachdem sie lehenpflichtig, oder allodial sind.

Urſprünglich adeliche Sattelhöfe werden den Rittergütern gleichgeachtet; hingegen urſprünglich unadeliche ſind in der Regel zwar von den Bauernfrohnen befreiet, aber allen übrigen gewöhnlichen Abgaben unterworfen. c)

a) Struben de praediis, quae dicuntur ſattelfreie Güter: in ſ. Obſervat. jur. et hiſtor. germ. Obſ. X. p. 278. -- Denecken Dorf- und Landrecht. Lib. III. Cap. 5. p. 185 - 224. -- Fr. Joſ. Püttmann Abh. über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freiheiten, mit Urkunden. Leipzig. 1789. Abſchn. I. S. 3. folg.

b) Püttmann a. a. O. Abſchn. II. S. 13. folg.

c) Püttmann a. a. O. Abſchn. II. S. 48. -- Cramer wezlar. Nebenſt. Th. VI. N. 7. S. 143.

§. 177.

C. *Freie Bauerngüter.*

Es giebt viele Bauern, welche ein uneingeſchränktes Erbrecht, und ein volles Eigenthum auf ihren Beſizungen haben, keinen eigentlichen Guts- oder Grundherrn über ſich erkennen, und bloſs ſolche Laſten tragen, welche auch andern freien, nicht privilegirten Unterthanen, und Gutsbeſizern zufolge der Landesunterthänigkeit obliegen. Solche Bauern nennt man die Freien, Freiſaſsen, Freimänner, Freidingsleute, und ihre Güter Freigüter, oder Freidingsgüter. a) Man findet ſie in allen einzelnen Reichslanden.

a) Fr. Nic. Zerenner Abh. von den Freigütern, ihren Rechten und Freiheiten, hauptſächlich in Beziehung

auf Churſachſen aus Urkunden erläutert. Dresden. 1797. Danz Handbuch. B. V. §. 525. S. 333.

III. TITEL.

Vom nicht-freien Eigenthume.

§. 178.

Allgemeine Ueberſicht.

Unfrei wird das Eigenthum durch Andern darauf zukommende Rechte, welche es entweder in ſeiner natürlichen Aeuſſerung einſchränken, oder ſonſt auf eine Weiſe beſchweren. Ein Eigenthümer iſt in der freien Ausübung der Proprietät, ein Anderer in dem Gebrauchsrechte eingeſchränkt. Wieder Andere ſind zwar volle Eigenthümer vom Grund und Boden; aber ſie ſind Zins- Zehent- oder Frohnpflichtig, und ſo tretten unzählige Modificationen im praktiſchen Leben ein, welche theils durch private Anordnungen eingeführt ſind, theils ſogar auf höhern Polizeiverfügungen beruhen. Unter den vielen Arten des unfreien Eigenthums werden hier insbeſondere die Zinsgüter, Erbzinsgüter, Meierdingsgüter, Lehengüter, Stamm- und Familien-Fideicommiſsgüter, als vorzügliche einheimiſche Inſtitute berührt. Den aus den fremden Rechten zu Beſtimmenden kann hier kein Plaz angewieſen werden.

§. 179.

I. *Zinsgüter.*

Zinsgüter (bona censitica s. censualia) sind solche Güter, von welchen der an sich vollkommene Eigenthümer einen jährlichen Zins (Censum) zu entrichten hat. (§. 148. 159.) Der ursprüngliche Grund des auf ihnen haftenden Grund- oder Bodenzinses liegt theils in der ersten Gutsverleihung, theils darin, daſs ein verzinslicher Hauptstock darauf angelegt worden ist; hingegen seine besondere Beschaffenheit muſs zunächst aus Verträgen, oder einer gesezmäſsigen Verjährung entwickelt werden. Indessen geht das eigentliche Gutsverhältniſs in der Hauptsache dahin, daſs der Zinsherr nur das Recht hat, seinen jährlichen Zins vom Gute zu fodern, wo hingegen dem Zinsmanne, abgesehen von der dinglichen Zinspflicht, das volle Eigenthum darauf zukommt, und er zufolge dessen wider Wissen und Willen des Zinsherrn sein Gut veräussern, und verändern darf, ohne daſs dieser eines Näher- Abmeierungs- Caducitäts- oder Recadenzrechtes sich zu erfreuen hat. b) Ein Zinsgut ist demnach kein beschränktes, sondern belastetes Eigenthum. Uebrigens hüte man sich, von der den Zinsgütern häufig beigelegten Benennung „Zinslehen" gleich auf eine wahre Lehenpflichtigkeit zu folgern. c)

a) Denecken Dorf- und Landrecht. Lib. III. Cap. 2. §. 9. Gabken Dorf- und Bauernrecht. S. 98.

b) Denecken a. a. O. §. 18. – Leyser jus georg. L. I. Cap. 18. n. 65. Gabken a. a. O. S. 102.

c) Jenichen thesaur. jur. feud. T. I. p. 561 – de Selchow D. de differentiis praediorum rusticorum, et feudalium. Sect. I. §. 3. in Elect. jur. germ. p. 393.

§. 180.

II. *Erbzinsgüter.*

Von den Zinsgütern sind die Erbzins- oder Erbrechtsgüter (Emphiteuses) wesentlich verschieden. Man versteht darunter solche unbewegliche Güter, worauf jemand ein unvollkommenes oder Nuzeigenthum unter der Bedingung verliehen ist, dass er dagegen einen jährlichen Erbzins (Canon, Stift, Gült) (§. 161.) zum Zeichen der dem Verleiher zukommenden Guts- oder Grundherrlichkeit (Obereigenthum) lezterm entrichten soll. a) Die rechtliche Natur dieser Güter ist zunächst durch den Erbzinsvertrag oder durch eine gültige Verjährung begründet b), und durch die gemeinen Rechte dahin bestimmt, dass I. der Erbzinsmann, oder Emphiteut 1) über die Substanz des Guts verfügen, insbesondere sie vererben c), und sogar, jedoch mit Einwilligung des Erbzinsherrn, veräussern d), 2) den ihm verliehenen Grund und Boden, ohne ihn in der Hauptsache zu verschlimmern, ausschliesslich gebrauchen, und über alle Nuzungen, ohne Ausnahme, frei schalten e), und 3) den rechtlichen Besiz behaupten f), imgleichen über ihn nach Belieben disponiren darf. Bringt man diese in den Gesezen

vollkommen gegründeten Rechte in Einheit des Begrifes (§. 165.), so springt die Wahrheit von selbst in die Augen, daſs der Erbzinsmann, Emphiteut, oder der sogenannte Nuzeigenthümer ein wahrer, aber eingeschränkter, und darum ein unvollkommener Eigenthümer vom Erbzinsgute sey. g) Im Gegensaze dieser Rechte hat II. der Erbzinsmann a) alle Unpflichten zu tragen, welche auf dem Gute haften h), und b) den jährlichen Erbzins (Canon) an den Erbzinsherrn zu entrichten. In der Regel wird dieser Erbzins (§. 161.) zum Zeichen der Guts- oder Grundherrlichkeit (Obereigenthum), als ein Bekenngeld, gar oft aber als Verzinsung des dem Erbzinherrn auf dem verliehenen Grundstücke haftenden Hauptstockes, oder als Vergeltung der Früchte, dem leztern gereicht, woraus sich erklären läſst, warum er manchmal in einer sehr geringen, manchmal in einer reichen Gabe besteht, und weder einer Erhöhung, noch Verringerung fähig ist i); c) ist er verbunden, das Gut nicht nur nicht ohne Einwilligung des Erbzinsherrn zu veräussern, sondern vielmehr zu verbessern. Diese Beschränkung hat nach der Natur der Sache allerdings ihren guten Grund k), und eben so leicht läſst sich das Caducitäts- und Rückfallsrecht auf Seite des Erbzinsherrn erklären. l) d) Die strenge Abhängigkeit, in welcher der Erbzinsmann zum Erbzinsherrn steht, verpflichtet ihn auch zu den Laudemien (§. 162.). Uebrigens III. geht das Recht des Erbzinsmanns durch Con-

ſolidation, Verjährung, Verzicht, Untergang des Guts, und manchmal zur Strafe verlohren. m)

a) Franc. Spengel de natura et indole emphiteuſeos germanicae, vulgo der teutſchen Erbleihe. Goetting. 1771. Jo. Chr. Claproth D. de praediis ruſticorum, imprimis illis, quae Zins- et Erbzinsgüter noſtratibus audiunt. §. 9. in der Sammlung ſeiner Abhandlungen. Goetting. 1742. S. 126. folg. -- Vergl. Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. III. Abh. I. §. 32.

b) Die Natur des Erbzinsvertrages iſt vorzüglich mit dem Gebrauche des römiſchen Rechts in Teutſchland bekannt, und dieſem zufolge viele Bauerngüter ganz in römiſche Emphiteuſen verwandelt, ſo wie auch die teutſchen Zinsgüter ſehr häufig aus übler Anwendung des römiſchen Rechts zum Nachtheile des Bauernſtandes leztern gleichgeſtellt worden ſind. Sim. Herm. de Post D. de origine et natura juris cenſitici haereditarii Germanorum, ejusque praecipuis ab emphiteuſi romana differentiis. Goetting. 1789.

c) Nov. 7. Cap. 3. und Nov. 120. Cap. 6.

d) §. 3. I. de locat. -- L. 16. §. fin l. 31. D. de pignor. -- L. 1. §. f. D. de ſuperfic. -- L. 3. C. de jure emphit. -- L. 1. C. de fund. patr.

e) §. 39. I. de rer. diviſ.

f) L. 1 §. fin. D. ſi ager vectig.

g) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. III. Abh. I. §. 37. folg.

h) L. 2. C. de jure emphit. -- Gabken Dorf- und Bauernrecht. S. 89.

i) L. 1. C. de jure emphit. -- L. 3. D. de alluvion. -- Gabken a. a. O. S 90.

k) Meine Prüfung a. a. O. §. 39.

l) L. fin. C. de jure emphit.

m) Leyſer jus georg. L. I. Cap. 15. n. 47. – Gabken a. a. O. S. 96.

§. 181.

III. *Meierdingsgüter.*

Eine eigene Art von Erbzinsgütern ſind die Meierdingsgüter (§. 148.), deren Beſiz den Nuzeigenthümer ebenfalls zu jährlichen Zinſen, und Frohnen verpflichtet, welche ſich aber durch ihre beſondere Gerichtsanhängigkeit (Meierding) von jenen unterſcheiden. a) Das rechtliche Verhältniſs dieſer Güter iſt dem der Erbzinsgüter (§. 180.) ganz analog; nur haben ſie das beſondere auf ſich, daſs a) dem Meierdingsherrn auch herrſchaftliche Gewalt über die Perſonen der Meierdingsleute zuſtehe, b) daſs die Erben des Meierdingsmannes die Baulebung (mortuarium) zu geben ſchuldig ſind, und c) die Meierdingsleute die Gerichtsbarkeit ihres Gutsherrn in meierdinglichen Sachen anerkennen müſſen. b) Auſſer den Meierdingsgütern giebt es noch andere Arten von Bauerngütern, worauf dem Beſizer ein Colonat- oder Grundrecht zukommt, die aber ebenfalls von der Gerichtstenenz ihre eigene Benennung erhalten, als die Probſtingsgüter c), Voigtdingsgüter d), Dinghöfe e), Hägergüter f), Zeidelgüter, u. ſ. w. (§. 149.)

a) Struben Tr. de jure villicorum, insbeſondere de bonis meierdingicis. Edit. II. S. 551 - 696. – Gabken Dorf- und Bauernrecht. S. 109.

b) Meyer Deduct. jurisdictionis meierdingicae ecclesiae cathedralis hildesiensis praeposito, et capitulo competentis. Hildesheim. 1758. -- J. H. Chr. von Selchow Rechtsfaelle. Lemgo. 1785. B. IV. S. 201 - 308. -- Dessen neue Rechtsfaelle. Frankfurt. 1787. 4. B. I. S. 135-314.

c) Dreyer Sammlung vermischter Abh. Th. III. S. 1493. f.

d) Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 128. Th. V. Bed. 119.

e) Schilter Tr. de curiis dominicalibus, vulgo von Dinghoefen. Halae. 1738.

f) Hagemann und Günther Archiv für die Rechtsgelehrtheit. Th. III. S. 1 - 29.

§. 182.

IV. *Lehengüter.*

Unter die Arten des unfreien, insbesondere des unvollkommenen Eigenthums gehören auch die Lehengüter. Nachdem aber die Lehre von den Rechtsverhältnissen der Lehengüter als eine eigene Disciplin behandelt zu werden pflegt, so wird sie, obgleich sie ein entschiedener Theil des teutschen Privatrechts ist, doch hier umgangen. a)

a) Meine Grundsaeze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. Ingolstadt. 1801.

§. 183.

V. *Stamm- und Familienfideicommißgüter.*

a) Ihre Bestimmung.

Unter Stamm- und Familienfideicommißgütern (bona stemmatica s. avita) versteht

ſteht man ſolche Güter, welche von dem Eigenthümer ſeinen Nachkommen dergeſtalt zurückgelaſſen ſind, daſs ſie zur Erhaltung und Vermehrung des Familienanſehens ſtets in den Händen eines Familiengliedes ſeyn, und bleiben, dem jedesmaligen Beſizer aber die freie Diſpoſition über ſie gehindert oder genohmen ſeyn ſoll. a) Ihre Errichtung geſchieht entweder 1) durch eine ausdrückliche, bald doppelſeitige, bald einſeitige Verfügung, nämlich durch Verträge, Autonomie und leztwillige Verordnungen b), oder 2) ſtillſchweigend durch concludente Thathandlungen c), und hat die Erhaltung und Vermehrung des Anſehens des Stamms, oder der Familie zum nächſten Zweck. Sie ſind ein einheimiſches teutſches Inſtitut, deſſen rechtliche Eigenſchaften aus den verſchiedenen Landesgeſezen, Familienſtatuten, Verträgen, leztwilligen Verordnungen und Herkommen abgeleitet werden müſſen. d)

a) Bodmann Erlaeuterung des Begrifs vom Stamm- und Fideicommiſsgut; nebſt den davon abhangenden Rechtsfolgen: in Koppens juriſt. Magazin. Th. III.

b) J. Chr. Majer Autonomie, vornehmlich des Fürſten- und übrigen unmittelbaren Adelſtandes. Tübing. 1782. Deſſen Siſtem der Staatsregierung im Grundriſſe. Hof. 1803. S. 71. folg. – J. E. F. Danz über Familiengeſeze des teutſchen hohen Adels. Frankfurt a. M. 1792. §. 5.

c) A. G. Schmuck de alienatione rei haereditariae prohibita, quatenus tacitum fideicommiſſum inducat. Erlang.

1761. -- Ludwig Confil. Hallenf. Tom. I. p. 735. und Tom. II. p. 228. - Leyfer Specim. 362. Med. 2. Spec. 400. Cor. 1.

d) Man hüte fich ja vor unbedingter Anwendung des römifchen Rechts, oder von Gleichftellung der teutfchen mit den römifchen Fideicommiffen, welche fowohl ihrem urfprünglichen Grunde nach, als auch vorzüglich in Anfehung der Erbfolgeart und Dauer von jenen wefentlich verfchieden find. Man fehe: Fr. von Lochner Unterfuchung der Frage: kann eine mit Einwilligung aller Intereffenten gefchehene Veraeufferung eines Stammgutes von den nachher gebohrnen Kindern widerrufen werden? Bamberg. 1795. §. 4. -- von Cramer Wezlar. Nebenftund. Th. 28. S. 2. -- J. J. Reinhardt jurift. hiftor. Ausführungen. B. II. S. 407. -- Joh. Frid. Junge de mutatione fideicommifforum familiae. Altdorf. 1798. -- Joh. Chrift. Richter Tentamen theoriae de fideicommiffis familiarum illuftrium et nobilium germ. Mogunt. 1790. -- Joh. Ferd. Guil. Brandt de natura bonorum avitorum, vulgo Stammgüter. Marburg. 1791.

§. 184.

b) Ihre rechtliche Natur.

Die rechtliche Natur der teutfchen Stamm- und Familienfideicommifsgüter mufs zunächft aus dem Grunde ihres Entftehens entwickelt, dabei aber immer auf ihren Zweck Rückficht genommen werden. Jener ift vor allen die Willküre des Stammgutsftifters, oder Autonomie; diefer geht auf die Erhaltung des Familienanfehens. Unerachtet die Stammgüter fich in ihrem Zwecke fchon durchaus gleich bleiben, fo haben fie doch nicht immer ganz gleiche Eigenfchaften. Indeffen können

doch im Allgemeinen und nach der Natur dieses Instituts folgende Merkmale für regelmässig angegeben werden: I. Die Stamm- und Geschlechtsguts-Eigenschaft dauert in der Regel so lange, als männliche Nachkommen des Stammvaters oder Stifters vorhanden sind, und verliert sich zuerst in der Person des lezten aus dem Stamme, oder des Stammhalters. a) II. Ein zeitlicher Besizer des Stammgutes ist ein in Ausübung der Proprietät eingeschränkter Eigenthümer; er darf das Gut weder nach Willküre vererben, noch ausser der Familie veräussern. b) Wohl aber kann III. die Stammgutseigenschaft durch Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Theilnehmer nach Gesezen und Herkommen aufgehoben werden, wobei der Consens minderjähriger männlicher Descendenten von dem Landesherrn ergänzt werden muss. c) IV. Die mit der Stammgutseigenschaft in der Regel verknüpfte Untheilbarkeit bringt auch eine eigene unter den männlichen Descendenten zu befolgende Erbfolgeart mit sich, welche 1) sich von dem ersten Stifter herleitet, und singulär ist d), 2) weder Enterbung, noch eine trebellianische Quarte zuläst e), und 3) die ganze weibliche Nachkommenschaft bis zum Abgange des Mannsstammes ausschliesst f), wenn das Stammgut nicht Ausnahmsweise ein cognatisches ist. Aber auch 4) die Erbfolgeordnung der männlichen Nachkommen ist eigener Bestimmungen fähig g), wobei nächst den besondern Erbfolgear-

ten der Primogenitur, des Majorats und Seniorats vor allen darauf zu sehen ist, ob der Stammgutsstifter ein gesamtes gemeinschaftliches Stammgut für das ganze Haus, oder nur ein Linienstammgut für seine Descendenten angeordnet hat. h)

a) Pütter Erörterungen und Beitraege aus dem teutschen Staats- und Fürstenrechte. B. I. H. 4. S. 387. -- von Lochner Untersuchung der Frage: kann eine mit Einwilligung aller Interessenten geschehene Veräusserung eines Stammguts von den nachher gebohrnen Kindern widerrufen werden? §. 7. folg. -- Struben von Aufhebung der Fideicommisse durch Verträge: in s. rechtl. Bed. Th. I. Bed. 27. -- Vergl. Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. III. Abh. III.

b) Lauterbach in Colleg. Pandect. Lib. 36. Tit. I. §. 6. von Selchow neue Rechtsfälle. B. III. S. 163.

c) von Lochner a. a. O. §. 12. -- Goenner Rechtsfälle. B. I. S. 372. folg. -- Vergl. Westphal Abh von den Wirkungen eines Erbverzichtes in Absicht auf die Nachkommen. Halle. 1778. -- Dessen teutsches Privatrecht. Th. II. Abh. 57. S. 230.

d) Chr. C. H. de Kamptz de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda. Goetting. 1790. -- G. Wiese de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda. Goetting. 1790.

e) J. P. de Ludewig trebellianica et legitima exules in fideicommissis fructuariis: in opusc. Tom. I. p. 1042.

f) Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock. 1796. S. 30.

g) B. W. Pfeiffer vermischte Aufsaeze über Gegenstaende des teutschen und römischen Privatrechts. Marburg.

1803. S. 64. §. 16. -- Weber über Rittergüter. §. 6. S. 53.

b) J. B. Chr. Eichmann rechtliche Bemerkungen und Ausführungen. Bayreuth. 1803. N. V.

§. 185.

c) Beweis derselben.

Da die Natur der Stammgüter manche der Freiheit des Eigenthums widerstrebende Beschränkungen mit sich bringt, und sie selbst auf ganz besondern Anordnungen beruht, so streitet offenbar gegen sie die Vermuthung. Der Beweis derselben wird aus Verträgen, Testamenten und Familienobservanzen geführt. In so fern es zweifelhaft ist, ob eine Familieneinrichtung auf wahre teutsche Stammgutseigenschaft, oder auf ein gemeines, oder römisches Fideicommiss deute, hat man darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Erbfolge blos auf die männliche Nachkommenschaft, soweit sie von dem ersten Stifter ehelich abstammt, eingeschränkt, oder auf die Verwandtschaft überhaupt gestellt ist. Nur in dem lezten Falle ist es als ein römisches Fideicommiss zu betrachten, und nach römischen Rechtssäzen zu beurtheilen. a) Uebrigens werden Stammgüter auch unter Personen des dritten Standes angetroffen; sie sind aber von denen des Adels in vielen Stücken verschieden, und erhalten ihre rechtliche Bestimmung aus den besondern Stadt- und Landrechten. b)

a) vergl. Ludwig Consil. Hallens. Tom. I. p. 735. Tom. II. p. 228. -- Leyser Specim. 362. Med. 2. und Spec. 400. coroll. 1.

b) Runde Grundsaeze des gemeinen teutschen Privatrechts. § 697.

IV. TITEL.

Von den das Eigenthum beschränkenden, oder beschwerenden dinglichen Sachenrechten.

§. 186.

Vorbemerkung.

Die dinglichen Sachenrechte, welche der freien Ausübung des Eigenthums im Wege stehen (§. 178.), beschränken theils die Proprietät, theils das Gebrauchsrecht. Dahin gehören die Grund- und Lehenherrlichkeit, das Grundzinsrecht, die Colonatsrechte (§. 149.), das Zehntrecht, Frohnrecht, Pfandrecht, Rentenrecht, Grunddienstbarkeiten, Bann- oder Zwangrechte, das Ausdings- oder Austragsrecht, endlich die verschiedenen Arten des Näherrechts.

§. 187.

I. *Grundherrlichkeit.*

Die Grundherrlichkeit (dominium directum) besteht in demjenigen dinglichen Rechte, welches aus der Verleihung eines Grundstü-

ckes zum Erbzins- oder emphiteutischen Gut herrührt, auf demselben unmittelbar haftet, und gegen Uebertragung einer beschränkten Proprietaet und des ganzen Gebrauchsrechts zu Zinsen und Diensten berechtiget. a) Ihr Bestimmungsgrund liegt zunächst im emphiteutischen Vertrage, in Gesezen und Herkommen. Zufolge dieser hat der Grund- oder Gutsherr das Recht, 1) dem Erbzinsmanne jede Veräusserung und andere seinem Grundzinsrechte schädliche, oder gefährliche Dispositionen zu verhindern, 2) eine jährliche Abgabe: Stift, Gült, und bei Gutsänderungen einen Handlohn zu fodern, 3) sein Grundzinsrecht, als ein ihm eigenthümliches Recht, zu veräussern, und gegen jeden zu verfolgen. 4) Gegen bevorstehende, oder wirkliche, erlaubte Veräusserungen das Vorkaufs- und Näherrecht auszuüben b), und 5) das Rückfallrecht, wenn der Emphiteut und alle dessen Nachkommen mit Tode abgehen, wo sodann das Gut selbst in die Stelle des auf demselben an den Grundherrn haftenden, und noch unbefriedigten Capitals eintritt, und so von dem Grundherrn eingezogen wird. c) Als ein ausserordentliches Recht ist noch 6) das Abmeyerungsrecht zu bemerken, welches jedoch ein Gutsherr nur in so fern ausüben darf, als er zugleich Jurisdictionsherr ist. Gegen gesezwidrige Willküre mag der abgetriebene Gutsunterthan den Recurs zur Justiz, und zu höhern Landeskollegien ergreifen. d) Die Regel fodert wichtige Ursachen, und deren gerichtliche Untersuchung und Ent-

ſcheidung. e) Der Grund- oder Gutsherrlichkeit iſt die Lehenherrlichkeit ſehr ähnlich, worüber ſich aber auf das gemeine Lehenrecht bezogen wird. f)

a) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. III. Abh. I. §. 38. folg.

b) L. 3. C. de jure emphiteut. -- Leyſer jus georg. L. I. Cap. 15. N. 27. -- Gabken Dorf- u. Bauernrecht. S. 94.

c) Meine Prüfung a. a. O. §. 40.

d) Struben vom Abmeyerungsrechte. Hildesheim. 1730. Died. Engelken D. de cauſis expellendi colonos. Götting. 1798.

e) Struben de jure Villic. Cap. 8. §. 21. folg. -- Weſtphal teutſches Privatrecht. Th. 1. Abh. 39. S. 428. -- Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 81. N. 9. S. 145. -- Danz Handbuch B. V. §. 535. S. 440.

f) Meine Grundsäze des gemeinen Lehenrechts. §. 44.

§. 188.

II. *Grundzins- und Erbenzinsrecht.*

Es iſt zwar I. der Zinsmann (Censita) vollkommener Eigenthümer von dem Zinsgute (§. 179.), aber er iſt durch das dem Zinsherrn darauf zuſtehende Grundzinsrecht merklich beſchwert, indem er zufolge deſſen gewiſſe jährliche Zinſe (Cenſus) oder Abgaben an Geld, oder Naturalien geben muſs. a) Dieſe Zinſe ſind theils vorbehaltene, oder auferlegte (§. 160.), theils ablösliche, oder unablösli-

che. b) Das Grundzinsrecht ist ein wahres dingliches Recht, und gilt von ihm alles, was die gemeinen Rechte einem dinglichen Rechte in der Regel zuschreiben. c) Kommt der Zinsmann auf die Gant, so geniefst der Zinsherr, in wie fern der Zins nicht ein blofser Ausdruck der ehemaligen Eigenthumsverleihung, oder ein Bekenngeld ist, das Absonderungsrecht, so dafs das Grundstück für das Zinsrecht, oder eigentlich für das demselben entsprechende Capital, surrogirt wird. In Ansehung der ausstehenden Zinse können ihm die Hypotheksvorrechte sowohl nach der Qualität der Foderung, als nach der Priorität der Zeit, zufolge der Analogie der gemeinen Rechte nicht abgesprochen werden. d) Gegen die Saumseligkeit des Zinsmannes gestattet das teutsche Recht nächst den gerichtlichen Wegen die sogenannten Rutscherzinse (§. 160.), welche jedoch heut zu Tage nur auf besondern, zu beweisenden Herkommen beruhen. e) II. Von dem Grundzinsrechte mufs das Erbzinsrecht (§. 161.) unterschieden werden, welches ein Gutsherr gegen seine Emphiteuten aus dem Gutsvertrage dergestalt zu behaupten befugt ist, dafs er sich desshalb ohne Rücksicht auf den Besizer schlechthin an das verliehene Gut halten, bei einer etwa ausgebrochenen Gant das Absonderungsrecht ansprechen, und wegen ausstehender Erbzinse auf die Abmeyerung andringen darf. Diesen beiden Rechten nähert sich in gewissem Betrachte III. das Pacht- und Erbpachtzinsrecht, welches je-

doch nach den gemeinrechtlichen Grundsäzen von dem Pachtvertrage so lange beurtheilt werden muss, bis besondere Landes- oder Ortsgeseze eine Ausnahme gestatten.

a) K. H. Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. Berlin und Stettin. 1793.

b) Bekenngeld, Gült, Grund- oder Bodenzins.

c) Auch unterscheidet man dingliche und persönliche Zinse (Schuzgeld, Leibbede, Freyzins, Dinggeld). Allein nur von den erstern ist hier die Rede.

d) Chr. Gottl. Gmelin von der Ordnung der Gläubiger bei entstandenem Concurs. 1782. S. 288 u. 292.

e) Ayrer de Censibus mora crescentibus. Götting. 1744.

§. 189.

III. *Zehntrecht.*

Das Zehntrecht ist ein auf fremdem Gute haftendes Recht, einen durch Vertrag, Gesez oder Herkommen bestimmten Theil der Früchte, der gewöhnlich der Zehnte ist, von dem Eigenthümer derselben zu fodern. Es ist entweder ein absolutes oder respectives, und die Zehnten selbst theilen sich a) nach dem Grund der Verbindlichkeit in gewöhnliche und Novalzehnte; b) nach der Verschiedenheit der Gegenstände, wovon sie abgereicht werden, in grosse (Getraid) kleine und Blutzehnte, ferner in ordentliche und Sackzehnte. Die Natur des Zehntrechts einer, so wie der andern

Art beruht zwar unmittelbar auf Verträgen, particularen Gesezen und Herkommen a): indessen können doch folgende allgemeine Grundsäze aufgestellt werden: I. Entweder ist das Zehntrecht ein absolutes, oder respectives. Im ersten Falle haftet es unmittelbar auf den pflichtigen Grundstücken, und mittelbar auf den darauf gebauten Früchten. Daraus folgt, daſs 1) jedes in der zehntbaren Markung liegende Grundstück, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besizers und der Frucht, für zehntbar zu halten sei b), 2) daſs der Zehntherr fortzuzählen c), und das zehntpflichtige Grundstück so oft, als es zehntbare Früchte trägt, auszuzehnten das Recht habe, 3) daſs die Veränderung in der Benuzung des Bodens der Regel nach die Ausübung des Zehntrechts nicht hindere, 4) daſs, wenn Proprietar und Nuznieſser zwei verschiedene Personen sind, lezterer dem Zehntherrn um die Zehntabgabe hafte, und 5) daſs der Zehntherr auch den Rott- oder Novalzehnten zu erheben befugt sei. d) Im zweiten Falle geht das Zehntrecht unmittelbar auf die bestimmte Früchte, und mittelbar auf den zehntpflichtigen Grund. Daher kann es nie anders, als einschränkend ausgedeutet, am allerwenigsten auf einen Neubruch erstreckt werden, indem darauf, wo nicht ein absolutes Zehntrecht auf besuchtem, und unbesuchtem Lande hergebracht ist, weder Landesherr, noch Kirche mit Rechte einen Zehnten ansprechen kann.

II. Der Sackzehnte ist seiner Natur nach eine Art von Verpachtung, und nur, im Widerspruche durchgesezt, kann das Surrogat statt des Naturalzehnten verjährt werden. e) Uebrigens III. steht dem Zehntherrn zwar die Wahl unter den zehntbaren Früchten zu, aber er muss sie auf seine Kosten einsammeln. Die nähere Bestimmung der Art, und des Maases der Zehnte muss aus den vorhandenen Zehntrecessen, und andern besondern Vorschriften erholet werden.

a) M. Wuz Abh. die Zehnten, als Steuern betrachtet. Landshut. 1804. Abth. II. §. 9. folg.

b) Eisenhart Grundsäze des teutschen Rechts. S. 659. folg. -- Joh. Ludw. Schmidt hinterlassene Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien. Band. II. Leipzig. 1795. N. 114. -- Cramer wezlar. Nebenst. Th. 12. N. 3. S. 25. folg.

c) Wilh. Carl Frid. Sames rechtliches Bedenken über das Zehntrecht, und die dabei statt habende Verjährung. Giessen. 1782. -- Cramer wezlar. Nebenst. Th. 12. N. 2. S. 11. folg. -- J. J. Reinhard rechtliche Gedanken vom Zehntrecht. Neue Auflage. Frankfurt u. Leipzig. 1799. (auch in s. jurist. kleinen Ausführungen. Giessen. 1745. Tom. I. S. 355 - 440.)

d) G. Mich. Weber de decimis novalibus. Bamberg. 1793. -- Danz Handbuch. B. V. §. 512. S. 280.

e) Reinhard a. a. O. -- von Cramer a. a. O. Th. V. N. 10. S. 158. -- Vergl. Wilh. Carl Frid. Sames rechtliches Bedenken über das Zehntrecht und die dabei statt habende Verjährung. Giessen. 1782.

§. 190.

IV. *Frohnrecht.*

Das Frohnrecht, welches jemand vermöge der Guts- oder Grundherrschaft hat, (§. 153. folg.) ist I. durch den Dienstkontrakt auf dingliche Art gegründet a), und daher II. die demselben entsprechende Dienstpflicht nach dem Gutsbesiz zu berechnen, in dessen Rücksicht bald Spann- bald Handdienste gefördert werden müssen, ohne dass auf persönliche Dienstfähigkeit, oder Unfähigkeit, gesehen werden muss. III. Erworben wird es durch Verträge, Statuten, speciale Geseze einer einzelnen Provinz, Gewohnheit, Nothwendigkeit b), und durch Verjährung. Diesen Erwerbsarten wollen viele auch die Erwerbung der Gerichtsbarkeit anreihen, was aber mit Sicherheit nicht behauptet werden kann. c) IV. Die Ausübung eines gültig erworbenen Frohnrechts richtet sich nach der Quelle seines Entstehens, nächstdem nach dem Grad des Bedürfnisses, und dem phisischen und moralischen Vermögen des Frohnpflichtigen. V. Darf zwar der Frohnherr mit seinem Rechte, Dienste zu fodern, als seinem eigenthümlichen Rechte, nach Willkühre verfügen, aber durch dessen Abtretung die Leistungen des Frohnpflichtigen auf keine Weise erschweren. d) VI. Zur Verfolgung des Frohnrechts kann sich der Frohnherr aller sowohl gerichtlicher, als aussergerichtlicher Mittel bedie-

nen. e) Leztere begreift man unter dem Namen des Dienstzwanges, welcher hin und wieder zwar bis zur Selbsthülfe ausgedehnt werden darf; für sich aber doch nicht die Natur einer wahren Gerichtsbarkeit hat, und folglich auch zu keinen Hülfsmitteln berechtiget, welche nur vermöge der leztern angewendet werden dürfen. Vielmehr muss der Dienstzwang in den Schranken bleiben, welche allenfalls mit dem Verhältnisse eines Hausvaters und seiner Hausgenossen bestehen. Wo dieses unzureichend ist, muss der Beistand des ordentlichen Richters gegen den Dienstpflichtigen gesucht werden. f) VII. Verlohren geht es theils durch ausdrückliche, theils stillschweigende Aufgebung, wenn nämlich die Bauern durch die in den Rechten vorgeschriebene Zeit die Dienstfreiheit verjähren. g)

a) Karl Sal. Zachariae Geist der teutschen Territorialverfassung. Leipzig. 1800. S. 237. -- Beitrag zur Geschichte der Frohne, oder Scharwerk in Baiern. Frankfurt. 1798. — Karl Heller von Hellersperg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern. Nürnberg. 1798.

b) Gabken Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts. §. 373. S. 199.

c) Heller von Hellersperg. a. a. O.

d) Pufendorf Obs. Tom. I. Obs. 121. §. 12.

e) Gabken a. a. O. §. 401. S. 216. folg.

f) Denecken Dorf- und Landrecht. P. II. Cap. 11. S. 178. -- Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 50. Th. V. Bed. 135.

g) Danz Handbuch. B. V. §. 502. S. 229.

§. 191.

V. *Rentenrecht.*

Das Rentenrecht heiſst das auf einem fremden Gute, oder Grundſtücke haftende dingliche Sachenrecht, vermöge deſſen jemand, welcher entweder ſein ganzes Vermögen, oder einen Theil deſſelben, auf ein fremdes Gut anlegte, oder übertrug, von dem Beſizer deſſelben darum gewiſſe jährliche Renten zu beziehen hat. Nach der Abſicht der Contrahenten, nach der Dauer der Reichniſſe, und der Art der Anlegung des Hauptſtockes, oder der Ueberlaſſung eines Guts, iſt es bald ein bloſses Renten- bald ein Leibrentenrecht. I. Das bloſse Rentenrecht entſteht durch ein verſchleiertes Darlehen, verdankt ſeinen Urſprung dem allgemeinen Zinſenverbothe älterer Zeiten a), und hat durch die Reichsgeſeze b) ſeine Beſtimmung dahin erhalten, daſs 1) die Verſchreibung nur auf Wiederkauf geſchehen, 2) mit hundert Gulden Hauptgeldes nicht mehr als fünf Gulden jährlicher Gülten gekauft werden ſollen. c) Dieſes verſteht ſich nicht nur von Renten im baaren Gelde, ſondern auch von Fruchtgülten d); ja ſogar die Juden wurden bei ihren Contracten an dieſes Quantum angewieſen, und die alten kaiſerlichen Privilegien, Kraft deren ihnen höhere Zinſen erlaubt waren, für immer abgeſchaft. e) 3) Steht die Loskündigung der Gültenverſchreibung auf Wiederkauf, wie Wiederkaufsrecht iſt,

allein in der Willküre des Verkäufers, oder Schuldners. Das Gegentheil ist für einen unerlaubten Wucher erklärt. f) Indessen 4) ist der Vertrag gültig, worin der Schuldner verspricht, daſs er, in wie fern er in der Bezahlung der jährlichen Gülten sich säumig erzeigen würde, dem Käufer, oder Gläubiger, sogleich die Kauf- oder Hauptsumme, nächst den Gülten, zurückgeben wolle. g) II. Das Leibrentenrecht nähert sich auf einer Seite einem verschleierten Darlehen, entfernt sich aber auf der andern Seite wieder von ihm dadurch, daſs der Schuldner, oder Rentengeber gegen die Entrichtung der ausbedungenen Leibrenten unwiderruflicher, und ewiger Eigenthümer des angelegten Kapitales wird. Da das Leibrentenrecht auf die ungewisse Lebensdauer des Rentirers bedingt ist, so läſst sich auf selbes die Strenge des gesezlichen Zinsfuſses nicht anwenden. Von den eigentlichen Leibrenten muſs man wohl unterscheiden a) solche Renten, welche in dem jährlichen Abtrage der Zinsen, und des Kapitals zugleich bestehen. Diesen liegt ein wahres Darlehen zum Grunde, das sich nur durch die besondere Art der Heimbezahlung von dem gemeinen unterscheidet, b) die sogenannten Tontinen und c) Witwenpensionen aus veranstalteten Witwenkassen. h)

a) Jac. Sorber de Censu constitutivo s. mutuo palliato. Jen. 1746. -- Danz Handbuch. B. II. §. 203. a.

b)

b) Augsburg. RAbfch. v. 1500. Tit. 32. RPol. Ordn. v. 1500. Tit. 26. §. 1 - 8. Regensburg. RAbfch. v. 1532. Tit. 8. RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 17. §. 1 - 8. und v. 1577. Tit. 17. §. 1 - 9. – Gerftlacher Handbuch der teutfchen Reichsgefeze. Th. X. S. 2119. folg.

c) RPol. Ordn. v. 1530. Tit. 26. §. 8. v. 1548. Tit. 17. §. 8. und 1577. Tit. 17. §. 9.

d) RPol. Ordn. v. 1577. Tit. 19. §. 3. – Gerftlacher a. a. O. S. 2148.

e) RPol. Ordn. v. 1548. Tit. 19. §. 6. – Gerftlacher a. a. O. S. 1894 und 1915.

f) RPol. Ordn. v. 1530. Tit. 26. §. 8. 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17. §. 9. und Tit. 19. §. 3. – Gerftlacher a. a. O. S. 2115.

g) RDep. Abfch. zu Speier. 1600. §. 35. K. K. G. O. Th. II. Tit. 25. §. 9.

h) Joh. Andr. Michelfen Anleitung zur juridifchen, politifchen und ökonomifchen Rechenkunft. Halle. 1784. Joh. Guft. Karften Theorie von Witwenkaffen. Halle. 1784.

§. 192.

VI. *Pfandrecht.*

Die alte Einfachheit der teutfchen Sitten, und die Befchränktheit des öffentlichen Verkehrs kannte weder die Möglichkeit, Schulden zu machen, noch Hypothecken und Pfänder dafür zu geben. Die älteften Pfandfchaften find antichretifche, welche aber faft in einen Kauf mit ausbedungenem Rückkaufe ausarteten. Schon mit dem Wachsthume des Handels und des Kunftflei-

ſes änderte ſich dieſe alte Gewohnheit, welche endlich durch die Aufnahme des römiſchen zum gemeinen Recht in Teutſchland ganz verdrängt wurde. Nur verdienen als eine Eigenheit des teutſchen Gerichtsgebrauches die Hypothekenbücher bemerkt zu werden. Man verſteht darunter öffentliche Verzeichniſſe von allen Grundſtücken eines ganzen Bezirkes, mit der Bemerkung des Eigenthümers, des Beſiztitels, und der auf dem Grunde haftenden beſtändigen dinglichen Laſten und Grundgerechtigkeiten. Ihr Gebrauch beweiſet ein wachſames Aug der Sicherungsgewalt, und bringt die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Anzeige der Veräuſſerung mit ſich, um das Grundſtück auf den Namen des neuen Beſizers umzuſchreiben. Die Unterlaſſung derſelben ſtärkt die Vermuthung für den im Hypothekenbuche bemerkten Beſizer. Indeſſen wirkt die Eintragung einer Veräuſſerung in das Hypotheckenbuch für ſich noch keine Gültigkeit der Handlung. a)

a) von Trütſchler Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufsaeze. Th. I. S. 627. folg.

§. 193.

VII. *Grunddienſtbarkeiten.*

Neben den aus den römiſchen Rechten bekannten Grunddienſtbarkeiten ſind nach teutſchen Rechten beſonders zu bemerken, das Jagdrecht, Beholzungsrecht a), die Eichelleſe und

Mastung b), die Hut- und Weidegerechtigkeit, welche persönlich oder dinglich, einseitig oder gemeinschaftlich, leztere wieder entweder Koppelweide oder gegenseitige Weideservitut seyn kann c), das Triftrecht d), die Schäfereigerechtigkeit samt dem Pferchrechte, das Floss- Fähr- und Fischereirecht. Alle diese Rechte erhalten, wo nicht besondere Vorschriften vorhanden sind, ihre rechtliche Bestimmung aus dem römischen Rechte; nur sind einige darin gegründete Säze durch den teutschen Gerichtsgebrauch abgewürdiget. e) Sogenannte teutschrechtliche Dienstbarkeiten, welche im Thun bestehen, wohin man die Bann- oder Zwangsrechte zählen will, führen eine offenbare Contradictio in adjecto herbei. f)

a) Vergl. von Cramer wezlar. Nebenstund. Th. 35. N. 2. S. 12.

b) Pietsch Grundsaeze des Forst- und Jagdrechts. §. 54. Jac. Kapf de eo, quod circa glandes justum est. Tubing. 1775.

c) C. E. Münter Weiderecht. Hannover. 1804.

d) Gabken Grundsaeze des Dorf- und Bauernrechts. §. 471. S. 262 - 292.

e) Kluegel s. Gleditsch D. de differentiis juris romani, et germanici in materiis de rerum servitute. Wittemberg. 1794. §. 4.

f) Frid. Just. Thibaut Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. B. I. Abh. II. S. 31. -- B. W. Pfeiffer vermischte Aufsaeze über Gegenstaende des teutschen und römischen Rechts. Marburg. 1803. S. 223.

§. 194

VIII. *Bann- und Zwangsrechte.*

Unter Bann- und Zwangsrechten versteht man solche dingliche Rechte, Kraft deren die Einwohner eines gewissen Districtes verpflichtet werden dürfen, ihre Bedürfnisse einer gewissen Art bei einem gewissen Bannberechtigten befriedigen zu lassen. Ihre Erscheinung verdanken sie Privilegien, Verträgen, der Verjährung, oder dem Herkommen. Als Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit haben sie nicht nur die Vermuthung gegen sich, sondern sie sind auch in ihrer Anwendung allezeit einschränkend zu erklären. Besondere Arten solcher Bann- und Zwangsrechte sind der Bierzwang, Bannwein a), Mühlen b)- Beckerzwang c), das Kelterrecht. Auf ähnliche Weise hat man auch mit Posten, Salzwerken, Spielleuten d), Köchen und andern Dingen ein Zwangsrecht verbunden. e) Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die Monopole, oder der Alleinhandel, welche bald erlaubt, bald unerlaubt sind. f)

a) Bodmann vom Bannwein in J. C. Siebenkees Beitraegen zum teutsch. Recht. Th. II. S. 113.

b) von Cramer Obs. jur. univers. T. III. p. 963.

c) F. R. Lauhn Bedenken, in wie weit das Recht eines Zwangbackofens auf die Weissbackgerechtigkeit zu feilen Verkauf zu ziehen sey? 1782.

d) R. A. v. 1500. Tit. 24. — R. Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 37. und 1577. Tit. 30.

e) Danz Handbuch. B. II. §. 277. S. 518.

*) Wohlthaetig sind die Churpfalzbaier. Verordnungen vom 20. Dec. 1799. vom 1. April. 1801. vom 22. Jun. 1801. (s. Churpfalzbaier. Regierungsblatt. 1800. St. 1. und 1801. St. 15. u. 28.) worin der Bier- Brod- und Wachszwang aufgehoben worden sind. Blätter für Polizei und Cultur. 1801. N. 10. S. 315.

f) R. Pol. Ordn. von 1577. Tit. 18. -- K. Wahlcap. Art. VII. §. 3. -- Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgeseze, Th. IX. S. 1422 - 1429.

§. 195.

IX. *Ausdings - oder Austragsrecht.*

Durch Alter entkräftete Landbebauer pflegen oft bei Lebzeiten ihr sämtliches Eigenthum an ihren Anerben zu übergeben, und sich nach Art eines wahren Leibrentenvertrags auf den alten Theil zu sezen, mit dem Vorbehalte gewisser jährlicher und lebenslänglicher Renten. Das Vorbehaltene, worin es auch immer bestehen mag, nennt man das Ausding, oder den Austrag, und das auf dem übergebenen Gute haftende dingliche Recht zu selben das Ausdings- oder Austragsrecht. Da diesem Rechte ein Leibrenten- oder Alimentenvertrag zum Grunde liegt a), so folgt, dass 1) der Austrägler, oder Leibzüchter das Ausding frei und ledig von allen öffentlichen Abgaben geniesse b), 2) dieses, als eine dingliche Last auf dem übertragenen Landgute hafte, und mit ihm auf die Erben übergehe c), 3) der Leibzüchter, indem ihm nur ein dingliches Recht oh-

ne Eigenthum zusteht, keine Schuld auf das Ausding gültig contrahiren könne, hingegen 4) als Eigenthümer der Früchte, wenn ihm statt gewisser Renten der Selbstgenuss von einzelnen Gütern eingeräumt ist, die Gefahr derselben tragen müsse; umgekehrt aber die Unfruchtbarkeit des Jahrs von der Leistung der ausgesprochenen Renten nicht befreie d), wohl endlich 5) der Tod des Leibzüchters die Consolidation des Ausdings mit dem Hauptgute bewirke. e)

a) Joh. Andr. Hofmann Handbuch des teutsch. Eherechts. Jen. 1759. Hauptst. II. §. 16. -- Gabken Grundsaeze des Dorf- und Bauernrechts. §. 106. -- Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. IV. Abh. II. S. 25.

b) Meine Prüfung. a. a. O. -- Reinh. Moeller de adsignatione bonorum parentali uni liberorum facta, vulgo vom Anschlage der Güter, item de reservato, vom Auszuge der Eltern. Marburg. 1764.

c) Gabken a. a. O. -- J. H. Boehmer consultat. jur. Tom. III. P. III. Decis. 905. pag. 1028.

d) Danz Handbuch. B. V. §. 522. a. S. 316.

e) Struben rechtl. Bed. Th. V. Bed. 34.

§. 196.

X. *Näherrecht.*

a) Begrif.

Das Näherrecht (jus retractus, Abtrieb, Losung, Einstand, Anstand, Geltung, Einsprache) a) ist dasjenige dingliche

Recht, vermöge deſſen jemand den Käufer einer Sache nach wirklich geſchehenem Kauf zur Wiederherausgabe derſelben gegen Erfüllung aller Kaufsbedingungen und Erſezung des Intereſſe zu zwingen berechtiget iſt. b) Die Quellen, aus welchen es zunächſt beſtimmt werden muſs, ſind Geſeze, Herkommen, Privilegien, Teſtamente, und Verträge c), und daher verhält es ſich auch nicht überall ganz gleich. Indeſſen laſſen ſich davon im Allgemeinen doch folgende Grundzüge aufſtellen: I. den Subjekten nach muſs a) der Retrahent nicht nur retrahiren können, ſondern auch wirklich wollen, und an vielen Orten ſogar einheimiſch ſeyn d), b) derjenige, gegen welchen Retrahent ſein Recht geltend machen will, die zu retrahirende Sache wirklich beſizen. II. Dem Objekte nach iſt erfoderlich, daſs die zu retrahirende Sache 1) eine entweder wirklich, oder eine, den Rechten nach, unbewegliche Sache ſey, wobey es dann einerley iſt, ob ſie in einer mit einer unbeweglichen Sache verbundenen beweglichen Sache beſteht, oder eine auf ein liegendes Gut zuſtehende Befugniſs iſt e), und 2) an einen andern ohne perſönliche Abſichten verkauft, und der Kauf mittels der Uebergabe vollzogen worden ſey. f) III. Der Form nach muſs der Retrahent 1) nicht nur die Erfüllung aller und jeder Bedingungen, unter welchen die Sache von dem Käufer erkauft worden iſt, ſondern auch den Erſaz des auf die Sache ſelbſt gemachten nöthigen Aufwands auf ſich nehmen, dage-

gen aber 2) der dermalige Besizer die Sache auf eine gehörige Art dem Retrahenten abtretten. g) IV. Des Näherrechts wegen kann sowohl possessorisch, als petitorisch geklagt werden; eine, wie die andere Art der Retractsklage eignet sich vor den Gerichtsstand der gelegenen Sache. h) Endlich V. geht das Näherrecht verlohren durch Untergang der zu retrahirenden Sache, durch Entsagung, Einwilligung in den geschlossenen Kauf und Verkauf, vorausgesezt jedoch, daſs sie nicht selbst Bedingung der Gültigkeit der Kaufshandlung ist i), und durch Verjährung. k)

a) Man unterscheide davon das Vorkaufsrecht (jus Protimiseos. s. Sixt. Jac. Kapff de jure protimiseos germanico. Tübing. 1797.

b) Carl Fridr. Walch Näherrecht sistematisch entworfen. III. Auflage. Jena. 1795. S. 15.

c) Walch a. a. O. S. 497. -- Wolfg. Ad. Schoepf D. de retractu conventionali et testamentario. Tübing. 1750.

d) Walch a. a. O. S. 116. folg.

e) Walch a. a. O. S. 127. folg.

f) Walch a. a. O. S. 143. folg. wo die meisten in diesem Punkte zusammenstimmenden Land- und Stadtrechte angeführt sind. -- Carl Georg. von Zangen praktische Bemerkungen zu der Lehre vom Abtriebsrechte. Giessen. 1800. N. VII. S. 18.

g) Walch a. a. O. S. 189. besonders S. 227. folg. wo mehrere Land- und Stadtrechte gegen einander verglichen werden.

h) Walch a. a. O. S. 231. – Vergl. von Zangen a. a. O. N. XI. S. 40. -- Schmidt Lehrbuch von gerichtli-

chen Klagen und Einreden. Frankfurt und Leipzig. 1795. §. 917.

i) II. F. 42. 55. -- Meine Grundsaeze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. §. 235.

k) Walch a. a. O. S. 247. folg. -- von Zangen a. a. O. N. V. S. 12.

§. 197.

b) besondere Arten des Näherrechts.

1) Erblosungsrecht.

Das Erblosungsrecht (Erbfreundrecht, retractus ex jure consanguinitatis) ist dasjenige Näherrecht, welches einem Verwandten des Verkäufers in Ansehung eines von ihren beiderseitigen Vorfahren erworbenen, und an einen Dritten veräusserten Guts zusteht. Dessen Ausübung erfodert: I. in Rücksicht auf die Personen, dass sie mit dem Verkäufer rechtmässig vom Erwerber abstammen a), wobei es aber einerlei ist, ob sie Kinder, Aeltern oder Seitenverwandte männlichen oder weiblichen Geschlechts sind; nur schliesst unter mehrern Retrahenten der nähere den entferntern aus b); II. in Ansehung des Objekts ist ein Stamm- oder Familiengut vorauszusezen, welches an einen Auswärtigen verkauft worden ist. Nach den meisten Landesordnungen verjährt sich die Erblosung binnen einem Jahre. c)

a) Vergl. II. F. 26. -- Joh. Gottfr. Boehmer de successione legitimatorum in feudis exule. -- Schroeter Different. jur. rom. et german. de fideicommiss. Cap. III. §. 13.

b) Walch Näherrecht. S. 309. folg. -- von Zangen Abtriebsrecht. N. II. S. 3. N. VI. S. 16.

c) Walch a. a. O. S. 286. folg. -- von Zangen a. a. O. N. V. S. 12.

§. 198.

2) Näherrecht aus der Mitbelehnſchaft.

Das Näherrecht aus der Mitbelehnſchaft iſt dasjenige, welches den Mitbelehnten in Anſehung des Lehens, worauf ſie die Mitbelehnſchaft haben, nachdem es an einen Dritten von dem Vaſallen verkauft worden, zuſteht. Es gründet ſich auf die Mitbelehnung a), und kommt alſo nur eigentlichen Mitbelehnten zu, ohne Unterſchied, ob ſie dem Verkäufer verwandt ſind, oder nicht. b)

a) I. F. 14. folg. -- Saechſiſches Lehenrecht. Cap. 5, 6, 8, 21, u. 32. in Senkenberg Corp. jur. feud. p. 180. -- Allemann. Lehenrecht. Cap. 43, 65, u. 70. bei Senkenberg l. c. p. 45.

b) Boehmer princip. jur. feud. §. 283. -- Meine Grundſaeze des gem. Lehenr. §. 236. -- Walch Naeherrecht. S. 381.

§. 199.

3) Ganerbenrecht.

Das Ganerbenrecht (Näherrecht aus ungetheiltem Geſamteigenthume, retractus ex condominio) iſt dasjenige Näherrecht, welches einem Gemeiner in Anſehung des dem andern Gemeiner an der gemeinen Sache bisher

zugestandenen, und von ihm an einen Dritten verkauften Antheils zusteht. Sein Grund ist ungetheiltes Gesamteigenthum. Es muss daher 1) der Retrahent wirklich an der Sache ein dingliches Recht, und sich mit dem Verkäufer in einer wirklichen ungetheilten Gemeinschaft befunden haben a), 2) die Sache, welche mittels dieses Näherrechts retrahirt werden soll, muss ein wirklicher Antheil von der von dem Retrahenten und dem Verkäufer bisher ungetheilt besessenen Sache, und an einen Auswärtigen verkauft worden seyn.

a) V. F. 13. Walch Naeherrecht. S. 67 und 292. wo die meisten damit zusammenstimmenden Landesordnungen angeführt sind.

§. 200.

4) Guts- und lehenherrliches Näherrecht.

Dieses Guts- und lehenherrliche Näherrecht begründet sich aus dem sogenannten Obereigenthume, und kommt den Lehen- a) und Guts- oder Grundherren b) auf die mit ihrer Einwilligung an Dritte verkaufte Lehen- und emphiteutische Güter zu. An der gemeinen Geltenheit einer wie der andern Art kann um so viel weniger ein Bedenken getragen werden, da für sie sowohl ein allgemeines Herkommen spricht, als auch alle Landesgeseze darin zusammenstimmen. c)

a) II. F. 9. §. 1. -- Meine Grundsaeze des gem. Lehenr. §. 235.

b) Walch Naeherrecht. S. 402. -- Vergl. von Buri Abh. von den Bauerngütern. S. 123. -- G. Sam. Madihn de

jure Protimiseos, ejusque a jure retractus discrimine. §. 4. p. 12. -- von Conradi D. de jure retractus in bonis meierdingicis. Helmstädt. 1747.

c) Walch a. a. O. S. 405.

§. 201.

5) Näherrecht des landsässigen Adels.

Nach vielen Landesordnungen kommt den Landsässigen von Adel in Ansehung der im Lande gelegenen an einen Unadelichen verkauften Rittergüter ein Näherrecht zu, welches theils durch ausdrückliche Privilegien, theils dadurch begründet ist, daſs die adelichen Landsassen, vorzüglich, wenn sie nach der Verfassung eines Landes zugleich Landstände sind, zusammen eine privilegirte Kaste, oder Gemeinschaft bilden. a) Indessen da es durchaus nur auf besondern Vergünstigungen, Herkommen und individuellen Verfassungen beruht, so giebt es darüber kein gemeines Recht.

a) Walch Naeherrecht. S. 451.

§. 202.

6) Marklosung.

Die Marklosung (retractus ex jure incolatus) ist das einem Gemeinheitsgliede in Ansehung eines in der Markung der Gemeinheit liegenden und an einen Auswärtigen verkauften Grundstückes zustehende Näherrecht. Sie wird aus der Gemeinschaft abgeleitet, welche zwischen den Gemeinheitsgliedern in Ansehung der inner

der Feldmark gelegenen Grundstücke wenigstens in ältern Zeiten statt hatte, und durch ein fortdauerndes Herkommen sich erhielt. Ihre Eigenschaften sind denen des gemeinen Näherrechts ganz analog, und sie ist in den meisten teutschen Landen üblich. a)

a) Walch Naeherrecht. S. 457. wo mit vieler Genauigkeit die verschiedenen Landrechte gegeneinander verglichen sind.

§. 203.

7) Nachbarrecht.

Das Nachbarrecht (retractus ex jure vicinitatis) ist dasjenige Näherrecht, welches einem Besizer eines Grundstückes in Ansehung des an dasselbe grenzenden und an einen Dritten verkauften Grundstücks zusteht. Viele wollen es aus einer stillschweigenden Gemeinschaft zwischen Nachbarn herleiten; allein mit mehr Sicherheit scheint mir es als ein bloss herkommliches Recht ausgesprochen werden zu dürfen. a)

a) Walch Naeherrecht. S. 471. -- von Zangen Abtriebsrecht. N. I. S. 1. N. X. S. 37.

§. 204.

8) Gespielderecht.

Das Gespielderecht (retractus ex jure congrui) oder Spaltungsrecht ist dasjenige Näherrecht, welches dem Besizer des einen Theils einer getheilten Sache in Ansehung des in den

Händen eines andern Besizers gewesenen und von ihm an einen Dritten verkauften andern Theiles zukommt. Sein Grund liegt in einer wahren Gemeinschaft, und der Gebundenheit der Landgüter, welche die meisten Landesordnungen älterer und neuerer Zeiten anerkennen a); daher findet es nur bei wirklichen Zerschlagungen ganzer Landgüter oder Höfe statt.

a) Walch Naeherrecht. S. 483.

§. 205.

c) Collision der verschiedenen Arten des Retracts.

Wenn mehrere Personen auf ein und dasselbe Gut ein Näherrecht geltend machen wollen, so entscheidet a) über die Concurrenz gleicher Retractsarten der Vorzug der Zeit. b) Gründen sich die Concurrenten auf verschiedene Arten des Näherrechts, so nimmt die Erblosung den ersten Plaz ein. Ihr folgt zunächst der guts- oder lehenherrliche Retract. Ausserdem hat man darauf zu sehen, ob nicht ein Retrahent mehrere Retractsgründe in sich vereiniget. Zulezt mag wohl gar zum Loose geschritten werden. In diesen Regeln stimmen auch die meisten Landrechte zusammen. a)

a) Walch Naeherrecht. S. 505.

II. ABSCHNITT.

Vom Erbrechte.

§. 206.

Teutſches Erbrecht überhaupt.

Bevor die römiſchen Erbfolgegeſeze in Teutſchland angenommen wurden, machte die Lehre von dem Erbrechte einen der vorzüglichſten Theile des teutſchen Privatrechts aus. Allein die Einführung des römiſchen Rechts lieſs nur wenige Eigenheiten zurück, die nächſt jenem noch heut zu Tage geltend ſind. Nur von dieſen kann hier die Rede ſeyn. Der Vortrag der altteutſchen Grundſaeze von der Erbfolge findet allein in der teutſchen Rechtsgeſchichte ſeinen eigentlichen Plaz. a)

a) F. C. J. Fiſcher Verſuch über die Geſchichte der teutſchen Erbfolge. Mannheim. 1778. -- Deſſen Erbfolgegeſchichte der Seitenverwandten in Teutſchland. Leipzig. 1782.

*) Vom Unterſchiede der römiſchen und teutſchen Grundſaeze der Erbfolge überhaupt ſ. Pütter in den Beitraegen zum Staats- und Fürſtenrecht. Th. II. n. 37. S. 240.

A. Intestatserbfolge.

§. 207.

a) Intestatserbfolge überhaupt.

In der Regel geht die Inteſtatserbfolge ſowohl bei dem Adel, als bei dem Bürger- und

Bauernſtande nach den gemeinen römiſchen Rechten a), und Schwerdt- und Spielmagen werden auf gleiche Weiſe zur Erbfolge zugelaſſen, in wie fern nicht entweder eine beſondere Eigenſchaft der Güter und Erbgegenſtände welche etwa ihrer Natur und Beſchaffenheit nach aus urſprünglich teutſchen Einrichtungen herſtammen, wie z. B. der Stammgüter bei dem adelichen und Bürgerſtande (§. 183.), oder der gebundenen Güter bei dem Bauernſtande, oder beſondere Land- und Stadtrechte, Familiengeſeze, oder geſezlich geltende Autonomie, eine von der römiſchen abweichende Erbfolgeordnung herbeiführen.

a) Nov. 118.

§. 208.

b) Beſondere Eigenheiten der teutſchen Inteſtaterbfolge.

Aus einzelnen teutſchen Landrechten und Localſtatuten ſind folgende Eigenheiten der teutſchen Inteſtaterbfolge zu bemerken, als: 1) das Theilungs- oder Köhrrecht, zufolge deſſen der Aeltere theilt, und der Jüngere wählt a), 2) daſs nach dem Sprüchwort „nach rechter Sippſchaft, je näher dem Sippe, je näher dem Erbe" hin und wieder das ſelbſt durch Reichsgeſeze b) eingeführte Repräſentationsrecht der Geſchwiſterkinder aufgehoben iſt c), 3) daſs an

vielen

vielen Orten halbe Geburt einen Grad weiter treibt d), 4) daſs das Rückfallrecht nach der Parömie „das Erbe -- das Kind fällt in der Mutter Schoos" die Geſchwiſter von der Erbſchaft ausſchlieſst, wenn Aſcendenten vorhanden ſind e), 5) daſs, wo der Todte den Lebendigen erbt, die Erbſchaft auf die Inteſtaterben durch ihren Anfall ohne Antrettung übergehe f), 6) daſs, wo die Regel gilt „was in den Erbſchaftsgang gekommen, muſs darin bleiben" das Fall- oder Recadenzrecht (jus revolutionis) das väterliche Gut jedesmal der väterlichen Seite, das mütterliche der mütterlichen wieder giebt. g)

a) Saechs. L. O. P. III. C. 15. -- J. F. Eiſenhart teutſches Recht. S. 307. -- Chr. Gottl. Buder amoenitat. jur. feudal. p. 145. -- Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 97. S. 336.

b) R. A. v. 1498. §. 37. -- Nürnberg. Edict. v. 28. Nov. 1521.

c) Eiſenhart a. a. O. S. 283.

d) Oberpfälz. Landr. tit. 9. S. 311. -- von Kreitmeier Anmerk. zu den baier. Landrecht. Th. III. Cap. 12. §. 4. S. 495. - Eiſenhart a. a. O. S. 287.

e) Würzburg. Landger. Ordn. Th. III. tit. 84. §. 3. Eiſenhart a. a. O. S. 277. folg.

f) Eiſenhart a. a. O. S. 327. -- Vergl. Fiſcher erbſchaftliches Verſendungsrecht ohne Beſizergreifung. Regensburg. 1786.

g) Fiſcher Erbfolgegeſchichte der Seitenverwandten in Teutſchland. Leipzig. 1782. §. 1. folg.

§. 209.

c) Gerade.

Unter den urſprünglichen, noch jezt geltenden Eigenheiten der teutſchen Erbfolge verdienen die Gerade, und das Heergeräthe (§. 210.) beſonders bemerkt zu werden. Unter der Gerade verſteht man einen gewiſſen durch Geſez a), oder Herkommen beſtimmten und hauptſächlich in Puz, Kleidung und anderm weiblichen Hausgeräthe beſtehenden Theil der Erbſchaft, welcher den weiblichen Erben, mit Ausſchlieſſung der männlichen, bei der Erbvertheilung zum Voraus gegeben wird. Man theilt ſie in die Witwen- oder volle-, und die Niftel - oder nichtvolle Gerade ein. Jene nimmt die Witwe als ihr Eigenthum ganz ohne einen Abzug; dieſe kommt allen Spielmagen, auch Töchtern und andern in ab- und aufſteigender, ſo, wie in der Seitenlinie, ohne Dazwiſchenkunft einer Mannsperſon mit dem Verſtorbenen verwandten Weibsperſonen (cognatae in ſpecie) zu. Dieſe müſſen jedoch Etwas von den Geräthſchaften an den Witwer zurücklaſſen, daher heiſst ſie die nicht- volle, iſt aber ſonſt mit der Witwengerade ganz einerlei. b)

a) Saechs. L. R. B. I. Art. 5. 24. 27.

b) J. Chr. Regner practiſches Handbuch von der Gerade, den fraeulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeraethe. Leipzig. 1781. — Carl Frid. Hommel Pertinenz- und Abſonderungsregiſter. Leipzig. 1784. §. 54. S. 59.

G. St. Wiefand jurift. Handbuch: unter dem Worte „Gerade" S. 477. folg.

*) Ueber die Paroemie: „die naechfte Niftel erbt die Gerade, Gerade hat viel ungerades, die Gerade geht nicht über die Brücke." f. Eifenhart teutfches Recht. S. 294. folg.

vergl. die Anhalt-Berenburg. Verordnung vom 25. Oct. 1782. wodurch das Heergeraethe, und die Gerade, als ein fchaedliches, und für unfere Zeiten nicht mehr paffendes Recht aufgehoben ift: in Goeckings Journal. 1784. St. 10. S. 278.

§. 210.

d) Heergeräthe.

Auf eine ähnliche Weife, wie die Gerade den Spielmagen, fällt das Heergeräthe bei der Theilung eines männlichen Nachlaffes den nächften Schwerdmagen zu. Es hat feinen Grund in der ehemaligen Kriegsverfaffung, indem das, was zur Waffenrüftung und dem nöthigen Feldgeräthe gehört, dazu gerechnet wurde. Heut zu Tage gilt es noch in den Landen fächfifchen Rechts, und meiftens da, wo die Gerade üblich ift. a)

a) Saechf. L. R. B. I. Art. 22. — Regner practifches Handbuch von der Gerade, und dem Heergerathe. § 45. S. 154. — Hommel Pertinenz- und Abfonderungsregifter. §. 77. S. 80. folg. — G. St. Wieland jurift. Handbuch. u. d. W. „Heergerathe" S. 550. folg.

§. 211.

e) Statutarische Portion.

Ehegatten haben nach ursprünglich teutschen Rechten kein gesezliches Erbrecht auf ihren gegenseitigen Nachlaſs, sondern es gebührt ihnen daran in der Regel nur so viel, als sie von Eigenthums- oder Miteigenthums wegen zu fodern haben. Indessen sprechen viele Land- und Stadtrechte a) dem überlebenden Ehegatten einen besondern Erbtheil unter dem Namen der statutarischen Portion zu, welche, da sie auf gesezlichen Vorschriften beruht, die Natur eines wahren Pflichttheils hat. Daher kann kein Ehegatte dem andern sie durch einen lezten Willen, oder sonst auf irgend eine Art entziehen, oder schmälern b), wo nicht die Geseze eine besondere Ausnahme machen. Hingegen steht es auch einem jeden Ehegatten frei, der statutarischen Portion ausdrücklich, oder stillschweigend zu entsagen. Lezteres nimmt man an, wenn Ehegatten in einem Ehevertrage, oder simultaneischen Testamente, die Erbfolge unter sich, ohne ausdrücklichen Vorbehalt der statutarischen Portion, festsezen, oder ein ihnen ausgeseztes Legat fodern. c) Die weitere Vererbung derselben richtet sich nach der gemeinen Lehre von Intestaterbfolge. Ueber ihre Quantität läſst sich wegen Verschiedenheit der einzelnen Geseze und Statuten keine allgemeine Regel aufstellen. d)

a) v. Selchow Element. jur. germ. privat. §. 360. (481.)

b) G. J. F. Meister praktische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civil-Rechte. B. I. N. 5. S. 41. -- F. W. Pestel Disquisitio jur. germ. de successione inter conjuges ab intestato. Rintel. 1745. -- Chr. Ludw. Crell portionem statutariam marito ab uxore bona mente adimi posse, ad Const. Elector. Saxon. P. III. Cap. VIII. Wittemberg. 1743. in dessen Dissert. atque Program. Fascicul. VII. Diss. 59. §. 5. -- A. Fr. Schott de legitima conjugum successione. Lips. 1778. §. 29.

c) C. F. Walch de renunciatione tacita portionis statutariae. Jen. 1760. -- F. G. Zoller utrum vidua, quae legatum testamento relictum petit, portionem statutariam amittat. Lips. 1771.

d) von Selchow l. c. not. 1. 2. 3. 4. und die da verglichenen Rechte.

§. 212.

f) Succession des Fiscus.

Wenn weder gesezliche noch andere Erben vorhanden sind, so wird die Erbschaft eines Verstorbenen für erblos betrachtet, und nach teutschen sowohl, als römischen Rechten in der Regel von dem Landesfiscus eingezogen, was man jedoch uneigentlich die Succession des Fiscus zu nennen pflegt. a) Ausnahmsweise kommt dieses Recht auch oft mittelbaren Städten, Gerichts- und Gutsherren, vermöge besonderer Privilegien, oder einer unfürdenklichen Verjährung zu.

a) G. H. Ayrer D. de jure occupandi bona vacantia. Goetting. 1740. -- C. F. Winkler de successione Fisci ex jure rom. germ. et lubecens. Kiel. 1756.

B. Testamentarische Erbfolge.

§. 213.

Ihre allgemeine Beschaffenheit.

Testamente, im ursprünglichen teutschen Rechte unbekannt, sind zuerst nach Einführung des römischen und kanonischen Rechts aufgekommen, also auch nach diesen in Hinsicht der innern und äussern Form zu beurtheilen, wo nicht durch besondere Landesordnungen, oder Localgeseze, eigene Bestimmungen vorgeschrieben sind. Nur die Freiheit zu testiren ist in den teutschen Rechten oft sehr merklich eingeschränkt; so hat der hohe und niedere Adel in Ansehung der Stamm- und Geschlechtsgüter, oder zufolge vorhandener Familienstatuten, auch in Ansehung der neuerworbenen Güter; der Bürgerstand in Kraft einer errichteten ehelichen Gütergemeinschaft des hier und da üblichen Recadenzrechts u. s. w.; imgleichen der Bauernstand wegen der Abhängigkeit von seiner Gutsherrschaft, oder Untheilbarkeit seiner Besizungen, nicht immer ungebundene Hände.

C. Vertragsmäsige Erbfolge.

§. 214.

a) Erbvertrag.

Die teutschen Erbverträge werden zu verschiedenen Zwecken errichtet, theils um ein Erb-

recht zu begründen, oder zu erhalten, theils um die Ordnung eines bereits gegebenen Erbrechts näher zu bestimmen. Zuweilen erstrecken sie sich auch auf Dritte, sind aber alsdann nur in so fern gültig, als Autonomie gesezmäſsig auf sie wirken darf. Sie unterscheiden sich von den Erbvertheilungsverträgen oder Erbrecessen, indem diese über eine schon angefallene Verlassenschaft eines Verstorbenen unter den Erbsbetheiligten eingegangen zu werden pflegen.

§. 215.

b) Arten der Erbverträge.

Die Erbverträge I. ihrem Objekte nach betrachtet, betreffen bald das eigene Vermögen eines, oder mehrerer Contrahenten, bald gehen sie auf die Erbschaft eines dritten nicht Mitschliessenden. Die ersten geben eigentlich kein Erbrecht, sondern bestimmen nur, wie es mit der Ausübung eines aus einem gesezlichen Titel zustehenden, oder zu hoffenden Erbrechts gehalten werden soll. Sie können daher auch keinen Dritten verbinden, hingegen unter den Contrahenten äussern sie ihre volle Wirksamkeit. a) Durch die zweiten wird jemand entweder ein Erbrecht zugestanden (affirmative), oder auf ein Erbrecht verziehen (negative). Beide können einseitig, oder doppelseitig seyn. Die affirmativen begründen entweder ein ganz neues Erbrecht (acquisitive), oder sie versichern ein

ſchon vorhandenes (conſervative), oder ſie räumen einem Dritten ein Erbfolgerecht ein, oder beſtimmen die Erbfolgeordnung (dispositive), oder ſie gehen auf Ausantwortung einer Erbſchaft durch einen der Mitcontrahenten (restitutive). Auch können mehrere der genannten Arten in einem, und dem nämlichen Erbvertragsinſtrumente vereiniget werden. Die negativen ſind entweder ganz unbedingt, oder bedingt, vielleicht mit einer beſondern Rückſicht auf einen Dritten begleitet. II. Der Form nach theilen ſich die Erbverträge in einfache und gemiſchte, je nachdem ſie nach Art eines wahren Vertrags, oder einer lezten Willensverordnung abgeſchloſſen worden ſind.

a) Danz Handbuch, B. VII. §. 660.

§. 216.

c) Natur und Beſchaffenheit der teutſchen Erbverträge,

aa) *überhaupt;*

Die Erbverträge müſſen durchaus nach den urſprünglich teutſchen Rechten beurtheilt werden, zufolge deren ihre Gültigkeit nicht dem geringſten Zweifel unterliegt. a) Sie haben I. ihre Natur mit andern geſezmäſsigen Verträgen gemein, erreichen durch die Vereinigung der wechſelſeitigen Willen der Paciſcenten ihre Vollkommenheit, und bedürfen in der Regel keiner beſondern Feierlichkeit, jedoch mit Ausnahme der

gemischten, welche nur unter der bei lezten Willensverordnungen erfoderlichen Form gelten. Gesezmäßig errichtete Erbverträge II. wirken alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem Erbschaftsanfalle vermöge eines Testaments erwachsen: nur lassen sie keinen einseitigen Widerruf zu, das durch sie erworbene Recht geht auf die Erben über, und bei ihnen finden weder Zuwachsrecht, noch andere Schicksale lezter Willensverordnungen statt. b)

a) Runde Grundsäze des gem. teutsch Privatr. §. 660. Danz Handbuch. B. VII. §. 660. S. 378.

b) Hofacker principia jur. civ. rom. german. Tom. II. §. 1402.

§. 217.

bb) *insbesondere.*

A. Affirmative.

Erbverbrüderungen.

Unter den acquisitiven Erbverträgen verdienen im teutschen Rechte vor allen die Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis) bemerkt zu werden, mittels deren zwei, oder mehrere Familien sich gegenseitig nach ihrem Aussterben die Succession in die Familiengüter zusagen, wozu sie ohne diese Verabredung nicht berechtiget gewesen wären. a) Als Verträge überhaupt betrachtet, stimmt ihre Theorie mit der gemeinen Theorie der Verträge ganz zusammen; nur ist ihr in Ansehung der Lehengüter noch das Erfodernis des lehenherrlichen Con-

ſenſes beizufügen. Hingegen als Erbverträge geachtet, zeichnen ſie ſich durch folgende Eigenſchaften aus: Sie ſezen 1) zwei Paciſcenten voraus, welchen gegenſeitig bisher noch kein Erbfolgerecht auf ihre Stamm- und Familiengüter zuſtand, und unterſcheiden ſich demnach von Stammverträgen über wechſelſeitige Erbfolge. Durch ſie wird 2) die ſonſt unbedingte Verfügungsgewalt der zeitlichen Gutsbeſizer merklich eingeſchränkt; denn 3) das wechſelſeitig auf den Fall der Erledigung zugeſicherte Erbrecht gewährt ein kraftvolles Widerſpruchsrecht gegen jede Vorkehrung, die jenes vereiteln dürfte. b) Aus dem geſagten geht der Unterſchied der Erbverbrüderungen von Ganerbſchaften c), Burgmannſchaften, Anwartſchaften, Erbeinigungen d), und andern Verträgen von ſelbſt hervor, welche entweder gar keine Erbfolge zur Abſicht haben, oder das ſchon vorhandene Erbrecht nur befeſtigen. Uebrigens ſind Erbverbrüderungen keine dem Adel ausſchlieſslich zuſtehende Vertragsart, ſondern ſie können auch unter Perſonen des dritten Standes errichtet werden.

a) vergl. Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 240. — Moſer Familienſtaatsrecht. Th. I. Cap. 13. S. 969.

b) Petr. Haſelberg proluſio tractatus de pactis confraternitatis, Goetting, 1789.

c) C. L. Boehmer Elect. jur. feudal. Tom. I. Ex. 2. S. 116. ſq.

d) Jo. Dan. Kind D. de unionibus haereditariis in Germania per juris manuarii aevum uſitatis. Lipſ. 1785. — Danz Handbuch. B. VII. §. 662. S. 391.

§. 218.

B. Negative.

Die Erbverzichte (pacta renunciativa) können auf zweifache Weise eingegangen werden, nämlich mit -- oder ohne Vorbehalt des Erbrechts auf den ledigen Anfall. Die mit Vorbehalte begleiteten Verzichte werden entweder von den Töchtern zum Vortheil der männlichen Erben, oder von den Nachgebohrnen und Jüngern zum Vortheil der Erstgebohrnen, oder Aeltern ausgestellt. Daher entstehen Erbverzichte der Töchter, und Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter.

§. 219.

a) Erbverzichte der Töchter.

Die Erbverzichte der Töchter unter dem Adel verdanken ihre Entstehung der Einführung des römischen Rechts a), bezweken die Erhaltung und das Ansehen des Stamms, und verschaffen den männlichen Abkömmlingen den ausschliesslichen Vorzug gegen die Töchter, welche jedoch auf den Fall der Erledigung, auch ohne besondern Vorbehalt, in der Regel den Regress in der Art haben b), dass nach Abgang des Mannsstamms die Erbtochter des Leztverstorbenen in wirkliche Erbfolge eintritt. c) Es ist demnach der ledige Anfall von dem Rückfalle wohl zu unterscheiden.

a) Jac. Dietr. de Bostel de origine renunciationum filia-

rum illustrium ex diplomatibus med. aevi eruta. Giess. 1766. -- H. Chr. Senkenberg de renunciatione filiar. illustr. in s. Meditat. S. 406. -- Pütter jus privat. princ. p. 40. -- Siebenkees Beiträge zu den teutschen Rechten. Th. II. S. 1.

b) vergl. Siebenkees a. a. O.

c) Die Streitschriften über diese Frage, vorzüglich zwischen von Cramer und von Senkenberg, und die Geschichte des Streits findet man in den Hallischen Beiträgen zur juristischen gelehrten Historie. B. I. St. II. N. 3. S. 309. -- F. Chr. Schmidt Beiträge zu dem teutschen Territorial- und Privatfürstenrecht, besonders die weibliche Erbfolge betrefend. Nürnberg. 1790. -- Moser Familienstaatsrecht. Cap. IX. §. 52. S. 913.

§. 220.

b) Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter;

1) die dadurch eingeführten Erbfolgearten;

Eine andere Art von teutschen Erbverträgen, welche vorzüglich unter dem Adel üblich ist, hat die Untheilbarkeit der Familiengüter, und eine eigene auf Erhaltung und Vermehrung des Ansehens einer Familie berechnete Erbfolgeordnung zur Absicht. Insbesondere giebt es davon vier Arten, welche ihre Benennung nach der Verschiedenheit der darin bedungenen Successionsordnungen erhalten. Dahin gehören I. die Primogenitur. Sie ist durch den Vorzug des jedesmaligen Erstgebohrnen in der erstgebohrnen Linie, und durch den Vorzug der ältern vor der

jüngern Linie karakterisirt. Durch sie entsteht eine Linealfolge im strengsten Sinne, sowohl den Haupt- als Nebenlinien nach. a) II. Der Majorat, welcher sich nach der Nähe des Grads zu dem Erblasser, und bei gleichem Grad nach dem Alter des Erbfähigen richtet. b) III. Der Seniorat. Dieser giebt ohne Rücksicht auf Linie und Grad der Verwandtschaft dem Alter den Vorzug. c) IV. Der Minorat. Durch ihn wird der Jüngste, oder einer aus der jüngsten Linie begünstiget. d) Diese vier Arten kommen bald einfach, bald gemischt vor; auch muss bei ihnen Erbfolgerecht, und Erbfolgeordnung wohl von einander unterschieden werden. e) Uebrigens sind aus ihnen Primogenitur und Majorat am nächsten verwandt, und werden daher sehr häufig mit einerlei Namen bezeichnet. f) Indessen ist Primogenitur bei weitem üblicher, als Majorat g); seltener erscheint die Senioratsfolge; am ungewöhnlichsten ist Minorat. Nebstdem, dass diese Erbfolgearten durch Erbverträge eingeführt werden können, sind sie gar oft durch Geseze, Familienautonomie und Herkommen gegründet.

a) Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Th. I. Abh. 11. S. 350. Abh. 12. S. 383.

b) Jo. Frid. Brandis de vera ordinis succedendi in majoratu notione ex pactis familiae illustrium repetenda. Goetting. 1784.

c) W. A. Rudlof de jure Senii in familiis illustribus. Bützow. 1769.

d) J. U. de Cramer de minoratu in Opusc. Tom. I. N. 9. S. 336. et Supplem. Opusc. N. 12. S. 614.

e) Runde a. a. O. Abh. 13. S. 415. — Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock und Leipzig. 1796.

f) C. Chr. Hofacker D. de origine, et fatis successionis ex jure primogeniturae in familiis illustr. germ. Götting. 1771.

g) Runde D. de confirmatione juris primogeniturae in familiis illustr. germ. Goetting. 1770.

§. 221.

2) ihre Errichtung;

Diese Erbverträge erfodern in der Regel I. ihrer Form nach mehr nicht, als was die Geseze überhaupt zur Gültigkeit der Verträge erheischen. a) Lehen- und landesherrliche Bestättigungen äussern zwar unverkennbaren Nuzen, sind aber von keiner Nothwendigkeit. II. In Rücksicht ihrer Materie aber sind es zwei Stücke, welche bei Errichtung dieser Erbverträge nicht umgangen werden dürfen: nämlich genaue Bestimmung der durch sie einzuführenden Erbfolgeordnung und Festsezung der Abfindung, oder Versorgung der durch sie bald zeitlich, bald für immer von der wirklichen Erbfolge ausgeschlossenen Successionsfähigen (apanagium s. paragium). Das Apanagium wird verhältnissmässig nach den Gütern bestimmt, ist zeitlicher Abänderungen fähig, und darf mit dem Pflichttheile nicht für einerlei gehalten werden. b) Die ein-

seitig vermöge Autonomie eingeführten Erbfolgeordnungen müssen nach den Grundsäzen einer gesezlich wirksamen Autonomie beurtheilet werden.

a) Runde D. de confirmatione jur. primog. Cap. II. §. 21.

b) dessen Grundsäze des gem. teutsch. Privatr. §. 671. und die da angeführten Schriften.

§. 222.

c) Erbverträge, welche vorzüglich unter Personen des dritten Standes eintretten.

Es giebt gewisse Erbverträge, welche vorzüglich unter dem Bürgerstand, zuweilen auch unter dem Adel, besonders dem niedern, und selbst unter den freien Bauern eintretten. Dahin gehören die Ehestiftungen, in wie fern darin zugleich über die ein- oder gegenseitige Erbfolge der Ehegatten verfügt wird, und die Einkindschaftsverträge.

§. 223.

Einkindschaft.

a) Begrif.

Einkindschaft (unio prolium) ist ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen gegen die in eine Gütergemeinschaft zusammentrettenden Aeltern, der künftigen Erbfolge wegen, in das Verhältniss aus einerlei Ehe erzeugter Kinder gesezt werden. a) Ihre Rechtsbeständigkeit

erfodert 1) ausser der Einwilligung der beiden eine Gütergemeinschaft unter sich errichtenden Ehegatten 2) die Beistimmung der zu vereinigenden Kinder, oder ihrer legalen Stellvertretter, 3) die Zuziehung der nächsten Verwandten, 4) eine obrigkeitliche genaue Untersuchung des Verhältnisses, worin die Aeltern sowohl ihrer Person, als ihren Gütern nach stehen, worauf ihnen 5) wenn sich keine besondere Ungleichheit bezeigt, die öffentliche Bestättigung in einer förmlichen Urkunde ausgefertigt wird. b)

a) Eine historische Entwickelung der Einkindschaft findet man in W. G. Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft. Nürnberg. 1785. Abschn. I. §. 1 - 30. — Bened. Schmidt D. de unione prolium. Ingolstad. 1765.

b) Fraenk. Landger. Ordn. P. III. T. 109. §. 1. — Hohenloh. L. R. P. I. T. 6. §. 3. — Pfaelz. L. O. P. I. T. 26. S. 250. — Tafinger a. a. O. Abschn. II. §. 32.

§. 224.

b) Wirkung derselben.

Für die Bestimmung der rechtlichen Wirkungen der Einkindschaft entscheidet der Grundsaz, dass die unirten Kinder in Ansehung ihrer Aeltern für rechtmässige Kinder aus *einer* Ehe anzusehen sind. Daher kommen 1) den Aeltern sowohl in persönlicher, als dinglicher Rücksicht, auf die Kinder alle jene Rechte

zu,

zu, welche nach den gemeinen Rechten aus der älterlichen Gewalt folgen, nur mit gewissen Einschränkungen, welche in der dazwischen liegenden Gütergemeinschaft ihren Grund haben. a) Besonders merkwürdig ist 2) das durch die Einkindschaft gegründete Erbrecht, welches den Unterschied zwischen eigenen und angeheuratheten Kindern nicht kennt, aber sich weder über die Personen, unter welchen die Gemeinschaft errichtet ist, noch über die Güter, welche in Gemeinschaft begriffen sind, hinauserstreckt, b) noch die Einbändigkeit der gleichgemachten Kinder in ein Doppelband so verwandelt, dass sie ein wechselseitiges Erbrecht unter sich erhielten. c) Die Einkindschaft wird aufgehoben 1) durch Einwilligung der sie schliessenden Theile, 2) wenn in der zweiten Ehe keine Kinder nachgebohren werden, und die Einkindschaft auf Nachkinder berechnet war, oder diese den Erbfall nicht erleben, 3) wegen einer Verlezung über die Hälfte für die Kinder eines Theiles, 4) wegen Verkürzung des Pflichttheiles, 5) wegen schlechter Hauswirthschaft der unirenden Aeltern, endlich 6) wegen einer zweiten Verehelichung. d)

a) Tafinger Lehre der Einkindschaft. Abschn. I. §. 23 und 24. — Pufendorf Tom. I. Obs. 200. §. 3. sq.

b) Tafinger a. a. O. §. 37.

c) Tafinger a. a. O. §. 39. — A. F. Schott an liberi

uniti mutua inter se successione haereditaria utantur. Lips. 1778.

d) Tafinger a. a. O. §. 41. — C. H. Breuning D. an unio prolium tanquam inofficiosa rescindenda. Lips. 1773. — von Selchow Rechtsfälle. Th. III. S. 129.

III. ABSCHNITT.

Von dinglichen Rechten, welche sich auf Sachen beziehen, die nicht blos als Gegenstände des Privateigenthums angesehen werden können.

I. TITEL.

Vom Forst- und Jagdrechte.

§. 225.

Privat - Forst- und Jagdrecht.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Rücksicht der Waldungen, Forste und Jagden nach den teutschen Rechten gelten, betreffen entweder die Verhältnisse der Privatpersonen überhaupt, und gegen, und unter einander, oder die Verhältnisse des Landesherrn zu den Privatforstbesizern, und umgekehrt. Jene geben das Privat- Forst- und Jagdrecht, dessen Existenz entschieden ist. a) Diese gehören in das Staatsrecht. Viele haben diesen Theil aus dem Staatsrechte herausgerissen, und unter dem Namen des Forst- und Jagdkameralrechts besonders be-

arbeitet. Die Quellen des gesamten Forst- und Jagdrechts sind die Forst- und Jagdordnungen, und andere darauf sich beziehende Geseze, das Herkommen und die Natur der Sache selbst. b)

a) D. Ludw. Boettger Beitraege zur Erlaeuterung des Forstrechts. Giessen, 1802. Abh. IV. S. 127 - 137.

b) Fr. Ulr. Stisser Forst- und Jagdhistorie der Teutschen; vermehrt, und mit einer Vorrede von H. G. Franken, Leipzig. 1754. - Fr. D. Müllenkampf Sammlungen der Forstordnungen verschiedener Laender. Th. I. 1791. fortgesezt von Karl Freiherrn von Moll, Th. II. Salzburg. 1796.

§. 226.

a) Waldeigenthum.

Das Waldeigenthum ist sehr oft durch verschiedene Privaten darauf zustehende Rechte, allezeit aber, wo das Forstwesen regalisirt ist, durch die forstliche Herrlichkeit in der sonst freien Uebung eingeschränkt, oder doch näher bestimmt. Zu den Rechten, welche aus dem Waldeigenthume fliessen, gehören: I. die freie Disposition und das Benuzungsrecht des Waldes durch Holzfällen, welches jedoch zufolge der meisten Forstordnungen nur so ausgeübt werden darf, dass die Wälder nicht willkührlich umgehauen werden dürfen, sondern nach Gehauen oder andern Vorschriften genuzt, und die jungen Gehaue, oder geschlagenen Pläze eine Zeitlang geschont werden müssen. a) Davon unterscheidet sich das auf fremden

Wäldern als Servitut haftende Beholzungsrecht (Holzhieb), welches aus Verträgen, Herkommen und Verjährung entſteht, und gewöhnlich auf das Bedürfniſs eines beſtimmten Guts eingeſchränkt iſt. b) II. Die Waldmaſt und Eichelleſe. Hierüber äuſſert ſich die forſtliche Herrlichkeit nicht überall auf gleiche Art; ſie behält ſich dieſelbe entweder vorzugsweiſe vor, oder verſtattet ſie dem Eigenthümer gegen gewiſſe jährliche Reichniſſe, oder überläſst ſie als eine Servitut, oder ſie wird lediglich als ein Zuwachs des Eigenthums genuzt. Weder in einem, noch in dem andern Falle darf ſie zum Nachtheile der einem andern zukommenden Jagdgerechtigkeit ausgeübt werden, und iſt, wenn ſie unbeſtimmt ertheilt worden, in der Regel von der vollen, und nicht von der halben, Sprengmaſt zu verſtehen. c) III. Das Recht auf Windbrüche, auf grüne Laubfütterung, dürres Moos und Streu zu rechen zum Behuf der Düngung, das Harzſcharren, Pecheln, Kohlenbrennen, Waldbienenſtand, und andere dergleichen Nuzungen. d) IV. Das Jagdrecht e), welches aber ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert durch die Regalienſucht der Cameraliſten ganz verſchlungen, und dem Eigenthümer des Walds heut zu Tage nur mehr aus beſonderer ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Landesherrn zukommt.

a) von Moſer Forſtarchiv. B. 9. S. 128 - 144. von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. V. N. 2. S. 37. Th.

34. N. 11. S. 144. -- Struben rechtl. Bed. Th. I. N. 106. S. 250.

b) von Mosera. a. O. S. 135. -- v. Cramera. a. O. Th. 35. N. 2. S. 12. -- Danz Handbuch. B. II. §. 145. S. 24.

c) Jac. Kapf de eo, quod circa glandes justum est. Tubing. 1775. -- J. G. Pietsch Grundsaeze des Forst- und Jagdrechts. Leipzig 1779. §. 53. -- F. U. Stisser Einleitung zur Landwirthschaft. S. 89. §. 14. -- Struben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 25. S. 67 - 69. -- J. Chr. Konr. Schroeter Abh. zur Erlaeuterung des teutsch Rechts. B. I. S. 408. folg.

d) Pietsch a. a. O. §. 58 - 61. -- Danz a. a. O. §. 147. S. 31.

e) Struben Nebenstund. Th. I. Abh. II. S. 148 - 240. Th. II. Abh. 11. S. 487 - 548.

§. 227.

b) Jagdgerechtigkeit.

Die Jagdgerechtigkeit, wenn sie auf eine gültige Art erworben worden ist, führt, obwohl sie jedesmal der forstlichen Herrlichkeit unterworfen ist, der Regel nach, allezeit, so wie ein jedes andere dingliche Recht, die Ausschliesslichkeit als Merkmal mit sich, und kommt also dem Landesherrn ohne besondern Vorbehalt weder Vor- noch Durch- noch Mitjagd zu. a) Vielmehr darf der Jagdberechtigte in dem ihm angewiesenen Reviere jedem verwehren, Wild zu schiessen, es zu beschädigen, oder aus dem Reviere zu scheuchen. b) Aber der Jagdberechtigte muss auch das Wild bis zur Unschädlichkeit wegschiessen. Hegt er mehr, als das Revier ohne Nachtheil der be-

nachbarten Aeckerinhaber im Reviere nähren kann, so ist nicht nur jeder derselben befugt, das Wild durch zweckmäsige Anstalten von seinen Aeckern und Gärten zu verscheuchen, sondern er darf es selbst, ohne jedoch es sich zuzueignen, erlegen, so wie der Jagdherr zum Ersaz der durch übermäsigen Wildstand verursachten Schäden gezwungen werden kann. c) So wie die Jagdverleihung an sich eine willkürliche Sache ist, so ist es auch die Art derselben. Die Jagdgerechtigkeit wird bald bestimmt, oder unbestimmt, bald als Erb- oder Gnadenjagd, bald als hohe, oder niedere, bald einem allein, bald mehrern zugleich in der Eigenschaft einer Vor- Koppel- oder Mitjagd verliehen. d)

a) Fischer Cameral- und Polizeirecht, Th. II. §. 1319. Leyser jus georg. L. III. C. 12. §. 63.

b) Man unterscheide Wilddiebstahl vom Jagdfrevel. G. A. Kleinschrod Abh. von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. Erlangen. 1790.

c) Arg. L. 30. §. 3. D. ad L. aquiliam. Vergl. J. M. Seuffert de damno per ferarum incursus in agris dato. Würceburg. 1788. -- Moser Forstarchiv. B. VIII. S. 247. B. X. S. 173. B. XI. S. 241. B. XII. S. 251. -- von Ickstadt vom Jagdrechte. Th. II. Cap. II. §. 42. 78. Danz Handbuch. B. II. §. 160. S. 73.

d) Jagdfolge. Jagdfrohne.

II. TITEL.

Vom Bergrechte.

§. 228.

I. *Privatbergrecht.*

Unter Vorausſezung der Regalität des Bergbaues a) ſind zwei Arten von den ſich auf den Bergbau beziehenden Rechten und Verbindlichkeiten von einander zu unterſcheiden. Einige betreffen das öffentliche Verhältniſs des Bergherrn, oder der Berghoheit zu den Bergwerksverwandten, und den Betrieb des Bergbaues (Bergſtaatsrecht). Andere beziehen ſich auf das rechtliche Verhältniſs der Bergwerksverwandten unter ſich, und andere Perſonen, womit jene in Verbindung ſtehen (Bergprivatrecht). Nur von leztem kann hier die Rede ſeyn. Seine Quellen beſtehen in der Kenntniſs der gemeinen Rechte, der Geſchichte der Bergwerke, und des Bergrechts, aller bei dem Bergbaue vorkommenden technologiſchen Ausdrücke, der Bergwerksurkunden, Berggeſeze, Bergordnungen, Bergreſcripte, Berggewohnheiten, endlich der Schriften über die Verfaſſungen und Rechte der Bergwerke. b)

a) Thom. von Wagner über den Beweis der Regalität des teutſchen Bergbaues. 1794. -- Goenner teutſch. Staatsrecht. §. 452.

b) Fr. Ludw. von Cancrin Grundſaeze des teutſchen Berg- und Salzrechts, I. Abth. Frankfurt. 1790. §. 23. S. 15. folg.

§. 229.

II. *Erwerbung des Bergrechts.*

Kein Privater, als solcher, darf sich der Bergwerksschäze anmassen a); die Verleihung des Landesherrn kann ihn allein dazu berechtigen. Diese Verleihung aber geschieht entweder durch das Freierklären des Bergaues, oder durch andere besondere Vergünstigungen, welchen auch eine gesezmässige Verjährung gleichgehalten wird. Beruht die Betreibung eines Bergbaues auf einer besondern Concession des Landesherrn, so muss der Umfang der dadurch erhaltenen Rechte zunächst aus dem Verleihungsbriefe erhoben werden. Entweder sind dem Privaten alle unter dem Bergregale begriffenen nuzbaren Rechte, die Grubenausbeute nächst dem Bergzehnten, Quatembergeld, und den Berggerichten so überlassen, dass dem Lands- und Lehenherrn nur die gesezgebende und oberste richterliche Gewalt samt dem Vorkaufe der gewonnenen, vorzüglich edlen Metalle verbleibt b) (plena Concessio), oder es wird der Bergbau so verliehen, dass der Lehenherr entweder in unmittelbare Gemeinschaft mit dem Beliehenen tritt, oder ihm nur ein und das andere aus dem Bergregale fliessende Recht überläst (minus plena Concessio).

a) Goenner teutsch. Staatsrecht. §. 452.

b) von Cancrin Berg- und Salzrecht. S. 75. §. 83 — Koehler Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau. Freyberg. 1786. S. 63. §. 10.

§. 230.

III. *Bedingungen des Betriebs eines Bergbaues.*

Hat der Landesherr den Bergbau für frei erklärt, so darf zwar ein jeder Private daran Antheil nehmen; aber er muſs I. um einem wirklich Beliehenen gleichgestellt zu werden, zuerst einen Schurfzettel lösen, und, wenn er nach dem Schürfen einen Gang eröffnen will, muthen. a) Unter mehrern Schürfern entscheidet das Alter im Felde b), jedoch nur unter der Bedingung, daſs der erste Finder den wirklichen Bergbau binnen vierzehn Tagen durch Entblöſsung des Ganges anfange, oder eine Fristenverlängerung erbitte. Findet der Muther nichts, was die Entblöſsung des Ganges belohnen dürfte, so muſs er mit Ersaze des Schadens den Eigenthümern den Plaz wieder so herstellen, wie er vorhin war. II. Auf die Muthung folgt die Belehnung, welche nach ausgefertigter Belehnungsurkunde in das Lehnbuch eingetragen wird. c) III. Pflegt man das gemuthete oder verliehene Feld unter verschiedenen Feierlichkeiten zu vermessen, und darüber ein eigenes Erbbereitungs- Vermeſs- Schieds- oder Vertragsbuch zu halten. Endlich IV. muſs der Muther, so wie der Lehnträger diejenigen Leistungen entrichten, welche nach den individuellen Bergordnungen für den Bestättigungs- oder Belehnungsakt herkömmlich sind.

a) Hertwig Bergbuch unter den Worten „Muther und Lehnträger." §. 6. u. 22.

b) v. Cancrin Berg- und Salzrecht. S. 106. §. 112. folg. Fr. Io. Meyer bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und Informaten. Leipzig. 1803. Abh. I. S. 83.

c) Hertwig a. a. O. unter dem Worte „bestättigen" §. 2. auch unter dem Worte „Lehn" §. 10.

d) von Cancrin a. a. O. S. 136. §. 138 - 143. - Koehler Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau. S. 110. § 33 - 36.

§. 221.

IV. *Rechtsverhältniss zwischen Bergherrn und dem Lehenträger.*

I. Der Bergherr behauptet über den verliehenen Bergbau das Obereigenthum; zufolge dessen hat er die Oberaufsicht über den Grubenbau, erläſst Berggeseze, ertheilt Privilegien, bestellt Bergbeamte, übt die Berggerichtsbarkeit aus, fodert dem Belehnten verschiedene Abgaben ab, als das Quatember- oder Recessgeld, den Zehnten, das Lade- und Waagegeld, den Schlägeschaz, und spricht in Ansehung der gewonnenen Metalle, Mineralien, und Erze das Vorkaufsrecht an. a) Dagegen II. bezieht der Lehnträger vermöge des ihm verliehenen beschränkten Eigenthums die Nuzungen von den Berggebäuden, und nimmt mittel- und unmittelbaren Antheil an allen Bergwerksprivilegien b), welche bald den Einwohnern der Berg-

orte überhaupt, bald den Theilhabern an den Bergwerken, ohne Rückſicht, ob ſie Bergortseinwohner ſind, oder nicht, bald dem Bergperſonale zuſtehen. Er muſs aber auch ſeinem Berg- oder Lehnherrn diejenigen Abgaben entrichten, welche die Bergordnung, das Herkommen oder die beſondern Verleihungen mit ſich bringen.

a) J. F. C. Maehler über die Frage: ob den Bergwerksverwandten an ihren Bergwerken ein ſogenanntes dominium utile, oder was ſonſt für ein Recht, und welche vorzügliche Befugniſſe dem Landesherrn und oberſten Bergherrn, der Verleihung ungeachtet, zuſtehen. 1785. - von Cancrin Berg - und Salzrecht. S. 145 §. 146 - 169. Koehler Anleitung zu den Rechten, und der Verfaſſung bei dem Bergbau. S. 117. §. 12 - 43.

b) Koehler a. a. O. S. 132. §. 3. folg. -- von Cancrin a. a. O. S. 202. §. 239.

§. 232.

V. *Geſellenbau und Gewerkſchaft.*

Ein durch Muthung und Belehnung auf gehörige Art erworbenes Bergwerk wird entweder von einer Perſon allein, oder von mehrern zugleich gebauet. Im erſten Falle trägt der Beliehene den Namen eines Eigenlehners, und das ihm zuſtehende Feld heiſst ein Eigenlehn. Im zweiten Falle beſteht die errichtete Geſellſchaft entweder aus zwei, bis höchſtens acht, oder aus mehrern Mitgliedern. Jene machen einen Geſellenbau, deſſen Theilhaber Geſel-

len heissen, diese eine Gewerkschaft aus. Ihre einzelnen Glieder werden Gewerken genannt. Die Zubusse und Ausbeute wird bei jenen, so wie bei diesen, nach bestimmten Bergtheilen oder Kuxen, vertheilet. a) Darunter pflegen gewöhnlich einige Freikuxen zu seyn, welche Ausbeute ziehen, aber nicht Zubusse tragen, und dem Grundherrn, der Kirche, Knappschaft, oder den Armen gehören. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem unter ihnen statt findenden Gesellschaftsvertrage, den Bergordnungen, dem Herkommen, und der Natur der Sache. b) Der zum Grubenbau erhaltene Vorschuss haftet als eine dingliche Last auf dem Felde.

a) Fr. Jo. Meyer bergrechtliche Beobachtungen. Abh. IV. S. 147. folg.

b) von Cancrin Berg- und Salzrecht. II. Abth. Frankfurt. 1790. §. 264. S. 7. folg.

§. 233.

VI. *Bergleute.*

Die wirkliche kunstmäſsige Betreibung des Bergbaues geschieht durch Bergleute, deren Verhältniss zu den Eigenlehnern und Gewerken nach den Grundsäzen vom Miethvertrage, nach den Bergordnungen, und dem Bergherkommen zu bestimmen sind. a) In Ansehung ihres rückständigen Berglohnes haben sie auf den Vorrath der Zeche ein stillschweigendes Unterpfand

mit dem Vorzugsrechte, so, dass sie bei einem ausgebrochenen Concurse in die erste Klasse kommen. b) Bei erlittenem Schaden an ihrer Gesundheit werden sie gemäss eines gemeinen Bergherkommens auf Kosten der Gesellschaft, oder der Eigenlehner geheilt, und bekommen im Falle einer gänzlichen Unbrauchbarkeit ein Gnadengeld. Uebrigens geniessen die Bergleute nächst andern Privilegien auch das Vorrecht eines gefreiten Gerichtsstandes, und eines abgekürzten Verfahrens in allen ihren Rechtsangelegenheiten. c)

a) von Cancrin Berg- und Salzrecht. Abth. II. §. 404. S. 99. folg.

b) Hertwig Bergbuch unter dem Worte „Lohn" §. 6.

c) von Cancrin a. a. O. Abth. IV. §. 725. S. 7. folg. Meyer bergrechtliche Beobachtungen. XXII. S. 45.

§. 234.

VII. *Verlust der aus der Belehnung erhaltenen Bergrechte.*

Die Rechte an den gehörig erworbenen Bergwerken gehen verlohren: 1) durch Verträge, 2) durch Absterben desjenigen, welchem die Verleihung persönlich ertheilt worden, 3) durch Verjährung, 4) durch Dereliction, und 5) durch Nachlässigkeit in Suchung der Muthung, oder der Bestättigung, oder der Entrichtung der dem Landesherrn gebührenden Abgaben. Auf einem solchen in das landesherrliche Freie gefallenen

Bergbaue finden neue Muthungen und Belehnungen statt. a)

a) Koehler Anleitung zu den Rechten, und der Verfassung bei dem Bergbau. S. 149. folg. -- vergl. Meyer bergrechtliche Beobachtungen. V. 9. XII. 22. Abh. IV. Cap. 10. S. 207.

III. TITEL.

Vom Salzrechte.

§. 235.

Salzrecht.

Die Salzquellen werden entweder von dem Regalieninhaber selbst betrieben, oder die Betreibung derselben an Private nach Art eines Lehns, oder einer Emphiteusis, oder einer Erb- oder Zeitpacht überlassen, oder sie werden, wo die Salzquellen nicht zu den Regalien gezählt werden, als ein Privateigenthum von den Grundeigenthümern genuzt. Darnach muss zunächst, jedoch mit Rücksicht auf die besondern Salzordnungen und Herkommen, das in Ansehung ihrer statt findende Rechtsverhältniss beurtheilt werden. Wo das Salzwesen regalisirt ist, wird gar oft eine ganze Gesellschaft bald vollständig, bald unvollständig, damit belehnt, und Gewerk- oder Pfännerschaft genannt, dessen Mitglieder (Salzpfänner) die ihnen verliehenen Salzquellen nach einer willkürlich bestimmten Anzahl von Theilen (Koten) eintheilen. Ihre Rechte unter

ſich müſſen theils nach den gemeinrechtlichen Grundſäzen vom Geſellſchaftsvertrage, theils nach den einzelnen Salzordnungen und Herkommen ausgemittelt werden. a) Uebrigens genieſsen die Sälzer, oder Salinenarbeiter mit den Bergknappen in der Regel durchaus gleiche Privilegien.

a) von Cancrin Berg- und Salzrecht. Abth. V. §. 865. folg, und die daſelbſt angeführten Schriften.

IV. TITEL.

Vom Privatrechte der Wege, des Post- Fracht- und Fuhrweſens.

§. 236.

I. *Privatrecht der Wege.*

Die Wege ſind entweder private, oder öffentliche; leztere theilen ſich wieder in Gemeindewege, und Land- oder Heerſtraſſen. Auch giebt es noch beſondere Straſſen, welche zu eigenen Beſtimmungen angelegt ſind; dahin gehören Poſt- Commercial- Salz- Feld- und Holzſtraſſen, Bei- und Nebenwege. I. Die Gemeindewege werden von einer Gemeinheit angelegt und unterhalten, und zwar entweder ſo, daſs jedes Gemeindeglied, in wie fern der Weg oder die Straſſe deſſen Eigenthum berührt, oder vorbeigeht, ſie unterhält (Theilungsfuſs), oder ſo, daſs ſie von der Ortsobrigkeit auf gemeinſchaftliche Koſten hergeſtellt,

leztere sodann entweder nach einem vertragsweise bestimmten Verhältniss zusammengeschossen, oder durch eine eigene Auflage, wozu jedoch allezeit landesherrliche Genehmigung erfoderlich ist, erhoben werden (Communionfuss). II. Die Privatwege, in wie fern sie bloss inner dem Privateigenthum zur individuellen Bequemlichkeit dienen sollen, legt jeder nach Willküre an. Jedoch muss bei ihnen, so wie bei den Gemeindewegen, darauf gesehen werden, dass für öffentliche Anstalten daraus kein Nachtheil entstehe. III. Land- und Heerstrassen sollen nach den Reichsgesezen a) auf des Landes gemeine Kosten erbauet und unterhalten werden. Zu diesem Behuf dient vor allem die Landfolge; auch ist das Privateigenthum zum Besten des Landstrassenbaues dem eminenten Staatseigenthume unterworfen. b) Wenn der Staat bei Umlegung einer Heerstrasse diese über einen Privatweg anlegt, so scheint es gerecht, dass der Privatmann so viel, als bisher zu dem Privatwege, nun zur jezigen Heerstrasse, das übrige aber der Staat beitrage. c)

a) RSchl. v. 1670. (neueste Sammlung der RAbsch. IV. S. 75.) RSchl. v. 1768. -- Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeseze. B. IX. S. 1381.

b) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 383. und die da angeführten Schriften.

c) Pufendorf Tom. III. Obs. 113.

§. 237.

§. 237.

II. *Straſſengerichtsbarkeit.*

Die Privat- und Gemeindewege ſind ohne allen Zweifel der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer jeden Gegend, es ſei dieſe eine landesherrliche, oder patrimoniale, unterworfen. Es gehört daher die Straſſengerichtsbarkeit in dem lezten Betrachte unter die Privatrechte. Hingegen die Gerichtsbarkeit über die Heerſtraſſen (Straſſengerichtsbarkeit im höhern Sinne) bleibt auch durch ſolche Diſtrikte, in denen die Gerichtsbarkeit patrimonial iſt, ein landesherrliches Gerechtſame. Wenn aber der Landesherr die Sorge für öffentliche Sicherheit der Straſſen vernachläſſigt, ſo berechtigen Reichsgeſeze a) den Verlezten, den Erſaz von jenem zu fodern.

a) RSchl. v. 1670. (neueſte Sammlung der RAbſch. IV. S. 75. — vergl. Goenner teutſches Staatsrecht. §. 385.

§. 238.

III. *Poſt- und Bothenweſen.*

Da nach den teutſchen Rechten das Poſtweſen regaliſirt iſt a), ſo darf I. ein Privater weder Haupt- noch Nebenpoſten anlegen, ſo wenig als II. das Poſtregale die bürgerliche Freiheit in Dingen einſchränken kann, welche nicht zur wirklichen Vervollkommnung des Poſtweſens gehören.

III. Postanstalten, als eine entschiedene Wohlthat für das gemeine Wesen, geniessen einen ganz besondern Schuz des Staats. Darauf beruhen die Privilegien der Posthäuser, und die Freiheiten der Postbedienten, welche jedoch IV. nie so weit ausgedehnt werden dürfen, dass sie sowohl von der Landesgerichtsbarkeit, als auch von allen bürgerlichen dinglichen Lasten durchaus befreiet wären. b) V. Die Erstattung der Sachen, welche auf den Posten geraubt, gestohlen, oder sonst beschädiget worden sind, ist nach der Analogie der römischen Rechtsgrundsäze de receptis zu beurtheilen. Desshalb sind VI. von den Postämtern ordentliche Postrollen zu halten, und über Geld und Kostbarkeiten Empfangsscheine auszustellen, wofür sodann VII. die Postgelder mehr nach dem Werth, als dem Gewicht zu bestimmen sind. VIII. Für die ausserordentlichen Posten findet nicht alles statt, was von den ordentlichen gilt, wenn nicht Landesgeseze oder Herkommen es ausdrücklich vorschreiben. Indessen geniessen sie gewöhnlich die Vortheile, welche die Beschleunigung befördern. Sonst beruht das ganze Geschäft auf den gemeinen Grundsäzen vom Miethvertrage, wornach sich auch die Lehre vom Bothenwesen richtet. c)

a) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 401. folg.

b) Verhandlung des Wahlkonvents. v. 1790. -- Wahlcap. Art. 29. §. 1. — Pütter vom Reichspostwesen; in den Erörterungen und Beispielen des teutschen Staats- und Fürstenrechts. I. Heft. Goetting. 1790. S. 76. —

Haeberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts. Art. Postwesen. §. 18 - 22. – G. St. Wiesand jurist. Handbuch u. d. W. „Postrecht" S. 840. folg.

c) Haeberlin a. a. O. Art. „Bothenwesen" – Danz Handbuch B. I. §. 135 - 138.

§. 239.

IV. *Fuhr - und Frachtrecht.*

Die wenigen Bestimmungen, welche die Reichsgeseze a) in Ansehung des Fuhr- und Frachtwesens an die Hand geben, bezwecken mehr die Polizei, als das, was Rechtens ist, so dass die Feststellung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Frachtfuhrleute und Frachtgeber zunächst aus dem römischen Rechte, und der Natur des Geschäfts zu erholen ist. Nur für Gegenstände, welche Handelsfracht betreffen, entscheiden in Handelsstädten das Handelsrecht, und die Handelsgerichtsordnungen. b)

a) RPol. Ordn. v. 1530. tit. 25. -- Halsger. Ordn. v. 1532. Art. 221. – RPol. Ordn. v. 1548. tit. 16. u. v. 1577. tit. 16.

b) Jo. Chr. Conr. Schroeter Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. I. S. 297. folg. -- Karl Gottl. Roessig Darstellung des leipziger Handelsrechts. Leipzig. 1796. -- D. C. E. Münter Frachtfahrrecht. II. Th. Hannover. 1798 - 1803. -- von Zangen Erörterung der Frage: was für eine Klage wider einen Fuhrmann statt finde. Giessen. 1798. -- J. Conr. Beyerbach vom Beweise der Frachtgüter. Frankfurt. 1801.

V. TITEL.

Vom Wasserrechte.

§. 240.

I. *Wasserrecht überhaupt.*

Da nach den teutschen Rechten eigentliche Flüsse und Ströme zu den Regalien gehören, so können Privatpersonen an der unmittelbaren Benuzung derselben nur in so fern Antheil nehmen, als dadurch der Regalität kein Eintrag geschieht, oder die unter ihr begriffenen nuzbaren Rechte von den Landesherren ihnen besonders verliehen worden sind. Auch hat man stets das eigentliche Regale von den regalischen Nuzrechten, so wie schiffreiche Ströme und grosse Wässer von den kleinen stehenden Wässern und Bächen zu unterscheiden. Stehende Wässer gehören in der Regel demjenigen, dessen Länderei sie einschliesst; auf gleiche Art werden Bäche nach ihrer ganzen Länge als Eigenthum desjenigen angesehen, durch dessen Grund sie fliessen, es müsste nur nach besondern Landesordnungen die Wasserregalität auch auf sie erstreckt worden seyn. a)

a) F. L. von Cancrin Abh. vom Wasserrechte sowohl dem natürlichen, als positiven, vornehmlich aber dem teutschen. II. Th. 1789 u 1790. 4. -- Runde Grundsäze des gem. teutschen Privatr. §. 162. not. b.

§. 241.

II. *Darunter begriffene Rechte.*

a) Fischerei.

Die Fischerei, in wie fern sie der Landeshoheit in einem Lande nicht besonders vorbehalten ist, folgt dem Eigenthume des Wassers, ist nach der Analogie des Jagdrechts zu beurtheilen, jederzeit aber in der Ausübung an die landesherrlichen Fischordnungen gebunden. a) Gleiche Grundsäze gelten von Bernstein, Goldwäschen und Perlenfischerei, denn auch sie sind Nuzungen aus Wässern.

a) von Cancrin Wasserrecht. B. III. Abh. 12. S. 55. folg. — Struben rechtliche Bedenken. Th. II. Bed. 87. S. 328. Th. V. Bed. 17. S. 37. — Leyser jus georg. Lib. III. Cap. 14.

§. 242.

b) Mühlenrecht.

Das Recht, Mühlen anzulegen, gehört als ein öconomischer Nahrungszweig in das Privatrecht, ausser wenn das Mühlenwesen nach individuellen Verfahrungen regalisirt, oder unter besondere Polizeiaufsicht gezogen ist. Auf jeden Fall können bei öffentlichen Strömen ohne Bewilligung des Landesherrn, welche gewöhnlich gegen einen jährlichen Mühlenzins ertheilt zu werden pflegt, keine Mühlen angelegt werden. Hingegen bei Privatwässern und Bächen bringt

das Privateigenthum ein ganz natürliches, freies Mühlenrecht (nicht aber ein Mühlengewerb) mit sich. a) Nur ist darauf Rücksicht zu nehmen, daſs bei Legung des Fachbaumes für Abwendung einer Ueberschwemmung der benachbarten Felder gesorgt werde, und der Mühleherr den möglichen Unterschleif der Mühler nicht begünstige. b) Eben so frei ist auch das Recht, Windmühlen anzulegen, in wie fern nicht besondere Landesgeseze eine Beschränkung mit sich bringen, oder das Mühlenrecht als ein bürgerliches Gewerb betrieben werden will. c)

a) von Rohr Haushaltungsrecht. B. IV. Cap. 11. -- Westphal teutsches Privatrecht. Th. II. S. 158. -- von Quistorp rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit. N. V. S. 39.

b) Westphal a. a. O. S. 171. -- Fr. Ludw. von Cancrin Abh. vom Recht des Eich- und Sicherpfahls. Giessen. 1788. in seinen kleinen technologischen Werken. B. II. N. 5. -- von Rohr a. a. O. B. IV. Cap. 12. Schroeter vermischte Abh. zur Erläuterung des teutschen Rechts. B. II. S. 108.

c) Eisenhart teutsches Recht. S. 186.

§. 243.

c) Brückenrecht.

Ueber private Wässer darf jeder Eigenthümer nach Willküre eine Brücke anlegen, dessen Unterhaltung aber auch ihm allein obliegt. Sollte ein Gemeindeweg darüber geführt werden, so sind die Grundsäze von den Gemeindewegen

(§. 236.) auf ſie anzuwenden. Das Recht, über öffentliche Flüſſe Brücken zu ſchlagen, gebührt, ſo wie die Befugniſs, zu ihrer Unterhaltung ein Brückengeld zu fodern, der Landeshoheit, welche es aber auch an Private unter beliebigen Bedingungen verleihen kann. a) Alles dieſes gilt auch von Fähren und dem Fährgelde.

a) von Rohr Haushaltungsrecht. B. VIII. Cap. 7 u. 8.-- de Schellwiz D. de exactione pecuniae pro viis publicis, pontibusque ſolvendae. Jen. 1776. -- Goenner teutſches Staatsrecht, §. 383.

§. 244.

d) Schiff- und Floſsrecht.

Die Schiffart gehört zur Benuzung der öffentlichen Flüſse und Ströme; daher können Privatperſonen nach teutſchen Rechten ſie nur mit Bewilligung des Landesherrn treiben, und dieſem gebührt es, zu beſtimmen, ob ſie frei, oder gegen Waſſerzoll geübt werden dürfe. Ganz anders verhält es ſich bei Privatbächen einzelner ſich vereinigenden Eigenthümer. Da das Floſsrecht eine Art von Schiffart iſt, ſo iſt es nach denſelben Grundsäzen zu beurtheilen. a) Mit der Schiffart ſteht das Recht des Lein- oder Leitpfades in Verbindung, wobei jedoch die möglichſte Schonung des Privateigenthums beobachtet, auch wohl zuweilen eine Entſchädigung dafür geleiſtet werden muſs. b)

a) von Rohr Haushaltungsrecht. B. VIII. Cap. 4. -- Fr.

Ant. Dürr D. de jure gratiae; vom Floßrechte. Mogunt. 1762. -- Cramer Observat. jur. univers. Tom. I. Obs. 192. S. 470. - Moser von der Landeshoheit in weltlichen. Th. IX. S. 233.

b) Chr. Gottl. Biener D. de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad s. Troedel vulgo appellata. Lips. 1787.

§. 245.

e) Inseln, Werder, Anlagen.

Die in grossen Strömen entstandenen Inseln, Werder, Alluvionen, oder Anlagen, oder ein verlassenes Flussbeth folgen dem Eigenthume des Gewässers. Unter dieser Voraussezung machen die nach dem römischen Recht geltenden Grundsäze solange die Regel aus, bis die besondere Verfassung eines Landes hierüber andere Bestimmungen mit sich bringt. a)

a) Moser von der Landeshoheit in weltlichen. Th. IX. S. 219. f. – von Cramer wezlar. Nebenstund. Th. 9. N. 7. S. 119.

§. 246.

f) Strand- und Grundruhrrecht.

Das Strand- und Grundruhrrecht älterer Zeiten, zufolge dessen zu Wasser verunglückte Menschen und Güter ein Raub des Finders wurden, ist schon lange durch Reichsgeseze verbothen. a) Wer heut zu Tage gestrandete Sachen sich schlechthin zueignet, wird als ein Dieb bestraft. Vielmehr sind in Seegegenden zur Ret-

tung der Schiffe und der gestrandeten Waaren eigene Strandbediente angestellt, und alle geborgenen Sachen müssen in öffentliche Deposita (Bergehäuser) abgeliefert werden. Die Obrigkeit sorgt für deren Aufbewahrung, oder den Umständen nach für vortheilhafte Verkaufung, und stellt entweder sie selbst, oder den Kaufpreis nach Abzug der Kosten, und eines billigen Bergegeldes dem Eigenthümer zu. Meldet sich dieser nicht binnen Jahr und Tag, so fällt das Gut dem Strandherrn heim. Indessen pflegt man dem sich später meldenden Eigenthümer gegen Anführung wichtiger Hindernisse die Wiedereinsezung in den vorigen Zustand nicht gerne zu versagen. b)

a) Halsger. Ord. art. 218. -- R. A. v. 1559. §. 38. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeseze. Th. X. S. 2294. folg.

b) Fr. E. Carl Mereau Miscellaneen zum teutsch. Staats- und Privatrecht. Th. I. Gotha. 1791. N. 18. S. 424. J. Schuback de jure littoris. vom Strandrechte. Goetting. 1790. 4. -- Danz Handbuch. B. I. §. 112. S. 423.

VI. TITEL.

Vom Deich- und Siehlrechte.

§. 247.

I. *Deich- und Siehlrecht überhaupt.*

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist das in vielen Provinzen Teutschlands geltende Deich- und Siehlrecht, welches die auf Deiche und

Siehle sich beziehenden rechtlichen Bestimmungen enthaelt. Seine Quellen sind die einzelnen Statuten der an Flüssen gelegenen Städte, die Deich- und Dammordnungen, andere in Ansehung der Dämme ergangene Landesgeseze, besondere Herkommen und Rechtsgewohnheiten, Hülfsweise auch das römische Recht, und die Natur der Sache. a)

a) Dreyer Miscellan. des teutsch. Rechts. Lübeck. 1784. S. 1 - 37. -- Joh. Beckmann Sammlung auserlesener Landesgeseze. Th. IV. S. 1. folg. -- C. Abr. Heinecken tentamina juris aggeralis reipubl. bremens. Goetting. 1774. Joh. Dietr. Mellmann Einleitung in das gemeine und Schlesswig - Hollnstein. Dam - Deich - Siehl - und Schleussenrecht. Th. I. Absch. I. Altona und Leipzig. 1795. §. 14. -- Fr. Ludw. von Cancrin Abh. vom Wasserrecht. Halle. 1789. Abh. II. S. 91. folg. Einige Beiträge zum Deichrecht finden sich in von Bülows und Hagemanns praktischen Eroerterungen. B. II. N. 1.

§. 248.

II. *Anlegung der Deiche.*

Aus dem Begrife des Eigenthums von den an Waessern gelegenen Grundstücken geht das Recht, Deiche anzulegen, ganz natürlich hervor. Die Wichtigkeit einer solchen Anstalt, die eben sobald unwiederbringlichen Schaden verursachen, als dagegen schüzen kann, machte dieses Recht bald unmittelbar, bald mittelbar von der obrigkeitlichen Mitwirkung abhängig. Es ist daher in vielen Orten die fortdauernde Aufsicht über das

Deichwesen eigenen Deichgrafen, Deichrichtern, Deichgeschwornen u. s. w. anvertraut. a) Um das Deichwesen in Gang zu bringen, und im guten Stande zu erhalten, tretten sehr oft die Bewohner eines ganzen Bezirkes in eine eigene Gesellschaft (Deichband, Deichacht) zusammen, welche sodann eine gemeinschaftliche Deichkasse, und ein ordentliches Deichbuch hält, und mit vereinigten Kräften den Deichbau unternimmt. Auf sie selbst sind in der Hauptsache die gemeinrechtlichen Grundsäze von dem Gesellschaftsvertrage anzuwenden. b)

a) Heinecken tentamina juris aggeralis. §. 15-26. -- von Rohr Haushaltungsrecht. Th. I. B. VIII. Cap. 2. §. 29. folg. -- Wiesand jurist. Handbuch u. d. W. Teichordnung. S. 1059.

b) Danz Handbuch. B. I. §. 114. S. 430.

§. 249.

III. *Unterhaltung der Deiche.*

a) Ordentliche Deichlast.

Die Verbindlichkeit, die Deiche zu unterhalten, oder zu ihrer Unterhaltung beizutragen, ruht I. auf dem Besize der gesicherten Grundstücke, ist dinglich, und geht mit diesen, ohne weitere Rücksicht, auf jeden Besizer über. Nur sind die Besizer hoher Geestländer und ungebauter Moorländer, imgleichen der blosse Miethmann, der an Grund und Boden kein dingliches Recht hat, davon befreiet. a) Nach dieser Voraussezung kann

II. die Deichlaſt weder durch Verträge und Veräuſſerungen, noch durch Verjährung, noch durch Execution davon getrennt werden. III. Grobe Nachläſſigkeit oder Unvermögenheit in Erfüllung der Deichpflicht zieht nach dem Sprüchwort „wer nicht kann deichen, der muſs weichen" die Folgen des ſogenannten Spadenrechts nach ſich. b) IV. Die wirkliche Unterhaltung der Deiche, oder die Beſtreitung der ordentlichen Deichlaſt geſchieht entweder ſo, daſs die ganzen Deiche ausgemeſſen, und einem jeden Genoſſen nach der Gröſſe ſeines deichpflichtigen Landes ein Deichantheil zum Bauen und Unterhalt angewieſen wird (Theilungs- oder Partialfuſs), oder ſo, daſs die ganze Deichgenoſſenſchaft den Deichbau als eine gemeinſchaftliche Sache betreibt, und der Koſtenaufwand unter die ſämtlichen Deichpflichtige vertheilet wird (Communfuſs). Verhältniſsmäſſige Gleichheit ſoll hier die Regel ſeyn. c) Ein und daſſelbe gilt auch vom Siehlenbaue und andern mit dem Deichbaue verbundenen Nebenlaſten. Gar oft muſs V. wegen des eindringenden Stromes der Deichbau landeinwärts geführt werden: alsdann müſſen die Eigenthümer derjenigen Grundſtücke, worauf der neue Deich angelegt wird, von dem Deichbande entſchädiget werden. Die ausgedeichten Landbeſizer werden für ausgetretten gehalten, und ſind für die Zukunft von der Deichlaſt frei. d) Aus dieſem Grunde muſs ein ganz neuer Vertheilungsmaasſtab ausgemittelt werden.

a) von Rohr Haushaltungsrecht, Th. I, B. III. Cap. 3. §. 9. -- von Bülow und Hagemann pract. Eroerterungen. B. II, N. 1. §. 2.

b) von Bülow und Hagemann a. a. O. S. 18. folg. Danz Handbuch, B. I. §. 118. S. 439.

c) Dreyer Miscellan. S. 32. -- J. Beckmann Beiträge zur Oeconom. und Technolog. Th. III. S. 319. -- von Bülow und Hagemann a. a. O. S. 29. folg.

d) Arg. L. 38. §. 1. L. 52. §. 4, 10, 15. L. 67. §. 2. D. pro socio. -- Heinecken tentamina jur. aggeralis. §. 8. p. 21. -- Vergl. Dreyer Miscellan. S. 21. -- Ant. von Halem de jure eliminatorum, eorumque indemnisatione aequitati et juri consentanea. Hal. 1770.

§. 250.

b) ausserordentliche Deichlast.

Nächst der ordentlichen Deichlast tritt zuweilen die bei ausserordentlichen Vorfällen gewöhnliche Nothhülfe ein, wozu nicht nur jeder Deichbandgenosse, sondern auch alle Einwohner der in Gefahr stehenden Gegend, welche arbeiten können, verpflichtet sind. Indessen versteht sich diese Nothhülfe nur von Handarbeit, und nur solange, bis die Gefahr verschwunden ist. Die Herbeischaffung der Materialien aber, und die Vollendung des Baues, gehört für die Deichgenossen. a) Uebrigens ist ein solcher ausserordentlicher Schaden allezeit eine gemeine Deichlast des Deichbandes. b)

a) Heinecken tentamina jur. aggeralis. §. 38, 39.

b) Pufendorf Tom. II. Obs. 204. T. III. Obs. 135.

§. 251.

IV. *Besondere Rechte des Deichwesens.*

Vermöge eines allgemeinen durch die bekannten Deichordnungen bestätigten Herkommens geht alles dasjenige, was zur Anlage, zum Bau und Unterhalt der Deiche im baaren Gelde, Materialien und Arbeitslohne geliehen worden, bei einem über das Vermögen der Deichpflichtigen entstandenen Concurs allen andern Foderungen ohne Ausnahme vor. Unter den Gläubigern selbst entscheidet die Zeitfolge, wenn nicht das jüngere Anlehen zur Erhaltung des alten diente. a) Ferner werden die Deiche zu den befriedeten Sachen gerechnet. b) Endlich haben die Streitigkeiten in Deichangelegenheiten fast durchaus einen privilegirten Gerichtsstand, ihre Verhandlung ist allezeit summarisch c), und in eiligen Fällen, wo kein Verzug statt findet, fällt auch die suspensiv Wirkung der gegen ertheilte Bescheide nachgesuchten Rechtsmittel hinweg. d)

a) Arg. L. 5. D. qui potior. in pign. — Dreyer Miscellan. S. 36.

b) Pufendorf. Tom. II. Obs. 190.

c) Mellmann Einleit. in das gemeine Damm- und Deichrecht. §. 27. folg.

d) Struben rechtl. Bed. Th. V. Bed. 13.

II. Unterabtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

§. 252.

Einleitung.

Ein Vertrag ist eine von zwei oder mehrern, welche gegenseitig zwei vorstellen, wechselseitig geäusserte Einstimmung in eine Veränderung ihrer Rechtsverhältnisse. Versprechen und Annahme sind die ihn constituirende Akte der Willküre, es mag der Gegenstand des Versprechens in einem Geben oder Handeln ohne Gewährung einer Sache, oder in einem Unterlassen oder Leiden bestehen. Traktaten wirken noch keine Verbindlichkeit, wohl aber Punctationen, wenn durch sie die Hauptpunkte eines Vertrags festgesezet, und nur noch die Nebentheile einer weitern Erledigung überlassen sind.

I. ABSCHNITT.

Von den Eigenheiten des teutschen Rechts bei Verträgen, die ihre gesezliche Bestimmung aus dem römischen Rechte erhalten.

§. 253.

I. *Hauptverträge.*

Die natürliche und im römischen Rechte bestätigte Freiheit, Verträge einzugehen, macht auch

nach den teutschen Rechten die Regel aus, welche jedoch zufolge der lezten mannichfaltige Modificationen erleidet. Oft ist sie auf besondere Bedingungen gestellt, oft ist sie den Privaten ganz entzogen. Bald dürfen gewisse Personen gegen die Regel weder versprechen, noch annehmen; bald sind gewisse Sachen ausser allem bürgerlichen Verkehr gesezt; bald ist die Freiheit zu contrahiren auf eine eigene Form bedingt.

§. 254.

Eigenheiten des teutschen Rechts.

a) In Ansehung der Form der Verträge überhaupt.

Um die das Wesen eines Vertrags bestimmende Einheit der Willen äusserlich vollkommen an Tag zu legen, bediente man sich vor Alters, so wie es heut zu Tage noch üblich ist, mancher Förmlichkeiten. Dahin gehören der Handschlag, die Daran- oder Daraufgabe (Handgeld, Toppschilling, Toppgeld), die schriftliche oder gerichtliche Abfassung der Verträge, die sinnliche Darstellung, oder die simbolische Uebergabe der Vertragssache. I. Das Handgeld wird nach den teutschen Rechten als ein Zeichen gegeben, daſs zwei Personen in wirklichen Vertragsverhältnissen zu einander stehen. Es versichert demnach die Vollendung eines Vertrags, und hindert regelmässig jeden einseitigen Zurücktritt. a) Reuvertag und Reu-

busse

busse sind als Ausnahme zu betrachten. II. Schriftliche oder gerichtliche Abfassung gehört nicht zur wesentlichen Form der Verträge, wenn nicht besondere Verabredungen, particuläre Geseze oder Herkommen sie als Bedingung ihrer Gültigkeit erheischen, wie es bei dem Wechsel, bei den Verträgen der gutspflichtigen Bauern, bei Ehestiftungen, Einkindschaften u. s. w. gewöhnlich der Fall ist. b) Ausserdem verdient sie, so wie die obrigkeitliche Bestättigung, wenigstens als Vorsicht eine besondere Empfehlung. Auf jeden Fall, es mag die schriftliche Abfassung der Verträge auf der Willküre der Contrahenten beruhen, oder gesezlich nothwendige Form seyn, fodert das teutsche Recht c) bei Strafe der Unverbindlichkeit derselben und des Schadenersazes von Seite des ausfertigenden Notars, daſs der Aufsaz den Contrahenten vorgelesen, erklärt, und dieses am Schlusse angemerkt werde, welches wegen Gleichheit des Grundes mit Recht auch auf die gerichtlichen Vertragsprotokolle und Briefe angewendet werden kann. d) Zur äussern Form der Vollendung der Verträge kann man IV. die simbolischen Akte rechnen, deren man sich bei contractmässigen Uebergaben des Besizers der Grundstücke sehr häufig bedient. e) Uebrigens kennt das teutsche Recht weder den römischen Unterschied zwischen Pacta, und Contractus, noch zwischen Contractus stricti juris und bonae fidei. f)

a) Schroeter vermischte Abhandl. zur Erläuterung des teutsch. Rechts. Halle. 1785. B. I. S. 510.

b) Schroeter a. a. O. S. 454. -- Selchow Elementa jur. privat. german. §. 551. p. 507. not. 9.

c) Notariatsordnung v. 1512. §. 1, 12.

d) Ueber gerichtliche Auflassung, Kauf- Fest- und Wehrbriefe s. Danz Handbuch B. II. §. 259. S. 485. – Ueber Hipothekenbücher s. Carl Frid. Walch Pr. de juribus creditorum inscriptorum megapolitanis. Particula prior. Jen. 1791. -- Schroeter a. a. O. S. 437.

e) von Selchow l. c. §. 551.

f) Eisenhart teutsch. Recht. S. 338.

§. 255.

b) In Ansehung einzelner Verträge.

1) Kauf.

Die Lehre vom Kaufvertrage beruht durchaus auf dem römischen Rechte, einige Nebendinge abgerechnet, welche aus den teutschen Rechten herrühren. Dahin gehören: 1) das Halfter- Schlüssel- oder Strickgeld, und Weinkaufsgeld. a) Es ist zwar fast überall üblich, aber ohne besondere Verabredung keine Schuldigkeit. 2) Das Verboth, unbewegliche Güter an todte Hände b), Gifte ohne Vorwissen öffentlich aufgestellter Aerzte, schädliche Bücher, Früchte auf dem Halm c) zu verkaufen, 3) das Verboth der Abtrettung, oder des Verkaufes der Foderungen eines Juden an einen Christen d), 4) das den Landesbeamten gegebene Verboth,

Grundstücke in ihren Amtsbezirken an sich zu kaufen; 5) das durch Gesez, Privileg, oder Herkommen gegründete Vorkaufs- oder Näherrecht, vorzüglich der Grund- oder Guts- und Lehenherren (§. 196.); 6) der Alleinhandel mit gewissen Fabrikaten und Produkten. Nach einigen Landesordnungen sezt auch 7) die Erwerbung unbeweglicher Güter ein bestimmtes Religionsbekenntniss, oder andere besondere bürgerliche Eigenschaften voraus, z. B. dass man zu einem gewissen Stand gehöre.

a) Leu- oder Litkauf. s. Dreyer Miscellan. oder kleine Schriften. S. 48. -- Ph. Frid. Ulrich D. de jure mercipatus in contractibus, vulgo vom Weinkaufe. Marburg. 1769. – C. F. Hommel Pertinenz- und Absonderungsregister. S. 340.

b) C. G. Cramer de alienatione bonorum imprimis equestrium ad manus mortuas per statutum prohibita. Alt. 1726.

c) R. Pol. Ordn. v. 1548. tit. 19. und 1577. tit. 19. Danz Handbuch. B. II. §. 191. S. 171. -- Badendurlach. Landesordn. Th. V. tit. 1. §. 8. – Würtemberg. L. O. S. 332.

d) R. A. v. 1551. §. 78 - 80. – R. Pol. Ordn. v. 1577. tit. 20. §. 4. – Danz a. a. O. B. VII. S. 258. folg. Vergl. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 66. S. 241.

§. 256.

2) Hinterlegung und Leihvertrag.

Der gröſste Theil von dem, was die teutschen Rechte über die Hinterlegung und den Leihvertrag enthalten, ist bloſse Wiederholung rö-

mischer Grundsäze. Nur einzelne Stadtrechte sanctioniren noch den altteutschen Rechtssaz: „Hand wahre Hand, wo man seinen Glauben verloren hat, da muss man ihn wieder suchen." a)

a) Hamburg. Stadtrecht. B. II. tit. 2. art. 7. -- Lübisches Recht B. III. tit. 3. art. 2. -- Stein Abh. vom lübisch. Recht. Th. III. S. 103. -- Eisenhart teutsch. Recht. S. 346. -- Danz Handbuch B. II. §. 198. u. 199.

§. 257.

3) Pachtvertrag.

Auch die Pacht, oder die Miethe, erhält ihre Bestimmung zunächst aus dem römischen Rechte. Nur haben I) einige Land- und Stadtrechte den entgegengesezten Grundsaz „Kauf bricht die Miethe nicht" aufgestellt. a) II. Der Miethkontrakt mit dem Gesinde, welcher zwar mit der römischen Locatio operarum in der Hauptsache zusammenstimmt, muss, da er jenes auf gewisse, obschon vertragsmässige Weise der Privatherrschaft des Conductors unterwirft, mehr nach den besondern Gesinde- und Dienstordnungen der einzelnen Länder und Städte beurtheilt werden. b) Vor allem merkwürdig ist der absolute Vorzug, dessen sich die Dienstbothen wegen ihres ausstehenden Lohns in dem Concurse über das Vermögen ihrer Dienstherren zu erfreuen haben. c) Nach den teutschen Rechten giebt es III. noch eine eigene Art von Pacht,

nämlich die Erbleihe, oder Erbpacht, (Colonatrecht, jus coloniae perpetuae) (§. 149.). Ungeachtet der verſchiedenen Benennungen, unter welchen dieſe Erbpachte erſcheinen, und der verſchiedenen Quellen, woraus ihre wirkliche Beſchaffenheit entwickelt werden muſs, kommen ſie doch darin überein, daſs alle Erbpächter ihre Güter mit dinglichem Rechte, ohne Eigenthümer zu ſeyn, beſizen, perſönlich frei ſind, und nur des Guts wegen gewiſſe Laſten zu tragen haben. d) Nächſtdem zeichnet ſich IV. die Holländereipacht (Contraktus ſocidae) aus, wo jemand Vieh zur uneingeſchränkten Nuzung mit dem Weiderechte unter der Bedingung verpachtet wird, es nach verfloſſener Pachtzeit in derſelben Quanti- und Qualität zurückzuliefern. Da eiſern Vieh nicht ſtirbt, ſo muſs der Pächter für allen auch zufälligen Schaden haften, darf aber während der Pachtzeit nach unbedingter Willküre über das Vieh disponiren.

a) Hamburg. Stadtrecht. B. II. tit. 9. Art. 13. -- Frankfurt. Reform. Th. II. tit. 14. §. 11. -- Braunſchweig. Verordn. v. 27. Oct. 1760. -- vergl. Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. IV. Abh. I. S. 1. folg. -- Nettelbladt Beiträge zur juriſt. gelehrt. Hiſtorie. B. II. S. VII. N. 4. S. 525.

b) Joh. Lor. Dorn Abh. des Geſinderechts. Erlang. 1794. Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 69. Th. V. Bed. 99.

c) Chr. Chr. Dabelow Verſuch einer ausführlichen Erläuterung der Lehre vom Concurſe der Gläubiger. Th.

II. Halle. 1792. §. 216. S. 203. — Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 107.

d) von Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 365. 395.

§. 258.

4) Darleihen.

Das Darleihen muſs in der Regel durchaus nach dem römiſchen Recht beurtheilt werden. Indeſſen enthalten die teutſchen Rechte manche den Römern unbekannte Eigenheiten über dieſen Vertrag. Sie betreffen: I. den reichsgeſezlichen Zinſenfuſs zu fünf vom Hunderte a), und den Verboth des Wuchers. Jedoch findet eine Ausnahme in Anſehung des ſechsten Zinsthalers ſtatt, welcher nicht nur den Strafen des Wuchers nicht unterworfen, ſondern vielmehr nach manchen Landesgeſezen klagbar iſt. b) In welche Klaſſe die Zinſenfoderung im Concurſe gehöre, beruht zunächſt auf den individuellen Landesordnungen. II. Die Zurückbezahlung einer Darleihensſumme bei verändertem Münzfuſs. c) Wo nicht beſondere Landesgeſeze d) eine Beſtimmung enthalten, hat man die Entſcheidung aus der Natur der Sache herzuleiten. Aus einem ganz andern Geſichtspunkte muſs der kaufmänniſche Geldkurs angeſehen werden, wo die Geldſorte als Waare gewerthet wird. III. Die Behandlung böſer Schuldner. Streng ſind die Strafen gegen muthwillige Banqueroutirer; Zuchthausſtrafe und Anrüchigkeit

ſind die gewöhnlichſten. e) IV. Die verſchleyerten Darlehen f), wohin insbeſondere der Rentenkauf gehört.

a) RPol. Ordn. v. 1530. tit. 26. §. 8. v. 1548. tit. 17. §. 8. v. 1577. tit. 17. §. 9. — Dep. Abſch. v. 1600. §. 139. — I. R. A. v. 1654. §. 174. — Gerſtlacher Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze. B. X. S. 2119. f. Gottl. Hufeland Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der poſitiven Rechtswiſſenſchaften. St. I. Abh. II. S. 21.

b) J. G. von Meyern Gedanken von der Rechtmäſsigkeit des ſechsten Zinsthalers in Teutſchland. Hannover. 1732. — Hufeland a. a. O.

c) J. G. Dieze Verſuch einer Beantwortung der Frage: wie eine Geldſchuld abzutragen. Frankfurt. 1791.

d) Hollnſtein. L. G. O. P. IV. tit. 5. §. 12. — Naſſau. L. O. P. I. C. 9. p. 39. — Würtemberg. Landr. P. II. tit. 1. §. 7. — Pfälz. L. R. P. II. tit. 2. p. 208. — Baier. Landrecht. P. IV. Cap. 14. §. 7. — Danz Handbuch. B. II. §. 204. S. 296.

e) RPol. Ordn. v. 1548. tit. 22. u. 1577. tit. 23. §. 2. RSchl. v. 1670. — J. Chr. Quistorp Beiträge zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien. Leipzig. 1787. Abh. 13. S. 177.

f) von Meiern a. a. O. S. 69 - 109.

§. 259.

5) Societäts - Contrakt, oder Mascopey.

Von dem Geſellſchaftsvertrage, oder der Mascopey, iſt nächſt dem, was die römiſchen Geſeze darüber verordnen, zu bemerken, daſs gröſsere Handlungsgeſellſchaften auf Actien oder

Stocks errichtet zu werden pflegen. Man versteht darunter Quoten einer zusammenzulegenden Summe, deren einzelne Theilnehmer eine ihnen beliebige Anzahl auf sich nehmen, und darnach in der Folge Gewinn beziehen, oder Zubusse beitragen. Der Werth der einzelnen Actien steigt in demselben Verhältnisse, wie der Gewinn, oder die Ausbeute, im Ganzen zunimmt. a)

a) Engau D. de Societate mercat. vulgo von der Mascopey- oder Compagnie-Handlung. Jen. 1747.

§. 260.

6) Spiel und Lotterie.

Seit der Einführung des römischen Rechts sind I. die darauf gegründeten Begriffe von erlaubten und unerlaubten Spielen nicht nur für sich allgemein geltend geworden, sondern sie haben auch noch durch viele Landes- und Stadtgeseze, selbst durch Reichsgeseze, ausdrückliche Bestättigung erhalten. a) Von den Spielen ist das Ausspielen verschieden, welchem ein zweifaches Geschäft zum Grunde liegt. b) II. Lotterien und Lotto's sind ihrer Natur nach blosse Glücksspiele, und mit diesen von gleichem Unwerthe. Privilegirte Lotterien hingegen sind als vollkommen verbindliche Hofnungs- oder Glückskäufe zu betrachten. Die zur Ueberbringung der Loose von der Lotteriedirection öffentlich angestellten Collecteurs sind Geschäftsträger derselben; woraus sich von selbst ergiebt,

in wie fern die Direction für deren Handlungen einzustehen schuldig ist. c)

a) Speier. R. A. v. 1570. Art. 21.

b) Carl Groiman Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausspielgeschäfts. Giessen, 1797.

c) Runde Grundsäze des gem. teutschen Privatr. §. 212. Joh. Lud. Eckart Lottorecht. Coburg. 1771. -- Pütter rechtl. Abh. über die Rechtmässigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlenlotterie; in den Erörterungen u. Beispielen. B. I. Heft. 4. S. 470. folg. -- Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 160. S. 406. Bed. 173. S. 448. B. V. Bed. 38. S. 68.

§. 261.

II. *Nebenverträge.*

Nachdem die ältern Versicherungen bei Strafe des Banns, des Schelmenscheltens, eines Schandgemähldes, bei Selbstpfändung, Knechtschaft, bei adelichen, gräflichen, fürstlichen Worten und Ehren, imgleichen das Einlager (obstagium) u. s. w. theils in der Zeit erloschen, theils durch Reichsgeseze verbothen sind a), so ist ausser der Verbürgung unter Wechselarrest, der Ingrossirung der Hipotheken in die Hipothekenbücher, und der Auspfändung, wirklich nichts besonders zu bemerken, was nicht schon durch die römischen Geseze seine vollkommene Bestimmung erhielt. Wenn schon die Reichsgeseze im allgemeinen jede Art von Selbsthülfe unter schweren Strafen verbiethen b), so

erlauben sie doch die Auspfändung, oder Pfändung, welche die Sicherheit des Eigenthums und Besizstandes gegen eigenmächtige Störungen zum Grunde, und den Schuz der Landwirthschaft gegen Beschädigungen aller Art zur Absicht hat c), und gewähren dem beschädigten Pfänder das Recht, die gepfändete Sache so lange in Verwahrung zu behalten, bis ihm Genugthuung geleistet ist. Nur muss 1) der Pfänder in dem wirklichen Besize der Sache, oder des Rechts seyn, weswegen die Pfändung vorgenommen wird d), 2) den Beschädiger auf frischer That, und an demselben Orte, wo die Beeinträchtigung geschah, pfänden, dabei aber 3) jede unzweckmässige Verlezung des gepfändeten Viehes, oder des sonst abgenommenen Pfandes, so wie jede Beleidigung des Gepfändeten sorglich vermeiden, 4) nach geschehener Pfändung dem ordentlichen Richter ungesäumte Anzeige machen, das Pfand selbst, wo sich ein gerichtlicher Pfandstall befindet, in denselben führen, und gerichtliche Hülfe gewärtigen. Gegenpfändung ist nie erlaubt. e)

a) R. A. v. 1521. tit. 2. §. 15. -- RPol. Ordn. v. 1577. tit. 17. §. 10. u. tit. 35. §. 7. (nur mit Ausnahme der Hollnsteinischen Lande. I. P. O. Art. VIII. §. 5. R. d. N. §. 71. Holnstein. L. G. O. P. IV. tit. 14 u. 16. in Corp. constit. Holsat. T. I. p. 133.).

b) R. A. v. 1235. Cap. 19. (neueste Sammlung der R. A. Th. I. S. 24.) -- Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeser. Th. X. S. 2370.

c) R. A. v. 1442. §. 2 - 5. (neue Sammlung der R. A. Th. I. S. 171.) -- Gerſtlacher a. a. O. S. 2371.

d) Gerſtlacher a. a. O. S. 2379. -- v. Kreitmayer Anmerk. ad Cod. civ. bav. Th. II. Cap. 6. §. 2. -- Leyſer Spec. 595. Med. 17. 18.

e) K. G. O. Th. II. tit. 2. §. un. Concept. der K. G. O. Th. II. tit. 23. §. 3. f. -- R. A. v. 1566. §. 122. u. v. 1594. §. 71. f. -- Gerſtlacher a. a. O. S. 2405.

II. ABSCHNITT.

Von den Verträgen, welche den teutſchen Rechten eigen ſind.

I. Wechſelvertrag.

§. 262.

Wechſel.

Das Wort „Wechſel" bedeutet bald den Wechſelvertrag, bald den Wechſelbrief, bald das vermöge der übernommenen Wechſelverbindlichkeit zu bezahlende Geld, bald eine Schuldverſchreibung, worin der Schuldner unter der Clauſul „nach Wechſelrecht" ſich zur Zahlung verbindlich gemacht hat (§. 261.). Als Vertrag geachtet, iſt der Wechſel derjenige Vertrag, worin jemand mittels einer ausgeſtellten das Wort Wechſel enthaltenden Urkunde eine unmittelbar empfangene in jener benannte Summe Geldes einem andern zur Verfallzeit bei Vermeidung der ſchleunigſten Execution ſelbſt zu bezahlen, oder bezahlen zu laſſen verſpricht. Die

darüber ausgefertigte Urkunde heisst der Wechselbrief.

§. 263.

Wechselrecht.

Das Wechselrecht ist die sistematische Darstellung derjenigen gesezlichen Vorschriften, welche sowohl das Wechselgeschäft überhaupt, und die darauf sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten, als auch insbesondere das gerichtliche Verfahren bei den über selbe entstandenen Rechtsstreiten, betreffen. Allein da der Wechselprocess als ein Zweig der gerichtlichen Verfahrungsart nur im Vortrage des gemeinen bürgerlichen Processes seinen eigentlichen Plaz findet a), so kann hier von dem Wechselrechte in erster Beziehung allein die Rede seyn. Die Quellen des Wechselrechts sind Wechselbriefe und Verträge, Landeswechselordnungen b), Wechselgewohnheiten, fremde Wechselgeseze, Reichsgeseze c), die Natur dieses Rechtsinstituts, allgemeiner Wechselgebrauch, endlich das römische Recht, welches aber bei diesem den Römern ganz unbekannten Geschäfte nur mit äusserster Vorsicht anzuwenden ist. d)

a) Carl Grolman Theorie des gerichtlichen Verfahrens. Giessen. 1803. §. 244. — Ph. Carl Scherer Wechselprocess. Erlangen. 1802.

b) Joh. Gottl. Siegel Corp. jur. cambial. II. Th. Leipzig. 1742. — Joh. Ludw. Uhl Fortsezungen des Sie-

gelschen Corp. Jur. camb. I. Leipzig. 1757. 1772. II. 1764. 1786. III. 1771 IV. 1786.

c) R. A. v. 1654. §. 107. -- R. Gutacht. v. 31. Jun. 1668. K. Commiss. Decret. v. 8. Oct. 1668. -- R. Gutacht. v. 22. Jun. 1669. -- R. Schl. 1671. -- Neue Sammlung der R. A. Th. IV. S. 76. -- Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgeseze. Th. X. S. 2149-2160.

d) Eine ausführliche Litteratur über das Wechselrecht findet man in von Moshamm Wechselrecht. II. Ausgabe. Regensburg. 1803. S. 22 - 30. Zu den angeführten gehört noch: J. C. Sinapius Lehre von Wechselbriefen. Sorau und Leipzig. 1801. -- Ueber die Frage: ob es ein gemeines teutsches Wechselrecht gebe? S. Danz Handbuch. B. II. §. 226. S. 382.

§. 264.

Eintheilung der Wechsel.

Es giebt verschiedene Arten von Wechseln, als: I. entweder verspricht der Aussteller des Wechselbriefes die Zahlung der empfangenen und bestimmten Summe Geldes durch einen Dritten an einem gewissen Orte zu bewirken, oder selbst zu leisten. Jenes nennt man einen trassirten, oder gezogenen (Tratte), dieses einen eigenen, oder auf sich selbst ausgestellten Wechsel (Depositowechsel). Die trassirten Wechsel sind eine zusammengesezte Geschäftsart, und lassen sich dabei vier besondere Personen unterscheiden: nämlich 1) der Remittent (Ausgeber des Geldes), 2) der Trassant (Aussteller des Wechsels), 3) der Präsentant (der Briefsinnha-

ber), und 4) der Trassat (der Bezogene). Indessen sind diese vier Hauptpersonen nicht immer auch vier verschiedene Menschen. II. Werden die Wechsel entweder in Messen oder Märkten ausgestellt, oder wenigstens auf sie so gerichtet, dass sie in denselben bezahlt werden müssen, oder nicht. Jene sind Messwechsel, diese Nichtmesswechsel. III. Giebt es indossirte, oder girirte, und nichtindossirte; ferner IV. Wechsel nach Sicht, nach Dato und Uso. V. Haupt- und Interimswechsel; endlich VI. Sola- Prima- Secunda- und Tertia- Wechsel. Nächst diesen giebt es noch andere Eintheilungen von Wechseln, deren Nuzen mehr merkantilisch, als juridisch ist.

§. 265.

Form der Wechsel.

Da Wechselbriefe die Kraft quarentigiirter Urkunden erhalten sollen, so muss bei ihrer Ausfertigung sowohl was ihren Innhalt, als auch ihre Form betrifft, die strengste Genauigkeit beobachtet werden. Die Bestandtheile I. der trassirten Wechsel sind zum Theile wesentliche, zum Theile ausserwesentliche. Zu den wesentlichen gehören: 1) ein schriftlicher Aufsaz. Nach manchen Wechselordnungen hat man sich sogar eines Stempelpapiers zu bedienen. 2) Das Wort „Wechsel" wobei anzumerken ist, ob es ein Sola- oder Prima- oder Secunda- Wechsel sey. a)

3) Die Bestimmung der Zahlungszeit, die Ertheilung des Auftrags an den Traſſaten, der Name deſſen, welchem die Zahlung geleiſtet werden ſoll, und die Angabe der auszuzahlenden Summe in Worten. 4) Die Unterſchrift des Traſſanten, Benennung des Traſſaten, und die Zuſage, künftig Zahlung leiſten zu wollen. Zu den auſſerweſentlichen gehören: 1) die Ueberſchrift, welche heut zu Tage gewöhnlich in der Anzeige des Orts, und der Zeit der Ausſtellung, der Summe in Ziffern, und der Münzſorte beſteht; 2) die Bekenntniſs der Valuta; 3) die Clauſul: oder an deſſen Ordre, und 4) der Vorſchlag der Wiederbezahlung. b) Imgleichen hat man II. bey eigenen Wechſeln weſentliche und auſſerweſentliche Beſtandtheile zu unterſcheiden. Zu den weſentlichen werden gezählt: 1) ein ſchriftlicher Auffaz. Einzelne Wechſelordnungen ſchreiben den Gebrauch des Stempelpapiers vor; 2) das Wort „Wechſel"; 3) beſtimmte Angabe des Schuldners und Gläubigers, der Zahlungszeit und der bezahlenden Summe in Worten; 4) die Unterſchrift des Schuldners, und das Verſprechen der zu leiſtenden Zahlung. Auſſerweſentliche Beſtandtheile ſind 1) die Ueberſchrift, 2) die Bekenntniſs der Valuta, 3) die Clauſul „oder an deſſen Ordre", 4) die Zeit der Ausſtellung des Wechſels, wo es die Wechſelordnung nicht weſentlich erfodert, 5) Erwähnung vertragsmäſſiger Zinſen, und 6) Begebung aller Einreden. c)

a) Vergl. E. F. Knorre Entscheidung der Frage: ob das Wort Wechsel als ein wesentliches Stück eines Wechselbriefes anzusehen sey. in Schotts jurist. Wochenblatt. Th. IV. S. 114. -- J. U. de Cramer Obs. jur. univers. P. I. n. 196. -- Ph. Carl Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. Frankfurt. 1802. unter dem Worte Wechselbrief. S. 245. - Joh. Mich. Leuchs Sistem des Handels. I. B. Nürnberg. 1804. §. 497. S. 414. folg.

b) Formular eines trassirten Wechsels.

Landshut, den 4. December. 1804.

600 fl. Cour.

Nächstkünftige Frankfurter Jubilatemesse belieben Ew. -- gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Sempronius, oder dessen Ordre, zu bezahlen sechshundert Gulden Courrant. Den Werth habe ich empfangen. Belieben Ew. -- es auf Rechnung zu stellen, laut Bericht.

Cajus.

an
Herrn Titius.
Sola. in Frankfurt.

c) Formular eines eigenen Wechsels.

Landshut, den 4. December. 1804.

100 Rthl. in Louisd'or zu 5. Rthl.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel bezahle ich an Herrn Titius, oder dessen Ordre a dato in sechs Monaten einhundert Reichsthaler in Louisd'or, das Stück zu fünf Reichsthaler

thaler gerechnet, nebst Zinsen zu fünf vom Hunderte. Den Werth habe ich baar erhalten, und leiste zur Verfallzeit gute Zahlung.

Sempronius.

Auf mich selbst.
Sola.

§. 266.

Wechselfähigkeit.

Die Frage: wer ist wechselfähig? beruht vor allem darauf: ob Wechselstrenge in einem Lande gilt, oder nicht. Im lezten Falle ist die Regel: wer fähig ist, Verträge zu schliessen, und sich dadurch gegen andere verbindlich zu machen, kann auch ein Wechselgeschäft schliessen. Im ersten Falle ist erfoderlich, dass jemand über sein Vermögen und seine Person so frei verfügen dürfe, dass er sich der Zahlung wegen auch zum Gefängnisse verbindlich machen kann. Es weichen nun freilich die einzelnen Wechselordnungen sehr von einander ab; indessen stimmen die meisten darin zusammen, dass Geistliche, Soldaten, Minderjährige, Personen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, Weiber, mit Ausnahme der Kauffrauen, Bürger, und Bauern keine Wechselverbindlichkeit auf sich nehmen dürfen. a) Religionsverschiedenheit hindert in der Regel die Wechselfähigkeit nicht. b)

a) Jo. Büchner D. de illis, qui cambialiter se obligare possunt. Giess. 1778. -- Püttmann Grundsaeze des Wechselrechts. §. 30. -- Vergl. Siegel Einleitung zum Wechselrecht. Cap. II.

b) Jo. Ludw. Uhl de jure cambiali Judaeorum. Francof. 1754. -- Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. unter dem Worte „wechselfähig" S. 414. folg.

§. 267.

Indossation.

Durch die Indossation wird das Recht, den Wechsel beizutreiben, von dessen Inhaber auf einen andern übertragen (cedirt) a). Mittels ihrer Wiederholung kann ein Wechsel nach und nach in mehrere Hände, und zulezt an den Aussteller selbst wieder, gelangen, alsdann heisst er ein girirter Wechsel. b) Die wesentlichen Bestandtheile eines Indossaments sind: 1) die Namensanzeige des Indossanten und Indossators, und 2) nach Vorschrift vieler Wechselordungen die Angabe des Orts und der Zeit, wo, und wann das Indossament vollzogen worden ist. c) Diese Indossationen können entweder mittels eines Mandates, oder einer eigentlichen Cession geschehen. Darauf hat man vor allem zu sehen, um die rechtlichen Erfolge dieser Handlung gehörig bestimmen zu können. d) Wenn der Indossant den Namen des Indossators nicht selbst ausschreibt, oder nur seinen eigenen Namen, oder seine Firma, ohne die Absicht anzugeben, auf den Rücken des Wechsels sezt, so wird diese Schrift ein Indos-

famentin Bianko genannt. Sie ist aber in vielen Wechselordnungen verbothen. e)

a) Scherer Handbuch des Wechselrechts Th II. Frankfurt. 1800. unter dem Worte „Indossament" S. 5. folg.

b) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. Frankfurt. 1800. unter dem Worte „Giro" S. 699. folg.

c) Die gewöhnliche Formel ist:

Für mich zahle der Herr an Titius. Valuta von demselben. Landshut, d. 5. December, 1804.

Sempronius.

d) Danz Handbuch. B. II. §. 235. S. 413. -- Scherer a. a. O. Th. II. S. 13.

e) Danz a. a. O. §. 236. S. 421.

§. 268.

Verstärkungsarten der Wechselverbindlichkeit.

Die Wechselverbindlichkeit kann durch Unterpfand, Güterverschreibung und Bürgschaft verstärkt werden. Die ersten beiden Arten sind durchaus nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen. Die Bürgschaft wird entweder dem Wechsel selbst einverleibt, oder besonders gefertiget, und ausgestellt. In diesem Falle sind auf sie die gemeinrechtlichen Grundsäze anzuwenden; in jenem wird sie mit dem eigenen Namen „Avallum" bezeichnet, und kann ein solcher Bürge, wie ein wahrer Wechselschuldner nach Wechselrecht behandelt werden a), ohne dass er

ſich mit den einem andern Bürgen regelmäſſig zuſtehenden Einreden ſchüzen kann. b)

a) Püttmann Comm. de Avallo. Lipſ. 1781. -- Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. unter dem Worte „Aval" S. 299. folg.

b) J. G. Büchner Beweis, daſs das einem Schuldner ertheilte Moratorium dem Bürgen nichts nüze. Götting. 1780. -- Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 21.

§. 269.

Wechſelverbindlichkeit.

Die Wechſelverbindlichkeit beginnt I. bei eigenen Wechſeln 1) ſogleich von der Zeit der Ausſtellung derſelben, ohne daſs eine Präſentation oder Acceptation nothwendig iſt. Nur die Einlegung des Proteſts iſt erfoderlich, wenn der Regreſs gegen den Indoſſanten offen bleiben ſoll. a) Sie geht 2) auf ungeſäumte Zahlung der Hauptſumme ſamt Zinſen zur Verfallzeit ohne vorhergehende Erinnerung bei Vermeidung ſtrenger Execution; hingegen 3) genieſſen die Erben des Wechſelſchuldners, obwohl gegen ſie executiviſch auf Zahlung, jedoch ohne perſonal Arreſt, geklagt werden kann, die gemeinrechtlichen Wohlthaten anderer Erben. b) Auf gleiche Weiſe iſt II. bei traſſirten Wechſeln 1) der Traſſant von der Zeit an, wo er den Wechſel aus der Hand giebt, und den Werth empfängt, oder für empfangen annimmt, nach Wechſelrecht verbunden. Seine Wechſelverbindlichkeit 2) erſtreckt ſich nicht nur

auf die beſchriebene Summe, ſondern auch auf alle Schäden und Köſten, die davon herrühren, daſs ſein Wechſel die verſprochene Zahlung nicht bewirkt. Dem Traſſanten kommen der Indoſſant, Wechſelbürge und Traſſat in dieſem Betrachte vollkommen gleich.

a) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 26. Weſtphal teutſch. Privatrecht. Th. II. Abh. 65. S. 355.

b) Püttmann a. a. O. §. 62. – Vergl. Beſecke Theſaur. jur. cambial. P. I. Cap. VI. n. 45. S. 922.

§. 270.

Valuta.

Valuta heiſst alles dasjenige, was der Wechſelausſteller oder Indoſſant für den Wechſel empfangen hat, oder empfangen zu haben bekennt. Die Bekenntniſs der empfangenen oder berechneten Valuta iſt zwar kein weſentlicher Theil des Wechſels (§. 265.), aber ihre Anzeige gewährt entſchiedenen Nuzen. a)

a) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 13. Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. III. Frankfurt. 1802. unter dem Worte „Valuta"

§. 271.

Wechſelcours. Courtage.

Auſſer der Valuta wird bei traſſirten Wechſeln noch ein beſonderer Wechſelcours oder Agio erlegt, welches entweder für eine be-

stimmte Zeit, oder die Meßzeit öffentlich festgesezt ist, oder sich nach der Verabredung der Wechselcontrahenten, oder nach Umständen regulirt. Zu diesem Ende bedient man sich auf grossen Handelsplätzen der öffentlich aufgestellten Mäckler (Sensales), welchen man für ihre Bemühung eine besondere Belohnung (Sensarie oder Courtage) giebt. a)

a) Besecke Thesaur. jur. cambial. P. I. Cap. VI. n. 65. Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. unter dem Worte „Cours" S. 505. Th. II. u. d. W. Mäckler. S. 166. folg.

§. 272.

Wechselbericht.

Sobald der Trassant den Wechselbrief ausgestellt hat, so giebt er dem Trassaten davon Nachricht. In diesem Wechselbericht, oder Avisobriefe soll 1) angezeigt werden, wann, welche Summe, an wen, für wessen Rechnung, auf was für Zeit, oder Sicht, in wie vielen Briefen trassirt, imgleichen ob Sola- Prima- Secunda- oder Tertia- Wechsel ausgestellt worden sey. Zugleich 2) werden darin die Mittel der Wiederbezahlung dem Trassat vorgeschlagen, 3) nächst dem Anerbieten ähnlicher Dienstleistung, und der gewöhnlichen Datumsformel. a) Diese Wechselberichte sind für den Trassat von vielfachem Nuzen. Ausnahmsweise übernimmt manchmal der Remittent die Besorgung des Avisobriefes.

a) Püttmann Grundsaeze des Wechselrechts. §. 94. Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. u. d. W. „Advis" S. 185. folg.

§. 273.

Präsentation der Wechsel.

Die Präsentation der Wechsel besteht in der Vorzeigung derselben an dem bestimmten Orte, um sich die darin benannte Geldsumme ausbezahlen zu lassen. a) Der Präsentant ist entweder der Eigenthümer des Wechsels selbst, oder sein Mandatar. Dessen Hauptpflicht ist, den empfangenen Wechsel dem Trassaten zur Acceptation ordentlich vorzuzeigen, von ihm die bestimmte Antwort, ob, und wie er den Wechsel acceptiren, und bezahlen wolle, sonach aber die Zahlung selbst abzufodern. Was die Zeit betrifft, so sind a) in Ansehung der Messwechsel auf allen Handelspläzen bestimmte Termine sowohl zur Acceptation, als zur Zahlung festgesezet. Hier muss die Präsentation vor Ablauf derselben geschehen. Hingegen b) bei Aussermesswechseln kommt es auf die Art ihrer Abfassung an. So müssen Wechsel auf Sicht gleich nach ihrer Ankunft an Ort und Stelle, Wechsel a Uso noch vor Abgang der Post, oder des Bothen an dem Ort, woher der Wechsel gekommen ist, und Wechsel a dato wenigstens vierzehn Tage vor der Verfallzeit, praesentirt werden. Jeder Saumsal trift den Remittenten; dieser, oder sein Mandatar hat dem Trassanten mit der ersten Post die

geſchehene Acceptation, oder Proteſtation des vorgezeigten Wechſels zu benachrichten.

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. II. u. d. W. „Praeſentation" S. 392. folg.

§. 274.

Acceptation der Wechſel.

Der Zweck der Präſentation (§. 273.) geht auf die Bewirkung der Acceptation von Seite des Traſſaten. Sie iſt eine auf den Wechſel geſezte kurze ſchriftliche Erklärung, wodurch ſich der Traſſat zur Zahlung nach Wechſelrecht verbindlich macht. a) Sie muſs ſchriftlich mit Bemerkung der Zeit, und des Namens des Acceptanten, und ohne alle Bedingung und Vorbehalt geſchehen, und iſt von dem Traſſat in der Regel ſogleich auf die geſchehene Präſentation zu äuſſern. Die erfolgte Acceptation wirkt unmittelbar die Verbindlichkeit zur Zahlung. Meſswechſel haben ihre beſtimmte Zahlungszeit: bei Auſſermeſswechſeln hingegen iſt der Zahlungstermin nach der verſchiedenen Verfaſſungsart zu beſtimmen: 1) Die auf Sicht geſtellten Wechſel müſſen längſt binnen vier und zwanzig Stunden bezahlt werden, 2) bei den Wechſeln a Uſo hat man ſich nach dem Gebrauch des Orts zu richten b); und 3) bei Wechſeln a Dato wird der Wechſelmonat allezeit auf dreiſig Tage gerechnet und der lezte davon iſt der Zahltag. c)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. I. u. d. W. Acceptation. S. 44. folg.

b) Siegel Einleitung zum Wechſelrecht. S. 223.

c) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 131-136. Scherer a. a. O. Th. III. u. d. W. Zahlungszeit. S. 528. folg.

§. 275.

Discretions - oder Reſpittage.

Nach der Verfallzeit werden, wenn die Zahlung nicht erfolgt, an vielen Orten einige Reſpit - oder Ehrentage verſtattet a), welche gleich nach der Verfallzeit eines Wechſels anfangen, und binnen welchen deſſen Innhaber dem Schuldner ohne Gefahr noch nachſehen kann, oder nachſehen muſs, je nachdem ſie zum Vortheil des Wechſelinhabers, oder des Schuldners eingeführt ſind. Im erſten Falle kann der Innhaber den Wechſel auch waehrend den Reſpittagen, im zweiten hingegen erſt nach deren Verlauf proteſtiren laſſen. Die Zahl dieſer Tage und ihre Berechnungsart iſt nicht durchaus gleich, ſo wie ſie auch nicht nach allen Wechſelordnungen verſtattet ſind. Ganz hinweg fallen ſie bei Meſswechſel, bei eigenen und Wechſel auf Sicht. b)

a) Scherer Handbuch des Wechſelrechts. Th. II. u. d. W. Reſpecttage. S. 570. folg. -- Siegel Einleitung zum Wechſelrecht. S. 184.

b) Püttmann Grundſaeze des Wechſelrechts. §. 50-54.

§. 276.

Zahlung zur Verfallzeit.

Zur Verfallzeit ist der Wechselschuldner den gehörig angenommenen Wechsel, und zwar in der Regel, baar zu bezahlen verbunden. Bezahlt er, so fodert er von dem Präsentanten die Auslieferung des Originals. Ist der Inhaber des Wechsels in Annehmung des Geldes säumig, so befreit sich Acceptant durch gerichtliche Hinterlegung von seiner Wechselverbindlichkeit. a) Eine Prolongation über die Verfallzeit erfodert Einwilligung der beiden Theile, des Gläubigers und Schuldners, sie muss aber noch vor Ablauf der Verfallzeit, und schriftlich erfolgen. Dadurch wird das Wechselrecht fortdauernd gemacht, und die Wechselverjährung aufgeschoben. b) Diese nimmt erst mit der Verfallzeit, oder dem Ablaufe der lezten Prolongation ihren Anfang. c)

a) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. u. d. W. Zahlung. S. 494. folg.

b) Püttmann Grundsaeze des Wechselrechts. §. 149. Sixt. Jac. Kapff D. de prolongatione Cambii, ejusque effectibus. Tübing. 1777.

c) Püttmann a. a. O. §. 148-163. -- Siegel Einleitung zum Wechselrecht. Th. I. Cap. 4. Th. II. Cap. 6. §. 4. Westphal teutsch. Privatrecht. Th. II. Abh. 68. S. 373.

§. 277.

Wechſelproteſtation.

Wird der Wechſel nach gehörig geſchehener Präſentation nicht acceptirt, oder deſſen Zahlung verweigert, ſo ſucht der Wechſelinhaber durch Einlegung der Proteſtation ſeine Rechte beizubehalten, und einen bevorſtehenden Schaden von ſich abzuwenden. a) Dieſe Proteſtation geſchieht entweder durch das örtliche Gericht, oder durch einen Notar, welcher mit Zuziehung von zwei Zeugen über die Handlung eine förmliche Urkunde (Proteſt) entweder in des Traſſaten Hauſe, oder da, wo dieſer die Zahlung hätte leiſten ſollen, zu errichten hat, und kann theils wegen noch zur Zeit nicht erfolgter Acceptation, wo ſodann der Wechſel an dem Orte der Zahlung zurükbehalten wird, theils wegen verweigerter Zahlung, eingelegt werden, worauf der Wechſel nebſt dem Proteſte zurückgeſchickt wird. Der Proteſt der erſten Art hat Caution, der der zweiten Art wirkliche Leiſtung des Intereſſe auf Seite des Traſſanten zur Folge. b) Auf den eingelegten Proteſt erklärt oft ein Dritter, daſs er zur Ehre eines Giranten, Indoſſanten oder Traſſanten, den Wechſel annehmen wolle; man nennt es die Acceptation aus Freundſchaft (Acceptation per honor). c) Ein ſolcher Acceptant tritt dann in alle Verbindlichkeiten eines ordentlichen Acceptanten, aber auch zugleich in alle Rechte eines Wechſelinhabers ein. Nur muſs

diese Acceptation ausdrücklich, und schriftlich geschehen. Endlich muss man das Wechselprotestiren und Wechselnotiren wohl von einander unterscheiden. d)

a) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. II. u. d. W. Protestation. S. 447. folg.

b) Scherer a. a. O. S. 483 - 507. – vergl. Püttmann Grundsäze des Wechselrechts. §. 77 - 89. – Gottl. Hufeland primae lineae doctrinae de protestatione cambiali. Jen. 1799.

c) Scherer a. a. O. Th. I. u. d. W. Acceptation per honor. S. 106. folg.

d) von Moshamm Wechselrecht. §. 246. S. 211.

§. 278.

Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

Die Wechselverbindlichkeit wird durch Zahlung a), Assignation b), Delegation c), Cession d), Gebung an Zahlungsstatt, Expromission und Verjährung e) aufgehoben. Die Wirkungen ergeben sich aus der Natur der einzelnen Aufhebungsarten von selbst.

a) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. III. u. d. W. Zahlung. S. 494. folg.

b) Scherer a. a. O. Th. I. S. 262. f.

c) Scherer a. a. O. S. 537.

d) Scherer a. a. O. S. 389.

e) Scherer a. a. O. Th. III. S. 110. folg. – von Moshamm Wechselrecht. §. 261. S. 223. folg.

§. 279.

Wechsel im Concurse der Gläubiger.

Im Concurse gilt der Wechsel als blosse Handschrift, wenn er nicht durch besondere Verstärkungsmittel (§. 268.) eine andere Natur angenommen hat, oder einzelne Landesordnungen ihn nach Art der hipothecarischen Foderungen begünstigen. a)

a) Scherer Handbuch des Wechselrechts. Th. I. S. 400. folg. -- von Selchow Grundsäze des Wechselrechts. §. 93. – Püttmann Grundsäze des Wechselrechts. §. 190. -- Chr. Dabelow sistematische Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. §. 167. S. 112.

§. 280.

II. Rentenvertrag.

Der Rentenvertrag ist derjenige Vertrag, worin jemand sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, einem andern mit der Bedingung eigenthümlich zu überlassen, oder auf eines andern Eigenthum anzulegen verspricht, ihm Zeitlebens, oder sonst auf eine bestimmte Art jährliche Renten dagegen zu entrichten. Es giebt also einen Leibrenten- und einen gemeinen Rentenvertrag (§. 191.). In Kraft des ersten geht das Eigenthum der überlassenen Güter auf den Rentengeber über a), dieser trägt die Gefahr des Hauptstamms, und leistet alle darauf haf-

tende dingliche Lasten b), nebst den bedungenen Leibrenten. Der zweite ist ein verschleyerter Darleihensvertrag, und darum nach der Analogie des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

a) Struben rechtliche Bedenk. Th. IV. Bed. 32. S. 69.

b) Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. IV. Abh. II. Landshut, 1804.

§. 281.

III. Ausdingsvertrag.

Mit dem Leibrentenvertrage steht der Ausdings- oder Austragscontrakt in naher Verwandtschaft. Zufolge dessen verspricht ein Altvater seinem Sohne, oder Anerben, oder auch einem andern sein sämtliches Vermögen eigenthümlich, jedoch mit dem Vorbehalte gewisser selbst zu benüzenden Theile, oder sonst zu beziehenden Reichnisse auf Zeitlebens zu überlassen (§. 195.). Lobenswerth ist der teutsche Gerichtsgebrauch, welcher diesen Vertrag von dem Oberaufsichtsrechte der Ortsobrigkeit abhängig erklärt, damit der Bauer in der Wahl des Anerben die Grenzen seiner Gewalt nicht überschreite, noch aus dem Altentheile wider die wahre Absicht der Sache ein Faultheil werde. a) Aus ähnlichen Gründen ist auch die Einwilligung des Guts- oder Grundherrn erfoderlich.

a) Danz Handbuch, B. V. §. 522. a. S. 313.

§. 282.

IV. Verlagsvertrag.

Der Verlagscontrakt ist derjenige Vertrag, mittels dessen jemand (der Verleger) dem Schriftsteller, dessen Geistesprodukt entweder umsonst, oder gegen ein Honorar zu vervielfältigen, und den Verlag (Exemplarien) an das Publikum abzusezen sich verbindlich macht. Er bedarf zu seiner Vollkommenheit mehr nicht, als der Einwilligung der beiden Theile, so wie er seine Bestimmung zunächst aus der Natur der Sache selbst erhält. Demnach ist I. der Verleger befugt 1) die ihm zum Verlag gegebene Schrift durch den Druck in einer ihm selbst beliebigen Anzahl, in wie fern ihn der Schriftsteller nicht ausdrücklich einschränkte, zu vervielfältigen, 2) eine zweite Auflage, wenn die erste vergriffen ist, auch ohne Wissen und Willen des Authors zu veranstalten, ausgenommen dieser hätte in dem Verlagscontrakte die Quantität des Verlags bestimmt. Eben so ist 3) die Art der Typen, das Format und die übrige Beschaffenheit des Abdrucks, wenn nichts besonders darüber bedungen ist, ein Objekt seiner freien Willküre, ohne jedoch an der Materie, oder dem Geistesprodukte das geringste abändern zu dürfen. Indessen hat er 4) an die Proprietät, welche dem Verfasser an seinem Geistesprodukte unwiderruflich zukommt, doch soweit ein Recht, daſs dieser

nichts damit vornehmen darf, was der Absicht des Verlagscontraktes, und dem einmal erworbenen Verlagsrechte hinderlich seyn könnte. a) Hingegen hat II. der Schriftsteller ein vollkommenes Recht auf die Production des dem Verleger aufgetragenen Verlags, und das ausdrücklich bedungene Honorar, ohne Unterschied, ob der Debit des Verlags der Erwartung entspricht, oder nicht. a) Büchernachdruck trägt nicht nur nach allgemeinen Grundsäzen die Widerrechtlichkeit an sich c), sondern ist bereits sowohl durch Reichs- d), als auch durch verschiedene Landesgeseze gemissbilliget. e)

a) C. G. Roessig Handbuch des Buchhandelsrechts. Leipzig. 1804. S. 170 - 194.

b) vergl. Roessig a. a. O. S. 140 - 154.

c) Imm. Kant von der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks: in C. Mereau Miscellaneen. Th. II. S 233. I. G. Fichte Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. Berliner Monatschrift. Monat May 1793.

d) Wahlcap. K. Leopolds II. Art. VII. §. 1. – K. Patent v. 10. Febr. 1746. §. 3. – Gerstlacher Handbuch der teutsch. Reichsgeseze. B. IX. S. 1207. – Goenner teutsch. Staatsrecht. §. 379. S. 629.

e) Churpfalzbaier. Verordn. vom 29. Oct. 1803. (churbaier. Reg. Blatt. München. 1803. St. 44. S. 886.) Chursächs. Mand. v. 18. Dec. 1 73. – Neues Landrecht für Preuss. Staaten. Th. II. tit. 10. §. 1294. – Roessig a. a. O. S. 194 - 232.

§. 283.

§. 283.

V. Assecuranz, oder Versicherung.

Assecuranz überhaupt ist derjenige Vertrag, worin jemand für eine gewisse Vergeltung (Prämie, Verseckerlohn) den bestimmten Werth einer Sache zu ersezen sich verbindlich macht, wenn sie in einer Gefahr verlohren gehen, oder Schaden leiden würde. a) Vorzüglich wird dieser Vertrag im Seehandel entweder auf Casco d. h. auf das Schiff mit aller, und jeder Zugehöre, oder auf die Waaren geschlossen; es giebt aber auch Brand-Vieh-Erndte- und Herbstassecuranzen. Zur wesentlichen Form der Assecuranzverträge gehört, daſs der Versicherer gegen die sogleich zu zahlende Prämie die Polizza ausstelle, welche die Namen der Contrahenten, die assecurirten Sachen, und die Versicherungssumme enthalten muſs, sonach aber den Executivproceſs begründet. Dem Versicherer muſs die Lage der Umstände redlich bei Verlust der Prämie, und Ungültigkeit der Versicherung angezeigt werden. Dagegen übernimmt er alle gewöhnlichen Gefahren durch äussere Zufälle, nicht aber die Schäden, welche aus natürlichen Mängeln der Sache herrühren. Seine Gefahr dauert bei Cascoassecuranzen vom Anfange der Ladung, bis zur geendigten Losung, bei Güterassecuranzen von der Ankunft des Guts am Bord bis zur

Ausladung, wenn nichts besonders darüber verabredet worden ist. b)

a) G. H. von Berg staatswissenschaftliche Versuche. Th. I. Leipzig. 1795. N. II. S. 61. folg. -- Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. B. I. Abh. 20. S. 497.

b) Das Recht der Assecuranzen und Bodmereien, sistematisch behandelt, und mit einer Sammlung der neuesten zu diesen Materien, und den Häfereien gehörigen Verordnungen. Königsberg. 1771. -- J. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranz. Lübeck. 1782 - 87. III. B. 4. -- J. A. Engelbrecht Corp. jur. nautici, oder Sammlung aller Seerechte der handelnden Nationen alter und neuer Zeiten; nebst den Assecuranz, Haverey und andern zu den Seerechten gehörenden Ordnungen. B. I. Lübeck. 1790. -- Joh. G. Büsch allg. Uebersicht des Assecuranzwesens. Hamburg. 1795. J. M. Leuchs Sistem des Handels. §. 607. S. 507.

§. 284.

VI. Bodmerey.

Bodmerey, oder Grossavantour - Contrakt heisst derjenige Vertrag, wo jemand eine gewisse Summe Geldes zur Unternehmung, oder Fortsezung einer Seereise einem andern unter der Bedingung zu leihen verspricht, sie mit bestimmten Zinsen alsdann zurückzubezahlen, wenn der Kiel des Schiffs an den beabsichteten Ort gelangt. Wegen der Uebernahme einer ausserordentlichen Gefahr ist zwar dieser Vertrag auf den gemeinrechtlichen Zinsfuss nicht eingeschränkt, aber,

in wie fern aus dem Bodmereybriefe, den der Bodmerist ausstellt, nach vollendeter Reise geklagt wird, zur eben so schnellen und strengen Execution geeignet, als der Wechselvertrag. a) Sind mehrere Bodmereibriefe auf ein Schiff gegeben, so geht im Concurse der jüngere dem ältern vor. b) Auch sind die aus den Bodmereiverträgen zu zahlenden Gelder keiner Haverey unterworfen. c) Von dem Bodmereybriefe ist der Beyl- oder Bylbrief zu unterscheiden, gegen welchen jemand zum Schiffbau Geld geliehen hat. Dieser begründet auf einer Seite das Recht, vor der Bezalung das Schiff nicht vom Stapel laufen zu lassen, auf der andern den Vorzug vor dem Bodmeristen. d)

a) Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen sistematisch abgehandelt. Koenigsberg. 1771.

b) Eisenhart teutsch. Recht. S. 412.

c) Eisenhart a. a. O. S. 411.

d) Danz Hanbuch. B. II. §. 214. u. 215. S. 321. folg. J. M. Leuchs Sistem des Handels. §. 612. S. 517.

§. 285.

VII. Bergevertrag.

Der Bergecontrakt ist vorzüglich in Seegegenden üblich, und zum Besten verunglückter Seereisenden eingeführt. (§. 246.) Zufolge dessen werden die an Bord gebrachten Waaren bei einem Kaufmann, oder in einem sogenannten Bergehause niedergelegt, mit der Verpflichtung, ge-

gen ein gewisses Bergegeld sie sorgfältig zu empfangen, und zu verwahren. a)

a) Joh. Beckmann Sammlung auserlesener Geseze, welche das Policei- und Cameralwesen zum Gegenstand haben. Th. IV. S. 225.

§. 286.

VIII. Lehenvertrag.

Der Lehenvertrag behauptet unter den einheimischen teutschen Vertraegen seinen entschiedenen Plaz, so wie das Lehenrecht überhaupt, die Reichslehen, und die übrigen Verhältnisse des Lehenwesens zum Staate, als Gegenstände des Staatsrechts ausgenommen, nur ein Zweig des Privatrechts ist. Da aber die Lehne in Ansehung der Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche sich darauf beziehen, nach ganz eigenen Grundsäzen beurtheilt werden, so werden sie in einem besondern Vortrage, unter dem Namen des Lehenrechts, abgehandelt. a)

a) Meine Grundsaeze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehenrechts. Ingolstadt. 1801.

§. 287.

IX. Haus - Familien - und Stammverträge.

Autonomie (Recht der Selbstgesezgebung) (§. 99.) zeichnet nicht nur den unmittelbaren ho-

hen und niedern a), sondern auch den mittelbaren Adel aus, nur dass sie in Ansehung des lezten seit der vollkommenen Ausbildung der Landeshoheit eine auf das Gutbefinden des Landesherrn bedingte Befugniss ist. b) Von ihr stammen die Haus- Familien- und Stammverträge ab. Sie beschäftigen sich mit den wichtigsten Familienangelegenheiten, und mit allem, was die Erhaltung der Ehre eines Hauses bezweckt, mit Bestimmung der künftigen Erbfolge, mit den Eherechten, Abfindung der Nachgebohrnen, Ausstattung und Versorgung der Töchter, standesmässiger Unterhaltung der Wittwen, Vormundschaft, und andern ähnlichen Gegenständen, bald mit allen, bald nur mit einzelnen; daher sie in allgemeine und besondere Familienverträge, oder Statuten eingetheilt werden. Sie erfodern I. ausser der Willenszusammenstimmung aller Interessenten, weder gerichtliche, noch landesherrliche Bestättigung c), in wie fern sie nicht die Aufhebung des landesunterthänigen Verbands bezielen, oder besondere Landesgeseze ihre Gültigkeit darauf bedingen, oder in die Rechte Dritter, z. B. Gläubiger, eingreifen. d) II. Schon gebohrne Kinder, wohin auch die Nichtgebohrnen, aber schon im Mutterleibe lebenden, gehören, müssen zur Errichtung neuer Familienstatuten durch Stellvertretter zugezogen werden. e) III. Weiblichen Familiengliedern bleibt ihr Widerspruchsrecht, wenn entweder ein bestandenes Recht derselben aufgehoben, oder überhaupt in

ihrem Zustande etwas geändert werden soll. f) IV. Für die Nachgebohrnen sind sie so lange verbindlich, bis sie durch den zusammenstimmenden Willen derjenigen, welche in einem gegebenen Zeitpunkte die Familie ausmachen, abgeändert worden sind. g) (§. 184.) V. Familienverträge, oder Statuten verlieren ihre Kraft durch Abgang der Familie, die sie betreffen, durch Einwilligung aller zu einer Zeit lebenden Interessenten, durch Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen worden, und wegen Missbrauch, so wie überhaupt die Frage keinem Zweifel unterworfen ist, dass der Landesherr die Familienfideicommisse von Landeshoheitswegen aufzuheben befugt sey. h)

a) Goenner teutsches Staatsrecht. §. 73. u. §. 288.

b) I. R. A. §. 196.

c) J. H. Boehmer D. de fundamento pactorum familiarum ad fideicommissa inclinantium. Cap. II. §. 10. n. 11. Pütter Rechtsfaelle. B. III. Th. I. Fall. 252. N. 67. S. 157. Fall. 258. N. 133. S. 224.

d) Baier. Landrecht. P. III. Cap. 10. §. 3. – allg. Gesezbuch für preuss. Staaten. B. III. Th. II. tit. 4. §. 29. – Gothaische Banqueroutordn. v. 1740. – Hessische L. O. P. III. tit. 25. – v. Selchow Elem. jur. priv. germ. §. 45. n. 4.

e) Goenner Rechtsfaelle. B. I. S. 359.

f) Pütter a. a. O. Fall. 252. N. 65. u. 69. – Danz Handbuch. B. I. §. 61. S. 224.

g) von Lohner Untersuchung der Frage: Kann ein mit Einwilligung aller Interessenten veräussertes Familienfidei-

commiſs von den nachgebohrnen Kindern widerrufen werden. Bamberg, 1795. -- Goenner Rechtsfaelle. a. a. O.

h) Goenner Rechtsfaelle a. a. O. - Meine Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts. B. III. Abh. 3. S. 109.

Verbesserungen.

S. 30. §. 31. Z. 9. l. unter gleichen ſt. und gleichen
S. 32. Z. 2. l. werden ſt. wird
S. 33. not. d. Z. 2. l. Abzugs- und Nachſteuerrechts ſt. Abzugs-Nachſteuerrecht
S. 33. §. 33. Z. 9. l. exportirt ſt. exportit
S. 64. §. 63. l. Heurathgut, und Ausſteuer, ſt. Heurathgut, und Nachſteuer
S. 105. §. 99. Z. 9. l. Adels ſind ſt. Adels
S. 136. §. 128. Z. 4. l. octroyirten ſt. octroiſten
S. 165. §. 149. Z. 5. l. Erbleih ſt. Erblich
S. 193. §. 171. Z. 8. l. in Freiheit ſt. in gemeiner
S. 206. not. b. Z. 4. l. verwandelt worden
S. 260. Z. 16. l. vollen, oder ſt. vollen
S. 277. §. 242. Z. 4. l. Verfaſſungen ſt. Verfahrungen

Andere kleine Druckfehler beliebe der Leſer ſelbſt gefällig zu verbeſſern.

Verzeichniß

der

Verlags- und Commissionsbücher, welche gleichfalls in der Philipp Krüll'schen Universitätsbuchhandlung zu Landshut zu haben sind.

Anti-Sachs, oder im Kopfe des Hanns Sachs von Straubing und seines Anhanges brennt's, ein Nachtrag zur 8ten Lieferung der Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

Antwortschreiben, von Magister Th. Neumanns, auf das Sendschreiben des M. Fr. v. Herkomman über die Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern, nebst zwei Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in Baiern. gr. 8. 801. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Aretins, J. C. F. v., Geschichte der Juden in Baiern. gr. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

-- -- Versuch einer Erörterung des Anfallsrechts der Reichskammergerichtspräsentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baiern'schen Kreispräsentation. 8. München. 801. 4 gr. 15 kr.

)(

Auers, G., Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen in Baiern. gr. 8. Ingolstadt, 798. 3 gr. 12 kr.

Aussichten, Wünsche und Beruhigung für's Vaterland. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Baierns Genius an Max Joseph IV. 8. 802. 2 gr. 8 kr.

Beleuchtung, neue, der Gerechtigkeitsliebe baiern'scher Landstände als Grundherren betrachtet, mit authent. Beilagen. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Bemerkungen, einige, über Zwangsrechte überhaupt, und den Zunftzwang insbesondere. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Beiträge zur Verbesserung der Stadt- und Landschulen in Baiern, für Obrigkeiten, Eltern und Schullehrer. 8. 801. 8 gr. 30 kr.

Blick, kurzer, in die geheimen Machinationen der Mönche. 8. Regensburg. 802. 4 gr. 15 kr.

Bohonovski, J., von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Privatgeschäfte der Unterthanen, nebst einer Abhandlung von N. T. Gönner über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seien? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Circulare einiger neuerungssüchtiger baiern'schen Landstände, mit unpartheiischen Anmerkungen. gr. 8. 801. 6 gr. 24 kr.

Dankfest, akademisches, auf der baiern'schen Ludwigs-Maximilians Universität zu Landshut gefeiert den 4-7ten Sommermonats 1802., mit den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden. 8. 802. 8 gr. 30 kr.

Dietls, G. A., Rede, als die churfürstl. Universität zu Landshut die ehemalige Dominikanerkirche in Besitz nahm, und daselbst den ersten akademischen Gottesdienst hielt, vorgetragen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Dietl,

Dietl, G. A., die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Humanität, eine Antrittsrede. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Drexel, A., über Erklärung alter Schriftsteller durch Vergleichung mit neuerer Zeit. 8. 803. 4 gr. 18 kr.

Fabeln für unsere Zeiten und Sitten. 2 Bändchen. 8. Straßburg und Mainz. 801. 16 gr. 1 fl.

Fessmaiers, J. G., Geschichte von Baiern. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Grundriß des baiern'schen Staatsrechts. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Fröhlig, Th., Bemerkungen über verschiedene Mißbräuche in bürgerlichen Verhältnissen in Baiern. gr. 8. Mainz. 802. 18 gr. 1 fl. 12 kr.

Geschichte des Straubinger Aufruhrs und seiner Quellen. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Gespräch zweier Landedelleute über den izigen Gang der Regierung in Baiern von R**z. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Gollowitz, D., Anleitung zur Pastoraltheologie im weitesten Umfange. 2 Bde. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 8 gr. 3 fl. 30 kr.

Gönners, N. T., auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen; 4 Bände. gr. 8. 801 - 3. 7 Rthlr. 8 gr. 11 fl.

— — über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, ein Commentar über §§. 30 und 31. Art. V. des Osnabrücker Friedensinstruments. 2te verm. Aufl. gr. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

— — Gedanken über die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

— — über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

Himmelstoss, L., Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

Grasers, J. B., Beobachtungen über Erziehung und Schulen. 2r Theil. 8. 805. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — Prüfung des kathol. Religionsunterrichts. 2 Th. 2te ganz umgearbeitete Aufl. gr. 8. 805.

Der Hipokritenritter, ein Beitrag zur baiern'schen Litteratur. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Hörls, X., Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserlichen Reservatrechte und über die Frage; ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sei? gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Kants, J., Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen. gr. 8. Königsberg. 800. 12 gr. 45 kr.

Knidtlmeyer, P. L., die Nachtigall, eine Ode von Matthisson, in Musik gesetzt. Querfolio. 803. 10 gr. 36 kr.

Krülls, F. X., Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 4 Bändch. gr. 8. 802 - 3. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — Grundsäze des heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Lehenrechtes. gr. 8. Ingolstadt. 801. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

— — theoretisch-praktische Einleitung in die baiern'sche Civilgerichtsordnung. gr. 8. ebend. 797. 2 Rthlr. 4 gr. 3 fl. 12 kr.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Privatrechtes. 8. ebend. 799. 3 gr. 12 kr.

Der Lebensgenuß des Weisen. 8. 796. 4 gr. 15 kr.

Mederer, J. N., Annales academiae Ingolstadiensis. 4 Tomi, c. fig. 4. Ingolstadii. 782 - 84. 6 Rthlr. 9 fl.

— — Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

— — Beiträge zur Geschichte von Baiern. 5s St. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

Milbillers, J., Ideal einer Geschichte der deutschen Nation in philosophischer Hinsicht. 8. Ingolstadt. 800. 4 gr. 15 kr.

Montes-

Montesquieu's persische Briefe, a. d. Franz. übersezt und mit Erläuterungen versehen von C. A. Michaelis. 1s Bandch. 8. 803. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 45 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertretten dürfen. gr. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Paragraphen, zehen, über das Klosterwesen in Baiern. gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 800 - 802.

Princip, von dem, und den rechtlichen Folgen der Landstandschaft in Baiern. gr. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

Schads, J. B., System der Natur - und Transscendentalphilosophie in Verbindung. 2 Th. gr. 8. 804. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 51 kr.

Schellings, F. W. J., Ideen zu einer Philosophie der Natur, als Einleitung in das Studium dieser Wissenschaft. 1r Theil. 2te durchaus verbesserte und mit berichtigenden Grundsäzen vermehrte Auflage. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Schmidtmüllers, I. A., Handbuch der Staatsarzneikunde zu Vorlesungen, und zum Gebrauche für Bezirksärzte, Polizei - und Justizbeamte. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

— — Was ist die Wärme dem Organismus? 8. 804. 4 gr. 18 kr.

Schranks, F. v. P., Fauna boica -- durchgedachte Geschichte der in Baiern einheimischen und zahmen Thiere. 2 u. 3r Band. gr. 8. Ingolstadt. 801 - 3. 4 Rthlr. 10 gr. 7 fl. 18 kr.

— — Anfangsgründe der Bergwerkskunde. gr. 8. Ingolstadt. 793. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Schranks

Schrank, F. v. P., vom Pflanzenschlafe und von verwandten Erscheinungen bei Pflanzen. gr. 8. ebend. 792. 4 gr. 15 kr.

Seemiller, S., Bibliothecae academicae Ingolstadiensis incunabula typographica. 4. Fasc. 4. maj. ib. 1787 - 91. 3 Rthlr. 8 gr. 5 fl.

Sendschreiben, M. Fr. v. Herkommans, an seinen treuen Diener Magister Th. Neumann; mit Anmerkungen. gr. 8. Salzburg, 801. 8 gr. 30 kr.

Seyfrieds, J. E. v., statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Costanz, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Salzburg und Wirzburg, nebst einer historisch-politischen Uebersicht der gesamten säcularisirten teutschen Kirchenstaaten, herausgegeben und mit einer kurzen Nachricht über die Lebensumstände des Verfassers begleitet von J. C. Fr. v. Aretin. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 16 gr. 2 fl. 30 kr.

Socher, zur Beurtheilung neuer Systeme in der Philosophie; eine Antrittsrede. 8. Ingolstadt. 800. 3 gr. 12 kr.

Steins, G. J., Unterricht für Dorfs-Schuldheißen, worin die ihnen obliegende Pflichten gezeigt, und die nöthige Anweisungen zu schriftlichen Aufsätzen durch Formularien mitgetheilet werden. 8. 801. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Stürzer, J., über den Zustand des Criminalwesens in Teutschland am Anfange des 19ten Jahrhunderts. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — über die Rücksichten, die der Gesezgeber bei Verfassung eines neuen Strafkodex zu nehmen hat; ein politisch-juridischer Versuch. 8. 801. 14 gr. 54 kr.

Ueber die gesetzliche Beschränkung der weissen Bierwirthe in Baiern. 8. 803. 2 gr. 8 kr.

Ueber Familienfideikommisse, nebst 2 gelegenheitlichen Beilagen. gr. 8. 802. 5 gr. 18 kr.

Ueber

Ueber Freiheit und Eigenthum der alten baiern'schen Nation. gr. 8. Frankf. u. Leipz. 801. 6 gr. 24 kr.

Volkslied zur Namensfeier Max. Joseph IV. von Baiern. gr. 8. 803. 1 gr. 6 kr.

Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte! gr. 8. 802. 10 gr. 40 kr.

Was sind die baiern'schen Landstände für Bauern und Bürger? ein Gespräch auf dem Postwagen, herausgegeben vom Condukteur. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Wezler, J. E., über das Fehlerhafte der zeitherigen Methode, Scheintodte zu behandeln. gr. 8. 801. 3 gr. 12 kr.

Zurechtweisung, pflichtmäßige, des Verfassers der Piece: über die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Zurechtweisung, ꝛc. erste Fortsetzung derselben. gr. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Zustand, neuester aktenmäßiger, der sämtlichen unter landesfürstl. und landschaftl. Verwaltung stehenden Staatseinkünfte und Staatsausgaben in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. in Thls. 1s Stück. gr. 8. 801. 10 gr. 36 kr.

SBB 013401723474

Krüll, Franz Xaver <<von>>,

Teutsches Privatrecht

Landshut 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.389
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703583-6